

Englmann, Frank C. et al.

Research Report

Ersatz von (ausgewählten) Sozialleistungen und -abgaben in Deutschland durch ein bedingungsloses Grundeinkommen und ein reformiertes Einkommensteuersystem: Endbericht. September 2022

RWI Projektberichte

Provided in Cooperation with:

RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Essen

Suggested Citation: Englmann, Frank C. et al. (2022) : Ersatz von (ausgewählten) Sozialleistungen und -abgaben in Deutschland durch ein bedingungsloses Grundeinkommen und ein reformiertes Einkommensteuersystem: Endbericht. September 2022, RWI Projektberichte, RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Essen

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/273153>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Projektbericht

RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung
Universität Stuttgart – Institut für Volkswirtschaftslehre und Recht

Ersatz von (ausgewählten) Sozialleistungen und -abgaben in Deutschland durch ein bedingungsloses Grundeinkommen und ein reformiertes Einkommensteuersystem

Endbericht

September 2022



Universität Stuttgart



Impressum

Herausgeber:

RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung
Hohenzollernstraße 1-3 | 45128 Essen, Germany

Postanschrift:

Postfach 10 30 54 | 45030 Essen, Germany

Fon: +49 201-81 49-0 | E-Mail: rwi@rwi-essen.de
www.rwi-essen.de

Vorstand

Prof. Dr. Dr. h. c. Christoph M. Schmidt (Präsident)
Prof. Dr. Thomas K. Bauer (Vizepräsident)
Dr. Stefan Rumpf (Administrativer Vorstand)

© RWI 2023

Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des RWI gestattet.

RWI Projektbericht

Schriftleitung: Prof. Dr. Dr. h. c. Christoph M. Schmidt
Gestaltung: Daniela Schwindt, Magdalena Franke, Claudia Lohkamp

Ersatz von (ausgewählten) Sozialleistungen und -abgaben in
Deutschland durch ein bedingungsloses Grundeinkommen und
ein reformiertes Einkommensteuersystem

Endbericht

September 2022

Projektteam

Universität Stuttgart – Institut für Volkswirtschaftslehre und Recht:
Prof. Dr. Frank C. Englmann (Projektleitung), Benjamin Bätz, Dr. Susanne Becker,
Frank Calisse, Antonia-Sofie Meier, Tiara Moch, Yonas Ogbamichael

RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung:
Dr. Robin Jessen (Projektleitung), Niklas Isaak, Dr. Philipp Jäger

RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung
Universität Stuttgart – Institut für Volkswirtschaftslehre und Recht

Ersatz von (ausgewählten) Sozialleistungen und -abgaben in Deutschland durch ein bedingungsloses Grundeinkommen und ein reformiertes Einkommensteuersystem

Endbericht

September 2022



Universität Stuttgart





Das RWI wird vom Bund und vom Land
Nordrhein-Westfalen gefördert.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Tabellenverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	5
Symbolverzeichnis.....	7
Vorwort	13
1. Aufgabenstellung und Einführung.....	14
2. Beschreibung des Status quo.....	17
2.1 Das Transfer- und Steuersystem in Deutschland: eine gesamtwirtschaftliche Sicht ..	17
2.1.1 Die Einnahmen und Ausgaben des Staates unter besonderer Berücksichtigung der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge	17
2.1.2 Das Sozialbudget: Finanzierung und Leistungen	19
2.2 Die Positionen des Sozialbudget im Einzelnen	31
2.2.1 Sozialversicherungssysteme	31
2.2.1.1 Rentenversicherung.....	31
2.2.1.2 Krankenversicherung.....	40
2.2.1.3 Pflegeversicherung	48
2.2.1.4 Unfallversicherung.....	57
2.2.1.5 Arbeitslosenversicherung.....	61
2.2.2 Sondersysteme	65
2.2.3 Systeme des öffentlichen Dienstes.....	67
2.2.3.1 Pensionen	68
2.2.3.2 Familienzuschläge.....	70
2.2.3.3 Beihilfen	71
2.2.4 Arbeitgebersysteme	71
2.2.4.1 Entgeltfortzahlung	71
2.2.4.1 Betriebliche Altersversorgung	72
2.2.4.3 Zusatzversorgung.....	73
2.2.5 Entschädigungssysteme.....	74
2.2.6 Förder- und Fürsorgesysteme	74
2.2.6.1 Kindergeld und Familienleistungsausgleich.....	77
2.2.6.2 Erziehungsgeld/Elterngeld.....	78
2.2.6.3 Grundsicherung für Arbeitssuchende.....	78
2.2.6.4 Arbeitslosenhilfe/sonstige Arbeitsförderung	81
2.2.6.5 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	82
2.2.6.6 Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	84
2.2.6.7 Kinder- und Jugendhilfe.....	86
2.2.6.8 Wohngeld	87
2.3 Unterhaltsleistungen zwischen privaten Haushalten	89
2.4 Die Einkommensteuer in Deutschland	90
2.4.1 Die Systematik der Einkommensteuer	90
2.4.2 Die verschiedenen Einkunftsarten.....	91
2.4.3 Die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	93
2.4.4 Die Einkommensteuerfunktion.....	95
2.4.1.1 Der steuerliche Grundtarif (Einzelveranlagung)	95

2.4.4.2	Der steuerliche Splittingtarif (Zusammenveranlagung).....	99
3.	Mikrosimulation und Aggregation mit EMSIM	101
3.1	Methodik.....	101
3.1.1	Beschreibung des Mikrosimulationsmodells EMSIM	101
3.1.2	Datengrundlage: Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) und Mietdaten von ImmobilienScout24 und dem FDZ Ruhr (RWI-GEO-RED).....	101
3.2	Verschiedene Typen privater Haushalte: eine einzelwirtschaftliche Sicht.....	102
3.2.1	Definitionen: Bruttoeinkommen, Bruttoarbeitseinkommen und verfügbares Einkommen	102
3.2.2	Charakterisierung verschiedener Haushaltstypen.....	102
3.2.2.1	Single-Haushalte	102
3.2.2.2	Alleinerziehenden-Haushalte.....	103
3.2.2.3	Vier-Personen-Haushalte	104
3.2.2.4	Rentner*innen-Haushalte.....	105
3.3	Quantifizierung des Status quo.....	106
3.3.1	Einkommensteuerzahlungen und Sozialversicherungsbeiträge verschiedener Haushaltstypen	106
3.3.2	Bezug von Einkommensleistungen verschiedener Haushaltstypen	107
3.3.3	Bruttoeinkommen und verfügbares Einkommen verschiedener Haushaltstypen	108
3.3.4	Berechnung makroökonomischer Aggregate via Mikrosimulation und deren Vergleich mit dem Sozialbudget	109
4.	Bedingungsloses Grundeinkommen	112
4.1	Das Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens.....	112
4.1.1	Frühe Überlegungen zu einem Grundeinkommen	112
4.1.2	Definitionen des bedingungslosen Grundeinkommens.....	112
4.2	Bedingungsloses Grundeinkommen: Umsetzungsvorschläge für Deutschland	113
4.2.1	Vorschläge aus Wissenschaft und Politik.....	115
4.2.2	Szenarien des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfinanzministerium.....	121
4.3	Quantitative Studien zu den Auswirkungen eines bedingungslosen Grundeinkommens in Deutschland	124
5.	Szenarienbildung.....	127
5.1	Welche Sozialleistungen können bei Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens entfallen?	127
5.2	Begründung und Darstellung von Szenarien	131
6.	Szenarienrechnungen	134
6.1	Szenario 1.....	136
6.2	Szenario 2.....	142
6.3	Szenario 3.....	147
6.4	Szenario 4.....	152
7.	Schlussfolgerungen	157
8.	Literaturverzeichnis	159

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1	Einnahmen und Ausgaben des Staates im Jahr 2021.....	18
Tabelle 2.2	Sozialbudget: Leistungen nach Institutionen 2019	21
Tabelle 2.3	Finanzierung nach Arten und Institutionen 2021.....	23
Tabelle 2.4	Leistungen nach Arten und Institutionen 2021.....	26
Tabelle 2.5	Sozialbudget – Gegenüberstellung von Leistungen und Finanzierung, Salden 2021	30
Tabelle 2.6	Schichtung Renten nach Allgemeiner Rente I	38
Tabelle 2.7	Pflegebedürftige zum Jahresende 2019 nach Altersgruppen	53
Tabelle 2.8	Pflegebedürftige zum Jahresende 2019 nach Pflegegrad und Art der Versorgung	54
Tabelle 2.9	Pflegeleistungen 2021	54
Tabelle 2.10	Pflegebedürftige nach Pflegegrad, Art der Pflegeleistung und Vergütung im Jahr 2019	57
Tabelle 2.11	Anzahl der Ruhegehaltsempfänger*innen nach Ruhegehaltsbezügen.....	69
Tabelle 2.12	Durchschnittliche monatliche Versorgungsbezüge der Beamtenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahn und Versorgungsart im Januar 2019.....	70
Tabelle 2.13	Leistungen der Förder- und Fürsorgesysteme nach Funktionen 2021	76
Tabelle 2.14	Regelsätze 2021 für Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld.....	80
Tabelle 2.15	Höchstbeträge Wohngeld pro Monat je Anzahl der Haushaltsmitglieder und Mietenstufe 2021.....	88
Tabelle 2.16	Bestimmung des zu versteuernden Einkommens.....	91
Tabelle 3.1	Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge nach Dezilen und Haushaltskontext - Status quo	107
Tabelle 3.2	Bezug von Einkommensleistungen nach Dezilen und Haushaltskontext - Status quo.....	108
Tabelle 3.3	Einkommen nach Dezilen und Haushaltskontext - Status quo	109
Tabelle 3.4	Vergleich Sozialbudget und Mikrosimulation des RWI (EMSIM)	110
Tabelle 4.1	Umsetzungsvorschläge für ein BGE.....	115
Tabelle 4.2	Vorschläge für ein BGE des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF	123
Tabelle 4.3	Quantitative Studien zum BGE in Deutschland	124
Tabelle 5.1	Sozialbudget: Einschätzung des rechtlichen und sozialstaatlichen Status im Vergleich.....	129
Tabelle 5.2	Mögliche Leistungsreduktionen in den Förder- und Fürsorgesystemen nach Funktionen 2021 bei Einführung eines BGE In Mrd. €.....	130
Tabelle 5.3	Einkommensverteilung im Status quo: Stand 2021	133
Tabelle 6.1	Parameter der Simulationsrechnung	135
Tabelle 6.2	Fiskalische Effekte	136
Tabelle 6.3	Verteilungswirkungen nach Einkommen und Haushaltskontext: BGE- Szenario 1	141
Tabelle 6.4	Verteilungswirkungen nach Einkommen und Haushaltskontext: BGE- Szenario 2	146
Tabelle 6.5	Verteilungswirkungen nach Einkommen und Haushaltskontext: BGE- Szenario 3	151
Tabelle 6.6	Verteilungswirkungen nach Einkommen und Haushaltskontext: BGE- Szenario	156

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1	Anerkannte bundesdurchschnittliche monatliche Bedarfe der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach Bedarfsgemeinschaften 2021	80
Abbildung 3.1	Brutto-Netto-Verlauf: Status quo – Single Haushalt.....	103
Abbildung 3.2	Brutto-Netto-Verlauf: Status quo – Alleinerziehende*r.....	104
Abbildung 3.3	Brutto-Netto-Verlauf: Status quo – 4-Personen-Haushalt.....	105
Abbildung 3.4	Brutto-Netto-Verlauf: Status quo – Rentner*in.....	106
Abbildung 6.1	Grenzsteuersatz: BGE-Szenario 1 und Status quo	137
Abbildung 6.2	Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 1-Single Haushalt	138
Abbildung 6.3	Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 1-Alleinerziehende 2 Kinder	138
Abbildung 6.4	Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 1- Paar 2 Kinder, Partner*inneneinkommen: 40.000 €.....	139
Abbildung 6.5	Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 1-Renter*innen Haushalte.....	140
Abbildung 6.6	Verteilung: BGE-Szenario 1-Veränderung des Nettoeinkommens nach Einkommensdezil	142
Abbildung 6.7	Grenzsteuersatz: BGE-Szenario 2 und Status quo	143
Abbildung 6.8	Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 2-Single Haushalt	143
Abbildung 6.9	Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 2-Alleinerziehende 2 Kinder	144
Abbildung 6.10	Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 2-Verheiratete Paare 2 Kinder, Partner*inneneinkommen: 40.000 €.....	145
Abbildung 6.11	Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 2-Renter*innen Haushalte.....	145
Abbildung 6.12	Verteilung: BGE-Szenario 2-Veränderung des Nettoeinkommens nach Einkommensdezil	147
Abbildung 6.13	Grenzsteuersatz: BGE-Szenario 3 und Status quo	148
Abbildung 6.14	Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 3-Single Haushalt	148
Abbildung 6.15	Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 3-Alleinerziehende 2 Kinder	149
Abbildung 6.16	Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 3-Verheiratete Paare 2 Kinder, Partner*inneneinkommen: 40.000 €.....	149
Abbildung 6.17	Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 3-Renter*innen Haushalte.....	150
Abbildung 6.18	Verteilung: BGE-Szenario 3-Veränderung des Nettoeinkommens nach Einkommensdezil	151
Abbildung 6.19	Grenzsteuersatz: BGE-Szenario 4 und Status quo	152
Abbildung 6.20	Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 4-Single Haushalt	153
Abbildung 6.21	Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 4-Alleinerziehende 2 Kinder	154
Abbildung 6.22	Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 4-Verheiratete Paare 2 Kinder, Partner*inneneinkommen: 40.000 €.....	154
Abbildung 6.23	Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 4-Renter*innen Haushalte.....	155
Abbildung 6.24	Verteilung: BGE-Szenario 4-Veränderung des Nettoeinkommens nach Einkommensdezil	156

Abkürzungsverzeichnis

AFBG	Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung
ALG	Alterssicherung der Landwirte
ALG I/II	Arbeitslosengeld I/II
AO	Abgabenordnung
APF	Alaska Permanent Fund
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
ATV	Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ö. D.)
ATV-K	Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des ö. D.
BaföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BbesG	Bundesbesoldungsgesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Bedingungsloses Grundeinkommen
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl	Bundessteuerblatt
DeuFöV	Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung
DRV	Deutsche Rentenversicherung
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
FIM	Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen
FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
KdU	Kosten der Unterkunft
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
MdE	Minderungsgrad der Erwerbsfähigkeit
NES	Negative Einkommensteuer
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PKV	Private Krankenversicherung
PPV	Private Pflegeversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch

SHI	Sozialhilfeinitiativen
Soli	Solidaritätzuschlag
SPV	Soziale Pflegeversicherung
SV	Sozialversicherung
SVBezGrV	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
SVR	Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
VBG	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
WoGG	Wohngeldgesetz

Symbolverzeichnis

Symbol	Erläuterung	Ggf. Wert im Jahr 2021
bs_{RA}	Allgemeiner Beitragssatz zur Allgemeinen Rentenversicherung	18,6%
bs_{RK}	Beitragssatz der Rentenversicherung zur Knappschaftlichen Rentenversicherung	24,7%
bs_{RA}^{AN}	Beitragssatz der Rentenversicherung für Arbeitnehmende, die in der allgemeinen Rentenversicherung pflichtversichert sind	9,3%
bs_{RA}^{AG}	Beitragssatz der Rentenversicherung für Arbeitgebende, deren Arbeitnehmende in der allgemeinen Rentenversicherung pflichtversichert sind	9,3%
bs_{RK}^{AN}	Beitragssatz der Rentenversicherung für Arbeitnehmende, die in der Knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind	9,3%
bs_{RK}^{AG}	Beitragssatz für Arbeitgebende, deren Arbeitnehmende in der Knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind	15,4%
sv_R^{AN}	Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags von Arbeitnehmenden zur Rentenversicherung (allgemein und knappschaftlich)	--
sv_R^{AG}	Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags von Arbeitgebenden zur Rentenversicherung (allgemein und knappschaftlich)	--
y_{nsa}^b	Bruttojahreseinkommens aus nicht selbständiger Arbeit der Arbeitnehmer*innen	--
$sv_{R,Gerf}^{AN}$	Teil-Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags zur Gesetzlichen Rentenversicherung von geringfügig Beschäftigten	--
$sv_{R,Gerf}^{AG}$	Teil-Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags zur Gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeitgebenden von geringfügig Beschäftigten	--
$sv_{R,UB}^{AN}$	Teil-Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags zur Gesetzlichen Rentenversicherung von Beschäftigten mit Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit im Übergangsbereich	--
$sv_{R,UB}^{AG}$	Teil-Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags zur Gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeitgebenden von Beschäftigten mit Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit im Übergangsbereich	--
$sv_{R,voll}^{AN}$	Teil-Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags zur Gesetzlichen Rentenversicherung von Beschäftigten mit Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit oberhalb des Übergangsbereichs (voll sozialversicherungspflichtig)	--
$sv_{R,voll}^{AG}$	Teil-Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags zur Gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeitgebenden von Beschäftigten mit Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit oberhalb des Übergangsbereichs (voll sozialversicherungspflichtig)	--
$y_{GerfMin}$	Untere Jahreseinkommensgrenze für eine geringfügige Beschäftigung	0 €

Symbol	Erläuterung	Ggf. Wert im Jahr 2021
$\gamma_{GerfMin}$	Obere Jahreseinkommensgrenze für eine geringfügige Beschäftigung	5.400 €
γ_{UBMin}	Untere Jahreseinkommensgrenze des Übergangsbereichs	5.400 €
γ_{UBMax}	Obere Jahreseinkommensgrenze des Übergangsbereichs	15.600 €
$bs_{RA, GerfprivHH}^{AG}$	Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeitgebenden von im Privathaushalt geringfügig Beschäftigten	5%
$bs_{RA, Gerfgew}^{AG}$	Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeitgebenden von gewerblich geringfügig Beschäftigten	15%
$BMGr_{RA, Mind}$	Jährliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage der Allgemeinen Rentenversicherung	2.100 €
$\max[x, y]$	Maximumsfunktion	--
$BMGr_{UB}$	Funktion zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Sozialversicherungen für Einkommen im Übergangsbereich	--
F	Faktor F	0,7509
$\min[x, y]$	Minimumsfunktion	--
$BMGr_{RK}^{Ost}$	Jährliche Beitragsbemessungsgrenze zur Knappschaftlichen Rentenversicherung Ost	99.000 €
$BMGr_{RA}^{Ost}$	Jährliche Beitragsbemessungsgrenze zur Allgemeinen Rentenversicherung Ost	80.400 €
$BMGr_{RK}^{West}$	Jährliche Beitragsbemessungsgrenze zur Knappschaftlichen Rentenversicherung West	104.400 €
$BMGr_{RA}^{West}$	Jährliche Beitragsbemessungsgrenze zur Allgemeinen Rentenversicherung West	85.200 €
bs_{KV}	Allgemeiner Beitragssatz der Gesetzlichen Krankenversicherung	14,6%
bs_{KV}^{AG}	Beitragssatz der Gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeitgebenden	7,3%
bs_{KV}^{AN}	Beitragssatz der Gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeitnehmenden	7,3%
$BMGr_{KV}$	Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Krankenversicherung	58.050 €
$VPGr_{KV}$	Versicherungspflichtgrenze in der Gesetzlichen Krankenversicherung	64.350 €
$BMGr_{KV, Mind}$	Jährliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in der Gesetzlichen Krankenversicherung	13.160,04 €
$bs_{KV, erm}$	Ermäßigter Beitragssatz der Gesetzlichen Krankenversicherung	14%
bzs_{KV}	Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz der GKV	--
bzs_{KV}^{AN}	Beitragssatz der Arbeitnehmenden am Kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz der GKV	--
bzs_{KV}^{AG}	Beitragssatz der Arbeitgebenden am Kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz der GKV	--

Symbol	Erläuterung	Ggf. Wert im Jahr 2021
sv_{KV}^{AN}	Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags von Arbeitnehmenden zur Gesetzlichen Krankenversicherung	--
sv_{KV}^{AG}	Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags von Arbeitgebenden zur Gesetzlichen Krankenversicherung	--
$sv_{KV, Gerf}^{AN}$	Teil-Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags zur Gesetzlichen Krankenversicherung von geringfügig Beschäftigten	--
$sv_{KV, Gerf}^{AG}$	Teil-Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags zur Gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeitgebenden von geringfügig Beschäftigten	--
$sv_{KV, UB}^{AN}$	Teil-Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags zur Gesetzlichen Krankenversicherung von Beschäftigten mit Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit im Übergangsbereich	--
$sv_{KV, UB}^{AG}$	Teil-Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags zur Gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeitgebenden von Beschäftigten mit Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit im Übergangsbereich	--
$sv_{KV, voll}^{AN}$	Teil-Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags zur Gesetzlichen Krankenversicherung von Beschäftigten mit Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit oberhalb des Übergangsbereichs (voll sozialversicherungspflichtig)	--
$sv_{KV, voll}^{AG}$	Teil-Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags zur Gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeitgebenden von Beschäftigten mit Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit oberhalb des Übergangsbereichs (voll sozialversicherungspflichtig)	--
y^{KV}	Weitere beitragspflichtige Einnahmen eines freiwillig Versicherten Mitglied in der GKV	--
$bs_{KV, GerfprivHH}^{AG}$	Beitragssatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeitgebenden von im Privathaushalt geringfügig Beschäftigten	5%
$bs_{KV, Gerfgew}^{AG}$	Beitragssatz zur Gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeitgebenden von gewerblich geringfügig Beschäftigten	13%
bs_{PV}	Allgemeiner Beitragssatz zur Gesetzlichen Pflegeversicherung	3,05%
bs_{PV}^{AN}	Beitragssatz der Gesetzlichen Pflegeversicherung der Arbeitnehmenden	--
bs_{PV}^{AG}	Beitragssatz der Gesetzlichen Pflegeversicherung der Arbeitgebenden	--
$bs_{PV}^{AN, kaF}$	Beitragssatz der Gesetzlichen Pflegeversicherung für Arbeitnehmende, deren Beschäftigungsort in einem Bundesland liegt, welches bei der Einführung der Gesetzlichen Pflegeversicherung, keinen werktäglichen Feiertag abgeschafft hat	2,025%
$bs_{PV}^{AN, aF}$	Beitragssatz der Gesetzlichen Pflegeversicherung für Arbeitnehmende, deren Beschäftigungsort in einem Bundesland liegt, welches bei der Einführung der Gesetzlichen Pflegeversicherung, einen werktäglichen Feiertag abgeschafft hat	1,525%
bzs_{PV}	Beitragszusatzsatz zur Gesetzlichen Pflegeversicherung	--

Symbol	Erläuterung	Ggf. Wert im Jahr 2021
$bzs_{PV}^{kinderlos}$	Beitragszuschlagssatz für Kinderlose zur Gesetzlichen Pflegeversicherung	0,25%
sv_{PV}^{AN}	Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags von Arbeitnehmenden zur Gesetzlichen Pflegeversicherung	--
sv_{PV}^{AG}	Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags von Arbeitgebenden zur Gesetzlichen Pflegeversicherung	--
$sv_{PV, Gerf}^{AN}$	Teil-Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags zur Gesetzlichen Pflegeversicherung von geringfügig Beschäftigten	--
$sv_{KV, Gerf}^{AG}$	Teil-Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags zur Gesetzlichen Pflegeversicherung der Arbeitgebenden von geringfügig Beschäftigten	--
$sv_{KV, UB}^{AN}$	Teil-Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags zur Gesetzlichen Pflegeversicherung von Beschäftigten mit Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit im Übergangsbereich	--
$sv_{KV, UB}^{AG}$	Teil-Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags zur Gesetzlichen Pflegeversicherung der Arbeitgebenden von Beschäftigten mit Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit im Übergangsbereich	--
$sv_{KV, voll}^{AN}$	Teil-Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags zur Gesetzlichen Pflegeversicherung von Beschäftigten mit Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit oberhalb des Übergangsbereichs (voll sozialversicherungspflichtig)	--
sv_{UV}^{AG}	Jährlicher Beitrag der Arbeitgebenden zur Unfallversicherung	--
n_{AN}	Anzahl der Arbeitnehmer*innen in einem Unternehmen	--
GK_{AG}	Gefahrklasse des Unternehmens	--
BF_{UVT}	Beitragsfuß des Unfallversicherungsträgers	--
bs_{AL}	Allgemeiner Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung	2,4%
bs_{AL}^{AG}	Beitragssatz der Arbeitgebenden zur Arbeitslosenversicherung	1,2%
bs_{AL}^{AN}	Beitragssatz der Arbeitnehmenden zur Arbeitslosenversicherung	1,2%
sv_{AL}^{AG}	Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags von Arbeitgebenden zur Gesetzlichen Arbeitslosenversicherung	--
sv_{AL}^{AN}	Beitragsfunktion zur Ermittlung des Jahresbeitrags von Arbeitnehmenden zur Gesetzlichen Arbeitslosenversicherung	--
y^{zv}	Zu versteuerndes Einkommen	--
eSt_{GT}	Einkommensteuerfunktion für den Grundtarif	--
eSt_{Prog1}	Teilfunktion für die erste Progressionszone des Grundtarifs der Einkommensteuer	--
eSt_{Prog2}	Teilfunktion für die zweite Progressionszone des Grundtarifs der Einkommensteuer	--
eSt_{Lin1}	Teilfunktion für die erste Linearzone des Grundtarifs der Einkommensteuer	--

Symbol	Erläuterung	Ggf. Wert im Jahr 2021
eSt_{Lin2}	Teilfunktion für die zweite Linearzone des Grundtarifs der Einkommensteuer	--
$Awert$	Parameter des Einkommensteuergrundtarifs; Grundfreibetrag	9.744 €
$Bwert$	Parameter des Einkommensteuergrundtarifs; Beginn zweite Progressionszone	14.753 €
$Cwert$	Parameter des Einkommensteuergrundtarifs; Beginn erste Linearzone	57.918 €
$Dwert$	Parameter des Einkommensteuergrundtarifs; Beginn zweite Linearzone	274.613 €
β_1	Parameter des Einkommensteuergrundtarifs	995,21
C_1	Parameter des Einkommensteuergrundtarifs	1.400
β_2	Parameter des Einkommensteuergrundtarifs	208,85
C_2	Parameter des Einkommensteuergrundtarifs	2.397
γ_1	Parameter des Einkommensteuergrundtarifs; Grenzsteuersatz der ersten Linearzone (Spitzensteuersatz)	42%
γ_2	Parameter des Einkommensteuergrundtarifs; Grenzsteuersatz der zweiten Linearzone (Reichensteuersatz)	45%
eSt_{GT}^{PV}	Einkommensteuerfunktion für den Grundtarif unter Berücksichtigung von Einkommen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen	--
y^{PV}	Einkommen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen	--
BMG_{soli}	Beitragsbemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlages	--
γ_{soli}	Solidaritätszuschlagssatz	5,5%
γ_{soli}^{Max}	Deckelungssatz für den Solidaritätszuschlag	11,9%
FB_{soli}	Freibetrag bei der Berechnung des Solidaritätszuschlages	16.956 €
$soliZ_{EV}$	Funktion zur Berechnung des Solidaritätszuschlags bei steuerlicher Einzelveranlagung	--
y^{Kap}	Der Abgeltungssteuer unterliegenden Einkommen aus Kapitalerträgen	--
γ_{Kap}	Steuersatz auf Kapitalerträge	25%
kSt	Steuerfunktion zur Berechnung der Kapitalertragssteuer	--
eSt_{EV}	Steuerfunktion zur Berechnung der Höhe der Einkommenssteuer bei Einzelveranlagung und unter Berücksichtigung von Einkommen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen sowie der Günstigerprüfung auf Kapitalerträge	--
y_{ZV}^{zv}	Zu versteuerndes Einkommen bei steuerlicher Zusammenveranlagung	--
y_{ZV}^{PV}	Einkommen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen bei steuerlicher Zusammenveranlagung	--
eSt_{ST}^{PV}	Einkommensteuerfunktion für den Splittingtarif unter Berücksichtigung von Einkommen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen	--

Symbol	Erläuterung	Ggf. Wert im Jahr 2021
$soliz_{zv}$	Funktion zur Berechnung des Solidaritätszuschlags bei steuerlicher Zusammenveranlagung	--
eSt_{zv}	Steuerfunktion zu Berechnung der Höhe der Einkommenssteuer bei Zusammenveranlagung und unter Berücksichtigung von Einkommen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen sowie der Günstigerprüfung auf Kapitalerträge	--

Vorwort

Die vorgelegte Ausarbeitung wäre nicht erstellt worden, wenn das Unternehmen innovaphone nicht sein monetär fundiertes Interesse am Umgang mit einer der zentralen Herausforderungen, die mit der Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens verknüpft sind, an den Lehrstuhl für Theoretische Volkswirtschaftslehre am Institut für Volkswirtschaftslehre und Recht der Universität Stuttgart herangetragen hätte: der Umverteilung von Haushalten mit hohen Einkommen, aber wenigen Haushaltsmitgliedern hin zu Haushalten mit geringen Einkommen, aber vielen Haushaltsmitgliedern.

Von Beginn an stand außer Frage, dass diese Fragestellung nur mit Hilfe eines ökonomischen Mikrosimulationsmodells bearbeitet werden kann. Diesen Part übernahm das RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung mit seinem Mikrosimulationsmodell EMSIM gewonnen werden.

In die Ausarbeitung fanden verschiedene Anregungen von Vertreter*innen des Unternehmens innovaphone Eingang. Herr Dr.-jur. Marc Zeccola (Universität Stuttgart) stand freundlicherweise für die Diskussion von verfassungsrechtlichen Fragen des Sozialstaatsprinzips zur Verfügung.

Die Verantwortung der Unterzeichneten für das vorgelegte Gutachten bleibt hiervon unberührt.

Stuttgart, im September 2022

Frank C. Englmann

Berlin, im September 2022

Robin Jessen

1. Aufgabenstellung und Einführung

Das bedingungslose Grundeinkommen (BGE) zählt zu einem der bekanntesten Reformvorschläge, die im Rahmen des öffentlichen Diskurses um das System der sozialen Sicherung in Deutschland immer wieder zur Sprache kommen. Es wird dabei oft als Lösung für verschiedene sozioökonomische Probleme diskutiert. In Folge des demografischen Wandels wird es zukünftig etwa zunehmend schwieriger werden, die umlagefinanzierten Sozialversicherungen nachhaltig zu finanzieren und Altersarmut zu vermeiden. Bereits aktuell reichen die Beitragszahlungen der Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen nicht aus, um die Leistungen zu finanzieren, sodass vermehrt auf Steuermittel zurückgegriffen werden muss.

Auch im Zuge von Diskussionen darüber, wie mit dem Wegfall von Arbeitsplätzen durch zunehmende Automatisierung umgegangen werden kann, kommt ein bedingungsloses Grundeinkommen immer wieder zur Sprache. Zwar werden neben dem Wegfall von Arbeitsplätzen durch neue Technologien auch neue Arbeitsplätze entstehen, unklar ist allerdings, inwieweit sich die Arbeitsformen verändern werden. Steigt durch die Digitalisierung der Anteil nicht sozialversicherungs-pflichtiger befristeter Projektstätigkeiten und freiberuflicher Erwerbsverhältnisse, haben betroffene Personen bei Verlust ihrer Beschäftigung keine Absicherung durch die Arbeitslosenversicherung. Mit ähnlichen Problemen sehen sich aufgrund prekärer Beschäftigung und unzureichender Alterssicherung auch Personen mit Minijobs konfrontiert. (Heinze and Schupp 2022, 44–46).

Was die konkrete Ausgestaltung eines BGE betrifft, so werden verschiedene Vorschläge diskutiert. Diese unterscheiden sich vor allem hinsichtlich der Höhe und der Finanzierung des BGE. Im Rahmen dieser Studie werden Szenarien für Deutschland entwickelt, simuliert und evaluiert. Bei der Berechnung verschiedener Szenarien werden eine Reihe bisheriger Sozialleistungen wie etwa Arbeitslosengeld I und II und Kindergeld durch ein bedingungsloses Grundeinkommen ersetzt. Dieses bedingungslose Grundeinkommen wird aus Ausgabenreduktionen bei Sozialleistungen und Einnahmenerhöhungen durch eine Reform der Einkommensteuer finanziert. Andere Steuern bleiben unverändert. Es wird vereinfachend angenommen, dass sich das Faktorangebot der Wirtschaftssubjekte und damit auch das Bruttoeinkommen aufgrund des BGE nicht ändert. Diese Annahme ist umso angemessener, je geringer die Unterschiede zwischen den Grenzzugsraten bzw. Grenzsteuersätzen vor und nach Einführung des BGE sind.

In der Studie werden Szenarien für Deutschland entwickelt und berechnet, welche ein möglichst einfaches System von BGE, Einkommensteuer und Sozialleistungen beinhalten. Die Szenarien unterscheiden sich in der Art, in der der Einkommensteuertarif angepasst wird. In einem Szenario wird das BGE mittels einer Einheitssteuer (Flat Tax) finanziert, in einem Szenario werden die Grenzsteuersätze im Vergleich zum Status quo „nach links oben“ verschoben und weitere Szenarien werden so gestaltet, dass gegenüber dem aktuellen System für jede*jeden einzelne Bürger*in netto ein vergleichsweise geringer Unterschied gegenüber dem Status quo entsteht. Eine geringe Umverteilungswirkung im Vergleich zum Status quo zu erzielen, ist nicht zuletzt deshalb herausfordernd, weil das bedingungslose Grundeinkommen im Prinzip unabhängig von Markteinkommen und Haushaltskontext sein soll. Demgegenüber sind die Einkommensteuerzahlungen abhängig vom Markteinkommen und – im Falle von Ehegatten-Splitting – auch vom Haushaltskontext. Der Haushaltskontext spielt bei Sozialleistungen insbesondere im Bereich der Grundsicherung (zusätzlich zum Markteinkommen) eine noch größere Rolle. Deshalb werden auch Szenarien gerechnet, bei denen das BGE für die einzelnen Haushaltsmitglieder vom Haushaltskontext abhängt. Damit gelingt es, die Unterschiede zwischen den Einkommensverteilungen

mit und ohne BGE deutlich zu verringern. Zugleich sind in diesen Szenarien deutlich geringere Steuererhöhungen zur Finanzierung des BGE notwendig.

Bei Sozialleistungen wird zwischen Einkommens- bzw. monetären Sozialleistungen einerseits und Sachleistungen bzw. sozialen Sachleistungen andererseits unterschieden. Wie im Begriff „Bedingungsloses Grundeinkommen“ zum Ausdruck kommt, handelt es sich hierbei um eine Einkommensleistung. Deshalb kommt zur (partiellen) Finanzierung eines BGE vorrangig der Wegfall von Einkommens- bzw. monetären Sozialleistungen in Frage.

Welche Sozialleistungen bei Einführung eines BGE in Deutschland entfallen und deshalb zu dessen Finanzierung herangezogen werden können, hängt wesentlich von deren verfassungsrechtlichem Status ab. Bestehen privatrechtliche oder individuelle Rechtsansprüche, die in der Vergangenheit etwa durch Beitragszahlungen erworben wurden, so können die zugehörigen Sozialleistungen trotz Einführung eines BGE zumindest kurzfristig nicht entfallen. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 46) Der Zeitraum, nach dem diese bei Einführung eines BGE entfallen können, hängt von der Länge des Zeitraums ab, für welchen die Rechtsansprüche erworben wurden. Dieser ist etwa bei der Arbeitslosenversicherung deutlich kürzer als bei der Rentenversicherung.

Doch können bei Einführung eines BGE auch steuerfinanzierte Sozialleistungen ohne privatrechtliche oder individuelle Rechtsansprüche aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht einfach wegfallen. Denn die öffentliche Fürsorge hat nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 Verfassungsrang. Mit ihr soll ein menschenwürdiges Existenzminimum gemäß Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG gewährleistet werden. „Gesichert werden muss einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz.“ (Bundesverfassungsgericht 2019) Insbesondere bei sozialen Sachleistungen des Förder- und Fürsorgesystems ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob diese durch ein existenzsicherndes BGE adäquat ersetzt werden können.

Die vorgelegte Studie ist wie folgt gegliedert: In Kapitel 2 wird das deutsche Transfer- und Steuersystem im Status quo beschrieben. Um die Höhe der Einkommensteuer und der Sozialausgaben besser einordnen zu können, werden zunächst aus gesamtwirtschaftlicher Sicht die Einnahmen und Ausgaben des Staates in Deutschland dargestellt. Hieran schließt sich eine Beschreibung einzelnen Positionen des Sozialbudgets an, das einmal jährlich von der Bundesregierung veröffentlicht wird. Aufgrund ihres monetären Umfangs liegt der Fokus auf den Sozialversicherungs- sowie den Förder- und Fürsorgesystemen. Vor der Beschreibung der Einkommensteuer wird kurz auf Unterhaltsleistungen zwischen privaten Haushalten eingegangen. Die Beschreibung des Sozialbudgets erfolgt so detailliert, um besser abschätzen zu können, welche Auswirkungen der Wegfall von Sozialleistungen bei Einführung eines existenzsichernden BGE hätte.

In Kapitel 3 wird die Abbildung des Status quo mit Hilfe des Mikrosimulationsmodells EMSIM vorgestellt. Dabei werden zunächst das Modell selbst und dann die zugrundeliegenden Daten erläutert. Private Haushalte in Deutschland unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht, u.a. im Hinblick auf ihr Einkommen, ihre Größe oder auch ihren Bezug von Sozialleistungen. Deshalb werden in Kapitel 3 verschiedene Haushaltstypen exemplarisch betrachtet, wobei auch der Zusammenhang des existierenden Einkommensteuer- und Transfersystems und verschiedener Größen, wie etwa des verfügbaren Einkommens, genauer erläutert wird.

Kapitel 4 behandelt das Konzept des bedingungslosen Grundeinkommens und gibt eine Übersicht über Umsetzungsvorschläge aus Wissenschaft und Politik. Den Abschluss bildet eine Darstellung quantitativer Studien zu den Auswirkungen eines bedingungslosen Grundeinkommens in Deutschland. Hierbei wird deutlich, dass ein vom Haushaltskontext unabhängiges und exis-

tenzsicherndes bedingungsloses Grundeinkommen, das zudem bundesweit einheitliche Mietkosten unterstellt, gegenüber dem Status quo zu starken Umverteilungswirkungen zugunsten von größeren Haushalten mit geringem Einkommen und geringen Kosten der Unterkunft führt. Diese Umverteilungswirkungen sind vor allem darauf zurückzuführen, dass bei der Grundsicherung im Status quo der Haushaltskontext ebenso berücksichtigt wird wie die tatsächlich gezahlten Kosten der Unterkunft.

In Kapitel 5 wird begründet, welche Szenarien im vorliegenden Gutachten gerechnet werden. Die Szenarienbildung erfolgt unter der Nebenbedingung, dass der gesamtstaatliche Budgetsaldo durch die Einführung eines existenzsichernden BGE nicht verändert wird. Deshalb wird in einem ersten Schritt bestimmt, welche Sozialleistungen bei Einführung eines existenzsichernden BGE entfallen können. In einem zweiten Schritt wird bestimmt, wie das BGE konkret ausgestaltet wird und welche staatlichen Ausgaben mit seiner Einführung verbunden sind. Als Saldo zwischen den staatlichen Ausgaben für das BGE und den Ausgabenreduktionen aufgrund des Wegfalls von Sozialleistungen ergeben sich die zusätzlichen staatlichen Einnahmen, die durch eine Reform des Einkommensteuersystems generiert werden müssen.

Die verschiedenen Szenarien, die in Kapitel 6 vorgestellt und mit Hinblick auf ihre Umverteilungswirkung untersucht werden, unterscheiden sich demnach in der Ausgestaltung des BGE und in den jeweils unterstellten Einkommensteuerfunktionen. Die Auswirkungen einer Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens werden für jedes Szenario durch einen Vergleich des Falles ohne BGE (Status quo) mit dem Fall mit BGE abgeschätzt. Schlussfolgerungen aus den Szenarien werden in Kapitel 7 gezogen.

2. Beschreibung des Status quo

2.1 Das Transfer- und Steuersystem in Deutschland: eine gesamtwirtschaftliche Sicht

2.1.1 Die Einnahmen und Ausgaben des Staates unter besonderer Berücksichtigung der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge

Der Staat umfasst in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) die Gebietskörperschaften und die Sozialversicherung. Zu den Gebietskörperschaften zählen der Bund, die Länder und Gemeinden (einschließlich Gemeindeverbände), aber auch öffentliche Einrichtungen wie die der Sozialhilfe und der Jugendhilfe. Unter der Sozialversicherung werden die Deutsche Rentenversicherung und die Alterssicherung der Landwirte, die Gesetzliche Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung sowie die Arbeitslosenversicherung erfasst. (Brümmerhoff und Büttner 2018, 17 f.)

Wenn im Folgenden die Einnahmen und Ausgaben des Staates näher betrachtet werden, so ist allerdings eine vertiefte Untergliederung der Gebietskörperschaften sowie der Sozialversicherung in die oben genannten nicht erforderlich, sodass nur zwischen Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung differenziert wird. In Tabelle 2.1 sind die Einnahmen und Ausgaben des Staates summarisch für das Jahr 2021 dargestellt.

Bei den Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaften werden die Transfers zwischen Bund, Länder und Gemeinden herausgerechnet (konsolidiert). Entsprechendes gilt für die Einnahmen und Ausgaben des Staates: Hier sind alle innerstaatlichen Transfers, also auch die Zahlungen zwischen den Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung konsolidiert. Insofern lassen sich die Angaben für den Staat insgesamt nicht aus der Summation der Angaben der einzelnen staatlichen Teilsektoren ermitteln. Dies gilt auch für die Zinszahlungen zwischen den Teilsektoren. (Statistisches Bundesamt 2022, 283 ff.) Aus der Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben wird der sog. Finanzierungssaldo ermittelt.

Die wichtigsten Einnahmequellen des Staates sind die Steuern und die Sozialabgaben. Steuern sind nach §3 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Der größte Teil des Steueraufkommens stammt aus sog. laufenden Steuern, die regelmäßig (vierteljährlich bzw. jährlich) zu entrichten sind. Nur ein geringer Teil, wie z.B. die Erbschaftsteuer, fällt nur unregelmäßig an und wird daher als Vermögenstransfer erfasst. Die laufenden Steuern setzen sich zusammen aus Einkommens- und Vermögensteuern und Produktions- und Importabgaben. (Europäische Kommission 2014, 122 ff)

Einkommen- und Vermögensteuern werden auf Einkommen und Vermögen von natürlichen Personen sowie von Körperschaften erhoben. Hierzu gehören Steuern auf das Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Vermögenseinkommen, Einkommen aus Unternehmertätigkeit, Zahlungen aus Pensionseinrichtungen, aber auch Steuern auf das Einkommen oder die Gewinne von Kapitalgesellschaften. (Europäische Kommission 2014, 122) Das Aufkommen der Einkommen- und Vermögensteuern betrug, wie aus Tabelle 2.1 ersichtlich, 2021 insgesamt 481 Mrd. €. Davon entfielen 466 Mrd. € auf das Einkommensteueraufkommen. Eine ausführliche steuerrechtliche Erläuterung der Einkommensteuer erfolgt in 2.4.

Tabelle 2.1

Einnahmen und Ausgaben des Staates im Jahr 2021

In Mrd. €

Gegenstand Ausweisung	Gebietskörper- schaften (konsolidiert)	Sozialversicherung	Staat (konsolidiert)
Einnahmen	1.110,9	782,7	1.706
Laufende Steuern ¹⁾	872,9	-	872,9
Einkommen- und Vermögensteuern	481,2	-	481,2
Einkommensteuern	465,9	-	465,9
Lohnsteuer	256,4	-	256,4
Veranlagte Einkommensteuer	69,4	-	69,4
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	39,3	-	39,3
Körperschaftsteuer	44,3	-	44,3
Gewerbesteuer	56,5	-	56,5
Sonstige direkte Steuern und Abgaben	15,3	-	15,3
Produktions- und Importabgaben	391,7	-	391,7
Gütersteuern	358,6	-	358,6
Mehrwertsteuer	258,0	-	258,0
Sonstige Produktionsabgaben	33,1	-	33,1
Nettosozialbeiträge	40,1	592,7	632,8
Tatsächliche Sozialbeiträge	-	590,6	590,6
Unterstellte Sozialbeiträge	40,1	2,1	42,2
Verkäufe	129,1	4,3	133,4
Sonstige Subventionen	0,1	-	0,1
Vermögenseinkommen	15,1	0,8	15,8
Sonstige laufende Transfers	36,4	161,1	33,5
Vermögenstransfers	17,2	23,9	17,2
Ausgaben	1.247,8	778,3	1.838,2
Monetäre Sozialleistungen	182,8	426,2	609,0
Soziale Sachleistungen	43,6	283,9	327,5
Vorleistungen	205,7	26,8	232,5
Arbeitnehmerentgelt	268,7	25,5	294,1
Sonstige Produktionsabgaben	0,5	0,02	0,5
Vermögenseinkommen	20,9	0,1	21,0
Subventionen ²⁾	96,9	8,1	105,0
Sonstige laufende Transfers	247,4	6,7	90,1
Vermögenstransfers	91,9	-0,001	68,1
Bruttoinvestitionen	90,7	1,0	91,7
Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	-1,3	-	-1,3
Finanzierungssaldo	-136,9	4,4	-132,5

¹ Ohne Steuern inländischer Sektoren an die EU; ² Ohne Subventionen der EU an inländische Sektoren.

Quelle: Statistisches Bundesamt, VGR, Fachserie 18, Reihe 1.4, 283-287.

Produktions- und Importabgaben werden auf die Produktion und die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen, die Beschäftigung von Arbeitskräften oder das Eigentum an oder den Einsatz von Grundstücken, Gebäuden oder anderen im Produktionsprozess eingesetzten Aktiva erhoben. Sie sind unabhängig von den Betriebsgewinnen zu entrichten. (Europäische Kommission 2014, 107 f) Das Aufkommen dieser Steuern belief sich im Jahr 2021 auf 392 Mrd. €. Die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer ist hierbei mit 258 Mrd. € die aufkommensstärkste Steuer

(vgl. Tabelle 2.1). Sie zählt zu den Gütersteuern, die pro Einheit einer produzierten oder gehandelten Ware oder Dienstleistung erhoben werden.

Sozial(versicherungs-)beiträge sind neben den Steuern die wesentlichen Einnahmen des Staates und die Haupteinnahmen der Sozialversicherung. Diese sind gesetzliche oder freiwillig geleistete Transfers im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherungen. Die Sozialbeiträge, die von den Arbeitgeber*innen für die Arbeitnehmer*innen gezahlt werden, werden in tatsächliche und unterstellte Sozialbeiträge unterschieden. Die tatsächlichen Sozialbeiträge werden von den Arbeitgeber*innen an die Sozialversicherungen (wie u.a. die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung) gezahlt. Die unterstellten Sozialbeiträge erfassen die sonstigen Sozialleistungen der Arbeitgeber*innen, die von diesen direkt an die (ehemaligen) Arbeitnehmer*innen oder sonstige Berechtigte gezahlt werden, wie die betriebliche Altersversorgung, die Beihilfen für Beamte*innen oder die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Die von den Arbeitgeber*innen geleisteten Sozialbeiträge werden unabhängig von ihrer Art als Teil des Arbeitnehmerentgelts erfasst. Die gesamten Sozialbeiträge werden somit zunächst in der VGR den privaten Haushalten zugerechnet, die diese dann an den Staat bzw. die Sozialversicherung abführen. (Europäische Kommission 2014, 126 ff.)

Gemäß Tabelle 2.1 sind die größten Ausgabeposten des Staates die monetären Sozialleistungen und sozialen Sachleistungen. Monetäre Sozialleistungen sind laufende Übertragungen an private Haushalte. Zu den monetären Sozialleistungen zählen die Geldleistungen der Sozialversicherung wie das Arbeitslosengeld I (ALG I), die Rentenzahlungen oder das Krankengeld, aber auch soziale Geldleistungen außerhalb der Sozialversicherung wie die Grundsicherung für Arbeitssuchende, das Wohngeld oder das Kindergeld. Darüber hinaus fallen hierunter mit den Pensionen und Beihilfen auch die Sozialleistungen des Staates als Arbeitgeber. (Europäische Kommission 2014, 129 ff.)

Soziale Sachleistungen umfassen Waren und Dienstleistungen, die privaten Haushalten von staatlichen Einheiten kostenlos oder zu einem wirtschaftlich nicht signifikanten Preis zur Verfügung gestellt werden (unabhängig davon, ob sie von den staatlichen Einheiten am Markt gekauft werden oder Teil von deren nichtmarktbestimmter Produktion sind) oder deren Kosten erstattet werden. Soziale Sachleistungen der Sozialversicherung sind u.a. ärztliche oder zahnärztliche Behandlungen, Medikamente, Heil- und Hilfsmittel oder Krankenhausleistungen, ebenso wie Pflegeleistungen. Darüber hinaus zählen zu sozialen Sachleistungen auch Kinderbetreuung in Einrichtungen, Unterbringung in Unterkünften und Wohnungen oder Sachleistungen der Grundsicherung, aber auch Leistungen in den Bereichen Sport, Erholung und Kultur. (Europäische Kommission 2014, 131 f.) Die Summe von monetären Sozialleistungen und sozialen Sachleistungen macht ca. die Hälfte aller Staatsausgaben aus.

2.1.2 Das Sozialbudget: Finanzierung und Leistungen

Für einen vertieften Einblick der Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungen im Bereich des Systems der sozialen Sicherung gibt es ergänzend mit dem Sozialbudget eine eigene Sozialberichterstattung. (Tautz 2017, 62 f.) Das System der sozialen Sicherung umfasst dabei die Gesamtheit staatlicher "Maßnahmen, die das Ziel haben, die Bürger gegen die Risiken zu schützen, die verbunden sind:

- mit dem vorübergehenden oder dauerhaften, durch Krankheit, Unfall, Alter oder Arbeitslosigkeit bedingten Verlust von Arbeitseinkommen
- mit dem Tod des Ernährers (Ehepartner*in oder Eltern) und
- mit unplanmäßigen Ausgaben im Falle von Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder Tod." (Althammer et al. 2021, 207)

Abgedeckt werden diese Aufgaben vor allem durch die gesetzlichen Sozialversicherungen, aber auch durch die Leistungen privater Sicherungssysteme und der Arbeitgeber*innen. Darüber hinaus gehören zum System der sozialen Sicherung der von staatlicher Seite abgedeckte Bereich der sozialen Grundsicherung, Transferzahlungen an private Haushalte wie Wohngeld oder Kindergeld sowie weitere Zahlungen im Rahmen des Förder- und Fürsorgesystems.

Mit der Untergliederung des Sozialbudgets nach „Institutionen“ werden die Leistungserbringer genauer spezifiziert. Das größte Gewicht haben hierbei, wie Tabelle 2.2 verdeutlicht, die Sozialversicherungssysteme, gefolgt von den Leistungen des Förder- und Fürsorgesystems wie Kindergeld, Grundsicherung oder Wohngeld. Als Sondersysteme werden die Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungswerke sowie die private Altersvorsorge und die private Kranken- und Pflegeversicherung erfasst. Die Systeme des öffentlichen Diensts umfassen Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen für Beamte*innen und ihre Angehörigen. Unter den Arbeitgebersystemen werden Entgeltfortzahlungen, die betriebliche Altersversorgung mit Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sowie freiwillige soziale Maßnahmen der Arbeitgeber*innen zusammengefasst. Die Entschädigungssysteme umfassen vor allem Entschädigungen infolge politischer Ereignisse. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2020b, 32 ff., 2020b, 234 ff., 2021b, 234 ff.) Unter den Begriff der Institutionen werden somit nicht nur Einrichtungen wie die Bundesagentur für Arbeit gefasst, sondern auch Geschäftsbereiche der Gebietskörperschaften (z.B. die Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder Einheiten wie Arbeitgeber*innen „die Leistungen verwalten bzw. denen einzelne Leistungen oder Leistungskataloge zugerechnet werden“.

Die Leistungs- bzw. Ausgabenseite des Sozialbudgets enthält den Umfang und die Struktur der geleisteten Zahlungen. Das Sozialbudget erfasst nicht nur öffentlich finanzierte, mit der Erbringung von Sozialleistungen verbundene Zahlungen, sondern entsprechend des Institutionenbegriffs auch die aufgrund von "gesetzlichen, satzungsmäßigen oder tarifvertraglichen bzw. freiwilligen Regelungen" erbrachten Zahlungen privater Einheiten wie der Arbeitgeber*innen oder privater Sicherungssysteme. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021b, 234) Nicht berücksichtigt werden hingegen gesetzlich veranlasste Zahlungen von Privatpersonen an Familienmitglieder (wie Unterhaltszahlungen). Nicht erfasst werden ebenfalls Versicherungsverträge von Privatpersonen, die unabhängig von Staat oder von Arbeitgeber*innen abgeschlossen werden. Somit wird eine Krankenzusatzversicherung nicht betrachtet, die staatlich geförderte private Altersvorsorge hingegen schon. Diese Differenzierung bzw. Abgrenzung entspricht der Definition von Sozialleistungen in der VGR (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021b, 235). Ausgeklammert bleibt zudem der gesamte Bereich des Bildungswesens. (Bäcker et al. 2020, 64, 65-67).

2. Beschreibung des Status quo

Tabelle 2.2

Sozialbudget: Leistungen nach Institutionen 2019

In Mrd. €

Sozialbudget	2019	Rechtlicher und sozialstaatlicher Status gemäß Wissenschaftlichem Beirat beim Bundesministerium der Finanzen
Sozialversicherungssysteme	630,4	
Rentenversicherung	330,2	Individuelle Rechtsansprüche
Krankenversicherung	250,5	Sozialstaatlich notwendig trotz BGE
Pflegeversicherung	42,4	Sozialstaatlich notwendig trotz BGE
Unfallversicherung	14,4	Teilweise sozialstaatlich notwendig trotz BGE
Arbeitslosenversicherung	28,2	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Sondersysteme	38,1	
Alterssicherung der Landwirte	2,9	Privatrechtliche und individuelle (Rechts-)Ansprüche
Versorgungswerke	7,1	Privatrechtliche Ansprüche
Private Altersvorsorge	0,5	Privatrechtliche Ansprüche
Private Krankenvorsorge	25,8	Privatrechtliche Ansprüche
Private Pflegeversicherung	1,8	Privatrechtliche Ansprüche
Systeme des öffentlichen Dienstes	84,3	
Pensionen	62,8	Individuelle Rechtsansprüche
Familienzuschläge	4,1	Individuelle Rechtsansprüche
Beihilfen	17,4	Sozialstaatlich notwendig trotz BGE
Arbeitgebersysteme	103,1	
Entgeltfortzahlung	61,0	Privatrechtliche Ansprüche
Betriebliche Altersversorgung	27,1	Privatrechtliche Ansprüche
Zusatzversorgung	13,7	Privatrechtliche Ansprüche
Sonstige Arbeitgeberleistungen	1,3	Privatrechtliche Ansprüche
Entschädigungssysteme	2,6	
Soziale Entschädigungen	0,8	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Lastenausgleich	0,01	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Wiedergutmachung	1,3	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Sonstige Entschädigungen	0,6	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Förder- und Fürsorgesysteme	193,9	
Kindergeld und Familienleistungsausgleich	47,2	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Erziehungsgeld / Elterngeld	7,8	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Grundsicherung für Arbeitsuchende	43,3	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Arbeitslosenhilfe & sonst. Arbeitsförderung	1,1	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Aufstiegsförderung und Ausbildungsförderung	2,1	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	41,0	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Kinder- und Jugendhilfe	50,3	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Wohngeld	1,0	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
SUMME	1.045,3	

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Sozialbericht 2021, Tabelle II, Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021.

Tabelle 2.2 gibt einen Überblick über die Leistungen gegliedert nach den erläuterten Institutionen. Die Daten beziehen sich an dieser Stelle noch auf das Jahr 2019, die letzten Werte vor dem Ausbruch der Covid-19 Pandemie. Die Corona-Pandemie hat sich durch vermehrte Leistungen und dadurch steigende Ausgaben auf das Sozialbudget ausgewirkt. So hat beispielsweise die hohe Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, unter anderem wegen des vereinfachten Bezugs, zu einer Erhöhung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung geführt. Auch sind die Ausgaben der Krankenversicherung infolge der Bekämpfung der gesundheitlichen Folgen der Pandemie gestiegen. Für die Finanzierung der erhöhten Ausgaben wurden zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung gestellt und zunächst auf eine Erhöhung der Sozialbeiträge verzichtet. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021b, 234)

Darüber hinaus gibt Tabelle 2.2 einen Überblick über den rechtlichen und sozialstaatlichen Status der von den Institutionen gewährten Leistungen. Diese stimmen innerhalb der Institutionen mit Ausnahme der Sozialversicherungssysteme weitgehend überein, unterscheiden sich aber zwischen diesen. Die Einordnung des rechtlichen und sozialstaatlichen Status gibt einen ersten Anhaltspunkt dafür, welche steuerfinanzierten Sozialleistungen und Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungen für die Finanzierung eines BGE herangezogen werden könnten. Aus der Tabelle wird bereits ersichtlich, dass, entgegen der Meinung mancher Autoren wie etwa Straubhaar, nicht alle im Sozialbudget erfassten Leistungen wegefallen und für die Finanzierung eines BGE verwendet werden können. (Straubhaar 2017) Gründe hierfür sind privatrechtliche Ansprüche (z.B. private oder betriebliche Altersvorsorge), individuelle Rechtsansprüche (z.B. Rentenversicherung, Pensionen) sowie die Erfüllung notwendiger sozialstaatlicher Funktionen (z.B. gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung). (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 45 f.)

Der in Tabelle 2.2 betrachteten Leistungs- bzw. Ausgabenseite des Sozialbudgets steht die Finanzierungs- bzw. Einnahmenseite gegenüber, die einen Überblick über die Mittelherkunft gibt. Die Einnahmen setzen sich aus tatsächlichen Zahlungsströmen, kalkulatorischen Zahlungen sowie Mindereinnahmen der öffentlichen Hand infolge von Steuerermäßigungen zusammen. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2020b, 32 ff.; 2021b, 234 ff.) Die Daten werden aus der VGR übernommen.

Weitere Untergliederungen des Sozialbudgets liefern ergänzende Informationen. So wird die Leistungsseite auch funktionell nach dem Verwendungszweck differenziert. Hierbei wird unterschieden nach den Sicherungsbereichen Krankheit, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Kinder, Ehegatten, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Wohnen, und Allgemeine Lebenshilfe. Die Untergliederung der Finanzierungsseite nach Quellen setzt in Anlehnung an die Systematik der VGR an den volkswirtschaftlichen Sektoren Unternehmen, Staat (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung), private Organisationen, private Haushalte und die übrige Welt an. (Tautz 2017, 64 f.; Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2020b, 32 ff., 2021b, 234 ff.)

Relevant für die Diskussion, welche steuerfinanzierten Sozialleistungen und Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungen bei Einführung eines BGE entfallen und somit für eine Finanzierung des BGE herangezogen werden könnten, ist jedoch basierend auf den verantwortlichen Institutionen die Untergliederung des Sozialbudgets nach Finanzierungs- und Leistungsarten.

Die Ausgaben des Sozialbudgets werden, wie Tabelle 2.3 zeigt, hauptsächlich durch Sozialbeiträge sowie Zuschüsse des Staates finanziert (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021b, 236).

Tabelle 2.3
Finanzierung nach Arten und Institutionen 2021
In Mrd. €

Sozialbudget 2021	Insgesamt	der Versicherten	Sozialbeiträge der Arbeitgeber		Beiträge des Staates	Zuschüsse	Sonstige Einnahmen	Verrechnungen
			tatsächlich	unterstellt				
Sozialbudget insgesamt	1.206,30	354,7	304,4	108,8	-	419	18,8	-
Sozialversicherungssysteme	701,6	287,4	254,8	-	7,8	147,9	2,9	0,8
Rentenversicherung	353,6	115,5	117,9	-	12	107,9	0,2	0,1
Krankenversicherung	271,6	125,6	90,6	-	33,2	21,3	0,3	0,7
Pflegeversicherung	52,4	30,3	17	-	2,3	1	1,8	-
Unfallversicherung	15,7	1,2	13,4	-	0,1	0,8	0,2	0,01
Arbeitslosenversicherung	48,5	14,8	15,9	-	0,3	17	0,5	-
Sondersysteme	70,4	52,1	4	-	-	5,4	8,9	-
Alterssicherung der Landwirte	2,8	0,5	-	-	-	2,3	0	-
Versorgungswerke	20,6	10,5	1,1	-	-	0,1	8,9	-
Private Altersvorsorge	16,4	13,4	-	-	-	3	-	-
Private Krankenversicherung	27,2	24,9	2,3	-	-	-	-	-
Private Pflegeversicherung	3,4	2,8	0,6	-	-	-	-	-
Systeme des öffentlichen Dienstes	93,4	2,7	-	40,1	-	45,6	2,2	2,8
Pensionen	70,4	2,7	-	25,3	-	38,9	1,1	2,3
Familienzuschläge	4,3	-	-	-	-	3,3	0,8	0,1
Beihilfen	18,8	-	-	14,8	-	3,4	0,2	0,4
Arbeitgebersysteme	131,4	12,4	45,7	68,7	-	0,4	4,2	-
Entgeltfortzahlung	67,4	-	-	67,4	-	-	-	-
Betriebliche Altersvorsorge	40	9,3	30,7	-	-	-	-	-
Zusatzversorgung	22,7	3,1	15	-	-	0,4	4,2	-
Sonstige Arbeitgeberleistungen	1,3	-	-	1,3	-	-	-	-

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Sozialbudget 2021, Tabelle III-1.

noch Tabelle 2.1

Sozialbudget 2021	Insgesamt	der Versicherten	Sozialbeiträge der Arbeitgeber tatsächlich	unterstellt	Beiträge des Staates	Zuschüsse	Sonstige Einnahmen	Verrechnungen
Entschädigungssysteme	3	-	-	-	-	3	0	-
Soziale Entschädigung	0,7	-	-	-	-	0,7	-	-
Lastenausgleich	0	-	-	-	-	0,01	0	-
Wiedergutmachung	1,7	-	-	-	-	1,7	-	-
Sonstige Entschädigungen	0,6	-	-	-	-	0,6	-	-
Grundsicherung für Arbeitsuchende	46,1	-	-	-	-	46,1	-	-
Sonstige Arbeitsförderung	1,7	-	-	-	-	0,9	0,6	0,1
Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	2,8	-	-	-	-	2,8	-	-
Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	46	-	-	-	-	46	-	0,001
Kinder- und Jugendhilfe	58,3	-	-	-	-	58,3	-	-
Wohngeld	1,5	-	-	-	-	1,5	-	-
nachrichtlich:								
Steuerliche Leistungen	32,7	-	-	-	-	32,7	-	-

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Sozialbudget 2021, Tabelle III-1.

Die Einnahmen aus den Sozialbeiträgen sind die überwiegende Finanzierungsart der Sozialversicherungssysteme. Die Ausgaben der anderen Institutionen, vor allem des Förder- und Fürsorgesystems, werden hauptsächlich aus Steuermitteln finanziert, die als Zuschüsse des Staates ausgewiesen werden. Allerdings erhalten alle gesetzlichen Sozialversicherungen in unterschiedlichem Umfang auch zusätzliche Steuermittel, die sog. Bundeszuschüsse, allen voran die gesetzliche Rentenversicherung. Ein geringerer Finanzierungsanteil wird vom Arbeitgebersystem getragen. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021b, 305)

Die Sozialbeiträge lassen sich wiederum in die der Versicherten, der Arbeitgeber*innen und des Staates unterteilen. Bereits unter 2.1.1 wurden die Sozialbeiträge der Versicherten sowie die tatsächlichen und unterstellten Sozialbeiträge der Arbeitgeber*innen als Teil der Einnahmen des Staates näher erläutert. Im Sozialbudget werden auch Zahlungen der Versicherten im Bereich der Sondersysteme wie der privaten Krankenversicherung oder privaten Altersvorsorge als Sozialbeiträge erfasst. Zudem werden auch Beiträge des Staates ausgewiesen: Dies sind Beitragszahlungen von den Sozialversicherungsträgern für Empfänger*innen sozialer Leistungen. Diese Beiträge werden nicht an die Leistungsempfänger*innen ausgezahlt, sondern direkt an die zuständigen Sozialversicherungen. So zahlt beispielsweise die Bundesagentur für Arbeit für Bezieher*innen von Arbeitslosengeld I (ALG I) Beiträge an die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021b, 235)

Neben den genannten Finanzierungsarten werden noch sonstige Einnahmen (vor allem Vermögenseinkommen) und Verrechnungen ausgewiesen. Bei den Verrechnungen handelt es sich um Einnahmen eines Sozialversicherungsträgers, die gleichzeitig Ausgaben einer anderen Sozialversicherung darstellen. Um Doppelerfassungen zu vermeiden, werden die Zahlungsströme zwischen den Institutionen verrechnet bzw. konsolidiert. Infolgedessen ist auf der Finanzierungsseite die Gesamtsumme des Sozialbudgets geringer als die Summe der Einnahmen der einzelnen Institutionen. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021b, 304)

Werden die Leistungen nach ihrer Art untergliedert, so liegt der Schwerpunkt, wie Tabelle 2.4 verdeutlicht, auf den Einkommens- und Sachleistungen. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021b, 235) Einkommensleistungen werden als Ersatz für den vorübergehenden oder dauerhaften Verlust von Arbeitseinkommen gewährt. Dies sind monetäre Leistungen oder Geldzuwendungen, die ohne den Nachweis einer Ausgabe auf Seiten der Empfänger*innen bezahlt werden. Sobald Nachweise über die tatsächlichen Ausgaben benötigt werden, fallen diese Zahlungen unter den Begriff der Sachleistungen. Unter Einkommensleistungen fallen bei Vorliegen bestimmter sozialer Tatbestände auch Steuerermäßigungen. (Eurostat 2019, 39)

Darüber hinaus werden diese in periodische und einmalige Leistungen unterteilt. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2020b, 33). Periodische Einkommensleistungen sind Geldzuwendungen, die in regelmäßigen Abständen, d.h. wöchentlich, monatlich oder quartalsweise gezahlt werden. Einmalige Einkommensleistungen werden hingegen als monetäre Leistungen verstanden, die einmalig bzw. in Form eines Pauschalbetrages ausgezahlt werden. (Eurostat 2019, 39)

Tabelle 2.4
Leistungen nach Arten und Institutionen 2021
In Mrd. €

Sozialbudget 2021	Insgesamt	Einkommensleistungen	Sachleistungen	Beiträge des Staates	Verwaltungsausgaben	Sonstige Ausgaben	Verrrechnungen
Sozialbudget insgesamt	1.161,50	678,5	437,1	-	40,7	5,2	-
Sozialversicherungssysteme	710,1	374	305,4	-	23,6	3,5	3,6
Rentenversicherung	352,7	317,4	5,5	24,4	4,3	0,1	1
Krankenversicherung	275,9	14,5	244,7	3	10,3	2	1,5
Pflegeversicherung	52,2	-	47,1	3,1	2	0,01	0,02
Unfallversicherung	15,4	7,1	4,1	0,3	2,3	1,4	0,2
Arbeitslosenversicherung	53,9	35,1	4,1	9,4	4,6	-	0,8
Sondersysteme	41,1	11,8	23,2	0,1	4,9	1,1	0,03
Alterssicherung der Landwirte	2,7	2,6	0,02	0,004	0,1	0,002	0,03
Versorgungswerke	8,1	7,3	-	-	0,8	0,1	-
Private Altersvorsorge	1	1	-	-	-	-	-
Private Krankenversicherung	27,1	0,9	21,4	-	3,8	0,01	-
Private Pflegeversicherung	2,2	-	1,8	0,1	0,3	0,1	-
Systeme des öffentlichen Dienstes	89	69,8	18,4	-	0,8	-	-
Pensionen	66,2	65,6	-	-	0,5	-	-
Familienzuschläge	4,3	4,2	-	-	0,04	-	-
Beihilfen	18,6	-	18,4	-	0,2	-	-
Arbeitgebersysteme	111,7	108,7	0,6	-	2,2	0,2	-
Entgeltfortzahlung	67,4	67,4	-	-	-	-	-
Betriebliche Altersvorsorge	28,6	27,8	-	-	0,6	0,2	-
Zusatzversorgung	14,4	12,8	-	-	1,5	0,02	-
Sonstige Arbeitgeberleistungen	1,3	0,6	0,6	-	-	-	-

noch Tabelle 2.4

Sozialbudget 2021	Insgesamt	Einkommensleistungen	Sachleistungen	Beiträge des Staates	Verwaltungsausgaben	Sonstige Ausgaben	Verrechnungen
Entschädigungssysteme	3	2,4	0,4	-	0,1	0	0,1
Soziale Entschädigung	0,8	0,5	0,1	-	0,04	0	0,1
Lastenausgleich	0,01	0,01	-	-	0	-	0,001
Wiedergutmachung	1,7	1,6	0,002	-	0,1	-	-
Sonstige Entschädigungen	0,6	0,3	0,2	-	0,02	-	-
Förder- und Fürsorgesysteme	218,1	111,7	89	7,7	9,2	0,5	-
Familienleistungsausgleich	53,4	52,9	-	-	0,5	-	-
Elterngeld und Betreuungsgeld	8,3	8,2	-	-	0	-	-
Grundsicherung für Arbeitsuchende	46,1	19,6	14,5	6,2	5,9	-	-
Sonstige Arbeitsförderung	1,7	0	1,2	0	-	0,5	-
Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	2,8	2,7	-	-	0,1	-	-
Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	46	26,2	16,1	1,5	2,2	-	-
Kinder- und Jugendhilfe	58,3	2	55,9	-	0,3	-	-
Wohngeld	1,5	-	1,4	-	0,1	-	-
nachrichtlich:							
Steuerliche Leistungen	32,7	32,7	-	-	-	-	-

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Sozialbudget 2021, Tabelle III-1.

Sachleistungen werden in Form von direkt erbrachten Waren und Dienstleistungen oder aber als Erstattungen für nachzuweisende Ausgaben für bestimmte Waren und Dienstleistungen gewährt. Direkt erbrachte Waren bzw. Dienstleistungen werden ohne jedwede Vorleistungen der begünstigten Personen bewilligt. Die Waren und Dienstleistungen können entweder durch den Staat oder die verschiedenen Institutionen direkt bereitgestellt werden oder werden von Marktproduzenten gekauft, um diese im Anschluss zur Verfügung zu stellen. Eventuelle finanzielle Beteiligungen der Empfänger*innen werden nicht als Sozialleistungen erfasst, sondern als Konsumausgaben. (Eurostat 2019, 39 f.)

Bezüglich der beiden Leistungsarten verdeutlicht Tabelle 2.4, dass Einkommensleistungen die vorherrschend gewährten Transfers sind. Ausnahmen hiervon liegen u.a. bei der gesetzlichen und auch der privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie den Beihilfen vor, da bei den Gesundheits- und Pflegeausgaben die Sachleistungen überwiegen. Im Rahmen des Förder- und Fürsorgesystems werden bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Sozialhilfe Einkommens- und Sachleistungen in einem ausgeglicheneren Verhältnis gewährt. Bei der Kinder- und Jugendhilfe überwiegen wiederum die Sachleistungen.

Unabhängig davon, ob es sich um Einkommens- oder Sachleistungen handelt, werden Leistungen, die auf Grundlage des sog. Fürsorgeprinzips bei Vorliegen einer Notlage vergeben werden, erst nach einer Prüfung der Bedürftigkeit gewährt. (Althammer et al. 2021, 211) Hierbei wird geprüft, ob die Person, die die Leistung beantragt, hilfebedürftig ist. Dies bedeutet, dass überprüft wird, ob diese ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen oder Vermögen) bestreiten kann und die erforderliche Hilfe nicht von Angehörigen, von in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§9 Abs. 1, 2 SGB II).

Als weitere Leistungsart werden die Verwaltungsausgaben ausgewiesen. Darunter fallen die Kosten, die von den Institutionen für die Bewirtschaftung und Verwaltung ausgegeben werden. Die Verwaltungskosten beinhalten die Ausgaben für die Erfassung von Empfänger*innen, für die Einziehung von Beiträgen, die Verwaltung und Verteilung von Leistungen sowie Überprüfung, das finanzielle Management sowie allgemeine Kosten. Nicht berücksichtigt als Verwaltungskosten werden beispielsweise die Kosten für die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen, und für deren Erwerb von Marktproduzenten (Sachleistungen). (Eurostat 2019, 35)

Aufgrund der Untergliederung der Leistungsarten nach Institutionen werden ebenso wie auf der Finanzierungsseite die sog. Verrechnungen, d.h. tatsächliche oder unterstellte Übertragungen zwischen den Institutionen, ausgewiesen, die aber bezogen auf die gesamten Leistungen des Sozialbudgets konsolidiert werden (vgl. Tabelle 2.3). (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021b, 235)

Bei Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens können verschiedene Sozialleistungen entfallen. Für die Konkretisierung des Einsparungspotentials stellt sich damit zunächst die Frage, ob die Leistungs- oder Finanzierungsseite des Sozialbudgets zugrunde gelegt werden soll. Bei Gegenüberstellung von Finanzierungs- und Leistungsseite (vgl. Tabelle 2.5) wird ersichtlich, dass das Sozialbudget für das Jahr 2021 insgesamt einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 44,8 Mrd. € aufweist, was aber nicht nur für das betrachtete Jahr zutrifft, sondern auch für vorausgegangene Jahre. Abhängig von den jeweiligen Institutionen stimmen Finanzierungs- und Leistungsseite nicht überein. Dies lässt sich u.a. damit begründen, dass Finanzierung und Leistungen nicht im gleichen Jahr anfallen. So erhöhen sich z.B. bei der kapitalgedeckten Altersvorsorge zunächst durch den Aufbau von Anwartschaften die Beitragseinnahmen, während die Leistung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Oder Leistungen werden in einem geringeren Umfang in Anspruch genommen als Mittel zur Verfügung stehen. Die aufgezeigten Ursachen machen

deutlich, dass die Abweichungen von Finanzierungs- und Leistungsseite nicht spezifisch für das ausgewiesene Jahr 2021 sind, sondern auch in vorangegangenen Jahren aufgetreten sind. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021b, 304).

Nicht ausgeglichene Finanzierungssalden liegen auch bei den Sozialversicherungssystemen vor. Bei der Rentenversicherung muss zum Ausgleich unerwarteter Schwankungen auf der Einnahme- und Ausgabenseite eine sog. Nachhaltigkeitsrücklage vorgehalten werden (§ 216 SGB VI). Die Höhe der Rücklage liegt zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben. Über- oder unterschreitet die Nachhaltigkeitsrücklage im Mittel diese Ober- bzw. Untergrenze (wobei hierbei die Mittel aus dem Bundeszuschuss nicht berücksichtigt werden), ist eine Neufestsetzung des Beitragssatzes vorgesehen (§158 SGB VI). Allerdings kann der Beitragssatz auch unverändert bleiben, um über eine höhere Rücklage zu verfügen und ggf. Defizite finanzieren zu können.

Die Finanzierung der Krankenversicherungen erfolgt über den sog. Gesundheitsfonds. In diesen fließen die Beiträge der Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen, die Beiträge der gesetzlichen Sozialversicherungen sowie der Bundeszuschuss. Die Krankenkassen erhalten aus diesem Fonds die Mittel für die Leistungen ihrer Mitglieder. (Bäcker et al. 2020, 681 f.) Um unterjährige Einnahmeschwankungen auszugleichen, existiert eine mindestens zu haltende Liquiditätsreserve. Sollte diese nicht ausreichen, gewährt der Bund dem Gesundheitsfonds ein unverzinsliches Liquiditätsdarlehen, das im Haushaltsjahr zurückzuzahlen ist. Darüber hinaus können der Liquiditätsreserve auch Mittel für die Finanzierung des Gesundheitsfonds entnommen werden (§271 Abs. 4 SGB V) (wie in den Jahren 2021 und 2022). Die Krankenkassen sind ebenso verpflichtet, zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit Rücklagen zu bilden (§261 SGB V). Diese können ebenfalls nach Beschluss durch den Gesetzgeber für die Finanzierung des Gesundheitsfonds herangezogen werden (§272 Abs. 1 SGB V).

Entsprechend der Krankenversicherung müssen die Pflegekassen zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit eine Rücklage zu bilden (§64 SGB XI). Zur Deckung des in den vergangenen Jahren gestiegenen Defizits wird ab 2022 ein Bundeszuschuss in Höhe von 1 Mrd. gezahlt (§61a SGB XI). Des Weiteren gibt es zur längerfristigen Sicherung der Beitragsstabilität einen sog. Pflegevorsorgefonds in Form eines Sondervermögens, in dem ein Anteil von 0,1 Prozentpunkten der Pflegeversicherungsbeiträge pro Jahr für insgesamt 20 Jahre angelegt wird und auf den ab dem Jahr 2034 zugegriffen werden kann (§135 SGB XI).

Bei der Unfallversicherung haben die Unfallversicherungsträger zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit eine Rücklage zu bilden (§172a Abs. 1 SGB VII). Auch dies dient zur Beitragsstabilisierung.

Bei einem Einnahmenüberschuss in der Arbeitslosenversicherung hat die Bundesagentur auf diese Überschüsse eine Rücklage zu bilden (§366 Abs. 1 SGB III). Können die Ausgaben nicht gedeckt werden, werden die fehlenden Mittel von Seiten des Bundes bereitgestellt. Reichen die Beitragszahlungen an die Bundesagentur nicht aus, um den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, erfolgt eine Finanzierung aus Bundesmitteln in Form einer Liquiditätshilfe als zinsloses Darlehen (§364 Abs. 1 SGB III).

Ein ausgeglichener Finanzierungssaldo liegt beim Förder- und Fürsorgesystem und beim Entschädigungssystem vor, da die Leistungen dieser Systeme vollständig aus Steuermitteln finanziert werden. Die im Haushaltsplan hierfür veranschlagten Ausgaben werden in der gleichen Periode verausgabt, sodass sich Finanzierung und Leistung entsprechen. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021b, 304) Somit erübrigt sich eine Differenzierung zwischen Leistungen und Finanzierung.

Tabelle 2.5

Sozialbudget – Gegenüberstellung von Leistungen und Finanzierung, Salden 2021

In Mrd.€

Sozialbudget 2021	Leistungen	Finanzierung	Saldo
Sozialleistungen insgesamt	1.161,5	1.206,3	44,8
Sozialversicherungssysteme	706,5	693,0	-13,5
Rentenversicherung	351,7	353,4	1,8
Krankenversicherung	274,5	270,9	-3,6
Pflegeversicherung	52,2	52,4	0,2
Unfallversicherung	15,2	15,7	0,5
Arbeitslosenversicherung	53,1	48,5	-4,6
Sondersysteme	41,1	70,4	29,3
Alterssicherung der Landwirte	2,7	2,8	0,1
Versorgungswerke	8,1	20,6	12,5
Private Altersvorsorge	1,0	16,4	15,3
Private Krankenvorsorge	27,1	27,2	0,2
Private Pflegeversicherung	2,2	3,4	1,2
Systeme des öffentlichen Dienstes	89,0	90,6	1,6
Pensionen	66,2	68,0	1,9
Familienzuschläge	4,3	4,2	-0,1
Beihilfen	18,6	18,4	-0,1
Arbeitgebersysteme	111,7	131,4	19,7
Entgeltfortzahlung	67,4	67,4	0
Betriebliche Altersversorgung	28,6	40,0	11,4
Zusatzversorgung	14,4	22,7	8,3
Sonstige Arbeitgeberleistungen	1,3	1,3	0
Entschädigungssysteme	3,0	3,0	0
Soziale Entschädigungen	0,7	0,7	0
Lastenausgleich	0	0	0
Wiedergutmachung	1,7	1,7	0
Sonstige Entschädigungen	0,6	0,6	0
Förder- und Fürsorgesysteme	218,1	218,0	-0,1
Kindergeld und Familienleistungsausgleich	53,4	53,4	0
Elterngeld und Betreuungsgeld	8,3	8,3	0
Grundsicherung für Arbeitsuchende	46,1	46,1	0
Sonstige Arbeitsförderung	1,7	1,6	-0,1
Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	2,8	2,8	0
Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	46,0	46,0	0
Kinder- und Jugendhilfe	58,3	58,3	0
Wohngeld	1,5	1,5	0

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Sozialbudget 2021, Tabellen III-2, III-3.

2.2 Die Positionen des Sozialbudget im Einzelnen

2.2.1 Sozialversicherungssysteme

In Deutschland gibt es fünf gesetzliche Sozialversicherungen, die unterschiedliche Risiken abdecken. Anknüpfungspunkt für die Absicherung in den gesetzlichen Sozialversicherungen ist in der Regel ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Je nach Versicherungszweig erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Familienangehörige (nicht oder nur geringfügig erwerbstätige Ehepartner*in und Kinder).

Die einzelnen Sozialversicherungen werden vor allem durch Beiträge der versicherten Personen, gezahlt durch Arbeitnehmer*innen und/oder Arbeitgeber*innen, finanziert. Dabei wird das sogenannte Umlageverfahren angewandt. Dies bedeutet, dass „die Leistungen jeder Periode aus dem laufenden Beitragsaufkommen der gleichen Periode finanziert“ (Bäcker et al. 2020, 78) werden. Die Versicherten erhalten durch die Beitragszahlungen einen Anspruch auf Leistungen, finanzieren damit aber nicht ihre eigenen (zukünftigen) Leistungen. (Althammer et al. 2021, 217) Ergänzend werden auch Steuermittel für die Finanzierung der Sozialversicherungen eingesetzt. (Bäcker et al. 2020, 89)

Die einzelnen Sozialversicherungen lassen sich anhand folgender Merkmale charakterisieren:

- Kreis der Versicherten
- Beiträge
- Kreis der Berechtigten
- Art und Höhe der Leistungen

2.2.1.1 Rentenversicherung

Die Rentenversicherung ist im sechsten Buch der deutschen Sozialgesetzgebung (SGB VI) geregelt. Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ist die „Deutsche Rentenversicherung“. Diese umfasst die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund, 14 Regionalträger und die DRV Knappschaft – Bahn – See. Allgemein sind für Rentenversicherungspflichtige die Rentenversicherungsträger der Deutschen Rentenversicherung Bund oder der 14 Regionalträger zuständig.

Im Gegensatz dazu ist die Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung für Arbeitnehmer*innen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft: Hierunter fallen alle Arbeitnehmer*innen, die in einem knappschaftlichen Betrieb arbeiten, die überwiegend oder ausschließlich knappschaftliche Arbeiten ausüben, bei Arbeitnehmer*innen- oder -Arbeitgeber*innenorganisationen die Interessen des Bergbaus vertreten oder die bei Berg- bzw. Oberbergämtern, in bergmännischen Prüf-, Forschungs- und Rettungsstellen beschäftigt sind. Dabei ist entscheidend, dass die letztgenannte Gruppe der Beschäftigten der Berg- bzw. Oberbergämter etc. mindestens fünf Jahre lang Beiträge in die knappschaftliche Rentenversicherung einzahlen muss, bevor Ansprüche erwachsen. Knappschaftliche Arbeit bzw. Betriebe sind in §134 Abs. 4 SGB VI näher definiert u.a. als Betriebe, in denen bergmännisch Mineralien oder ähnliche Stoffe gewonnen werden, Versuchsgruben des Bergbaus oder Betriebe, die mit dem Bergbau zusammenhängen.

Die DRV, wie im Sozialbudget erfasst, beinhaltet zusätzlich zu der Altersrente auch weitere Rentenarten wie etwa die Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten. Im Folgenden werden lediglich diejenigen Positionen behandelt, die im Sozialbudget unter die Allgemeine Rentenversicherung fallen und das Volumen von 1 Mrd. € übersteigen. Dementsprechend werden die Erwerbsunfähigkeitsrenten, die Altersrenten, sowie die Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten genauer betrachtet.

Die Leistungen der Rentenversicherung betrugen im Jahr 2021 insgesamt rund 352,685 Mrd. €, wovon der Großteil, nämlich 317,385 Mrd. € Einkommensleistungen waren und lediglich 5,488 Mrd. € Sachleistungen umfassten. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022, 18)

Kreis der Versicherten

Grundsätzlich sind nach §§1-6 SGB VI alle Arbeitnehmer*innen mit Ausnahme von Beamt*innen und Richter*innen auf Lebenszeit/Zeit/Probe, Berufssoldat*innen, Soldat*innen auf Zeit sowie Beamt*innen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, pflichtversichert. Die Einkommenshöhe ist dabei nicht relevant für die Versicherungspflicht. Im Gegensatz zur Krankenversicherung gibt es im Rahmen der Rentenversicherung keine Versicherungspflichtgrenze.

Auszubildende, Empfänger*innen von Lohnersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit und Bezieher*innen von Krankengeld sind pflichtversichert. Geringfügig Beschäftigte sind in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) seit 2013 versicherungspflichtig, können sich allerdings von der Versicherungspflicht entbinden lassen. Ebenso sind Rentner*innen, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen oder einen Hinzuverdienst als Arbeitnehmer*in haben, seit 2017 versicherungspflichtig. Bestimmte Gruppen Selbständiger (bspw. Handwerker*innen, selbständige Lehrer*innen/Erzieher*innen, Künstler*innen, Kinder- und Krankenpfleger*innen) sowie Selbstständige, die dauerhaft und im Wesentlichen für nur einen*eine Auftraggeber*in arbeiten und „keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen“ (§2 SGB VI), sind ebenso versicherungspflichtig. Nicht erwerbstätige, kindererziehende Eltern in den ersten drei Jahren nach der Geburt (§3 SGB VI), nicht erwerbstätige Pflegepersonen (sofern die pflegebedürftige Person Anspruch auf Pflegeversicherungsleistungen hat und mehr als 14 Stunden wöchentlich gepflegt wird) sowie Bezieher*innen von Lohnersatzleistungen und Wehr- und Zivildienstleistende (§3 SGB VI) sind ebenfalls pflichtversichert. Selbstständige, welche nicht zu den vorher genannten Gruppen gehören, können sich bis zu fünf Jahre nach Beginn der selbständigen Tätigkeit auf Antrag versichern (§4 SGB VI).

Beiträge zur Rentenversicherung

Die Finanzierung der Renten erfolgt überwiegend durch Beiträge der versicherungspflichtigen Personen, die von Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen gezahlt werden. Dabei wird das sogenannte Umlageverfahren angewandt, sodass die Beiträge der aktuell Versicherten die Renten der aktuell rentenbeziehenden Personen finanzieren. Deswegen wird in diesem Kontext auch von einem sogenannten Generationenvertrag gesprochen. (Bäcker et al. 2020, 1013)

Die Höhe des zu zahlenden Beitrages wird im Wesentlichen durch Multiplikation eines Beitragsatzes der Arbeitnehmer*innen mit der Beitragsbemessungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung, in der diese pflichtversichert sind, ermittelt. Diese Beitragsbemessungsgrundlage hängt insbesondere vom Bruttoeinkommen des*der Arbeitnehmer*in ab.

Der Beitragssatz zur Allgemeinen Rentenversicherung bs_{RA} betrug im Jahr 2021 18,6%. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021b, 259) Je nach Beschäftigungskontext (siehe Details unten) verteilt sich dieser auf die Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen, d.h. für Arbeitnehmende, die in der Allgemeinen Rentenversicherung pflichtversichert sind, beträgt der Beitragssatz bs_{RA}^{AN} und entsprechend für die Arbeitgebenden $bs_{RA}^{AG} = bs_{RA} - bs_{RA}^{AN}$.

Der Beitragssatz zur knappschaftlichen Rentenversicherung bs_{RK} lag mit 24,7% im Jahr 2021 auf einem höheren Niveau als jener der Allgemeinen Rentenversicherung. Auch dieser verteilt sich auf Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen. Für solche Beschäftigte betrug der Beitragssatz zur knappschaftlichen Rentenversicherung bs_{RK}^{AN} im Jahr 2021 ebenfalls 9,3%, entsprechend lag der Beitragssatz der Arbeitgebenden (bs_{RK}^{AG}) bei 15,4%. (Knappschaft-Bahn-See 2022)

Um nun die Höhe des zu zahlenden Beitrages von Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen zu bestimmen, muss die angesprochene Abhängigkeit der Beitragsbemessungsrundlage vom Bruttoeinkommen berücksichtigt werden. Insbesondere muss unterschieden werden, ob das Einkommen in den Bereich einer geringfügigen Beschäftigung, in den Übergangsbereich (ehemals Gleitzzone) oder den Bereich eines voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses fällt.

Somit gilt folgender funktionaler Zusammenhang für den zu zahlenden Jahresbeitrag der abhängig Beschäftigten sv_R^{AN} und für jenen der Arbeitgebenden sv_R^{AG} in Abhängigkeit des Bruttojahreseinkommens aus nicht selbständiger Arbeit y_{nsa}^b (des*der Beschäftigten):

$$sv_R^i(y_{nsa}^b) = \begin{cases} sv_{R, Gerf}^i(y_{nsa}^b) & y_{GerfMin} \leq y_{nsa}^b \leq y_{GerfMax} \\ sv_{R, UB}^i(y_{nsa}^b) & y_{UBMin} < y_{nsa}^b \leq y_{UBMax} \\ sv_{R, voll}^i(y_{nsa}^b) & y_{nsa}^b \geq y_{UBMax} \end{cases}, i \in \{AN, AG\} \quad (2.1)$$

Dabei bezeichnen $y_{GerfMin}$, $y_{GerfMax}$ die jährlichen Einkommensgrenzen für eine geringfügige Beschäftigung (2021 betrugen diese 0 € bzw. 450 € je Monat bzw. 5.400 € pro Jahr) und y_{UBMin} , y_{UBMax} die Einkommensgrenzen für den Übergangsbereich. (Im Jahr 2021 betrugen diese 450 € bzw. 1.300 € pro Monat bzw. 5.400 € und 15.600 € pro Jahr.) Um einen stetigen Übergang zwischen einer geringfügigen Beschäftigung und einer Beschäftigung im Übergangsbereich zu gewährleisten, muss $y_{GerfMax} = y_{UBMin}$ gewählt werden. Die Teilfunktionen $sv_{R, Gerf}^i$, $sv_{R, UB}^i$, $sv_{R, voll}^i$ mit $i \in \{AN, AG\}$ für den jeweiligen Einkommensbereich werden im Folgenden detaillierter dargestellt.

Geringfügige Beschäftigung (Minijob)

Eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der §§8 und 8a SGB IV liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt die oben bereits genannte Entgeltgrenze von monatlich 450 € nicht übersteigt oder wenn eine nicht berufsmäßig ausgeübte Tätigkeit für maximal 70 Arbeitstage im Jahr ausgeübt wird (kurzfristige Beschäftigung). Da im späteren Verlauf dieses Gutachtens (siehe Kapitel 6) die Verteilungswirkungen eines möglichen BGE anhand des Jahresbruttoeinkommens dargestellt werden, sollen die in diesem Gutachten aufgeführten Beitragsformeln ebenfalls den jeweiligen Jahresbeitrag ermitteln. In Bezug auf eine geringfügige Beschäftigung bedeutet dies, dass unterjährige Beschäftigungen (also auch kurzfristige Beschäftigungen) von den Beitragsfunktionen nicht erfasst sind. Zudem wird in Gleichung (2.1) implizit angenommen, dass auch die monatliche Entgeltgrenze nicht überschritten wird, falls das Bruttojahresarbeitseinkommen in den Bereich einer geringfügigen Beschäftigung fällt. Dies gilt sinngemäß auch in 0, 0 und 0.

Im Vergleich zu anderen Sozialversicherungszweigen, bei denen Minijobs nicht versicherungspflichtig sind, sind geringfügig entlohnte Beschäftigte in der Rentenversicherung pflichtversichert, können sich jedoch von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. (§6 Abs. 1b SGB VI) Wie bereits erwähnt, wird bei der Berechnung der Beiträge allerdings nicht zwischen Allgemeiner Rentenversicherung und knappschaftlicher Rentenversicherung unterschieden. Maßgebend ist der Beitragssatz der Allgemeinen Rentenversicherung (b_{SRA} , 2021: 18,6%). Die Aufteilung des Beitragssatzes zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden hängt allerdings vom Kontext der geringfügigen Beschäftigung ab.

Handelt es sich etwa um eine geringfügige Beschäftigung in einem privaten Haushalt nach §8a S. 2 SGB IV, fällt ein geringerer Arbeitgeber*innensatz ($bs_{RA, GerfprivHH}^{AG}$, 2021: 5%) zur Rentenversicherung an. Folglich ist der Arbeitnehmer*innen-Anteil höher (2021: 13,6%). Im Falle eines gewerblichen Mini-Jobs, fällt der Arbeitgeber*innenanteil ($bs_{RA, Gerfgew}^{AG}$) höher aus (2021: 15%), sodass hier die Beiträge zur Rentenversicherung, die von den Arbeitnehmenden zu tragen sind, entsprechend geringer ausfallen (2021: 3,6%). (Deutsche Rentenversicherung Bund 2022b, 6, 19 f.)

Die Beiträge zur Allgemeinen Rentenversicherung sehen nach §163 Abs. 8 SGB VI eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ($BMG_{RA, Mind}$) vor (2021: 175 € pro Monat), sodass dieser Beitrag bei der Berechnung zugrunde gelegt wird, auch wenn das Arbeitseinkommen kleiner ist. Allerdings findet diese keine Anwendung auf den Beitrag der Arbeitgebenden. Deren Betrag wird auf Grundlage des Jahresbruttoeinkommens berechnet. Insgesamt ergibt sich folgender funktionaler Zusammenhang für die Höhe des Beitrags zur Allgemeinen Rentenversicherung eines*einer Arbeitgeber*in für eine*einen geringfügig beschäftigte*n Arbeitnehmer*in:

$$sv_{R, Gerf}^{AG}(y_{nsa}^b) = \begin{cases} bs_{RA, GerfprivHH}^{AG} \cdot y_{nsa}^b & \text{falls Minijob in privatem HH} \\ bs_{RA, Gerfgew}^{AG} \cdot y_{nsa}^b & \text{falls gewerblicher Minijob} \end{cases} \quad (2.2)$$

Für die Arbeitnehmer*in gilt:

$$sv_{R, Gerf}^{AN}(y_{nsa}^b) = \begin{cases} 0 & \text{falls Befreiung von RV} \\ bs_{RA} \cdot \max[y_{nsa}^b, BMG_{RA, Mind}] - sv_{R, Gerf}^{AG}(y_{nsa}^b) & \text{sonst} \end{cases} \quad (2.3)$$

Sollte sich ein*eine Arbeitnehmer*in nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, aber nur Einkommen in geringer Höhe erzielen, kann bei einer Berechnung gemäß Gleichung (2.3) aufgrund der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage der zu zahlende Beitrag der Arbeitnehmenden deren erzielter Arbeitseinkommen übersteigen. In diesem Falle müssen die betroffenen Arbeitnehmenden ihrem*ihrer Arbeitgeber*in die fälligen Rentenversicherungsbeiträge aus anderen Einkommensquellen erstatten. (Deutsche Rentenversicherung Bund 2022b, 13 f.)

Einkommen im Übergangsbereich (Midijob)

Beschäftigte werden bei Überschreiten der Einkommensgrenze einer geringfügigen Beschäftigung sofort versicherungspflichtig in allen Sozialversicherungen. Damit sich diese jedoch bei Überschreitung dieser Einkommensgrenze nicht sofort mit hohen Sozialversicherungsbeiträgen belastet sehen, hat der Gesetzgeber den Übergangsbereich (ehemals Gleitzone) eingeführt. (Deutsche Rentenversicherung Bund 2022b, 27)

Dieser bildet einen Übergang zwischen einer geringfügigen Beschäftigung und einer vollwertigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, da er für Geringverdienende negative Anreize abbaut, eine geringfügige Beschäftigung aufgrund hoher Sozialversicherungsbeiträge auszuweiten. (GKV-Spitzenverband et al. 2019, 1) Die Beiträge zu den Sozialversicherungen und damit insbesondere zur gesetzlichen Rentenversicherung werden für den*die Beschäftigte*n nun nicht

auf Basis seines*ihres Bruttoarbeitseinkommens berechnet, sondern aufgrund einer für die Arbeitnehmenden günstigeren Beitragsbemessungsgrundlage (BMG_{UB}), welche wie folgt berechnet wird (§163 Abs. 10 SGB VI):

$$BMG_{UB}(y_{nsa}^b) = F \cdot y_{UBMin} + \left(\frac{y_{UBMax}}{y_{UBMax} - y_{UBMin}} - \frac{y_{UBMin}}{y_{UBMax} - y_{UBMin}} \cdot F \right) \cdot (y_{nsa}^b - y_{UBMin}). \quad (2.4)$$

Dabei bezeichnet BMG_{UB} die jährliche Beitragsbemessungsgrundlage für alle Sozialversicherungen für Bruttojahreseinkommen im Übergangsbereich. Ähnlich wie bei einer geringfügigen Beschäftigung, liegt eine Beschäftigung im Übergangsbereich dann vor, wenn das monatliche Bruttoarbeitseinkommen in den oben genannten Einkommensgrenzen liegt. Um die jährlichen Sozialversicherungsbeiträge zu ermitteln, wird in Gleichung (2.4) unterstellt, dass die monatliche Arbeitsentgeltgrenze ebenfalls eingehalten wird, falls das Jahresarbeitseinkommen in den Übergangsbereich fällt. Dies gilt sinngemäß auch in 0, 0 und 0.

Der Faktor F (2021: 0,7509) in Gleichung (2.4) ergibt sich aus der Division der Pauschalabgabe für geringfügige Beschäftigung (2021: 30%) mit dem durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag (2021: 39,95 %). Letzterer wird berechnet aus der Summe des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung, der durchschnittlichen Höhe des Zusatzbeitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung, dem Beitragssatz zur Allgemeinen Rentenversicherung, dem Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung sowie dem Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung. Er wird jährlich durch das BMAS bekannt gemacht. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2020a)

Die Beiträge der Arbeitgeber*innen werden ähnlich wie bei einer geringfügigen Beschäftigung, auf Grundlage des gesamten Bruttoarbeitseinkommens berechnet. Allerdings muss hier zwischen einer Versicherung in der Allgemeinen und Knappschaftlichen Rentenversicherung unterschieden werden. Ist der*die Arbeitnehmer*in in der Allgemeinen Rentenversicherung pflichtversichert, errechnen sich seine*ihre Beiträge aus der Differenz aus dem Produkt des Beitragssatzes zur Allgemeinen Rentenversicherung (b_{SRA} , 2021: 18,6%) mit der Beitragsbemessungsgrundlage (Gleichung (2.4)) und dem Arbeitgeber*innenbeitrag, welcher sich aus dem Produkt von Beitragssatz der Arbeitgebenden mit dem Bruttojahresarbeitseinkommen der*des Beschäftigten ergibt.

Ist der*die Arbeitnehmende in der Knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert bleibt sein Beitrag unverändert. Der Arbeitgeberanteil fällt hingegen höher aus. Zur Berechnung des Arbeitgeber*innenanteils muss zunächst der Arbeitnehmer*innenanteil errechnet werden, welcher sich bei einer fiktiven Versicherung des*der Arbeitnehmers*in in der Allgemeinen Rentenversicherung ergäbe. Dieser wird dann vom Produkt des allgemeinen Beitragssatzes der Knappschaftlichen Rentenversicherung mit der ermäßigten Beitragsbemessungsgrundlage (Gleichung (2.4)) abgezogen, um den Arbeitgebendenbeitrag zu erhalten. (GKV-Spitzenverband et al. 2019, 20, 36) Somit ergeben sich folgende Beitragsfunktionen zur Gesetzlichen Rentenversicherung:

$$sv_{R,UB}^{AN}(y_{nsa}^b) = bs_{RA} \cdot BMG_{UB}(y_{nsa}^b) - bs_{RA}^{AG} \cdot y_{nsa}^b. \quad (2.5)$$

$$sv_{R,UB}^{AG}(y_{nsa}^b) = \begin{cases} bs_{RA}^{AG} \cdot y_{nsa}^b & \text{falls Allgemeine RV} \\ bs_{RK} \cdot BMG_{UB}(y_{nsa}^b) - sv_{R,UB}^{AN}(y_{nsa}^b) & \text{falls Knappschaftliche RV} \end{cases} \quad (2.6)$$

Einkommen oberhalb des Übergangsbereichs

Für Bruttoeinkommen oberhalb des Übergangsbereichs entspricht die Beitragsbemessungsgrundlage bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze dem Bruttoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit. Die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich durch die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung (SVBezGrV) festgelegt.

Die Beitragsbemessungsgrenze der Allgemeinen Rentenversicherung lag in den alten Bundesländern ($BMGr_{RA}^{West}$) im Jahr 2021 bei 7.100 € pro Monat bzw. 85.200 € pro Jahr. In den neuen Bundesländern ($BMGr_{RA}^{Ost}$) betrug diese 6.700 € pro Monat bzw. 80.400 € pro Jahr (§159 SGB VI, §3 SVBezGrV 2021).

Die entsprechenden Beitragsbemessungsgrenzen der knappschaftlichen Rentenversicherung ($BMGr_{RK}^{West}$, $BMGr_{RK}^{Ost}$) lagen im Jahr 2021 bei 8.700 € pro Monat bzw. 104.400 € pro Jahr in den alten Bundesländern und bei 8.250 € pro Monat bzw. 99.000 € pro Jahr in den neuen Bundesländern (§3 SVBezGrV 2021). Somit ergeben sich die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Bruttojahreseinkommen aus nicht selbständiger Arbeit oberhalb des Übergangsbereichs gemäß folgender Formel:

$$sv_{R,voll}^i(y_{nsa}^b) = \begin{cases} bs_{RK}^i \cdot \min[y_{nsa}^b, BMGr_{RK}^{Ost}] & \text{falls Arbeitsort im Osten und knappschaftliche RV} \\ bs_{RA}^i \cdot \min[y_{nsa}^b, BMGr_{RA}^{Ost}] & \text{falls Arbeitsort im Osten und Allgemeine RV} \\ bs_{RK}^i \cdot \min[y_{nsa}^b, BMGr_{RK}^{West}] & \text{falls Arbeitsort im Westen und knappschaftliche RV} \\ bs_{RA}^i \cdot \min[y_{nsa}^b, BMGr_{RA}^{West}] & \text{falls Arbeitsort im Westen und Allgemeine RV} \end{cases}$$

$$i \in \{AN, AG\}$$

(2.7)

Kreis der Berechtigten

Allgemein tritt die Berechtigung zum Rentenbezug bei Erreichen des Versicherungsfalles ein, sofern die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren erfüllt ist. Der Versicherungsfall ist je nach Rentenart festgelegt. Für die Altersrente ist dies das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenzen, für die Erwerbsunfähigkeitsrente entsprechend der Erwerbsunfähigkeit, bei der Witwen-/Witwerrente und Waisenrente die Verwitwung oder Verwaisung.

Zunächst wird näher auf den Kreis der Berechtigten der Altersrenten eingegangen. Die Regelaltersgrenze, die für eine Berechtigung erreicht werden muss, folgt seit 2012 einer schrittweisen Anhebung von 65 auf 67 Jahre: Bei nach 1958 Geborenen steigt die Altersgrenze um zwei Monate pro Jahrgang. Somit erhalten Personen, die nach 1964 geboren sind, erst ab 67 Jahren die Regelaltersrente. Ein vorzeitiger Rentenbeginn, vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, ist ab einem Alter von 63 Jahren möglich und mit bestimmten Abschlägen verknüpft: Diese betragen 0,3% monatlich. (Bäcker et al. 2020, 974) Ausnahmen bezüglich der Altersgrenzen gibt es beispielsweise für Bergleute, die ständig unter Tage arbeiten. Für diese Gruppe, die durch die DRV Knappschaft-Bahn-See versichert ist, gilt nach dem Erreichen der Mindestversicherungszeit von 25 Jahren eine Regelaltersgrenze von 60 Jahren, welche schrittweise auf 62 Jahre angehoben wird. (Deutsche Rentenversicherung Bund 2022a, 16)

Bei Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten gilt der Berechtigungsanspruch für Witwen bzw. Witwer und Waisen, wenn eine Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit von fünf Jahren erfüllt ist. Eine große Witwenrente wird dann bewilligt, wenn das Alter der verwitweten Person nicht weniger als 20 Jahre unter der Regelaltersgrenze liegt und die*der Witwe*r mindestens ein Jahr mit der verstorbenen Person verheiratet war. Darüber hinaus besteht Anspruch auf die große Witwenrente, wenn die verwitwete Person noch ein minderjähriges Kind oder ein Kind mit Behinderung erzieht oder die Person selbst erwerbsgemindert ist. Sobald diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wird eine „kleine Witwenrente“ gewährt, deren Bezug allerdings auf zwei Jahre begrenzt ist. Für Kindererziehungszeiten werden den Hinterbliebenen grundsätzlich Zuschläge zur Rente gewährt. Gehen verwitwete Personen eine neue Ehe ein, so entfällt die jeweilige Witwen-/Witwerrente. Waisen erhalten entweder die Vollwaisen- oder die Halbwaisenrente, wenn noch ein unterhaltspflichtiger Elternteil lebt (§§46ff SGB VI).

Als Voraussetzung für den Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente gelten neben der Anspruchsvoraussetzung der Erfüllung der Mindestversicherungszeit von fünf Jahren die jeweiligen Bestimmungen für teilweise oder volle Erwerbsminderung. Darüber hinaus gilt, dass fünf Jahre vor Eintreten der Erwerbsminderung zumindest drei Jahre durch Pflichtbeiträge belegt sein müssen. Das Vorliegen einer Erwerbsminderung wird ärztlich geprüft. Dabei gilt ein*e Arbeitnehmer*in als teilweise erwerbsgemindert, wenn diese*r einer Erwerbstätigkeit zwischen mindestens drei und höchstens sechs Stunden pro Tag nachgehen kann. Bei Vorliegen einer teilweisen Erwerbsminderung wird eine halbe Erwerbsminderungsrente gewährt. Eine volle Erwerbsminderung liegt vor, sofern der*die Arbeitnehmer*in lediglich weniger als drei Stunden pro Tag erwerbstätig sein kann. In diesem Fall wird eine volle Erwerbsminderungsrente ausgezahlt. (§43 SGB VI) Außerdem können auch teilweise erwerbsgeminderte Personen eine volle Erwerbsminderungsrente erhalten, sofern diese ihr Restleistungsvermögen aufgrund von Arbeitslosigkeit nicht umsetzen können. Dabei gilt es zu beachten, dass für die Erwerbstätigkeit alle denkbaren Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt in Betracht zu ziehen sind. Die subjektive Zumutbarkeit hinsichtlich der bisherigen Ausbildung oder der bisherigen beruflichen Tätigkeit wird nicht berücksichtigt. Hinzuverdienste sind auch bei voller Erwerbsminderung bis zu einer Höhe von 450 Euro pro Monat bzw. 5.400 Euro pro Jahr erlaubt. Andernfalls wird die Rente nur teilweise geleistet (§ 96a SGB VI).

Tabelle 2.6
Schichtung Renten nach Allgemeiner Rente
 In € pro Monat

Rentenzahlbetrag	Renten wegen		Renten wegen Todes		
	verminderter Erwerbsfähigkeit	Alters	Erziehungsrenten	Witwen-/Witwerrenten	Waisenrenten
unter 150	42.670	798.826	61	488.919	64.848
150-300	70.247	1.449.576	150	473.361	169.997
300-450	105.513	1.570.443	311	503.147	23.568
450-600	166.086	1.385.482	465	643.518	1.910
600-750	217.771	1.444.239	745	801.512	398
750-900	315.312	1.652.006	1.238	828.352	49
900-1050	314.200	1.808.617	1.856	828.352	4
1050-1200	222.779	1.692.645	1.471	587.592	0
1200-1350	127.333	1.456.845	707	322.628	0
1350-1500	65.497	1.286.351	275	145.110	0
1500-1650	31.796	1.048.095	87	28.564	0
1650-1800	15.345	780.582	22	3.392	0
1800-1950	7.365	572.548	7	66	0
1950-2100	2.955	425.414	2	25	0
2100 und mehr	1.250	473.463	0	14	0
Gesamt	1.706.119	17.845.132	7.397	5.654.552	2.361

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021a, 82-83, 192-193.

Art und Höhe der Leistungen

Je nach Rentenart ist auch die Höhe der verschiedenen Leistungen unterschiedlich. Die Leistungen können dabei in Form von Einkommens-, aber auch Sachleistungen gewährt werden. Nachfolgend wird zunächst näher auf die Einkommensleistungen eingegangen, da diese die Sachleistungen bei Weitem übersteigen.

Für die Altersrente wird deren Höhe nach dem Grundsatz der Teilhabeäquivalenz in Abhängigkeit der Beitragsjahre sowie der individuellen Einkommenshöhe ermittelt und ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze unbefristet ausbezahlt. Der Großteil der ausgezahlten Leistungen für Renten wegen Alters überschreitet dabei einen Rentenzahlbetrag von 1.050 € nicht (Tabelle 2.6).

Erwerbsminderungsrenten werden im Regelfall für höchstens drei Jahre ausgezahlt, wobei die Befristung wiederholt werden kann. Eine unbefristete Erwerbsminderungsrente wird nur dann bewilligt, wenn eine Verbesserung des Gesundheitszustandes unwahrscheinlich ist, oder die Befristungen bereits seit neun Jahren erneuert werden. Bei Erreichen der Regelaltersgrenzen für die Altersrenten werden Erwerbsminderungsrenten in diese überführt. Dabei muss der Altersrentenbetrag mindestens dem Betrag der vorher bewilligten Erwerbsminderungsrente entsprechen. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrenten werden auch hier die entsprechenden Abschläge vorgenommen. Die Berechnung der Erwerbsminderungsrente wird analog zur Altersrente individuell ermittelt. Grundlage hierfür sind die während des bisherigen Berufslebens bezahlten Beiträge zur GRV (§55 SGB VI) sowie Anrechnungszeiten wie etwa Arbeitsunfähigkeit oder Ausbildung (§58 SGB VI) und Berücksichtigungszeiten wie z.B. Kindererziehungszeiten (§57 SGB VI). Wie aus Tabelle 2.6 ersichtlich wird, liegt die deutliche Mehrzahl von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei einem Rentenzahlbetrag von maximal 1.050 €.

Während Witwen-/Witwerrenten grundsätzlich bis zum Lebensende gezahlt werden, werden Waisenrenten nur bis zur Volljährigkeit oder bis zum Ende der Ausbildung (längstens bis zum 27. Lebensjahr) gezahlt. Halbwaisen mit einem unterhaltspflichtigen Elternteil erhalten die Halbwaisenrente (10% des Rentenanspruches), wohingegen Vollwaisen entsprechend die Vollwaisenrente (20% des Rentenanspruches) erhalten. Beide Waisenrenten werden durch etwaige beitragsunabhängige Zuschläge ergänzt. Verwitwete Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen der „großen Witwenrente“ erfüllen, haben einen Anspruch von 55% des Rentenanspruches. Bezieher*innen einer „kleinen Witwenrente“ haben lediglich einen Anspruch auf 25% des jeweiligen Rentenanspruches. (Bäcker et al. 2020, 980 ff.) Ebenso wie für die Renten wegen Alters und verminderter Erwerbsfähigkeit gilt auch für Leistungen im Rahmen der Witwen- und Witwerrenten, dass der Großteil der ausgezahlten Renten bei einem Rentenzahlbetrag von maximal 1050 € liegen. Für Waisenrenten gilt dasselbe, wobei hier zu vermerken ist, dass die meisten Waisenrenten einen Rentenzahlbetrag von 450 € nicht übersteigen (Tabelle 2.6).

Anders als Alters- und Erwerbsminderungsrenten sind Witwen-, Witwer- und Waisenrenten einkommensgeprüft. Das bedeutet, dass die jeweiligen Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten gekürzt werden, sofern andere Einkommen des*der Empfänger*in höher als der festgelegte Freibetrag sind, wobei 40% aller zu versteuernden Einkünfte angerechnet werden. Der Freibetrag ist hierbei an den aktuellen Rentenwert geknüpft und beträgt das 26,4-Fache des aktuellen Rentenwerts. Hinzu kommt das 5,6-Fache des aktuellen Rentenwerts pro waisengeldberechtigtes Kind. Hierbei werden prinzipiell alle Einkommensarten berücksichtigt: Lohnersatzleistungen, Gewinne bzw. Vermögenseinkünfte, Arbeitsentgelte sowie Renten aus Alterssicherungssystemen. Anderweitige Einkommens- und Vermögenswerte müssen hierzu im Gegensatz zu einer Bedürftigkeitsprüfung nicht offengelegt werden (§97 SGB VI).

Bezüglich der Sachleistungen, die im Rahmen der Rentenversicherung bewilligt werden, übersteigt im Sozialbudget lediglich die Position der stationären Behandlungen 1 Mrd. €. Grundsätzlich ist die Rentenversicherung neben der Zahlung von Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Witwen-/ Witwer- und Waisenrenten ebenfalls für die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen zuständig (§15 SGB VI). Hierbei gewährt die Deutsche Rentenversicherung stationäre Rehabilitationsbehandlungen sowohl im Falle von körperlichen Erkrankungen als auch bei psychischen Erkrankungen und Abhängigkeitserkrankungen. (Deutsche Rentenversicherung Bund 2019, 7) Bei jeglichen stationären Leistungen werden die Leistungsempfänger*innen an den Kosten beteiligt: Diese Zuzahlung ist abhängig vom individuellen Einkommen und liegt bei höchstens 10 € pro Tag für maximal 42 Tage und bei einer sog. Anschlussrehabilitation für maximal 14 Tage pro Kalenderjahr. Ausgenommen sind von dieser Zuzahlungsverpflichtung u.a. Leistungsempfänger*innen unter 18 Jahre und Empfänger*innen von ALG II, von Leistungen zur Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII. Dabei ist die Rentenversicherung immer dann für die Gewährleistung der Reha-Angebote zuständig, sofern nicht die Unfallversicherung für die Leistungserbringung zuständig ist, sofern eine Mindestversicherungszeit von 15 Jahren erfüllt ist oder in den letzten 6 Monaten Pflichtbeiträge gezahlt wurden. Als Ausnahme werden auch bei einer Erfüllung von 5 Jahren Mindestversicherungszeit in Kombination mit einer vollen Erwerbsminderung oder bei der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung einer Schul-/Berufsausbildung oder eines Studiums die Kosten für eine Reha-Leistung von der gesetzlichen Rentenversicherung übernommen.

Bezüglich einer möglichen Abschaffung der GRV bei Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens ist anzumerken, dass die GRV aufgrund der Dominanz der regelmäßigen Einkommensleistungen im Vergleich zu Sachleistungen grundsätzlich für eine Abschaffung in Frage kommt. Nach Tabelle 2.6 unterschreitet die Mehrzahl der ausbezahlten Leistungen für Renten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Witwen-, Witwer- und Waisenrenten einen Rentenzahlungsbetrag von 1.050 €. Für den Großteil der Leistungsbezieher*innen der GRV würde deren Abschaffung im Zuge der Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens über 1.050 € pro Monat somit keine Einbußen mit sich bringen.

Gemäß einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1980 bestehen jedoch als Folge der geleisteten Beiträge zur GRV individuelle eigentumsrechtliche Ansprüche auf Rentenzahlungen (Tabelle 2.2). (Bundesverfassungsgericht 1980) In Übereinstimmung mit der Einschätzung des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 11, 46) ist deshalb in diesem Gutachten eine Abschaffung der GRV bei der Szenarienbildung nicht vorgesehen.

2.2.1.2 Krankenversicherung

Die Krankenversicherung ist im fünften Buch der deutschen Sozialgesetzgebung geregelt (SGB V). Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind die gesetzlichen Krankenkassen. Die Krankenversicherung zahlt für ihre Mitglieder neben dem Krankengeld (Ersatz eines Großteils des aufgrund von Krankheit ausgefallenen Arbeitseinkommens im Anschluss an Entgeltfortzahlung der Arbeitgeber*innen) auch das sogenannte Mutterschaftsgeld sowie das Mutterschaftsgeld bei Mutterschaftsurlaub. Die letzten beiden Positionen liegen im Jahr 2019 unter dem Wert von 1 Mrd.€, weshalb sie im Folgenden nicht näher behandelt werden.

Insbesondere werden von den Krankenkassen Leistungen zur medizinischen Versorgung der Versicherten mit Medikamenten und prophylaktischen, ambulanten sowie stationären Behandlungen gewährt. Während bei der Rentenversicherung die Einkommensleistungen überwiegen,

dominieren bei der GKV die Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen: Von den insgesamt Leistungen der GKV im Jahr 2021 i.H.v. 275,941 Mrd. € entfielen rund 244,716 Mrd. € auf Sachleistungen und nur 14,496 Mrd. € auf Einkommensleistungen. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2020b, 19, 2022, 18)

Kreis der Versicherten

Pflichtversichert sind alle Arbeitnehmer*innen bis zur Versicherungspflichtgrenze. Diese ist dynamisch und abhängig von der allgemeinen Entgeltentwicklung und lag im Jahr 2021 bei einem Jahresarbeitsbruttoeinkommen (inkl. regelmäßiger Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld) von 64.350 Euro pro Jahr (§4 SGB V 2021). Arbeitnehmer*innen, die von der GKV in die private Krankenversicherung wechseln möchten, müssen ein Bruttojahreseinkommen, das über der Versicherungspflichtgrenze liegt, vorweisen. In diesem Fall entfällt für Arbeitnehmer*innen, die Versicherungspflicht. Neben einem Wechsel zu einer privaten Krankenversicherung ist für diese Gruppe auch eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich. Aufgrund der in Deutschland geltenden generellen Krankenversicherungspflicht muss eine von beiden Optionen gewählt werden. Gleiches gilt für Selbstständige. Neben Arbeitnehmer*innen sind auch Rentner*innen durch die gesetzliche Krankenversicherung versichert, sofern diese mindestens während 90 Prozent der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens Mitglied oder familienversichert waren. Zum Kreis der Versicherten zählen außerdem: Arbeitslose, die Arbeitslosengeld I oder II beziehen; Personen, die durch Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen; Teilnehmer*innen von Rehabilitationsangeboten zur Berufsförderung; Bezieher*innen von Elterngeld, Studierende (sofern keine Familienversicherung vorliegt) bis zum Ende des 14. Semesters und höchstens bis zum 31. Geburtstag; Land- sowie Forstwirt*innen und deren im Unternehmen arbeitende Angehörige sowie Künstler*innen. Schließlich sind in der gesetzlichen Krankenversicherung auch in Heimen oder Werkstätten beschäftigte behinderte Personen versichert, sobald diese mindestens ein Fünftel der Leistung einer voll erwerbstätigen Person erbringen (§5 SGB V).

Mit- bzw. familienversichert sind außerdem unterhaltsberechtignte Familienangehörige, also Kinder oder Ehepartner*innen, wenn kein eigener gesetzlicher Anspruch auf Krankenversicherungsschutz besteht oder ein gewisses Einkommen nicht überschritten wird. Diese Mitversicherung ist, sofern genannte Voraussetzungen erfüllt sind, beitragsfrei (§10 SGB V).

Beiträge zur Krankenversicherung

Die Finanzierung der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt überwiegend durch Beiträge der Arbeitnehmer*innen, Arbeitgeber*innen, Rentner*innen sowie der Rentenversicherungen. Die Beiträge werden hierbei als prozentualer Anteil des beitragspflichtigen Einkommens erhoben (§223 SGB V). Somit richtet sich die Finanzierung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragszahler*innen. Zu den beitragspflichtigen Einnahmen für pflichtversicherte Personen zählen das Arbeitsentgelt, die Renten aus der GRV (ausgenommen der bis zum 25. Lebensjahr beitragsfreien Waisenrente), Versorgungsbezüge wie etwa Betriebsrenten, sowie Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, das neben dem Bezug einer Rente der GRV erwirtschaftet wird. Für freiwillig Versicherte zählen außerdem sonstige Einnahmen wie etwa Kapitaleinkünfte, Miet- oder Pachteinahmen zum beitragspflichtigen Einkommen.

Analog zu den anderen Sozialversicherungen soll im Folgenden die Berechnung der Versicherungsbeiträge aus Sicht der Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen näher betrachtet werden. Bei einer Pflichtversicherung stellt damit das beitragspflichtige Einkommen eben jenes Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit dar. Allerdings besteht eine Versicherungspflicht nicht nur bei Arbeitnehmer*innen sondern bei einem deutlich weiteren Personenkreis. So sind etwa

Beziehende von Arbeitslosengeld II pflichtversichert in der GKV, wenn sie nicht vor dem Bezug des ALG II privat krankenversichert waren oder auch Studierende, die nicht familienversichert sind. (siehe 0, §5 SGB V) Für jene Personen können daher von den im Folgenden dargestellten Formeln abweichende Berechnungsmethoden zum Tragen kommen. Auf diese wird an dieser Stelle dann nicht weiter eingegangen.

Der allgemeine Beitragssatz zur GKV (bs_{KV}) betrug im Jahr 2021 14,6%. Wie bei der Rentenversicherung setzt sich der Beitragssatz zusammen aus dem Beitragssatz der Arbeitgebenden (bs_{KV}^{AG}) und der Arbeitnehmenden ($bs_{KV}^{AN} = bs_{KV} - bs_{KV}^{AG}$). Diese betrugen im Jahr 2021 jeweils 7,3%. Dies gilt im Übrigen auch im Fall von Rentenbezieher*innen der GRV. Hier teilen sich die Rentenbezieher*innen und die GRV den regulären Beitragssatz von 14,6% paritätisch.

Bei der Berechnung der individuellen Beiträge werden sowohl für pflicht- als auch freiwillig Versicherte in der GKV lediglich Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze ($BMGr_{KV}$, 2021: 58.050 €) berücksichtigt. Diese gilt sowohl in den alten wie in den neuen Bundesländern.

Die Versicherungspflichtgrenze ($VPGr_{KV}$), also derjenige Einkommensbetrag, bis zu dem für Arbeitnehmer*innen eine Versicherungspflicht in der GKV besteht, lag sowohl in den alten und neuen Bundesländern im Jahr 2021 bei 64.350 € pro Jahr. Arbeitnehmer*innen mit einem Bruttojahreseinkommen oberhalb dieser Versicherungspflichtgrenze können dann in eine private Krankenversicherung oder in die freiwillige GKV wechseln.

Für in der GKV freiwillig Versicherte gilt zudem eine Mindestbemessungsgrundlage ($BMG_{KV,Min}$). Diese entspricht je Kalendertag bundeseinheitlich einem Neunzigstel der monatlichen Bezugsgröße (West) der Sozialversicherungen (§240 Abs. 4 SGB V). Im Jahr 2021 betrug die Mindestbemessungsgrundlage 1.096,67 € pro Monat bzw. 13.160,04 € pro Jahr. Für freiwillig Versicherte wird somit zur Beitragsbemessung ein beitragspflichtiges Einkommen mindestens in der Höhe dieser Mindestbemessungsgrundlage angenommen. Wie bereits angesprochen zählen bei einer freiwilligen Versicherung in der GKV aber auch andere Einkommen wie Kapitaleinkommen zum beitragspflichtigen Einkommen.

Der Versicherungsschutz der Gesetzlichen Krankenversicherung umfasst im Allgemeinen auch einen Anspruch auf die Zahlung von Krankengeld. Allerdings gibt es neben dem allgemeinen Beitragssatz bs_{KV} auch einen ermäßigten Beitragssatz ($bs_{KV,erm}$, 2021: 14%). Diesen müssen Versicherte entrichten, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Dies betrifft vor allem freiwillig versicherte Selbstständige ohne Anspruch auf Krankengeld, Studierende nach Vollendung ihres dreißigsten Lebensjahres, Praktikant*innen, Erwerbslose sowie Hausfrauen- bzw. -männer, die nicht familienversichert sind (§44 Abs. 2 SGB V). Für andere Personengruppen kann es weitere abweichende Beiträge geben, etwa für versicherungspflichtige Studierende. Diese entrichten einen Beitragssatz in Höhe von 7 Zehntel des allgemeinen Beitragssatzes (§245 SGB V).

Weitere Sonderregelungen gelten beispielsweise in Zeiten, während Personen Anspruch auf Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld haben. War die betroffene Person in der GKV versichert, dann ist die Person während vorgenannter Zeiten beitragsfrei in der GKV krankenversichert. (Deutsche Rentenversicherung Bund 2022c, 152).

Außerdem zahlen Arbeitgeber*innen während der Berufsausbildung oder für Personen die ein freiwilliges soziales (FSJ) oder ökologisches Jahr (FÖJ) absolvieren, den gesamten Beitragssatz allein. (Deutsche Rentenversicherung Bund 2022c, 156)

Für Bezieher*innen von ALG I oder Unterhaltsgeld trägt die Bundesagentur für Arbeit, für Bezieher*innen von ALG II der Bund die Versicherungsbeiträge der GKV (§251 SGB V). Im letzteren Fall

wird als beitragspflichtiges Einkommen das 0,2155-Fache der monatlichen Bezugsgröße in Ansatz gebracht, auf welches dann der ermäßigte Beitragssatz Anwendung findet (§232a SGB V).

Schließlich können Krankenkassen seit 2015 zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag (bzs_{KV}) erheben. Dieser Zusatzbeitrag ist als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen jedes Mitglieds zu erheben und kann sich von Krankenkasse zu Krankenkasse unterscheiden (kassenindividueller Zusatzbeitragssatz) (§242 SGB V). Im Jahr 2021 betrug der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz der Gesetzlichen Krankenkassen 1,3%. (Bundesministerium für Gesundheit 2020) Für Beschäftigte, die in der GKV pflichtversichert sind, teilen sich Arbeitnehmer*innen (bzs_{KV}^{AN}) und Arbeitgeber*innen diesen Beitrag ebenfalls auf (bzs_{KV}^{AG}), d.h. es gilt $bzs_{KV} = bzs_{KV}^{AN} + bzs_{KV}^{AG}$.

Für die Berechnung der Beiträge aus Sicht der Arbeitnehmer*innen (sv_{KV}^{AN}) und Arbeitgeber*innen (sv_{KV}^{AG}) kann ein zur GRV (siehe 0) analoges Schema zur Berechnung der GKV-Beiträge in Abhängigkeit des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit angegebenen werden:

$$sv_{KV}^i(y_{nsa}^b) = \begin{cases} sv_{KV, Gerf}^i(y_{nsa}^b) & y_{GerfMin} \leq y_{nsa}^b \leq y_{GerfMax} \\ sv_{KV, UB}^i(y_{nsa}^b) & y_{UBMin} \leq y_{nsa}^b \leq y_{UBMax} \\ sv_{KV, voll}^i(y_{nsa}^b) & y_{nsa}^b \geq y_{UBMax} \end{cases}, i \in \{AN, AG\} \quad (2.8)$$

Die Teilfunktionen $sv_{KV, Gerf}^i$, $sv_{KV, UB}^i$, $sv_{KV, voll}^i$ mit $i \in \{AN, AG\}$ für den jeweiligen Einkommensbereich werden im Folgenden detaillierter dargestellt. Allerdings sei darauf verwiesen, dass Beschäftigte sich unter gewissen Voraussetzungen von einer Versicherungspflicht befreien lassen können (§8 SGB V). Ob diese Voraussetzungen bei einem*einer Beschäftigten vorliegen/vorlagen und ob sich bei Vorliegen der Voraussetzungen der*die Beschäftigte dann tatsächlich von der Versicherungspflicht befreien lassen würde, wird in den folgenden Beitragsformeln nicht berücksichtigt. Letztlich muss in so einem Fall der Versicherungsschutz anderweitig z.B. über eine private Krankenversicherung sichergestellt werden. Zudem sei darauf verwiesen, dass die folgenden Formeln nur unter der Annahme gelten, dass das jährliche Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit (y_{nsa}^b) lediglich aus einem Beschäftigungsverhältnis stammt, d.h., dass die Formeln beispielsweise für Kombinationen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und einer zusätzlichen geringfügigen Beschäftigung als Nebenjob keine Gültigkeit haben.

Geringfügige Beschäftigung (Minijob)

Geringfügig Beschäftigte sind nicht über ihr Arbeitsverhältnis in der Gesetzlichen Krankenkasse versichert, sie sind versicherungsfrei (§7 Abs. 1 SGB V). Sie sind somit ähnlich wie bei der Arbeitslosenversicherung aber im Gegensatz zur Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig in der GKV. Dennoch müssen sich geringfügig Beschäftigte aufgrund der Krankenversicherungspflicht generell krankenversichern. (Bäcker et al. 2020, 673)

Hierfür bestehen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten. Ist die geringfügige Beschäftigung nur eine Nebentätigkeit neben einer sozialversicherungspflichtigen Haupt-Beschäftigung so ist der*die Arbeitnehmende über diese Hauptbeschäftigung krankenversichert.

Beziehen Arbeitnehmer*innen beispielsweise neben ihrer geringfügigen Beschäftigung ALG II, sind sie über die Bundesagentur für Arbeit pflichtversichert und tragen selbst keine Beiträge, siehe oben (§5 Abs. 1 Nr. 2a, §251 Abs. 4 SGB V).

Zudem könnte aufgrund des Haushaltskontextes die Möglichkeit zu einer Familienversicherung bestehen. Bei einem Haushalt bestehend aus Ehe- oder Lebenspartner*innen wäre diese Konstellation etwa denkbar, wenn der*die Partner*in pflichtversichert oder freiwillig versichert in der GKV ist. Dann kann sich der*die jeweils andere Partner*in ggf. über diesen familienversichern. (Bäcker et al. 2020, 673)

Aber auch bei einem Single Haushalt wäre eine solche Konstellation denkbar, etwa für Studierende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und allein leben. Diese können sich ggf. über ihre Eltern familienversichern und einen Zuverdienst im Rahmen eines Minijobs erwirtschaften, ohne dass sie sich hierfür selbst krankenversichern müssen. (Bäcker et al. 2020, 556)

Besteht die Möglichkeit einer Familienversicherung nicht, so kann sich der*die geringfügig Beschäftigte entweder freiwillig in der GKV oder privat krankenversichern. Diese wäre im eben genannten Beispiel der Fall, wenn der*die Partner*in beispielsweise privat versichert ist.

Versichert sich die*der Beschäftigte dann freiwillig in der GKV, muss allerdings die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage berücksichtigt werden, sodass die zu zahlenden Beiträge deutlich höher ausfallen, als wenn sie auf Basis des Arbeitseinkommens aus der geringfügigen Beschäftigung erwachsen würden. Allerdings haben geringfügig Beschäftigte, die freiwillig in der GKV versichert sind, nach §44 Abs. 2 S. 1 SGB V keinen Anspruch auf Krankengeld, sodass zur Beitragsberechnung der ermäßigte Beitragssatz zum Tragen kommt. Zudem zählen neben dem Bruttoarbeits-einkommen noch weitere Einkommensbestandteile zum beitragspflichtigen Einkommen. Unterstellt man, dass der*die Arbeitnehmende neben seiner*ihrer geringfügigen Beschäftigung noch weitere beitragspflichtige Einkommen hat (y^{KV}) errechnet sich sein*ihr Beitrag (inkl. Zusatzbeitrag) zur GKV gemäß folgender Gleichung¹:

$$\begin{aligned}
 &sv_{KV, Gerf}^{AN}(y_{nsa}^b) \\
 &= \begin{cases} (bs_{KV, erm} + bz_{s_{KV}}) \cdot \max[\min[y_{nsa}^b + y^{KV}, BMGr_{KV}], BMG_{KV, Mind}] & \text{freiwillig GKV} \\ 0 & \text{andere KV} \end{cases} \quad (2.9)
 \end{aligned}$$

Zur Berechnung des Mindestbeitrags ist der ermäßigte Beitragssatz sowie der Zusatzbeitragssatz heranzuziehen. Zudem trägt der*die Beschäftigte in diesem Fall den vollen Beitrag allein. Legt man den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz von 1,3% aus dem Jahr 2021 sowie den ermäßigten Beitragssatz von 14% zugrunde, ergäbe sich ein Mindestbeitrag gemäß Gleichung (2.9) in Höhe von 167,79 € pro Monat. In Anbetracht des geringen Einkommens, das mit einer geringfügigen Beschäftigung erarbeitet werden kann, scheint die Belastung durch die GKV hoch. Wenn jedoch das Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung die Haupteinnahmequelle eines

¹ Die weiteren beitragspflichtigen Einkommen freiwillig Versicherter richten sich grundsätzlich gemäß §240 Abs. 1 SGB V nach deren gesamter wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Zur Regelung der Details ist der GKV-Spitzenverband ermächtigt. Insbesondere können auf unterschiedliche Arten der beitragspflichtigen Einkommen entweder der ermäßigte oder der allgemeine Beitragssatz angewendet werden. (GKV-Spitzenverband 2021, §7) Diese Differenzierung wird in Gleichung (2.9) aus Vereinfachungsgründen nicht vorgenommen.

Haushalts ist, besteht ggf. ein Anspruch auf ALG II. Werden dann zusätzlich ALG-II-Leistungen bezogen, muss der Haushalt keine Krankenversicherungsbeiträge mehr leisten.

Obwohl für die geringfügigen Beschäftigten kein Versicherungsschutz aus der geringfügigen Beschäftigung erwächst, müssen Arbeitgebende sogenannte Solidarbeiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung leisten. Dies setzt jedoch die Mitgliedschaft der*des Beschäftigte*n in der GKV voraus (§249b SGBV). Ist der geringfügig Beschäftigte privat krankenversichert fallen für die Arbeitgebenden keine Beiträge zur GKV an.

Der Beitrag der Arbeitgebenden hängt zudem ähnlich wie bei der Rentenversicherung vom Beschäftigungskontext ab. Handelt es sich etwa um eine geringfügige Beschäftigung in einem privaten Haushalt nach §8a S. 2 SGB IV, fällt ein geringerer Arbeitgebersatz ($bs_{KV, GerfprivHH}^{AG}$, 2021: 5%) zur Krankenversicherung an. Im Falle eines gewerblichen Mini-Jobs, fällt der Arbeitgeber*innenanteil ($bs_{KV, Gerfgew}^{AG}$) höher aus (2021: 13 %) (§249b SGB V). Ähnlich wie bei der Rentenversicherung ist für den Arbeitgebendenbeitrag das tatsächliche Entgelt und nicht die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ausschlaggebend. Folglich errechnet sich der Beitrag der Arbeitgebenden zur GKV gemäß folgendem funktionalem Zusammenhang:

$$sv_{KV, Gerf}^{AG}(y_{nsa}^b) = \begin{cases} 0 & \text{falls AN kein Mitglied in der GKV} \\ bs_{KV, GerfprivHH}^{AG} \cdot y_{nsa}^b & \text{falls Minijob in privatem HH} \\ bs_{KV, Gerfgew}^{AG} \cdot y_{nsa}^b & \text{falls gewerblicher Minijob} \end{cases} \quad (2.10)$$

Einkommen im Übergangsbereich (Midijob)

Überschreitet der*die Arbeitnehmer*in die Einkommensgrenze des Minijobs, wird dieser sofort pflichtversichert in der GKV, auch wenn vorher eine andere Versicherung bestand. In diesem Fall wird der zu zahlende Beitrag zur GKV analog zu jenem in der Gesetzlichen Rentenversicherung (Gleichungen (2.5) und (2.6)) berechnet:

$$sv_{KV, UB}^{AG}(y_{nsa}^b) = (bs_{KV}^{AG} + bz_{KS}^{AG}) \cdot y_{nsa}^b. \quad (2.11)$$

$$sv_{KV, UB}^{AN}(y_{nsa}^b) = (bs_{KV} + bz_{KS}) \cdot BMG_{UB}(y_{nsa}^b) - sv_{KV, UB}^{AG}(y_{nsa}^b). \quad (2.12)$$

Einkommen oberhalb des Übergangsbereichs

Für Bruttoeinkommen oberhalb des Übergangsbereichs entspricht die Beitragsbemessungsgrundlage bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze dem Bruttoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit. Übersteigt das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit auch die Versicherungspflichtgrenze, kann der*die Arbeitnehmer*in sich freiwillig in der GKV oder privat versichern. Da die Versicherungspflichtgrenze größer als die Beitragsbemessungsgrenze ist, werden, im Falle einer freiwilligen Versicherung, auch keine weiteren beitragspflichtigen Einkommen neben dem Arbeitseinkommen zur Verbeitragung herangezogen, da das Arbeitseinkommen schon oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt. In beiden Fällen tragen die Arbeitnehmer*innen die vollen Beiträge zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung allein, sie haben jedoch einen Anspruch auf einen Zuschuss ihres Arbeitgebenden. Im Falle der freiwilligen GKV beträgt

dieser jenem, den der Arbeitgebende bei einer Pflichtversicherung zu zahlen hätte (inkl. Zusatzbeitrag). (§257 Abs. 1 SGB V). Versichert sich der*die Arbeitnehmende privat, so hat auch er*sie einen Anspruch auf einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung, welcher sich aus dem Beitrag bei Anwendung des halben allgemeinen zzgl. des halben Zusatzbeitragssatzes ergäbe, maximal jedoch bis zur Hälfte der tatsächlich gezahlten Beiträge der*des Arbeitnehmenden zur privaten Krankenversicherung (§257 Abs. 2 SGB V).

Wie bereits erwähnt trägt bei einer freiwilligen Versicherung in der GKV der*die Arbeitnehmer*in den vollen Beitrag allein und erhält hierfür einen Zuschuss von seinem*seiner Arbeitgeber*in. Damit fließen die Arbeitgeber*innen-Zuschüsse nicht direkt der GKV sondern dem*der Beschäftigten zu. Bei der Darstellung der Beiträge zur GKV kann dies nun auf zwei Wegen abgebildet werden. Da der*die Arbeitgeber*in keine Zahlung an die GKV leistet zahlt er*sie keinen Beitrag zur GKV, der*die Arbeitnehmer*in hingegen den vollen Beitrag. Alternativ kann der Arbeitgeber*innen-Zuschuss zur GKV auch als ein direkter Beitrag zur GKV von Seiten der Arbeitgeber*innen zur GKV aufgefasst werden, der einen „Umweg“ über den*die Beschäftigten macht, da der*die Arbeitnehmer*in letztlich dazu verpflichtet ist, den vollen Beitrag an die GKV zu zahlen. Um die tatsächliche Belastung der Arbeitgeber*innen zu illustrieren wird diese Sichtweise in den folgenden Beitragsformeln verwendet.

Bei Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze mit einer sich anschließenden privaten Krankenversicherung der*des Beschäftigten zahlen weder der*die Arbeitnehmer*in noch die Arbeitgebenden einen Beitrag zur GKV. Somit lassen sich die Beiträge zur GKV für Einkommen oberhalb des Übergangsbereichs folgendermaßen berechnen:

$$sv_{KV,voll}^i(y_{nsa}^b) = \begin{cases} 0 & \text{falls } y_{nsa}^b > VPGr_{KV} \text{ und AN wählt priv. KV} \\ (bs_{KV}^i + bz_{KV}^i) \cdot \min[y_{nsa}^b, BMGr_{KV}] & \text{sonst} \end{cases},$$

$$i \in \{AN, AG\}$$

(2.13)

Kreis der Berechtigten

Berechtigungsansprüche auf Leistungen im Rahmen der GKV sind grundsätzlich an die Mitgliedschaft in einer GKV und die Zahlung der Beiträge gebunden. Obwohl in Deutschland eine Versicherungspflicht besteht, gibt es Personen, die weder in der privaten noch der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Ein Beispiel sind etwa Selbstständige, die keine Sozialhilfeempfänger*innen sind und Kosten sparen möchten, weshalb sie sich bei keiner Krankenversicherung anmelden, oder aber auch Wohnungslose. Darüber hinaus entstehen hohe Beitragsschulden, wenn es über einen längeren Zeitraum versäumt wird, sich in einer Krankenversicherung zu versichern, was wiederum dazu führen kann, dass weiterhin keine Anmeldung bei einer Versicherung vorgenommen wird. Unversicherte Personen haben dabei lediglich Ansprüche auf eine Notfallversorgung. Asylbewerber*innen erhalten ebenso wie nichtversicherte Personen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nur in Notfällen, also bei akutem Behandlungsbedarf, Leistungen zur medizinischen Versorgung. Allerdings bekommen Empfänger*innen von Leistungen des AsylbLG nach einer Wartezeit von 15 Monaten eine vollwertige Gesundheitskarte und haben dementsprechend die gleichen Ansprüche wie gesetzlich Krankenversicherte, ohne

offiziell Mitglied der GKV zu sein. Hierbei erstattet der Staat den Krankenkassen die angebotenen Dienstleistungen. (§264 SGB V)

Art und Höhe der Leistungen

Die gesetzliche Krankenversicherung gewährt auf Grundlage des Bedarfsdeckungsprinzips allen Versicherten jegliche medizinisch notwendigen Leistungen. Somit sind die Kassen gesetzlich verpflichtet, die Krankenversorgung der Versicherten bedarfsgerecht und gleichmäßig sowie nach dem allgemein anerkannten medizinischen Stand sicherzustellen. Dabei bleibt der Anspruch der Versicherten auch im Falle der Beschränkung des Finanzierungsspielraums der Kassen bestehen. Dieser Anspruch auf bedarfsgerechte Leistungen gilt unabhängig von der Einkommenshöhe der versicherten Person und somit auch für Teilzeitbeschäftigte, Bezieher*innen von Arbeitslosengeld I oder II sowie Niedriglohnbeschäftigte. (Bäcker et al. 2020, 671)

Im Rahmen der Grundaufgabe der GKV, nämlich der Gesundheitsaufrechterhaltung bzw. -wiederherstellung, werden folgende Leistungen für Versicherte gewährt: Prophylaktische Leistungen der Krankheitsverhütung für Kinder und Jugendliche, Vorsorgekuren für Kinder und Jugendliche, Gesundheitsuntersuchungen, die der Früherkennung von Krankheiten dienen und Leistungen zur Behandlung von Krankheiten (§§20 ff. SGB V). Bei den Leistungen zur Behandlung von Krankheiten wird differenziert zwischen: (Weitgehend unentgeltlicher) ambulanter Versorgung durch zur Behandlung von GKV-Versicherten zugelassenen (Zahn)-Ärzt*innen (§28 SGB V); (nahezu unentgeltlicher) stationärer Versorgung im Krankenhaus, bei der die Patient*innen für höchstens 28 Kalendertage 10 € Selbstbeteiligung pro Tag tragen müssen (§61 SGB V), sowie der (eingeschränkt unentgeltlichen) Übernahme der Kosten von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln. Darüber hinaus trägt die GKV Kosten für medizinische Rehabilitationsleistungen, sowohl für stationäre als auch ambulante Rehabilitationskuren. Dabei gilt für stationäre Rehabilitationskuren wie für stationäre Krankenhausaufenthalte: Versicherte haben einen Eigenbeitrag von 10 € pro Tag für höchstens 28 Tage zu erbringen (§40 SGB V).

Außerdem kommt die GKV für das Krankengeld auf: Während der*die jeweilige Arbeitgeber*in für die Lohnfortzahlung der durch Krankheit ausgefallenen versicherten Person während der ersten sechs Wochen der Krankheit zuständig ist, übernehmen die Krankenkassen ab der siebten Krankheitswoche das sog. Krankengeld. Dieses beträgt 70% des regulären regelmäßigen Bruttoarbeitsentgeltes bis zur Beitragsbemessungsgrenze (2021: 58.050 € pro Jahr) und wird aufgrund derselben Krankheit für höchstens 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren bezahlt (§44 SGB V). Schließlich leistet die GKV auch die Mutterschaftshilfe und das Mutterschaftsgeld. Auf diese Positionen wird jedoch nicht näher eingegangen, da die Höhe dieser Positionen im Sozialbudget die 1 Mrd. € Grenze unterschreitet. (§48 SGB V) (Althammer et al. 2021, 222)

Voranstehend wurde aufgezeigt, dass die Ausgaben für Sachleistungen in der GKV die Ausgaben für Einkommensleistungen deutlich übersteigen. Würde im Zuge der Einführung eines BGE die GKV abgeschafft, so müsste die Krankenversorgung auf andere Weise gesichert werden, um dem ersten Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Urteil des Ersten Senats vom 5. November 2019 - 1 BvL 7/16 - (Sanktionen im Sozialrecht) Genüge zu tun, welcher folgenden Satz enthält: „Gesichert werden muss einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz.“ (Bundesverfassungsgericht 2019) Dies könnte über eine private Pflicht-Krankenversicherung erfolgen. Allerdings müsste dann das BGE die zugehörigen Versicherungsbeiträge der Höhe nach umfassen.

Ebenso wie vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen wird daher auch in diesem Gutachten die GKV als sozialstaatlich notwendig klassifiziert. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 46)

2.2.1.3 Pflegeversicherung

Die soziale Pflegeversicherung (SPV) ist mit ihrer Einführung im Jahr 1995 der jüngste Zweig des deutschen Sozialversicherungssystems und ist im elften Buch der deutschen Sozialgesetzgebung (SGB XI) geregelt. Die Ausgaben der SPV werden dabei weitgehend durch die Beiträge der Beitragszahler*innen gedeckt. Die Träger der sozialen Pflegeversicherung sind die Pflegekassen. Diese werden durch die gesetzlichen Krankenkassen geführt; dabei ist jeder gesetzlichen Krankenkasse eine Pflegekasse angegliedert. (Althammer et al. 2021, 233) Während die gesetzlichen Krankenkassen und deren unterstellte Pflegekassen gemeinsames Verwaltungspersonal haben und sich auch den medizinischen Dienst teilen, haben die Pflegekassen dennoch ihre eigene Finanzhoheit. (Bäcker et al. 2020, 786) Leistungsberechtigte der sozialen Pflegeversicherung haben sowohl Ansprüche auf Pflegegeld, teil- und vollstationäre Pflege sowie auch auf Pflegesachleistungen (z.B. erforderliche Pflegehilfsmittel wie Pflegebetten).

Wie in 2.1.1 ausgeführt, umfassen soziale Sachleistungen Waren und Dienstleistungen, die privaten Haushalten von staatlichen Einheiten kostenlos oder zu einem wirtschaftlich nicht signifikanten Preis zur Verfügung gestellt werden oder deren Kosten erstattet werden. Deshalb handelt es sich bei den Leistungen der Pflegeversicherung einschließlich dem Pflegegeld im Wesentlichen um Sachleistungen. Die Leistungen der Pflegeversicherung betrugen im Jahr 2021 insgesamt 52,2 Mrd. €, darunter Sachleistungen in Höhe von 47,1 Mrd. €. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2020b, 19, 2022, 18)

Die soziale Pflegeversicherung ist anders als die Krankenversicherung als sog. „Teilkaskoversicherung“ ausgestaltet und übernimmt daher nur einen Teil der entstehenden Pflegekosten. Die darüber hinaus anfallenden Kosten müssen von dem*der Versicherten selbst getragen werden, z.B. durch eine private Pflegeversicherung oder privates Vermögen. Falls die pflegebedürftige Person die Pflegekosten mithilfe der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie der eigenen finanziellen Mittel nicht tragen kann, können Leistungen der sozialen Grundsicherung in Anspruch genommen werden (Hilfe zur Pflege). (§§41-46b SGB XI, §§61-66 SGB V)

Kreis der Versicherten

In der sozialen Pflegeversicherung sind grundsätzlich alle Personen versicherungspflichtig, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Somit gilt für die soziale Pflegeversicherung, genau wie für die gesetzliche Krankenversicherung, eine Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 58.050 € pro Jahr (2021). Versicherungspflichtig sind zudem arbeitslose Bezieher*innen von Leistungen im Rahmen des SGB II oder III, Rentner*innen, Rehabilitand*innen, behinderte Personen sowie Studierende (§20f. SGB XI). Kinder und nicht erwerbstätige Ehegatt*innen können beitragsfrei mitversichert werden.

Für privat Krankenversicherte (und somit auch Beamte*innen) gilt nach §23 SGB XI eine Versicherungspflicht in einer „nach Art und Umfang gleichwertigen privaten Pflegeversicherung“. (Althammer et al. 2021, 233) Freiwillig gesetzlich versicherte Personen können sich, sofern ein Nachweis über eine anders- bzw. gleichwertige private Pflegeversicherung (auch Pflegepflichtversicherung) erbracht werden kann, von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreien lassen. (§22 SGB XI)

Für Minijobs besteht in der Pflegeversicherung keine Versicherungspflicht. Für Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt zwischen 450 € und 1.300 € (Midijobs) gilt, wie in allen anderen Sozialversicherungszweigen auch, eine Versicherungspflicht im Rahmen der Pflegeversicherung. Auf die Höhe der Beitragssätze wird im folgenden Abschnitt eingegangen. (§20 Abs. 1 SGB XI, §20 Abs. 2 SGB XI)

Beiträge zur Pflegeversicherung

Die Finanzierung der Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung erfolgt überwiegend durch Beiträge der Arbeitnehmer*innen, Arbeitgeber*innen, Rentner*innen sowie der Rentenversicherungen. Die Beiträge werden hierbei als prozentualer Anteil des beitragspflichtigen Einkommens erhoben, welches jenem der GKV entspricht (§57 SGB XI).

Analog zu den anderen Sozialversicherungen soll im Folgenden die Berechnung der Versicherungsbeiträge zur Gesetzlichen Pflegeversicherung aus Sicht der Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen näher betrachtet werden. Wie in 0 dargestellt, besteht eine Versicherungspflicht jedoch nicht nur bei Arbeitnehmer*innen, sondern bei einem deutlich weiteren Personenkreis, der weitestgehend jenem der GKV entspricht. Dies ist in der Grundsystematik „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ der Pflegeversicherung begründet, wonach alle in der GKV Versicherten egal, ob freiwillig oder pflichtversichert, automatisch auch in Gesetzlichen Pflegeversicherung pflichtversichert sind und privat Krankenversicherte sich auch privat pflegeversichern müssen (§1 Abs. 2 SGB XI, §20 Abs. 3 SGB XI, §23 SGB XI). Ähnlich wie bei der GKV sind daher beispielsweise Beziehende von ALG II oder auch Studierende pflichtversichert in der Pflegeversicherung. Für jene Personen können daher von den im Folgenden dargestellten Formeln abweichende Berechnungsmethoden zum Tragen kommen. Für Bezieher*innen von Arbeitslosen-, Unterhalts-, Arbeitsübergangsgeld sowie Eingliederungshilfe übernimmt beispielsweise die Bundesagentur für Arbeit den gesamten Mitgliedsbeitrag; für Rehabilitanden kommen die Rehabilitationsträger, für Menschen mit Behinderungen die jeweiligen Einrichtungsträger und für sonstige Sozialleistungsempfänger*innen der zuständige Leistungsträger auf. (Bäcker et al. 2020, 786; Althammer et al. 2021, 236) Auf die Beitragsberechnung dieser Personengruppen wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

Der allgemeine Beitragssatz zur SPV (bs_{PV}) betrug im Jahr 2021 3,05%. Wie bei der Krankenversicherung setzt sich der Beitragssatz zusammen aus dem Beitragssatz der Arbeitnehmenden (bs_{PV}^{AN}) und der Arbeitgebenden ($bs_{PV}^{AG} = bs_{PV} - bs_{PV}^{AN}$).

Die Aufteilung des Beitragssatzes zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden ist allerdings nicht einheitlich, sondern hängt vom Bundesland ab, in dem die*der Beschäftigte ihren*seinen Beschäftigungsort hat. Hintergrund dieser von den anderen Sozialversicherungen abweichenden Regelung ist, dass bei Einführung der Gesetzlichen Pflegeversicherung die Bundesländer dazu angehalten worden sind, einen Gesetzlichen Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, zu streichen, um die Mehrbelastung der Arbeitgebenden zu reduzieren (§58 Abs. 2 SGB XI). Stand 2021 haben alle Bundesländer bis auf den Freistaat Sachsen einen solchen Feiertag abgeschafft, sodass dort die Beschäftigten im Jahr 2021 für einen Prozentpunkt des allgemeinen Beitragssatzes allein aufkommen müssen. Der verbleibende Anteil wird paritätisch zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden aufgeteilt (§58 Abs. 2 SGB XI). In allen anderen Bundesländern wird der vollständige Beitragssatz im Jahr 2021 paritätisch zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden aufgeteilt (§58 Abs. 1 SGB XI). Somit ergeben sich folgende Beitragssätze zur Gesetzlichen Pflegeversicherung für die Arbeitnehmenden:

$$bs_{PV}^{AN} = \begin{cases} bs_{PV}^{AN,kaF} & \text{falls am Arbeitsort kein Feiertag abgeschafft wurde} \\ bs_{PV}^{AN,aF} & \text{sonst} \end{cases} \quad (2.14)$$

Dabei bezeichnet $bs_{PV}^{AN,kaF}$ den Beitragssatz der Arbeitnehmenden, an deren Beschäftigungsort kein werktäglicher Feiertag abgeschafft wurde (2021: Sachsen; 2,025%) und entsprechend $s_{PV}^{AN,aF}$ den Beitragssatz in den anderen Bundesländern (2021: 1,525%). Der Beitrag der Arbeitgebenden ist gleich der Differenz aus dem allgemeinen Beitragssatz und dem Beitragssatz des*der Arbeitnehmers*in.

Zusätzlich müssen Versicherte unter gewissen Umständen einen Zuschlagssatz (bzs_{PV}) zum allgemeinen Beitragssatz leisten. Dieser fällt für Versicherte an, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, falls sie nach 1939 geboren wurden und keine Kinder haben. Dieser Beitragszuschlag für Kinderlose hat eine Höhe von $bzs_{PV}^{kinderlos}$ (2021: 0,25%) (§55 Abs. 3 SGB XI). Somit hängt der zu zahlende Arbeitnehmer*innenbeitrag auch von seinen*ihrer individuellen Lebensumständen und vom Alter ab. Für den Zuschlagssatz gilt somit:

$$bzs_{PV} = \begin{cases} bzs_{PV}^{kinderlos} & \text{Voraussetzungen des §55 Abs. 3 erfüllt} \\ 0 & \text{sonst} \end{cases} \quad (2.15)$$

Ausnahmen gelten hier beispielsweise für Empfänger*innen von ALG II, deren Beiträge ohnehin vom Bund übernommen werden (§59 Abs. 1 SGB XI). Bei diesen werden die Beiträge abweichend von der Krankenversicherung auf Grundlage des 0,2266-Fachen der monatlichen Bezugsgröße in Ansatz gebracht (§57 Abs. 1 SGB XI).

Den Beitragszuschlag für Kinderlose zahlen Arbeitnehmer*innen im Gegensatz zum Zusatzbeitrag der GKV allein. Auch bei Rentner*innen ergeben sich Unterschiede zur GKV. So müssen diese die Beträge zur SPV zzgl. des Beitragszuschlages für Kinderlose vollständig tragen (§59 SGB XI).

Bei der Berechnung der individuellen Beiträge werden lediglich Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Krankenversicherung ($BMGr_{KV}$, 2021: 58.050 €) berücksichtigt. Einkommen oberhalb dieser Grenze sind beitragsfrei. Eine Versicherungspflichtgrenze wie bei der GKV gibt es bei der SPV nicht, da sich die Art der Pflegeversicherung aus der Art der Krankenversicherung ableitet. Liegt das Einkommen oberhalb der Versicherungspflichtgrenze der GKV und versichert sich die*der Arbeitnehmer*in freiwillig in der GKV, ist diese*dieser pflichtversichert in der SPV. Lässt sich diese Person nach § 22 SGB XI von der Versicherungspflicht befreien, so muss sie sich wie eine privat krankenversicherte Person auch privat pflegeversichern. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für in der GKV freiwillig Versicherte gilt analog auch für die soziale Pflegeversicherung (§57 Abs. 4 SGB XI).

Für die Berechnung der Beiträge aus Sicht der Arbeitnehmer*innen (sv_{PV}^{AN}) und Arbeitgeber*innen (sv_{PV}^{AG}) kann ein zur GRV und GKV (siehe Gleichungen (2.1) und (2.8)) analoges Schema zur Berechnung der SPV-Beiträge in Abhängigkeit des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit angegeben werden:

$$sv_{PV}^i(y_{nsa}^b) = \begin{cases} sv_{PV, Gerf}^i(y_{nsa}^b) & y_{GerfMin} \leq y_{nsa}^b \leq y_{GerfMax} \\ sv_{PV, UB}^i(y_{nsa}^b) & y_{UBMin} \leq y_{nsa}^b \leq y_{UBMax} \\ sv_{PV, voll}^i(y_{nsa}^b) & y_{nsa}^b \geq y_{UBMax} \end{cases}, \quad (2.16)$$

$$i \in \{AN, AG\}$$

Die Teilfunktionen $sv_{PV, Gerf}^i$, $sv_{PV, UB}^i$, $sv_{PV, voll}^i$ mit $i \in \{AN, AG\}$ werden im Folgenden für den jeweiligen Einkommensbereich detaillierter dargestellt.

Allerdings sei darauf verwiesen, dass sich Beschäftigte unter gewissen Voraussetzungen von einer Versicherungspflicht in der GKV befreien lassen können (§8 SGB V). Dies hat dann auch mögliche Auswirkungen auf die SPV. Ob diese Voraussetzungen bei einem* einer Beschäftigten vorliegen/vorlagen und ob sich bei Vorliegen der Voraussetzungen der* die Beschäftigte dann tatsächlich von der Versicherungspflicht befreien lassen würde, wird in den folgenden Beitragsformeln ähnlich wie bei der GKV nicht berücksichtigt. Zudem sei darauf verwiesen, dass die folgenden Formeln nur unter der Annahme gelten, dass das jährliche Bruttoeinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (y_{nsa}^b) allein aus einem Beschäftigungsverhältnis stammt, d.h., dass die Formeln beispielsweise für Kombinationen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und einer zusätzlichen geringfügigen Beschäftigung als Nebenjob keine Gültigkeit haben.

Geringfügige Beschäftigung (Minijob)

Da sich die Art der Pflegeversicherung grundsätzlich nach der Art der Krankenversicherung richtet, müssen nur geringfügig Beschäftigte, die sich freiwillig gesetzlich krankenversichern auch Beiträge in die soziale Pflegeversicherung einzahlen. Sind diese über die Familienversicherung krankenversichert, sind sie dies auch in der Pflegeversicherung. Dort sind sie dann beitragsfrei. (§25, §56 Abs. 1 SGB XI) Somit werden die Beiträge für geringfügig Beschäftigte zur SPV analog zu Gleichung (2.9) folgendermaßen berechnet:

$$\begin{aligned} sv_{PV, Gerf}^{AN}(y_{nsa}^b) &= \\ &= \begin{cases} (bs_{PV} + bz_{SPV}) \cdot \max[\min[y_{nsa}^b + y^{KV}, BMGr_{KV}], BMG_{KV, Mind}] & \text{freiwill. GKV} \\ 0 & \text{anderweitige KV} \end{cases} \end{aligned} \quad (2.17)$$

Dabei stellen (y^{KV}) weitere beitragspflichtige Einnahmen der* des geringfügigen Beschäftigten dar, die analog zur GKV ebenfalls zur Beitragsbemessung herangezogen werden (§57 Abs. 4 SGB XI). Arbeitgebende müssen, ähnlich wie der Arbeitslosenversicherung, aber anders als bei der Krankenversicherung, keine Beiträge für ihre geringfügig Beschäftigten entrichten. Für sie gilt daher:

$$sv_{PV, Gerf}^{AG}(y_{nsa}^b) \equiv 0 \quad (2.18)$$

Einkommen im Übergangsbereich (Midijob)

Überschreitet der*die Arbeitnehmer*in die Einkommensgrenze des Minijobs, wird dieser sofort pflichtversichert in der GKV und damit auch in der SPV. In diesem Fall wird der zu zahlende Beitrag zur SPV analog zu jenem in der Gesetzlichen Krankenversicherung (Gleichungen (2.11) und (2.12)) berechnet:

$$sv_{PV,UB}^{AG}(y_{nsa}^b) = bs_{PV}^{AG} \cdot y_{nsa}^b, \quad (2.19)$$

$$sv_{PV,UB}^{AN}(y_{nsa}^b) = (bs_{PV} + bz_{SPV}) \cdot BMG_{UB}(y_{nsa}^b) - sv_{PV,UB}^{AG}(y_{nsa}^b).$$

Hier profitieren Arbeitnehmer*innen wieder von der verringerten Beitragsbemessungsgrundlage im Übergangsbereich ($BMG_{UB}(y_{nsa}^b)$), welche sich aus Gleichung (2.4) ergibt.

Einkommen oberhalb des Übergangsbereichs

Im Wesentlichen folgt die Beitragsberechnung hier jener der GKV. Übersteigt das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit die Versicherungspflichtgrenze und die*der Arbeitnehmende versichert sich privat, muss sie*er sich auch privat pflegeversichern. Andernfalls kann er sich freiwillig in der GKV versichern und ist dann pflichtversichert in der SPV (siehe Ausführungen oben).

Analog zur GKV tragen versicherte Arbeitnehmer*innen in der SPV, die freiwillig in der GKV versichert sind, ihre Beiträge gemäß §59 Abs. 4 SGB XI allein. Sie erhalten jedoch analog zur GKV einen Zuschuss ihres*ihrer Arbeitgeber*in, der der Höhe des Arbeitgebendenanteils für einen pflichtversicherten entspräche. Analog zur GKV wird bei der folgenden Formel der Arbeitgebendenzuschuss beim Vorliegen einer freiwilligen Versicherung als Arbeitgebendenbeitrag behandelt, um die tatsächliche Belastung der Arbeitgebenden darzustellen.

Etwaige Beiträge zu privaten Versicherungen werden wie bei der SPV nicht abgebildet. Somit ergeben sich folgende Arbeitnehmer*innenbeiträge zur SPV für Einkommen oberhalb des Übergangsbereichs:

$$sv_{PV,voll}^{AN}(y_{nsa}^b) = \begin{cases} 0 & \text{falls } y_{nsa}^b > VPGr_{KV} \text{ und AN wählt priv. KV} \\ (bs_{PV}^{AN} + bz_{SPV}) \cdot \min[y_{nsa}^b, BMGr_{KV}] & \text{sonst} \end{cases} \quad (2.20)$$

Für die Arbeitgeber*innen gilt dann analog:

$$sv_{PV,voll}^{AG}(y_{nsa}^b) = \begin{cases} 0 & \text{falls } y_{nsa}^b > VPGr_{KV} \text{ und AN wählt priv. KV} \\ bs_{PV}^{AG} \cdot \min[y_{nsa}^b, BMGr_{KV}] & \text{sonst} \end{cases} \quad (2.21)$$

Kreis der Berechtigten

Grundsätzlich ist eine Leistungsberechtigung in der sozialen Pflegeversicherung an eine Mitgliedschaft in der SPV, sowie eine Einstufung als „pflegebedürftig“ geknüpft. Tabelle 2.7 zeigt die Anzahl der Pflegebedürftigen zum Jahresende 2019 nach Altersgruppen:

Tabelle 2.7

Pflegebedürftige zum Jahresende 2019 nach Altersgruppen

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Pflegebedürftige	
		zu Hause versorgt ¹	davon vollstationär in Heime
unter 15	160.953	160.685	268
15-60	490.008	454.886	35.122
60-65	167.294	142.292	25.002
65-70	225.533	190.507	35.026
70-75	279.962	236.093	43.869
75-80	532.476	438.499	93.977
80-85	870.080	697.738	172.342
85-90	773.091	582.798	190.293
90 und mehr	628.208	405.790	222.418
Insgesamt	4.127.605	3.309.288	818.317

¹ Einschließlich Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 mit ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen sowie Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 mit teilstationären Leistungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt 2020, 3621.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung wird der Versorgungsbedarf (d.h. die Pflegebedürftigkeit) im Rahmen der Pflegeversicherung nicht von Ärzt*innen, sondern durch den medizinischen Dienst der jeweiligen Pflegekasse selbst festgestellt. Hierbei werden Pflegebedürftige je nach Grad der Pflegebedürftigkeit in fünf Pflegegrade eingeteilt. Die Einteilung in eine der fünf Pflegegrade ist von der Selbstständigkeit sowie dem Ausmaß körperlicher, psychischer sowie kognitiver Beeinträchtigung abhängig. In Abhängigkeit der Zuteilung zu einem der Pflegegrade entstehen jeweils unterschiedliche Leistungsansprüche. (§15 SGB XI)

Darüber hinaus haben auch pflegende Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche an die Pflegeversicherung: Sobald die pflegebedürftige Person einen Pflegegrad 2 (oder höher) innehat sowie die pflegende angehörige Person mindestens 10 Stunden wöchentlich für die häusliche Pflege aufbringt, ist die pflegende Person in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und hat Anspruch auf die Erstattung der Teilnahme an Pflegekursen. (Althammer et al. 2021, 235)

Art und Höhe der Leistungen

Wie bereits erwähnt, ist die SPV lediglich eine Teilkaskoversicherung. Das bedeutet, dass nur die pflegerische Grundversorgung abgesichert ist und somit das Bedarfsdeckungsprinzip, wie es im Rahmen der gesetzlichen Krankenkasse Anwendung findet, für die SPV nicht gilt. Grundsätzlich gewährt die SPV nach §4 SGB XI Dienst-, Sach- und Geldleistungen für den Pflegebedarf, wobei sich die Art und der Umfang dieser Leistungen nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit sowie der Art der erbrachten Pflege (häuslich, teilstationär, vollstationär) richtet. Zusätzlich sind die Leistungen durch Pauschalbeträge gedeckelt. Tabelle 2.8 zeigt, in welchem hohem Maße Pflegeleistungen durch Angehörige erbracht werden.

Tabelle 2.8

Pflegebedürftige zum Jahresende 2019 nach Pflegegrad und Art der Versorgung

Pflegebedürftige					
Pflegegrad	Insgesamt	zu Hause versorgt			voll-stationär in Heimen
		davon			
			allein durch Angehörige ¹	Zusammen mit/durch Pflegedienste	
Pflegegrad 1	298.117	291.596	-	81.363	6.521
Pflegegrad 2	1.796.006	1.634.064	1.182.632	451.432	161.942
Pflegegrad 3	1.215.758	933.993	644.501	289.492	281.765
Pflegegrad 4	573.145	332.465	216.579	115.886	240.680
Pflegegrad 5	241.643	117.170	72.739	44.431	124.473
bisher ohne Zuordnung	2.936	0	-	-	2.936

¹ Entspricht den Empfänger*innen und Empfängern von ausschließlich Pflegegeld nach § 37 Abs. 1 SGB XI.
Quelle: Statistisches Bundesamt 2020, 36.

Die Höhe der Leistungen in Abhängigkeit von der Pflegebedürftigkeit und der erbrachten Pflegeart für das Jahr 2021 ist in Tabelle 2.9 aufgegliedert.

Tabelle 2.9

Pflegeleistungen 2021

in € pro Monat

Pflegeleistungen 2021	Pflegegrad				
	I	II	III	IV	V
Häusliche Pflege					
Pflegegeld	0	316	545	728	901
Pflegesachleistung	0	724	1.363	1.693	2.095
Teilstationäre Pflege	0	689	1.298	1.612	1.995
Vollstationäre Pflege	125	770	1.262	1.775	2.005

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit 2022: Pflegeleistungen zum Nachschlagen, 16ff.

Für alle aufgelisteten Geldleistungen gilt, dass die pflegebedürftigen Personen mit dem für sie bewilligten Betrag die erforderlichen Pflegemaßnahmen (seien es körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen für die Haushaltsführung) selbst sicherstellen müssen. Die jeweiligen Geldleistungen werden von der Pflegekasse ausgezahlt und können nach §38 SGB XI auch mit Pflegesachleistungen kombiniert werden. Ist dies der Fall, so werden Pflegegelder und Pflegesachleistungen anteilig in Anspruch genommen und die Ansprüche im Anschluss miteinander verrechnet. (Althammer et al. 2021, 234; Bundesministerium für Gesundheit 2022, 16 ff.)

Unter den Posten der Pflegesachleistungen im Rahmen der häuslichen Pflege fallen diejenigen Leistungen, die Pflegebedürftige durch einen zugelassenen ambulanten Pflegedienst (der mit der jeweiligen Pflegekasse vertraglich verbunden ist) in Anspruch nehmen. Dabei wird häusliche Pflegehilfe im Sinne von Pflegesachleistungen auch dann gewährt, wenn Pflegebedürftige nicht im eigenen Haushalt, sondern etwa im Haushalt der Pflegeperson oder einer Pflegewohngemein-

schaft gepflegt werden. Im Falle der Pflege in stationären Pflegeeinrichtungen ist der Bezug dieser Leistungen jedoch ausgeschlossen. (Althammer et al., 234; Bundesministerium für Gesundheit 2022, 18)

Darüber hinaus haben Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad in häuslicher Pflege (unabhängig vom Pflegegrad) Anspruch auf einen sog. Entlastungsbetrag. Dieser beträgt bis zu 125 € pro Monat (1.500 € pro Jahr) und wird als Zusatz zu sonstigen Pflegeversicherungsleistungen bei häuslicher Pflege (ohne Verrechnung) gewährt. Dabei ist zu beachten, dass dieser ausschließlich zweckgebunden zur Entlastung der pflegenden Angehörigen oder der Ermöglichung von Selbstständigkeit bzw. -bestimmtheit der zu pflegenden Person einzusetzen ist. Sofern der Betrag nicht in Gänze eingesetzt wird, wird der verbliebene Betrag in die Folgemonate übertragen. Falls Leistungsbeträge bis zum Ende des Jahres nicht voll ausgeschöpft wurden, können diese noch bis zum 30. Juni des folgenden Jahres übertragen werden. Für die Kostenerstattung müssen bei der jeweiligen Pflegekasse die Belege über die in Anspruch genommenen Leistungen, für die eine Erstattung durch den Entlastungsbetrag in Frage kommt, eingereicht werden. (Bundesministerium für Gesundheit 2022, 20 ff.)

Private Pflegepersonen (von Pflegebedürftigen mit einem Pflegegrad II bis V, die in häuslicher Pflege betreut werden) profitieren außerdem von Leistungen der Verhinderungspflege. Falls eine Pflegeperson Urlaub macht oder durch Krankheit zur Pflege verhindert ist, werden die Kosten für die notwendige Ersatzpflege für höchstens sechs Wochen pro Jahr von der SPV getragen. Die Verhinderungspflege umfasst Leistungen in Höhe von bis zu 1.612 € pro Jahr, sofern die Pflege in der Zeit der Abwesenheit der pflegenden Privatperson nicht von einer bis zum zweiten Grad verwandten oder verschwägerten Person geleistet wird und diese nicht mit der pflegebedürftigen Person in einer häuslichen Gemeinschaft lebt. Die Erstattung der Kosten erfolgt wie im Falle des Entlastungsbetrages per Nachweis über die angefallenen Kosten. (Bundesministerium für Gesundheit 2022, 23)

Bei der stationären Pflege können die teil- und die vollstationäre Pflege unterschieden werden. Im Kontext der teilstationären Pflege bewilligt die SPV Leistungen als Ergänzung zur häuslichen Pflege. Dazu gehört die teilstationäre Tages-, bzw. Nachtpflege (zur vorübergehenden stationären Pflege im Tagesverlauf, wenn die häusliche Pflege nicht vollumfänglich sichergestellt werden kann). Diese pflegebedingten Aufwendungen werden - mit Ausnahme von Unterkunfts- sowie Verpflegungskosten - im Rahmen der Höchstbeträge (s. Tabelle 2.9) durch die Pflegekassen erstattet. Zum Bestreiten der Unterkunfts- und Verpflegungskosten kann allerdings ebenfalls der Entlastungsbetrag eingesetzt werden. (Bundesministerium für Gesundheit 2022, 26 ff.)

Für bis zu acht Wochen wird Pflegebedürftigen kurzzeitige vollstationäre Pflege im Rahmen der Kurzzeitpflege gewährt. Die Kurzzeitpflege hilft bei der Bewältigung von Krisensituationen innerhalb der häuslichen Pflege oder bei temporär erhöhtem Pflegebedarf bspw. nach Krankenhausaufenthalt. Hierbei können Pflegebedürftige mit Pflegegrad I den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € pro Monat einsetzen; während Pflegebedürftige ab Pflegegrad II pro Kalenderjahr eine Pflegekostenbeteiligung von bis zu 1.774 € erhalten. Dieser Betrag kann somit auf einen Zeitraum von acht Wochen verteilt in Anspruch genommen werden. Eine Kombination mit noch nicht in Anspruch genommenen Leistungen aus der Verhinderungspflege ist möglich. Das regulär bezogene Pflegegeld wird hierbei für längstens acht Wochen zu 50% weiterbezahlt. (Bundesministerium für Gesundheit 2022, 38)

Im Fall einer dauerhaft erforderlichen vollstationären Pflege zahlen die Pflegekassen pauschale Leistungen für pflegebedingte Aufwendungen (Tabelle 2.). Sofern die Kosten für vollstationäre

Pflege die Leistungsbeträge der Pflegekassen übersteigen, müssen die pflegebedürftigen Personen einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (unabhängig vom Pflegegrad) übernehmen. Allerdings gewährt die SPV einen Leistungszuschlag zur Bewältigung des Eigenanteils. Dieser steigt mit der Dauer an, welche die pflegebedürftige Person in vollstationärer Pflege verbringt: Der Leistungszuschlag steigt von 5% Kostenübernahme des pflegebedingten Eigenanteils im ersten Jahr auf 25% im zweiten, 45% im dritten und 70% in allen darauffolgenden Jahren. (Bundesministerium für Gesundheit 2022, 44 f.)

Schließlich haben Pflegebedürftige Anspruch auf bestimmte Pflegehilfsmittel zur Pflegeerleichterung bzw. Linderung der Beschwerden. Hierbei ist zu beachten, dass die jeweilige Pflegekasse nur dann die Kosten für technische Hilfsmittel übernimmt, wenn die Hilfsmittel nicht aufgrund von Krankheit oder Behinderung entstehen und somit durch die GKV (bzw. weitere zuständige Leistungsträger) übernommen werden. Die Kostenübernahme erfolgt nur für Pflegehilfsmittel, die auch von der Pflegekasse als erforderlich eingestuft werden. Darüberhinausgehende Kosten sind selbst zu übernehmen. Bezüglich Verbrauchsprodukten, wie bspw. Einmalhandschuhe, werden für alle Pflegegrade höchstens 40 € pro Monat von der Pflegekasse übernommen. Technische Pflegehilfsmittel, wie etwa Notrufsysteme oder Pflegebetten, werden nach Prüfung der Notwendigkeit hauptsächlich leihweise bzw. gegen Zuzahlung bereitgestellt. (Bundesministerium für Gesundheit 2022, 30 ff.)

In der nachfolgenden Tabelle 2. ist die nach Pflegegrad aufgeteilte durchschnittliche Vergütung pro Person und Tag im Jahr 2019 aufgelistet. Es wird deutlich, dass die höchsten durchschnittlichen pro-Kopf Leistungen im Rahmen der vollstationären Kurzzeitpflege gewährt werden, obwohl die absoluten Ausgaben in der vollstationären Dauerpflege sehr viel höher als die der vollstationären Kurzzeitpflege sind.

Allein der Umstand, dass es sich bei den Leistungen der SPV fast ausschließlich um (soziale) Sachleistungen handelt, spricht gegen deren Abschaffung bei Einführung eines BGE. Hinzu kommt, dass gerade Personen mit einem hohen Pflegegrad oder hohen Pflegekosten durch einen Wegfall der Leistungen verstärkt belastet würden.

Wie im Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen zum BGE, wird die Pflegeversicherung auch in diesem Gutachten bei Einführung eines BGE als sozialstaatlich notwendig erachtet. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 46)

Tabelle 2.10

Pflegebedürftige nach Pflegegrad, Art der Pflegeleistung und Vergütung im Jahr 2019

	Gesamt	Davon nach der Art der Pflegeleistung					
		Vollstationäre Pflege			Teilstationäre Pflege		
		Zusammen	Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Zusammen	Tagespflege	Nachtpflege
Anzahl Pflegebedürftiger nach Pflegegrad							
Pflegebedürftige insgesamt	957.536	818.317	794.917	23.400	139.219	139.192	27
Pflegegrad I	8.424	6.521	6.048	473	1.903	1.903	-
Pflegegrad II	203.384	161.942	152.072	9.870	41.442	41.439	3
Pflegegrad III	339.430	281.765	273.346	8.419	57.665	57.652	13
Pflegegrad IV	271.637	240.680	237.482	3.198	30.957	30.953	4
Pflegegrad V	131.326	124.473	123.584	889	6.853	6.846	7
Bisher noch keinem Pflegegrad zugeordnet	3.335	2.936	2.385	551	399	399	-
Durchschnittliche Vergütungen insgesamt (in € pro Person und Tag)							
Pflegesatz							
Pflegegrad I	-	-	40,62	61,12	-	42,36	31,90
Pflegegrad II	-	-	51,65	70,46	-	47,99	36,34
Pflegegrad III	-	-	67,77	81,81	-	52,51	40,79
Pflegegrad IV	-	-	84,55	93,23	-	57,06	45,27
Pflegegrad V	-	-	92,18	99,36	-	60,67	49,68
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	-	-	24,89	27,43	-	14,36	23,05

Quelle: Statistisches Bundesamt 2020, 36.

2.2.1.4 Unfallversicherung

Die Regelungen zur gesetzlichen Unfallversicherung sind im siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) zu finden. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind demgemäß die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Versicherungsträger der öffentlichen Hand (§114 SGB VII). Die Leistungen der Unfallversicherung betrugen im Jahr 2021 insgesamt 15,411 Mrd. €, wobei davon 7,076 Mrd.€ Einkommensleistungen und 4,077 Mrd. € Sachleistungen waren. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022, 18)

Kreis der Versicherten

Es sind sehr viele unterschiedliche Personengruppen in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Dazu zählen unter anderem alle Arbeitnehmer*innen, mit Ausnahme von Beamten*innen, da für diese beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften gelten. Aber auch Personen mit arbeitnehmer*innenähnlicher Stellung, unabhängig von der Höhe ihres Arbeitsentgelts, als auch Personen in Ausbildung, d.h. Auszubildende, Schüler*innen, Studierende, Kinder in Krippen, Kindergärten und -horten, sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Zudem zählen auch Personen, die im Interesse des Gemeinwohls tätig werden oder Personen in Rehabilitation zu dem Kreis der Pflichtversicherten. Eine vollständige Auflistung aller Pflichtversicherten und Personen mit der Option einer freiwilligen Versicherung liefern §§2, 3 SGB VII.

Zusätzlich können sich bestimmte Personengruppen nach §6 SGB VII freiwillig versichern, wie Unternehmer*innen, welche nicht schon durch Gesetz oder Satzung pflichtversichert sind oder bestimmte Ehrenamtsträger*innen.

Beiträge zur Unfallversicherung

Die Höhe der Beiträge wird über eine grundlegend andere Systematik als bei den anderen Sozialversicherungen ermittelt. So sind grundsätzlich die Arbeitgeber*innen, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind, beitragspflichtig (§150 Abs. 1 SGB VII). Die Arbeitnehmer*innen sind zwar versichert, aber nicht beitragspflichtig.

Die Arbeitgeber*innen müssen ihre Beiträge an die jeweiligen Träger, z.B. eine Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, abführen, die für sie zuständig ist. Dabei richtet sich die Zuständigkeit des Trägers nach der Unternehmensart des Unternehmens bzw. dessen Branche.

Die Finanzierung der Leistungen der Unfallversicherung erfolgt umlagebasiert, d.h. die Beiträge werden so bemessen, dass die Summe der Beiträge der Höhe des Finanzbedarfs (auch Umlagesoll) der Versicherung aus dem letzten Jahr entspricht (§152 Abs. 1, §153 Abs. 1 SGB VII). Somit werden die Kosten des Vorjahres auf das nächste Jahr umgelegt. Dies geschieht aber nicht für die gesetzliche Unfallversicherung in ihrer Gesamtheit, sondern für jeden Träger getrennt.

Somit unterscheiden sich die Beitragshöhen von Unternehmen zu Unternehmen und von Träger zu Träger. Die §§153 und 167 SGB VII regeln zwar die grundsätzlichen Beitragsberechnungsgrundlagen und die Beitragsberechnung, die Einzelheiten der Beitragsberechnung regeln aber die Satzungen der Versicherungsträger (§167 Abs. 3 SGB VII). Somit kann keine für alle Arbeitgeber*innen gültige Formel zur Beitragsberechnung angegeben werden, wie dies bei den anderen Sozialversicherungen der Fall ist. Um dennoch einen Einblick in die Beitragsberechnung zu geben, soll die Berechnung nach §167 SGB VII kurz dargestellt werden.

Gemäß §153 Abs. 1 SGB VII basiert die Berechnung auf dem Umlagesoll, den Arbeitsentgelten der Versicherten und den Gefahrenklassen. Nach §157 SGB VII legt jeder Unfallversicherungsträger einen eigenen Gefahrtarif fest. In diesem werden verschiedene Unternehmensarten zu Gefahrtarifstellen zusammengefasst und jede Gefahrtarifstelle einer Gefahrklasse zugeordnet. Jede Gefahrtarifstelle stellt somit eine Gruppe an Unternehmen dar, die ein ähnliches Gefahrenrisiko haben. So ordnet beispielsweise der Gefahrtarif der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) aus dem Jahr 2017 Unternehmensarten wie Finanzdienstleistungen (etwa Banken, Bausparkassen usw.) und Versicherungsunternehmen (etwa Pensionskassen) der Gefahrtarifstelle 1 zu. (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft 2016, 3)

Der Unfallversicherungsträger verlangt jedes Unternehmen, für welches er zuständig ist, zu einer Gefahrtarifstelle. Die Beitragseinheiten sind definiert als Produkt der Arbeitsentgelte und der zugehörigen Gefahrklasse des Unternehmens(bestandteils). Zudem errechnet jeder Unfallversicherungsträger einen Beitragsfuß, welcher sich aus der Division des Umlagesolls durch die Gesamtbeitragseinheiten aller Unternehmen, für die der Träger zuständig ist, ergibt. Der Beitragsfuß ist für alle Unternehmen, für die der Unfallversicherungsträger zuständig ist, identisch.

Zur Berechnung des Beitrags eines Unternehmens werden sämtliche Arbeitsentgelte (gemäß §14 SGB IV) der Arbeitnehmer*innen dieses Unternehmens addiert und dann mit der jeweiligen Gefahrklasse und dem Beitragsfuß multipliziert. In diesem Fall ergibt sich der Beitrag der Arbeitgebenden gemäß folgender Formel:

$$sv_{UV}^{AG} = \left(\sum_{i=1}^{n_{AN}} y_{nsa,i}^b \right) \cdot GK_{AG} \cdot BF_{UVT} \quad (2.22)$$

Dabei bezeichnet n_{AN} die Anzahl der Arbeitnehmer*innen des Unternehmens, $y_{nsa,i}^b$ das Bruttoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit der*des Beschäftigten i , GK_{AG} die Gefahrenklasse des Unternehmens und BF_{UVT} den Beitragsfuß des für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträgers.

Besteht das Unternehmen aus verschiedenen Unternehmensteilen, können diese auch separat veranlagt (d.h. verschiedenen Gefahrtarifstellen zugeordnet) werden. Die Beitragsberechnung nach Gleichung (2.22) wird dann für jede Gefahrentarifstelle des Unternehmens separat durchgeführt. Wie mit unterschiedlichen Unternehmensteilen umgegangen wird und wie dann die Arbeitsentgelte den einzelnen Unternehmensbestandteilen zugeordnet werden, regelt die jeweilige Satzung des Trägers.

Zudem können die Unfallversicherungsträger noch Mindest- und Höchstbeiträge für das Arbeitsentgelt jedes Versicherten festlegen, die dann anstelle des tatsächlichen Arbeitsentgelts bei der Berechnung gemäß Gleichung (2.22) berücksichtigt werden (§153 SGB VII). Abweichende Berechnungsmethoden sind möglich. So kann auch eine Berechnung, basierend auf Grundlage der Anzahl der Versicherten oder auf Grundlage der Arbeitsstunden erfolgen (§§155, 156 SGB VII). Bei Gemeindeunfallversicherungsverbänden, Unfallkassen der Länder und Gemeinden, gemeinsamen Unfallkassen und Feuerwehr-Unfallkassen kann eine Berechnung auch auf Basis der Einwohner*innenzahl erfolgen (§185 Abs. 4 SGB VII). Details regeln auch hier wieder die Satzungen der Unfallversicherungsträger.

Zu dem in Gleichung (2.22) berechneten Beitrag können gewerbliche Berufsgenossenschaften zusätzlich für einzelne Unternehmen Zuschläge oder Nachlässe je nach Zahl, Schwere und Aufwendungen für Versicherungsfälle genehmigen (§162 Abs. 1 SGB VII). Alle Unfallversicherungsträger können unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der von den Unternehmen ergriffenen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Prämien gewähren (§162 Abs. 2 SGB VII). Der zu zahlende Beitrag erhöht oder verringert sich entsprechend. Da dies von jedem Unfallversicherungsträger selbst festgelegt wird, sind diese Zu- und Abschläge nicht in Gleichung (2.22) enthalten.

Abweichend von bisher ausgeführten Regelungen gibt es Sonderregelungen für Arbeitgebende von geringfügig Beschäftigten in privaten Haushalten. Diese tragen einen pauschalen Beitragsatz (2021: 1,6%) des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit (185 Abs. 4 SGB VII).

Kreis der Berechtigten

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden bei einem Arbeitsunfall, einem Unfall auf dem Weg von und zur Arbeitsstätte (§8 SGB VII) oder einem durch Berufskrankheit erlittenem Schaden (§9 SGB VII) gewährt. Ein durch Berufsunfähigkeit erlittener Schaden ist dabei als langfristige Folge gesundheitsschädigender Arbeitsbedingungen definiert. Zum Kreis der Berechtigten zählen die Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung, auf die eines oder mehrere dieser Kriterien zutreffen, und im Todesfall auch deren Hinterbliebene (§63 SGB VII ff.).

Art und Höhe der Leistungen

Bei den Sachleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich um Maßnahmen, die der Rehabilitation zugeordnet werden, und das Ziel verfolgen, die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen. Darunter zählen unter anderem die Heilbehandlung, welche den größten Posten unter den Sachleistungen einnimmt und stationäre Behandlungsmaßnahmen umfasst, aber auch ärztliche ambulante Behandlungen oder Heil- und Hilfsmittel (§27-34 SGB VII).

Bei den Einkommensleistungen handelt es sich um das Verletztengeld, das Übergangsgeld und die Unfallrente. Das Verletztengeld wird ausgezahlt, wenn die Versicherten während einer Heilbehandlung arbeitsunfähig sind oder wegen einer Heilmaßnahme eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können. Es umfasst dabei in seiner Höhe 80% des vorher erzielten Bruttoeinkommens, allerdings nicht mehr als das Nettoeinkommen (§§45-47 SGB VII).

Das Übergangsgeld wird an Versicherte ausgezahlt, welche aufgrund von berufsfördernden Leistungen nicht ganztägig erwerbstätig sein können. Die Höhe umfasst bei Versicherten mit einem Kind oder Ehepartner*innen, die die verletzte Person pflegen, 75% der Beitragsbemessungsgrundlage und bei den übrigen Versicherten 68%. Dabei wird das Übergangsgeld für den Zeitraum der Rehabilitationsmaßnahmen, aber höchstens bis Eintritt der Rentengewährung, gezahlt (§66 SGB IX).

Beträgt der Minderungsgrad der Erwerbsfähigkeit (MdE) eines*einer Versicherten noch über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus mindestens 20%, so wird diesem*dieser eine Unfallrente gewährt (§56 Abs. 1 SGB VII). Die Höhe der Unfallrente orientiert sich dabei an dem genauen Grad der Erwerbsminderung. Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit steht den Versicherten eine Vollrente in Höhe von 2/3 des Brutto-Jahresarbeitsverdienstes zu, welches als Bemessungsgrundlage für die Unfallrenten gilt, wobei Mindest- und Höchstgrenzen für den Jahresverdienst festgelegt sind. Bei eingeschränkter Erwerbsfähigkeit wird ein Teil der Vollrente ausbezahlt, der dem Grad der Erwerbsminderung entspricht (§56 Abs. 2 SGB VII).

Zudem gibt es nach §65 Abs. 1 SGB VII eine Hinterbliebenenrente, welche für zwei Jahre von dem*der Ehepartner*in, den Kindern und Verwandten der aufsteigenden Linie beansprucht werden kann. Dabei beträgt die Witwen-/Witwerrente 30% des Jahresverdienstes der verstorbenen Person, bzw. 40% des Jahresverdienstes, wenn die verwitwete Person das 47. Lebensjahr vollendet hat, Kinder erzieht oder erwerbsgemindert ist. Die Höhe der Halbwaisenrente beläuft sich auf 20% des Jahresverdienstes des verstorbenen Elternteils und die Höhe der Vollwaisenrente auf 30% (§65 Abs. 2 SGB VII).

Laut Wissenschaftlichem Beirat beim Bundesministerium der Finanzen könnten die Einkommensleistungen der Unfallversicherung wegfallen und durch ein BGE ersetzt werden. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 46) Bei hinreichend hohen Bruttoeinkommen vor dem Unfall würde es allerdings zu erheblichen Einkommenseinbußen nach dem Unfall führen, wenn Verletztengeld, Übergangsgeld oder Unfallrente durch eine existenzsicherndes BGE ersetzt würden.

Die Sachleistungen der Unfallversicherung werden laut Wissenschaftlichem Beirat beim Bundesministerium der Finanzen bei Einführung eines BGE hingegen „zur Finanzierung notwendiger sozialstaatlicher Funktionen weiterhin benötigt“. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 46)

2.2.1.5 Arbeitslosenversicherung

Die Regelungen zur Arbeitslosenversicherung sind im dritten Buch des Sozialgesetzbuches zur Arbeitsförderung (SGB III) zu finden. Träger der Arbeitslosenversicherung ist dabei die Bundesagentur für Arbeit mit Sitz in Nürnberg. Im Sozialbudget betrugen die Leistungen der Arbeitslosenversicherung im Jahr 2021 insgesamt 53,940 Mrd. €. Dabei waren die Einkommensleistungen mit 35,058 Mrd. € deutlich höher als die Sachleistungen mit 4,054 Mrd. €. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022, 18)

Kreis der Versicherten

Bei der Arbeitslosenversicherung handelt es sich um eine Pflichtversicherung für alle abhängig Beschäftigten und für Personen, welche sich in einer Berufsausbildung befinden, unabhängig von der Höhe des erzielten Arbeitseinkommens. Im Einzelnen sind die versicherungspflichtigen Personen in §§24, 25, 26 SGB III geregelt. Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind unter anderem Beamte*innen, geringfügig Beschäftigte, Schüler*innen und Studierende sowie Selbstständige, wobei die genauen Regelungen in §§27, 28 SGB III zu finden sind. Beschäftigte in Minijobs sind von der Versicherungspflicht ebenfalls ausgenommen (§27 Abs. 2 SGB III), wohingegen Beschäftigte in Midijobs in allen Zweigen der Sozialversicherung und somit auch in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig sind.

Für bestimmte Personengruppen wie Selbstständige mit mindestens 15 Stunden Tätigkeit pro Woche, Personen, die eine Elternzeit nehmen oder Personen, die sich beruflich weiterbilden, besteht nach §28a SGB III die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen ein Versicherungsverhältnis auf Antrag zu begründen.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung werden hauptsächlich durch Beiträge, daneben aber auch durch Umlagen und steuerfinanzierte Bundeszuschüsse finanziert. Die Beiträge werden, ähnlich wie bei der Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung, bestimmt durch den Beitragssatz (bs_{AL}) und die Beitragsbemessungsgrundlage, die ihrerseits vom Bruttoarbeitsentgelt und dem Beschäftigungskontext abhängt. Der Beitragssatz betrug im Jahr 2021 2,4% (§341 SGB III). Wie bei der Rentenversicherung setzt sich der Beitragssatz zusammen aus dem Beitragssatz der Arbeitgebenden (bs_{AL}^{AG}) und der Arbeitnehmenden ($bs_{AL}^{AN} = bs_{AL} - bs_{AL}^{AG}$). Diese betrugen im Jahr 2021 jeweils 1,2%.

Der Beschäftigungskontext, insbesondere das Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung oder einer Beschäftigung mit Einkommen im Übergangsbereich, geht analog in die Berechnung der Höhe der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ein wie bei der Rentenversicherung (siehe 0). Für die Beiträge der Arbeitgebenden (sv_{AL}^{AG}) gilt:

$$\begin{aligned}
 &sv_{AL}^{AG}(y_{nsa}^b) \\
 &= \begin{cases} 0 & y_{GerfMin} \leq y_{nsa}^b \leq y_{GerfMax} \\ bs_{AL}^{AG} \cdot y_{nsa}^b & y_{UBMin} \leq y_{nsa}^b \leq y_{UBMax} \\ bs_{AL}^{AG} \cdot \min[y_{nsa}^b, BMGr_{RA}^{Ost}] & \text{falls Arbeitsort im Osten und } y_{nsa}^b \geq y_{UBMax} \\ bs_{AL}^{AG} \cdot \min[y_{nsa}^b, BMGr_{RA}^{West}] & \text{falls Arbeitsort im Westen und } y_{nsa}^b \geq y_{UBMax} \end{cases}
 \end{aligned}
 \tag{2.23}$$

Dabei werden Einkommen nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Allgemeinen Rentenversicherung berücksichtigt (§341 SGB III).

Arbeitnehmende mit Einkommen im Übergangsbereich zahlen aufgrund der geringeren Beitragsbemessungsgrundlage ($BMG_{UB}(y_{nsa}^b)$, siehe Gleichung (2.4)) einen geringeren Beitrag (sv_{AL}^{AN}) in Höhe von

$$sv_{AL}^{AN}(y_{nsa}^b) = \begin{cases} 0 & y_{GerfMin} \leq y_{nsa}^b \leq y_{GerfMax} \\ bs_{AL} \cdot BMG_{UB}(y_{nsa}^b) - sv_{AL}^{AG}(y_{nsa}^b) & y_{UBMin} \leq y_{nsa}^b \leq y_{UBMax} \\ bs_{AL}^{AN} \cdot \min[y_{nsa}^b, BMGr_{AL}^{Ost}] & \text{falls Arbeitsort im Osten und } y_{nsa}^b \geq y_{UBMax} \\ bs_{AL}^{AN} \cdot \min[y_{nsa}^b, BMGr_{AL}^{West}] & \text{falls Arbeitsort im Westen und } y_{nsa}^b \geq y_{UBMax} \end{cases} \quad (2.24)$$

Bei den Umlagen zur (Re-)Finanzierung bestimmter Leistungen handelt es sich um die Winterbeschäftigungsumlage, die von den Arbeitgeber*innen des Baugewerbes erbracht wird, in deren Betrieben eine ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (§§354-357 SGB III) und das Insolvenzgeld, welches von den Unfallversicherungsträgern erbracht wird (§§358-361 SGB III).

Zum Ausgleich von Defiziten ist der Bund verpflichtet steuerfinanzierte Mittel bereitzustellen. Darüber hinaus übernimmt er die Finanzierung von Sonderprogrammen für bestimmte Zielgruppen (§363 SGB III).

Kreis der Berechtigten

Für das Arbeitslosengeld anspruchsberechtigt sind beschäftigungslose Personen, die nach sozialrechtlichen Kriterien „arbeitslos“ und auch als solche bei der Agentur für Arbeit gemeldet sind (§137 Abs. 1 SGB III) und die innerhalb einer Rahmenfrist (§143 SGB III) von 30 Monaten mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren. Dabei werden auch Beitragszeiten gewertet, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder der Bezug von Arbeitslosengeld aufgrund von Kindererziehung bis zum dritten Lebensjahr des Kindes unterbrochen wurden. Zudem müssen diese Personen arbeitsfähig und arbeitswillig sein. Das bedeutet, dass sie in der Lage sein müssen, mindestens 15 Stunden pro Woche arbeiten zu können und auch bereit sein müssen, an zumutbaren Maßnahmen zur beruflichen Bildung und Umschulung teilzunehmen (§138 SGB III).

Die Anspruchsberechtigten für das Kurzarbeitergeld sind in §95 SGB III geregelt:

„Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist“ (§95 SGB III).

Die Regelungen zu den einzelnen Begrifflichkeiten sind dabei in §§96-99 SGB III zu finden. Eine Sonderform des Kurzarbeitergeldes stellt das Saison-Kurzarbeitergeld dar, wobei dessen Anspruchsberechtigte in §101 SGB III geregelt sind.

Für das Insolvenzgeld sind die Berechtigten in §165 SGB III geregelt. „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei einem Insolvenzereignis für die vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Als Insolvenzereignis gilt

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers,
2. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
3. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Auch bei einem ausländischen Insolvenzereignis haben im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld.“ (§165 Abs. 1 SGB III) Dabei werden die Anspruchsberechtigten in Abs. 2-5 des §165 SGB III noch näher konkretisiert.

Für Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung berechtigt sind nach §82 SGB III Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen „abweichend von §81 bei beruflicher Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses“ (§82 Abs. 1 SGB III). Als Voraussetzung dafür gilt dabei grundsätzlich, dass:

- „Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
- der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegt,
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat,
- die Maßnahme außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt wird und mehr als 120 Stunden dauert und
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.“ (§82 Abs. 1 SGB III)

Für Leistungen des Postens „Maßnahmen zur beruflichen Erst- und Wiedereingliederung Behinderter, Teilnahmekosten netto“ sind grundsätzlich Menschen mit Behinderung berechtigt. Diese Gruppe wird in §19 SGB III wie folgt definiert:

„(1) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich Menschen mit Lernbehinderungen.

(2) Menschen mit Behinderungen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.“ (§19 SGB III)

Art und Höhe der Leistungen

Im Folgenden werden lediglich diejenigen Positionen näher behandelt, die den Betrag von 1 Mrd. € übersteigen. Zusätzlich wird auf das Insolvenzgeld eingegangen, auch wenn dieses im Jahr 2021 einen niedrigeren Betrag als 1 Mrd. € aufwies.

Bei den Leistungen handelt es sich vor allem um Entgeltersatzleistungen, d.h. Einkommensleistungen, sowie um Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die vor allem Sachleistungen beinhalten. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021b, 341)

Die Entgeltersatzleistungen sind nach §3 Abs. 4 SGB III:

- Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung
- Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit
- Übergangsgeld bei Teilnahme an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall
- Insolvenzgeld bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind im dritten Kapitel des SGB III zu finden. Darunter fallen die Leistungen:

- zur Beratung und Vermittlung
- zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- zur Berufswahl und Berufsausbildung
- zur Beruflichen Weiterbildung
- zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- zum Verbleib in Beschäftigung
- zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben
- befristete Leistungen und innovative Ansätze

Beim Arbeitslosengeld handelt es sich um eine Entgeltersatzleistung, deren Höhe und Dauer sich nach dem Äquivalenzprinzip bemisst. Die Leistungsdauer steht dabei im Verhältnis 1:2 zur Anwartschaftszeit und beträgt maximal 12 Monate. Allerdings finden sich in §147 Abs. 2 SGB III Ausnahmeregelungen für Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, wobei die maximale Leistungsdauer je nach Anwartschaftszeit 15, 18 oder 24 Monate betragen kann. Die Höhe des Arbeitslosengeldes als individuelle Lohnersatzleistung bemisst sich nach §149 SGB III auf 60% des pauschalierten Nettoentgelts bzw. 67% für Arbeitslose mit unterhaltspflichtigen Kindern. Das pauschalierte Nettoentgelt berechnet sich dabei aus dem versicherungspflichtigen Entgelt aus dem durchschnittlichen Verdienst der letzten 12 Monate, wovon beitragspflichtige Mehrarbeitszuschläge und Sonderzahlungen, sowie gesetzliche Abzüge, die gewöhnlich anfallen, abgezogen werden (§153 SGB III).

Das Kurzarbeitergeld zählt zu den Maßnahmen zum Verbleib in Beschäftigung und wird im ersten Unterabschnitt des sechsten Abschnitts des dritten Kapitels des SGB III geregelt. Das Kurzarbeitergeld wird nach §104 SGB III höchstens für eine Dauer von 12 Monaten ausgezahlt. Allerdings kann die Dauer durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf bis zu 24 Monate verlängert werden. Die Höhe des Kurzarbeitergelds beträgt nach §105 SGB III 60% der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum bzw. 67% für Arbeitnehmer*innen, die

die Voraussetzungen für einen erhöhten Leistungssatz erfüllen. Eine Sonderform des Kurzarbeitergeldes stellt das Saison-Kurzarbeitergeld dar. Hierbei sind nach §101 SGB III grundsätzlich die Vorschriften des Kurzarbeitergeldes anzuwenden, allerdings beträgt die Dauer nach §104 SGB III den Zeitraum des Arbeitsausfalls während der Schlechtwetterzeit und es gibt nach §102 SGB III ergänzende Leistungen wie das Zuschuss-Wintergeld und das Mehraufwands-Wintergeld.

Beim Insolvenzgeld handelt es sich um eine Entgeltersatzleistung, die einmalig für die vorausgegangenen drei Monate vor dem Insolvenzereignis gezahlt wird (§165 SGB III). Die Höhe des Insolvenzgeldes entspricht der Höhe des Nettoarbeitsentgelts, welches sich ergibt, wenn das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§341 Abs. 4 SGB III) begrenzte Bruttoarbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird“ (§167 SGB III). Allerdings können nach §167 Absatz 2 SGB III vom Arbeitsentgelt noch Steuern abgezogen werden.

Im Rahmen der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung fällt unter den Punkt der beruflichen Weiterbildung (§§81-87 SGB III) auch der Posten „Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung“. Dabei werden die Weiterbildungskosten teilweise oder voll übernommen, um so „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind, eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen zu ermöglichen, um den genannten Herausforderungen besser begegnen zu können. Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben“ (§82 Abs. 1 SGB III).

Ebenfalls zählen Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben zu den Leistungen zur aktiven Arbeitsförderung (§§112-129 SGB III). Darunter fällt auch der Posten „Maßnahmen zur beruflichen Erst- und Wiedereingliederung Behinderter, Teilnahmekosten netto“, wobei die Übernahme von Teilnahmekosten für Maßnahmen im Allgemeinen in §§127f. SGB III geregelt ist.

Die Arbeitslosenversicherung könnte zur Finanzierung eines BGE herangezogen werden, insbesondere die Leistungen für das ALG I. Zu beachten ist allerdings, dass Personen, die bereits Beiträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, einen Anspruch auf Leistungen im Fall der Arbeitslosigkeit erworben haben und diese dem Eigentumsschutz unterliegen. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 47). Bei Einführung eines BGE und gleichzeitigem Wegfall der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung könnten auch die Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach einer Übergangsperiode entfallen, in welcher die vor Einführung des BGE erworbenen Ansprüche noch bedient werden.

2.2.2 Sondersysteme

Zu den Sondersystemen gehören berufsgruppenspezifische Systeme wie die Alterssicherung für Landwirt*innen und Versorgungswerke sowie die Leistungen der privaten Altersvorsorge und der privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Im Rahmen des Sozialbudgets hatten die Sondersysteme im Jahr 2021 insgesamt einen Umfang von 41,123 Mrd. €, wovon 2,729 Mrd. € auf die Alterssicherung der Landwirte, 8,080 Mrd. € auf die Versorgungswerke, 1,040 Mrd. € auf die private Altersvorsorge, 27,062 Mrd. € auf die Private Krankenversicherung und 2,212 Mrd. € auf die Private Pflegeversicherung entfielen. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022, 18)

Die Alterssicherung der Landwirte stellt keinen Teil der gesetzlichen Rentenversicherung dar, sondern ist ein eigenständiger Zweig der Sozialversicherung. Träger sind die landwirtschaftlichen Alterskassen, die jeweils bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften eingerichtet sind. Pflichtversichert sind diejenigen landwirtschaftlichen Unternehmer*innen, für die die Tätigkeit

als selbstständige*r Landwirt*in oder Forstwirt*in, Winzer*in, Gartenbauer*in und dergleichen eine ausreichende Existenzgrundlage bildet sowie ebenfalls mitarbeitende Familienangehörige des*der Unternehmer*in und seines*ihres bzw. seiner*ihrer Ehegatt*in (§§1 ALG, 49 ALG).

Die Alterssicherung der Landwirte gewährt Leistungen, die der gesetzlichen Rentenversicherung ähnlich sind. Darunter fallen Renten wegen Alters, Renten wegen Erwerbsminderung, Witwen- bzw. Witwerrenten und Waisenrenten sowie Leistungen zur Teilhabe. Zudem werden Betriebs- und Haushaltshilfen oder Überbrückungshilfen gezahlt, damit das Unternehmen bei Krankheit oder Tod des*der Unternehmer*in fortgesetzt werden kann. Im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung stellt die Alterssicherung der Landwirte bei ihren Leistungen lediglich auf eine Teilsicherung ab. Dies zeichnet sich sowohl in der Höhe der Beiträge als auch im Niveau der Renten ab. Die Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte sind einkommensabhängig. Der monatliche Beitrag wird durch Rechtsverordnung festgesetzt. (Bäcker et al. 2020, 1024 f.) Sollten die Einnahmen der Alterssicherung der Landwirte die Ausgaben nicht decken, stellt der Bund zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit Steuermittel bereit.

Bei der berufsständischen Altersversorgung handelt es sich um eine auf einer gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft beruhende Altersversorgung für in Kammern organisierte Berufe, die durch einzelne Versorgungswerke erbracht wird. Zu den Leistungen berufsständischer Versorgungswerke zählen Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten u.a. für folgende Berufsgruppen: Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Tierärzt*innen, Apotheker*innen, Architekt*innen, Notar*innen, Rechtsanwälte*innen, Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, psychologische Psychotherapeuten*innen und Ingenieur*innen. Mit der berufsständischen Altersversorgung wird das Ziel der Sicherung des Lebensstandards auf Basis des versicherten und verbeitragten Einkommens verfolgt. Die Finanzierung erfolgt mit dem Kapitaldeckungsverfahren: Die Beitragseinnahmen werden kapitalbindend angelegt, die Leistungen u.a. aus dem Kapitalstock finanziert. Öffentliche Zuschüsse finden bei der berufsständischen Altersversorgung nicht statt. (Bäcker et al. 2020, 1024 f.)

Die private Altersvorsorge erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Ausgestaltung der Verträge obliegt den jeweiligen Vertragsparteien. Deshalb existiert kein umfassender Überblick über die private Vorsorge im Unterschied zur gesetzlichen Rente. Eine bedeutende und verbreitete Form von Vorsorgeprodukten sind Lebensversicherungen und private Rentenversicherungsverträge. Der Fokus auf die reine Vermögensbildung und Bereitstellung einer möglichst hohen Kapitalsumme liegt bei Bankprodukten wie Spareinlagen, Sparverträge, Aktien und Fonds vor. Der Erwerb von Wohneigentum in Form von selbst genutztem Wohneigentum, vermieteten Eigentumswohnungen und Immobilienfonds ist eine weitere Form der Altersversorgung. (Bäcker et al. 2020, 1024)

Im System der sozialen Sicherung im Krankheitsfall ist die private Krankenversicherung (PKV) ein fester Bestandteil. Der Adressatenkreis der PKV umfasst Beschäftigte, deren Einkommen die Versicherungspflichtgrenze übersteigen, sowie Selbstständige und Freiberufler*innen. Insbesondere zählen zur Zielgruppe Beamte*innen, die grundsätzlich nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind. Der Staat übernimmt einen Teil der anfallenden Kosten durch die Beihilfe, wobei sich der Anteil nach Alter (Pensionierung) und Familiensituation richtet. Beamte*innen können und werden sich für den nicht gedeckten Teil der Kosten bei einer PKV im Rahmen eines Prozenttarifs versichern. Zum anderen Teil der Vollversicherten zählen Selbstständige und Arbeitnehmer*innen mit einem Einkommen oberhalb der Versicherungspflichtgrenze, die die gesetzliche Krankenversicherung verlassen und die auch als Rentner*innen nicht wieder in die GKV zurückkehren können. (Bäcker et al. 2020, 690 ff.)

Die PKV finanziert sich mittels in Euro-Beträgen ausgewiesenen risikoäquivalenten Prämien, welche unabhängig vom Einkommen des*der Versicherten und seiner*ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind. Darüber hinaus bleiben soziale Aspekte wie beispielsweise Unterhalt von Kindern oder Arbeitslosigkeit unberücksichtigt. Die Höhe der Prämien ist nach dem Risiko bemessen, welches die PKV mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages übernommen hat, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Der Umfang des Versicherungsvertrages bestimmt die Berechnung der Prämie: Je mehr die Versicherten zu zahlen bereit sind, desto mehr Leistung können sie in Anspruch nehmen. Da sich im Alter das Krankheitsrisiko erhöht, ist die PKV verpflichtet zur Vermeidung eines altersbedingten Anstiegs der Prämien für den altersbedingten Morbiditätsanstieg Rückstellungen zu bilden. Privatversicherte Arbeitnehmer*innen erhalten zu ihrer Prämie für die Krankheitskostenversicherung einen Zuschuss von dem*der Arbeitgeber*in in Höhe der Hälfte des Beitrages, der bei den Versicherungspflichtigen an die zuständige Krankenkasse zu zahlen wäre, jedoch maximal bis zur Hälfte des durchschnittlichen Höchstbetrages der GKV. Die Leistungserbringung erfolgt nach dem Kostenerstattungsprinzip: Versicherte erhalten z.B. nach einer ärztlichen Behandlung eine Rechnung, die bei der jeweiligen PKV einzureichen ist. Die Erstattung umfasst in der Regel ambulante und stationäre Behandlung, Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen, Heilmittel, Zahnersatz und Laborleistungen. Die nicht erstatteten Rechnungsbeträge, z.B. wegen überhöhter Gebühren, verbleiben bei dem*der Versicherten. (Bäcker et al. 2020, 694 ff.)

Die private Pflegeversicherung (PPV) unterliegt dem Kontrahierungszwang und ist zur beitragsfreien Mitversicherung der Kinder verpflichtet. (Bäcker et al. 2020, 788) Anders als bei der sozialen Pflegeversicherung werden in der PPV keine Sachleistungen gewährt, sondern wie bei der PKV das Prinzip der Kostenerstattung angewandt. Die Prämien werden nicht nach dem Einkommen, sondern am individuellen Risiko beim Eintritt in die Versicherung bemessen. Die wesentlichen Größen für die Prämienhöhe stellen der Gesundheitszustand und das Lebensalter bei Vertragsabschluss dar. Die Versicherer können die Prämien für die PPV nicht beliebig festlegen und erhöhen. Privatversicherte Beschäftigte haben ähnlich zu gesetzlich Versicherten Anspruch auf einen Beitragszuschuss des*der Arbeitgeber*in. Dieser Zuschuss ergibt sich aus dem Arbeitgeber*innenanteil in der sozialen Pflegeversicherung. Beamtin*innen zahlen einen ermäßigten Tarif, der die nicht durch die Beihilfe abgedeckten Kosten umfasst. Selbstständige und Freiberufler*innen tragen die Beiträge dagegen vollständig selbst. (Bäcker et al. 2020, 788 f.).

Hinsichtlich der Sondersysteme gilt insgesamt, dass durch die Beitrags- bzw. Prämienzahlungen privatrechtliche bzw. individuelle (Rechts-)Ansprüche entstehen, so dass diese nicht für eine Finanzierung des BGE in Frage kommen. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 46)

2.2.3 Systeme des öffentlichen Dienstes

Die Systeme des öffentlichen Dienstes, oft auch als Beamt*innenversorgung bezeichnet, betreffen Beamt*innen, die im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst des Bundes, der Länder oder Gemeinden stehen, sowie Richter*innen und Berufssoldat*innen der Bundesrepublik Deutschland. Die Systeme des öffentlichen Dienstes umfassten im Jahr 2021 insgesamt Leistungen i.H.v. 88,977 Mrd. €. Diese teilten sich auf Leistungen für Pensionen (66,154 Mrd. €), Familienzuschläge (4,261 Mrd. €) und Beihilfen (18,562 Mrd. €) auf. Diese Leistungen werden dabei aus den Haushalten der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft, also aus Steuermitteln, finanziert. Insgesamt sind davon 69,848 Mrd. € auf Einkommens- und lediglich 18,379 Mrd. € auf Sachleistungen angefallen, dementsprechend überwiegen in den Systemen des öffentlichen Dienstes die Einkommensleistungen die Sachleistungen deutlich. Die Sachleistungen entfielen hierbei ausschließlich auf die Leistungen der Beihilfe, während im Rahmen der Pensionen und der Familienzuschläge

der Systeme des öffentlichen Dienstes keine Sachleistungen ausgegeben wurden. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022, 18)

2.2.3.1 Pensionen

Gemäß des Alimentationsprinzips nach Art. 33 Abs. 5 GG ist der Staat dazu verpflichtet, Beamt*innen und deren Angehörige durch die Systeme des öffentlichen Dienstes im Rahmen der beamt*innenrechtlichen Vorschriften während bzw. nach der Dienstzeit im Falle von Unfall, Alter oder Tod zu versorgen. Der Großteil der Leistungen entfällt dabei auf die Zahlung von Pensionen, die Ruhegehälter und Leistungen an Hinterbliebene beinhalten, sowie Beihilfen.

Die Alterssicherung der Systeme des öffentlichen Dienstes ist als bifunktionales System aufgebaut. Das bedeutet, dass die Pension eine Regelsicherung sowie eine (betriebliche) Zusatzversorgung beinhalten soll. Deshalb sind die Pensionsansprüche für Beamt*innen auch höher als die Rentenansprüche der in der GRV versicherten Personen. Dabei wird das Ruhegehalt an der Dienstzeit sowie der Höhe der letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bemessen. Ruhegehaltsfähig sind dabei alle Dienstzeiten innerhalb eines Beamt*innenverhältnisses, eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst, sowie, in begrenztem Umfang, Ausbildungszeiten. Voraussetzung ist, dass Leistungsberechtigte das letzte Gehalt wenigstens zwei Jahre vor Pensionierung erhalten haben. Darüber hinaus gibt es in der Beamt*innenversorgung keine Beitragsbemessungs- oder Leistungsbemessungsgrenzen wie in der GRV, weshalb auch hohe Einkommen durch die Alterssicherung der Systeme des öffentlichen Dienstes abgedeckt werden. Die Höhe des Ruhegehaltes steigt für jedes Dienstjahr um 1,794% an, kann aber insgesamt nicht höher als auf 71,75% ansteigen. Somit wird nach 40 Jahren Dienstzeit der maximale Wert erreicht. Für alle Beamt*innen, mit Ausnahme von Beamt*innen auf Zeit, wird außerdem ein Mindestversorgungsanspruch i.H.v. 35% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, der bereits nach Absolvierung von fünf Dienstjahren erreicht wird, gewährt. Falls es für den*die jeweilige Beamt*in günstiger ist, kann der Mindestversorgungsanspruch i.H.v. 65% der ruhegehaltsfähigen Bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A4, gewählt werden. In der Beamt*innenversorgung werden die Ansprüche im Rahmen der Witwen-/Witwer- und Waisenversorgung ausgehend vom Mindestruhegehalt der verstorbenen, verbeamteten Person berechnet (in der Witwen-/Witwer- und Waisenrente der GRV werden die Ansprüche entsprechend als Anteil der Rentenhöhe der verstorbenen Person berechnet).

Der Anspruch auf Ruhegehalt kann entweder durch das Erreichen der Regelaltersgrenze oder das Auftreten einer Dienstunfähigkeit entstehen. Die Regelaltersgrenze in der Beamt*innenversorgung wird hierbei seit 2012 von 65 Jahren schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Eine geminderte Regelaltersgrenze von 60 Jahren gilt für Beamt*innen der Polizei, Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr oder Justizvollzugsanstalten. Die Regelaltersgrenze für Berufssoldat*innen ist ebenfalls gesenkt. Sie variiert mit dem Beschäftigungsbereich und dem Dienstgrad.

Tabelle 2.11

Anzahl der Ruhegehaltsempfänger*innen nach Ruhegehaltsbezügen

Monatliche Ruhegehaltsbezüge von ... bis unter ... Euro	Anzahl der Ruhege- haltsempfänger*innen (Bund) Stand 01.01.2019	Anzahl der Ruhege- haltsempfänger* innen (Länder & Kommunen*) Stand 01.01.2021	Verhältnis der Ruhege- haltsempfänger* innen des Bundes zu denen der Länder und Kommunen
unter 1000	2.700	3.695	0,73
1000-1400	7.325	8.392	0,87
1400-1800	16.585	25.270	0,66
1800-2200	24.015	68.351	0,35
2200-2600	48.440	87.430	0,55
2600-3000	75.340	114.366	0,66
3000-3400	35.565	128.504	0,28
3400-3800	23.160	139.917	0,17
3800-4200	19.935	103.030	0,19
4200-4600	14.740	65.159	0,23
4600-5000	12.835	39.882	0,32
5000 und mehr	18.745	60.209	0,31
Insgesamt	299.385	844.205	0,35

Quellen: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2020: Siebter Versorgungsbericht der Bundesregierung, 150, 160; Eigene Zusammenstellung nach Daten der Versorgungsempfängerstatistiken der Statistischen Landesämter.

Wie auch in der GRV, können Beamt*innen vorzeitig in Pension gehen. Dies ist zwei Jahre (bzw. für Schwerbehinderte fünf Jahre) vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze möglich, wobei in der Folge 0,3% pro Monat oder 3,6% pro Jahr des vorzeitigen Ausscheidens von der Pension abgezogen werden. Der maximal abzuziehende Betrag für Schwerbehinderte ist auf 10,8% gedeckelt. Im Falle von Dienstunfähigkeit werden Beamt*innen, die aufgrund von gesundheitlichen Beschwerden oder des körperlichen Zustandes dauerhaft nicht zur Erfüllung der dienstlichen Pflichten imstande sind, ebenfalls durch die Systeme des öffentlichen Dienstes abgesichert. (Bäcker et al. 2020, 1017 ff.; Althammer et al. 2021, 260 f.)

Tabelle 2.12 gibt einen Überblick über die durchschnittliche Höhe der durch die Pensionen im Rahmen der Beamt*innenversorgung abgedeckten Leistungen (G131 steht hierbei für den eingangs erwähnten Art. 131 GG):

Tabelle 2.12

Durchschnittliche monatliche Versorgungsbezüge der Beamtenversorgung im unmittelbaren Bundesbereich nach Laufbahn und Versorgungsart im Januar 2019

In € pro Monat

Beschäftigungsbereich	Jan 19		
	höherer Dienst	gehobener Dienst	einfacher / mittlerer Dienst
unmittelbarer Bundesbereich	Ruhegehalt		
Beamte*innen, Richter*innen	4.820	3.230	2.230
Berufssoldat*innen	4.420	3.220	2.560
zusammen	4.590	3.220	2.420
G 131	- 1)	1.790	1.180
insgesamt	4.590	3.220	2.420
unmittelbarer Bundesbereich	Witwen-/Witwergeld		
Beamte*innen, Richter*innen	2.910	1.930	1.330
Berufssoldat*innen	2.710	1.850	1.450
zusammen	2.800	1.900	1.390
G 131	1.850	1.180	860
insgesamt	2.760	1.820	1.350
unmittelbarer Bundesbereich	Waisengeld		
Beamte*innen, Richter*innen	690	460	360
Berufssoldat*innen	670	520	370
zusammen	680	480	360
G 131	1.010	690	600
insgesamt	730	510	390

1) Fallzahl zu gering für Durchschnittsbildung.

Quelle: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2020: Siebter Versorgungsbericht der Bundesregierung, 43.

2.2.3.2 Familienzuschläge

Grundsätzlich erhalten Beamte*innen zusätzlich zum individuellen Grundgehalt einen sog. Familienzuschlag. Dieser ist von der Anzahl der Kinder sowie, nach §§40 Abs. 1 und Abs. 2 BbesG (Bundesbesoldungsgesetz), von der jeweiligen Besoldungsordnung abhängig. Außerdem gelten, je nachdem ob die verbeamtete Person beim Bund oder Land angestellt ist, die jeweiligen bundes- bzw. landeseinheitlichen familienbezogenen Zuschlagssätze (bei Landesbeamte*innen variieren diese je nach Bundesland). Die familienbezogene Besoldung ist in zwei Stufen gestaffelt; wobei die erste Stufe verheiratete, verwitwete, sowie in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Beamte*innen umfasst und die zweite Stufe diejenigen Beamte*innen betrifft, die Stufe eins erfüllen und zusätzlich kindergeldberechtigte Kinder haben. Sofern der*die verheiratete oder verpartnerschaftlichte Partner*in ebenfalls Beamte*in ist, besteht lediglich Anspruch auf die Hälfte des familienbezogenen Zuschlags. (Stehle und Kienzler 2018, 377)

Der Familienzuschlag für Bundesbeamte*innen betrug dabei im Jahr 2021 in Stufe eins 151,16 € pro Monat und in Stufe zwei 280,35 € pro Monat. Für jedes zusätzliche Kind erhöht sich dieser Betrag: für das zweite Kind werden 129,19 € zusätzlich ausbezahlt und für das dritte sowie jedes weitere Kind 402,51 € pro Monat. Die Familienzuschläge für die Länder variieren je nach Bundesland; im Jahr 2021 betrug dieser beispielsweise in Baden-Württemberg in der Stufe eins und zwei jeweils 154,47 € pro Monat. Für das erste und zweite Kind wird dieser Familienzuschlag um je

135,06 € pro Monat erhöht und für jedes weitere Kind um jeweils 407,78 €. (Statistisches Bundesamt 2021b, 25, 27)

2.2.3.3 Beihilfen

Ebenso wie Arbeitnehmer*innen des freien Arbeitsmarktes sind auch Beamt*innen dazu verpflichtet, sich selbst und ihre Angehörige gegen Pflege- und Krankheitsrisiken abzusichern. Allerdings wird aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§79 BBG) dabei Beamt*innen, Richter*innen und Berufssoldat*innen sowie deren Kindern und Ehepartner*innen (sofern diese die Einkommensgrenzen nicht überschreiten) im Rahmen der Beamtenversorgung finanzielle Unterstützung im Krankheits-, Pflege- sowie Geburtsfall gewährt. Diese soll den Eigenanteil bzw. die Eigenvorsorgepflicht nicht ersetzen, sondern lediglich unterstützen und die finanziellen Belastungen mindern. Zur Bewältigung des Eigenanteils wird im Regelfall eine private Krankenversicherung von Beamt*innen abgeschlossen, weshalb Beamt*innen in der Regel privat krankenversichert sind. Welche Kosten erstattet werden ist dabei von der jeweiligen Behandlungsmethode und den Arzneimitteln abhängig. Hierbei gelten allerdings keine bundeseinheitlichen Regelungen; diese variieren je nach Bundesland und Beamtenstatus und sind in den Landesbeihilfeverordnungen geregelt. Die Beihilfe wird dabei als Prozentsatz der beihilfepflichtigen Aufwendungen bemessen. (Stehle und Kienzler 2018, 390 f.)

Zu einer möglichen Abschaffung der Systeme des Öffentlichen Dienstes im Rahmen der Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens ist anzumerken, dass das Alimentationsprinzip (der Auftrag des Staates zur Versorgung seiner Beamt*innen sowie deren Familien) im Grundgesetz (Art. 33 Abs. 5 GG) geregelt ist und eine Abschaffung folglich eine Grundgesetzänderung nach sich ziehen würde. Deshalb hat bspw. der Wissenschaftliche Beirat diese Möglichkeit in seinem Gutachten zum bedingungslosen Grundeinkommen nicht in Erwägung gezogen. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 47) Insofern sind auch die Systeme des Öffentlichen Dienstes nicht abschaffbar.

2.2.4 Arbeitgebersysteme

Unter dem Begriff der Arbeitgebersysteme werden im Sozialbudget die Entgeltfortzahlungen im Falle von Krankheit, medizinischer und beruflicher Rehabilitation sowie bei Mutterschaft, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie eine Vielzahl freiwilliger sozialer Maßnahmen der Arbeitgeber*innen zusammengefasst. Die Finanzierung der Arbeitgebersysteme erfolgt hauptsächlich durch unterstellte Beiträge der Beitragszahler*innen. Unterstellte Beiträge bezeichnen dabei den Gegenwert für Leistungen, die Berechtigte von den Arbeitgeber*innen direkt bekommen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022, 33). Das Arbeitgebersystem umfasste im Jahr 2021 insgesamt 111,700 Mrd. €, davon entfielen 67,416 Mrd. € auf die Entgeltfortzahlung, 28,603 Mrd. € auf die Betriebliche Altersversorgung, 14,388 Mrd. € auf die Zusatzversorgung und 1,293 Mrd. € auf die Position Sonstige Arbeitgeberleistungen. Dabei überstiegen die Einkommensleistungen mit 108,702 Mrd. € die Sachleistungen mit 647 Mrd. € deutlich. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022, 18)

2.2.4.1 Entgeltfortzahlung

Im Falle einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung und nach Überschreiten der maximalen Bezugsdauer auf Krankengeld. Der Ausgleich des Einkommensausfalls ist durch eine gestufte Regelung charakterisiert:

1. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall als Arbeitgeberleistung für maximal sechs Wochen einer Arbeitsunfähigkeit

2. Anschlusszahlung von Krankengeld durch die gesetzliche Krankenversicherung für eine länger währende Arbeitsunfähigkeit

Die folgenden Vergütungsbestandteile sind bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zu berücksichtigen:

- Effektiv gezahlte Grundentgelte (z.B. Monatsgehalt, Stundenlohn)
- Zulagen für Nacht-, Schicht-, Sonntagsarbeit, für Gefahren oder Erschwernisse, wenn sie angefallen wären.
- Vermögenswirksame Leistungen (Bäcker et al. 2020, 615 f.)

Keine Berücksichtigung findet hingegen das Überstundenentgelt. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung ergibt sich erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses. Sobald eine neue krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit festgestellt wird, begründet diese einen neuen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Sollte ein*e Beschäftigte*r aufgrund derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig sein, hat er*sie nur dann den wiederholten Anspruch auf Entgeltfortzahlung, sobald diese Erkrankung mindestens sechs Monate zurückliegt bzw. wenn seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge dieser Krankheit mindestens zwölf Monate vergangen sind. (Bäcker et al. 2020, 616 ff.)

Krankenkassen verfügen über das Recht, bei Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit eines*einer versicherten Arbeitnehmer*in, diese*n durch den medizinischen Dienst der Krankversicherung untersuchen zu lassen. Diese Vorgehensweise kann auf Wunsch des*der Arbeitgeberin erfolgen, sobald dieser Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit hegt. (Bäcker et al. 2020, 616 ff.). Entgeltfortzahlungen sind für Unternehmen Kosten, die in die Lohnnebenkosten eingehen.

Das Sozialbudget weist für 2021 Ausgaben für die Entgeltzahlung in Höhe von rund 67,416 Mrd. € aus. Das entspricht 60,4% der gesamten Sozialleistungen. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022, 18)

2.2.4.1 Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung ist für abhängig Beschäftigte von privaten Unternehmen neben der gesetzlichen Rentenversicherung die zweite Säule der Alterssicherung, die im Sozialbudget berücksichtigt wird. Da die betriebliche Altersversorgung auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht, obliegt es allein der Entscheidung eines Unternehmens, ob den Mitarbeiter*innen eine betriebliche Altersversorgung gewährt wird. Das Angebot einer betrieblichen Altersversorgung hängt dabei in erheblichem Maße von der Größe, der Branchenzugehörigkeit eines Unternehmens sowie von Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ab. Wenn die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung allerdings von den Arbeitnehmer*innen im Rahmen der sog. Entgeltumwandlung selbst übernommen wird, besteht das Recht auf den Aufbau einer betrieblichen Altersrente. (Bäcker et al. 2020, 958, 1025)

Im Rahmen der Entgeltumwandlung können Beschäftigte einen Teil des Bruttoentgelts für die betriebliche Altersvorsorge aufwenden. Die Entgeltumwandlung stellt den Vorteil dar, dass die Beiträge steuer- und beitragsfrei gestellt sind. Dabei ist im Gegenzug allerdings die spätere Rentenzahlung einkommensteuerpflichtig und unterliegt den Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Steuerfrei können bis zu maximal 8% gestellt werden, der Anspruch auf beitragsfreie Entgeltumwandlung umfasst bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung unterliegt einem Tarifvorbehalt. Sofern der Tarifvertrag es zulässt, können tarifgebundene Arbeitnehmer*innen eine Entgeltumwandlung aus Tariflohnbestandteilen vornehmen. Der*Die Arbeitgeber*in

kann als Durchführungsweg den Pensionsfond oder die Pensionskasse vorgeben. Wird von dem*der Arbeitgeber*in keiner dieser beiden Durchführungswege angeboten, kann der*die Arbeitnehmer*in die Durchführung über eine Direktversicherung verlangen. Infolge der Entgeltumwandlung werden neben den Arbeitnehmer*innenbeiträgen auch die Arbeitgeber*innenbeiträge zur Sozialversicherung gemindert. (Bäcker et al. 2020, 959 f.)

Die betriebliche Altersversorgung ist voll umfänglich erwerbsbezogen, sie bindet die Absicherung im Alter an die Erwerbsbeteiligung. Charakteristisch für die betriebliche Altersversorgung ist die kontinuierliche Rentenzahlung bis zum Todesfall. Die aggregierte Höhe der betrieblichen Altersversorgung beträgt etwas weniger als ein Zehntel der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Breite der Ausgestaltungsmöglichkeiten ist groß hinsichtlich der

- abgedeckten Risiken
- erfassten Beschäftigten
- Finanzierung
- Rentenberechnung und -anpassung.

Zusätzlich zu Altersrenten können auch Leistungen an Hinterbliebene und bei Invalidität vereinbart werden.

Die Umsetzung der betrieblichen Altersversorgung erfolgt über den*die Arbeitgeber*in (Direktzusage) oder über einen Vermögensträger (Pensionsfonds, Unterstützungskassen, Direktfonds). Durch das GKV-Betriebsrentenfinanzierungsgesetz wurde die Attraktivität von Betriebsrenten erhöht. So wurde 2020 die steuerliche Förderung von Beschäftigten mit geringem Einkommen erweitert und in der Höhe verdoppelt (Änderung des §100 EStG). Seit 2022 unterliegen die über Pensionskassen organisierten Betriebsrenten dem vollumfänglichen Schutz des Pensions-Sicherungs-Vereins. (Bäcker et al. 2020, 959 f.)

2.2.4.3 Zusatzversorgung

In Abgrenzung zur betrieblichen Altersversorgung abhängig Beschäftigter von privaten Unternehmen erhalten im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungssysteme alle Angestellten des öffentlichen Dienstes als Pflichtmitglieder Leistungen.

Die Regelungen zur Zusatzversorgung finden sich in den Tarifverträgen ATV (Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes) und ATV-K (Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge).

Neben den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes fallen hierunter auch die Beschäftigten im mittelbaren öffentlichen Dienst und bei solchen Arbeitgeber*innen, welche das Tarifrecht des öffentlichen Rechts nutzen. Dies sind unter anderem Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Bundesbank, der Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes bzw. der Länder.

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist der größte Träger der Zusatzversorgung dar. Das Leistungsrecht in der Zusatzversorgung ist für alle Beschäftigten gleich. Die Versicherungsfälle sind äquivalent zu denen in der GRV ebenso wie die Abschläge, die bei einem vorgezogenen Rentenbeginn erhoben werden. (Bäcker et al. 2020, 1034 f.)

Die Zusatzrente orientiert sich nicht am Endgehalt, sondern an der gesamten im öffentlichen Dienst erbrachten Arbeitsleistung. Ähnlich wie bei der Ermittlung der Entgeltpunkte in der GRV

werden jährlich Versorgungspunkte bestimmt, deren Anzahl vom Lebensalter der Beschäftigten und der bereits vorliegenden Anzahl der individuellen Entgeltposition abhängt. Die Umrechnung der Versorgungspunkte im Rentenfall erfolgt über die Multiplikation der Versorgungspunkte mit einem Messbetrag in eine monatliche Betriebsrente. Arbeitnehmer*innen des öffentlichen Dienstes haben ebenfalls Anspruch auf staatliche Förderung der betrieblichen und privaten Altersversorgung.

Die Finanzierung der Zusatzversorgung erfolgt über Umlagen der Arbeitgeber*innen und Umlagebeiträge der Arbeitnehmer*innen. Während einige Kassen voll umlagefinanziert arbeiten, sind andere mischfinanziert oder zwischenzeitlich voll kapitalgedeckt. Die Höhe der Umlagen bzw. Beiträge ist unterschiedlich. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass sich Unterschiede in der steuerlichen Behandlung der Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren gegenüber den Umlagen im Umlageverfahren ergeben. (Bäcker et al. 2020, 1034 f.)

Zu einer möglichen Abschaffung der Arbeitgebersysteme im Rahmen der Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens ist anzumerken, dass auch hier privatrechtliche Ansprüche dazugehören. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 46)

2.2.5 Entschädigungssysteme

Die Entschädigungssysteme umfassen Leistungen, die aufgrund eines Sonderopfers einer Person oder eines Aufopferungstatbestandes erbracht werden. Darunter zählen vor allem soziale Entschädigungen in Folge von Gesundheitsschäden und deren Folgen, für die die Gemeinschaft einzustehen hat. Des Weiteren fallen der Lastenausgleich für Personen, die Schäden und Verluste in ihrem Vermögen oder ihrer Existenzgrundlage aufgrund von Vertreibung durch Krieg erlitten haben, darunter sowie die Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Weitere Entschädigungen werden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz bzw. Heimkehrerentschädigungsgesetz, dem allgemeinen Kriegsfolgesgesetz, dem Schwerbehindertengesetz und in Form von Zuweisungen des Bundes an die Conterganstiftung für behinderte Menschen geleistet. Zusätzlich fallen noch die dabei entstehenden Verwaltungsausgaben darunter. Die im Rahmen der Entschädigungssysteme anfallenden Ausgaben sind steuerfinanziert. Die im Sozialbudget des Jahres 2021 aufgeführten Leistungen für die Entschädigungssysteme betrugen dabei insgesamt 3,040 Mrd. €, wovon der Großteil, nämlich 2,436 Mrd. € auf Einkommensleistungen und lediglich 0,366 Mrd. € auf Sachleistungen entfielen. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021b, 286-288, 341, 2022, 18) Die Entschädigungssysteme können bei Einführung eines BGE nicht entfallen.

2.2.6 Förder- und Fürsorgesysteme

Die öffentliche Fürsorge hat nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG Verfassungsrang. Mit ihr soll ein menschenwürdiges Existenzminimum gemäß Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG gewährleistet werden. „Gesichert werden muss einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz.“ (Bundesverfassungsgericht 2019)

Das Förder- und Fürsorgesystem ist im Gutachten des Wissenschaftlicher Beirats komplett zur Finanzierung des BGE vorgesehen. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 47) Allerdings werden hierbei die vom Grundgesetz gemachten Vorgaben nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1 und Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium weder diskutiert noch beachtet.

Die Förder- und Fürsorgesysteme umfassen sowohl Mindestsicherungssysteme, deren Ansprüche einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegen als auch Systeme zur Unterstützung bzw. Förderung

in bestimmten Lebenslagen. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt ausschließlich über Steuermittel. Nach Tabelle 2.13 entfielen im Jahr 2021 218,069 Mrd. € des Sozialbudgets auf die Förder- und Fürsorgesysteme, davon waren 111,676 Mrd. € Einkommens- und 88,996 Mrd. € Sachleistungen. Dabei bildeten die Positionen des Familienleistungsausgleiches mit 53,430 Mrd. €, der Kinder- und Jugendhilfe mit 58,268 Mrd. €, der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit 46,096 Mrd. € sowie der Sozial- und Eingliederungshilfe mit 46,019 Mrd. € den Großteil der Leistungen. Auf das Eltern- und Betreuungsgeld entfielen 8,269 Mrd. €, auf die Ausbildungs- und Aufstiegsförderung 2,810 Mrd. €, auf die Sonstige Arbeitsförderung 1,655 Mrd. € und das Wohngeld 1,523 Mrd. €.

In Tabelle 2.13 wird die Leistungsseite des Sozialbudgets funktionell untergliedert und die Leistungen nach den verschiedenen Sicherungsbereichen Krankheit, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Kinder, Ehegatten, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Wohnen, und Allgemeine Lebenshilfe zusammengefasst.

Tabelle 2.13
Leistungen der Förder- und Fürsorgesysteme nach Funktionen 2021
In Mrd.

Sozialbudget 2021	Insgesamt	Krankheit	Invaliddität	Alter	Kinder	Mutterschaft	Arbeitslosigkeit	Wohnen	Allgemeine Lebenshilfen
Förder- und Fürsorgesysteme	218,1	4,4	29,1	2,3	122,6	0,04	24,9	19,4	5,7
Familienleistungsausgleich	53,4	-	-	-	52,9	-	-	-	-
Elterngeld und Betreuungsgeld	8,3	-	-	-	8,2	-	-	-	-
Grundsicherung für Arbeitssuchende	46,1	-	0,6	-	0,7	0,04	24,5	14,5	-
Sonstige Arbeitsförderung	1,7	-	0,7	-	-	-	0,4	-	-
Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	2,8	-	-	-	2,7	-	-	-	-
Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	46	4,4	27,7	2,3	0,2	-	-	3,6	5,7
Kinder- und Jugendhilfe	58,3	-	-	-	57,9	-	-	-	-
Wohngeld	1,5	-	-	-	-	-	-	1,4	-

Die beiden Institutionen ausgewiesenen Gesamtleistungen lassen sich nicht durch eine Addition der Leistungen der einzelnen Funktionen ermitteln, da die Verwaltungsausgaben sowie die Beiträge des Staates bzw. die Verrechnungen nicht bei den Funktionen erfasst sind.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Sozialbudget 2021, Tabelle III-2.

2.2.6.1 Kindergeld und Familienleistungsausgleich

Nach Bäcker et al. (2020) gibt es einen engen und einen weiten Begriff des Familienleistungsausgleichs. Unter dem engen Begriff sind das Kindergeld und der Kinderfreibetrag zu verstehen und unter dem weiten Begriff werden zusätzlich noch der Kinderzuschlag und Leistungen zur Bildung und Teilhabe dazu gezählt.

Kreis der Berechtigten

Die Berechtigten des Kindergelds werden in §1, 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beschrieben, wobei grundsätzlich allen Eltern für ihre Kinder unabhängig vom Einkommen Kindergeld zusteht, auch EU-Bürger*innen, deren Kinder im Heimatland leben. Für den Kinderfreibetrag sind einkommenspflichtige Eltern von Kindern nach §32 Abs. 1-5 EStG berechtigt. Dabei wird der Kinderfreibetrag angewendet, wenn sich aufgrund der Verrechnung der Steuerentlastungen mit dem Kindergeld der Freibetrag günstiger als das Kindergeld auswirkt. (Bäcker et al. 2020, 884 f.)

Zum Bezug des Kindergeldzuschlags berechtigt sind Personen nach §6a BKGG, wobei der Kindergeldzuschlag an solche Familien ausgezahlt wird, bei denen der Bedarf der Eltern aus deren eigenen Mitteln gedeckt werden kann. Voraussetzung für die Gewährung eines Kinderzuschlags ist ein Anspruch auf Kindergeld und Arbeitslosengeld II. Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe sind Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs berechtigt, die Leistungen der Grundsicherung oder Sozialhilfe beziehen, sowie Kinder, denen Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlag ausgezahlt wird (§6b BKGG).

Art und Höhe der Leistungen

Unter dem Posten „Familienleistungsausgleich“ im Sozialbudget wurden im Jahr 2021 Leistungen in Höhe von 53,430 Mrd. € erbracht. Dabei handelt es sich ausschließlich um Einkommensleistungen. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022, 18)

Das Kindergeld wird nach §1 BKGG bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs gewährt. Stand 01.01.2021 werden für das erste und zweite Kind 219 € pro Monat, für das dritte Kind 225 € pro Monat und ab dem vierten Kind 250 € pro Monat gezahlt.

Die aktuelle Höhe des Kinderfreibetrags richtet sich nach §32 Abs. 6 EStG. Danach wird bei der Einkommensteuerveranlagung des*der Steuerpflichtigen für jedes zu berücksichtigende Kind „ein Freibetrag von 2.730 € für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1.464 € für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen“ (§32 Abs. 6 EStG). Bei gemeinsamer Veranlagung von Ehegatt*innen nach §§26, 26b EStG verdoppeln sich dabei die Beträge nach §32 Abs. 6 S. 2 EStG.

Für den Kindergeldzuschlag gilt nach §6a Abs. 2 BKGG: „Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags deckt zusammen mit dem für ein erstes Kind nach §66 EStG zu zahlenden Kindergelds ein Zwölftel des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums eines Kindes für das jeweilige Kalenderjahr mit Ausnahme des Anteils für Bildung und Teilhabe.“

Bei den Leistungen zu Bildung und Teilhabe handelt es sich neben Geldleistungen um Sach- und Dienstleistungen, welche vor allem in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Leistungsanbieter*innen erbracht werden (§34a Abs. 2 SGB XII). Dabei handelt es sich zum Beispiel um die Ermöglichung einer Teilnahme an Schulausflügen und Klassenfahrten, persönlichen Schulbedarf, Lernförderung aber auch Mitgliedsbeiträge in Sport- und Kulturvereinen. (Bäcker et al. 2020, 887) Kindergeld und Familienleistungsausgleich können bei entsprechender Gestaltung eines BGE entfallen.

2.2.6.2 Erziehungsgeld/Elterngeld

Kreis der Berechtigten

Nach §1 Abs. 1 BEEG hat Anspruch auf Elterngeld, wer

1. „einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.“ (§1 Abs. 1 BEEG)

Dabei besteht bei Mehrlingsgeburten nur ein Anspruch auf Elterngeld. Zudem sind unter §1 Abs. 2-7 BEEG noch weitere Personengruppen aufgeführt, welche unter bestimmten Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind.

Art und Höhe der Leistungen

Elterngeld wird entweder als Basiselterngeld oder Elterngeld Plus gewährt. Die Höhe dieser Einkommensleistungen betrug im Jahr 2021 8,242 Mrd. €. Sachleistungen fallen bei dieser Position nicht an. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022, 18)

Beim Basiselterngeld handelt es sich um eine befristete Einkommensersatzleistung für Personen, die sich nach Geburt ihres Kindes um dieses kümmern wollen und deswegen nicht oder nicht voll erwerbstätig sind, d.h. unter 30 Stunden pro Woche arbeiten. Die Höhe des Basiselterngelds berechnet sich dabei nach §2 Abs. 1 BEEG aus 67% des Einkommens aus der Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes, bzw. nach §2 Abs. 2 BEEG bis zu 100%, wenn das Einkommen unter 1.000 € im Monat lag. Der Mindestbetrag liegt bei 300 € pro Monat und der Höchstbetrag bei 1.800 € pro Monat (§2 Abs. 1, 4 BEEG). Nach §2a BEEG wird zudem ein Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag vergeben und nach §4b BEEG ein Partnerschaftsbonus. Die Dauer für den Bezug von Basiselterngeld ist in §4 BEEG geregelt und beträgt für Alleinerziehende 14 Monate. Für gemeinsam Erziehende stehen beiden Elternteilen insgesamt 14 Monate zu, wobei ein Elternteil mindestens 2 und höchstens 12 Monate Basiselterngeld beziehen kann.

Das Elterngeld Plus ist für Eltern gedacht, die kurz nach der Geburt wieder arbeiten möchten. Es beträgt „monatlich höchstens die Hälfte des Basiselterngeldes, das der berechtigten Person zustünde, wenn sie während des Elterngeldbezugs keine Einnahmen im Sinne des §2 oder des §3 hätte oder hat.“ (§4a Abs. 2 BEEG) Außerdem halbieren sich für die Berechnung des Elterngelds Plus der Mindestbetrag für das Elterngeld um den Geschwisterbonus sowie den Mehrlingszuschlag und die von der Anrechnung freigestellten Elterngeldbeiträge. Nach §4 BEEG können Eltern statt für einen Lebensmonat Basiselterngeld zwei Monate Elterngeld Plus beziehen. Elterngeld Plus kann dabei maximal bis zum 32. Lebensmonat bezogen werden.

Sofern es der politische Wille ist, kann bei Einführung eines BGE und entsprechender Festsetzung seiner Höhe auf Erziehungs- und Elterngeld verzichtet werden.

2.2.6.3 Grundsicherung für Arbeitssuchende

Kreis der Berechtigten

Nach §7 Abs. 1 SGB II sind die Personen anspruchsberechtigt, die

- „das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach §7a noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und

ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte)“ (§7 Abs. 1 SGB II).

Dabei gilt eine Person als erwerbsfähig, wenn sie „nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein“ (§8 Abs. 1 SGB II). Als hilfebedürftig hingegen gilt, „wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen, erhält“ (§9 Abs. 1 SGB II). Nach §7 Abs. 2ff. SGB II gelten zudem auch Personen, die mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben als anspruchsberechtigt. Weitere Regelungen zu den Anspruchsberechtigten sind in §7 SGB II zu finden.

Art und Höhe der Leistungen

Bei den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende handelt es sich um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Sachleistungen. Dabei betragen die Einkommensleistungen im Jahr 2021 19,577 Mrd. € und die Sachleistungen 14,450 Mrd. €. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022, 18)

Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts handelt es sich um die Einkommensleistungen Arbeitslosengeld II (ALG II), das Sozialgeld und Teile der Leistungen zur Bildung und Teilhabe, wie in 0 2.2.6.1 Kindergeld und Familienleistungsausgleich beschrieben.

Nach §19 Abs. 1 SGB II gilt: „Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben.“ Die Höhe des Arbeitslosengelds II und des Sozialgelds ergibt sich aus §§28, 40 SGB XII und entspricht den Regelbedarfen zur Sicherung des Lebensbedarfs. Der Regelbedarf umfasst nach §20 Abs. 1 SGB II „insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt (vgl. Tabelle 2.).

Alleinerziehende erhalten einen Mehrbedarfszuschlag zum Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 in Abhängigkeit von Anzahl und Alter der Kinder. So erhält beispielsweise eine alleinerziehende Person mit einem Kind von null bis fünf Jahren einen Mehrbedarfszuschlag von 36 Prozent (§21 Abs. 3 SGB II). Für einen Haushalt mit einer alleinerziehenden Person und einem Kind im Vorschulalter ergibt sich nach Tabelle 2. im Jahr 2021 somit ein Regelbedarf inklusive Mehrbedarf in Höhe von 890 €, für einen Haushalt mit zwei verheirateten Erwachsenen und zwei Schulkindern ein Regelbedarf in Höhe von 1.420 €.

Tabelle 2.14

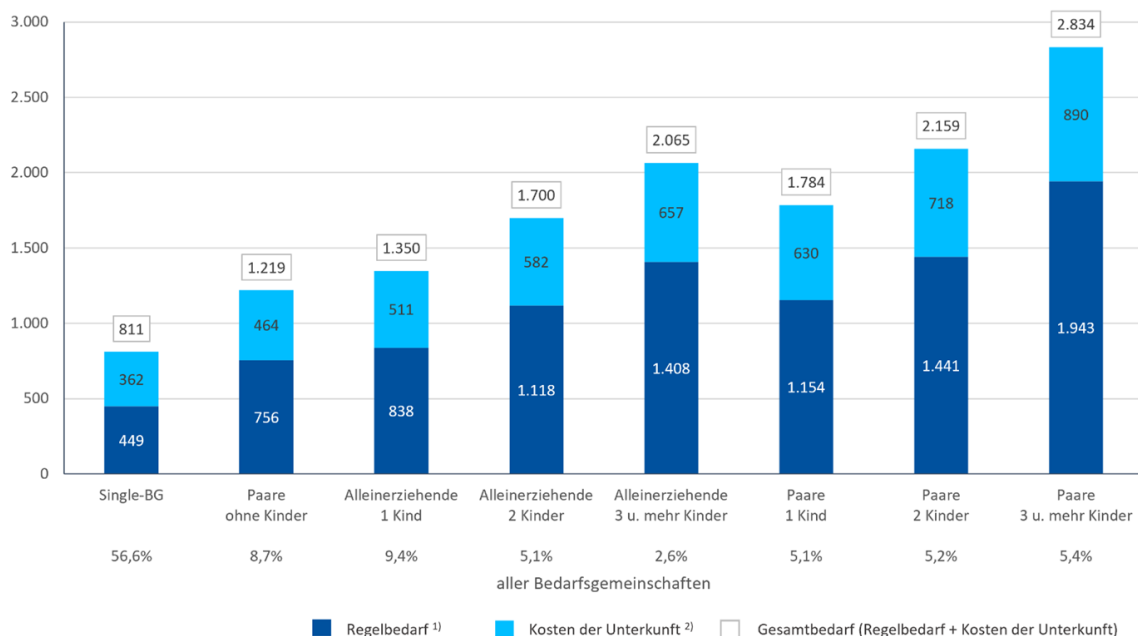
Regelsätze 2021 für Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld

Berechtigte	Regelsatz in Euro	Regelbedarfsstufe
Alleinstehende/Alleinerziehende	446	1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	401	2
Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)	357	3
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern	357	3
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	373	4
Kinder von 6 bis 13 Jahren	309	5
Kinder von 0 bis 5 Jahren	283	6

Quelle: §20 SGB II in Verbindung mit §§28, 28a, 29 SGB XII und Anlage zu §28 SGB XII.

Zusätzlich zum Regelbedarf (eventuell inklusive Mehrbedarf) werden die „angemessenen“ Kosten der Unterkunft übernommen. (Bäcker et al. 2020, 260 f.) In Tabelle 2. wird dargelegt, in welchem Ausmaß die Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft vom Wohnort abhängen. Abbildung 2.1 zeigt die anerkannten bundesdurchschnittlichen monatlichen Bedarfe der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Bedarfsgemeinschaften im April 2021. Dabei wird vor allem deutlich, wie stark der Haushaltskontext die anerkannten monatlichen Bedarfe in der Grundsicherung beeinflusst, aber auch, dass der zusätzliche anerkannte monatliche Bedarf mit jedem weiteren Haushaltsmitglied sinkt.

Abbildung 2.1

Anerkannte bundesdurchschnittliche monatliche Bedarfe der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Bedarfsgemeinschaften 2021

¹⁾ laufende und einmalige Kosten; ²⁾ einschließlich Mehrbedarfe, ohne Sozialversicherungsbeiträge oder einmalige Leistungen.

Quelle: Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg Essen (2021).

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind in §16 SGB II geregelt und stellen vor allem Sachleistungen dar. Dazu zählen unter anderem Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Leistungen zur Aktivierung der beruflichen Wiedereingliederung, zur Berufsausbildung und zur beruflichen Weiterbildung. Weitere Regelungen zu den Leistungen sind zudem in §§16a-18e SGB II zu finden.

Bei Einführung eines BGE und entsprechender Festsetzung seiner Höhe kann auf die Zahlung von ALG II verzichtet werden.

2.2.6.4 Arbeitslosenhilfe/sonstige Arbeitsförderung

Im Sozialbudget werden unter der Position „Arbeitslosenhilfe“ keine Leistungen mehr ausgewiesen, da diese mit Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Jahr 2005 ersatzlos abgeschafft wurden. Unter die „sonstige Arbeitsförderung“ fallen Leistungen in Verbindung mit der Ausgleichsabgabe nach §160 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sowie sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wie z.B. die berufsbezogene Deutschsprachförderung und Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen. Des Weiteren fallen auch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach §§16a, 16c-16i SGB II darunter. (Statistisches Bundesamt 2019, 257)

Kreis der Berechtigten

Die Berechtigten für die Teilnahme an berufsbezogener Deutschsprachförderung sind in §52, 4 DeuFöV geregelt. Demnach sind Personen berechtigt, die einen Migrationshintergrund und Bedarf an sprachlicher Weiterbildung haben. Außerdem müssen diese Personen bereits einen Integrationskurs absolviert haben oder Deutsch auf einem gewissen Niveau sprechen können und arbeitssuchend gemeldet sein und/oder Leistungen nach dem SGB II oder III beziehen. Zudem gibt es noch besondere Gruppen, die unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sind (§4 DeuFöV).

Für die Teilnahme an Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) sind arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem AsylBLG berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2017) Bei den Leistungen nach §16a, 16c-16i SGB II handelt es sich um die gleichen Anspruchsberechtigten wie bei der Grundsicherung für arbeitssuchende Personen nach §7 Abs. 1 SGB II.

Art und Höhe der Leistungen

Die Einkommensleistungen der sonstigen Arbeitsförderung betrugen im Jahr 2021 gerade einmal 0,002 Mrd. €, während die Sachleistungen, wie folgend beschrieben, 1,152 Mrd. € betrugen. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022, 18) Bei der berufsbezogenen Deutschsprachförderung handelt es sich um Deutsch-Sprachkurse der Niveaus B1, B2 und C1 beziehungsweise A1 und A2 für Teilnehmende aus dem Integrationskurs, die das Niveau B1 nicht erreicht haben (§12, 13 DeuFöV). Der Umfang der Basisberufssprachkurse umfasst nach §§11, 12 DeuFöV in der Regel 400 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.

Bei den FIM handelt es sich um zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge allerdings nach §421a SGB III nicht um Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisse. Die individuelle Teilnahmedauer an FIM beträgt bis zu 6 Monaten, wobei eine maximale wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden vorgesehen ist. Die Teilnehmenden erhalten dabei eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Cent pro Stunde. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2017)

Bei den Leistungen in Verbindung mit der Ausgleichsabgabe darf es sich nur um „besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben“ (§160 Abs. 5 SGB IX) handeln. Dazu zählen finanzielle Leistungen an Arbeitgeber*innen und schwerbehinderte Menschen, aber auch Integrati-

onsfachdienste. Zudem gibt es nach §161 SGB IX einen Ausgleichsfonds aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.

Bei den Leistungen nach §§16a, 16c-16i SGB II handelt es sich um kommunale Eingliederungsleistungen, wie Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung. Zudem handelt es sich um Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen, Arbeitsgelegenheiten, Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit und die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen. Angesichts der sonstigen Arbeitsförderung beinhalteten Maßnahmen wäre ein Verzicht bei Einführung eines BGE problematisch.

2.2.6.5 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung

Kreis der Berechtigten

Für die Ausbildungsförderung berechtigt sind nach §1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) alle Auszubildenden, denen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Nach §§2, 4, 5 BAföG wird diese Gruppe konkretisiert auf Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (vgl. §5 Abs. 1 BAföG) und, die an einer sachlich, örtlich und zeitlich förderungsfähigen Ausbildung teilnehmen. Dabei dürfen die Auszubildenden nach §10 BAföG zu Beginn ihrer Ausbildung nicht älter als 30 Jahre sein, mit Ausnahme bei Masterstudiengängen, wo die Altersgrenze zu Beginn der Ausbildung bei 35 Jahren liegt.

Für die Aufstiegsförderung berechtigt sind nach §2 Abs. 1 Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG) Personen, die an Fortbildungsmaßnahmen von öffentlichen oder privaten Trägern teilnehmen, „die in einer fachlichen Richtung gezielt auf folgende Fortbildungsziele vorbereiten:

1. Fortbildungsabschlüsse zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf der Grundlage
 - a. der §§53 bis 53d und 54 des Berufsbildungsgesetzes
 - b. der §§42 bis 42d, 42f., 45 und 51a der Handwerksordnung oder
 - c. der nach §122 Absatz 2 bis 4 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Prüfungsregelungen,
2. gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen oder
3. gleichwertige Fortbildungsabschlüsse an anerkannten Ergänzungsschulen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen.“ (§2 Abs. 1 AFBG)

Weitere Voraussetzungen für die Aufstiegsförderung sind nach §8 AFBG, dass es sich bei den zu fördernden Personen um Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, Unionsbürger*innen sowie Ausländer*innen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, entsprechender Aufenthaltserlaubnis oder mit 15 Monaten Erwerbstätigkeit in Deutschland handelt. Von der Aufstiegsförderung ausgeschlossen sind nach §3 AFBG Personen, die Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss oder Rehabilitationsleistungen beziehen.

Art und Höhe der Leistungen

Die Einkommensleistungen der Ausbildungs- und Aufstiegsförderung, wie folgend beschrieben, betrugen im Jahr 2021 2,671Mrd. €. Sachleistungen wurden dagegen keine verzeichnet. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022, 18)

Die „Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf).“ (§11 Abs. 1 BaföG). Die Leistungen erfolgen dabei nach §17 BaföG in der Regel als Zuschuss und in Ausnahmefällen zur Hälfte oder ausschließlich als Darlehen. Bei den Bedarfen wird zwischen Schüler*innen, Studierenden und Praktikant*innen unterschieden. Der Bedarf für Schüler*innen ist in §12 BaföG geregelt:

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 247 €,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 448 €.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 585 €,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachschuloberklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 681 €.“ (§12 Abs. 1, 2 BaföG)

Zudem kann nach §12 Abs. 4 BaföG ein Reisekostenzuschlag bei einer Ausbildung im Ausland geleistet werden.

Der Bedarf für Studierende ist in §13 BaföG geregelt:

(3) „Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 398 €,
2. Höhere Fachschulen, Akademien und Hochschulen 427 €“ (§13 Abs. 1 BaföG)

Zudem erhöhen sich die Bedarfe für die Unterkunft nach §13 Abs. 2 um 56 € monatlich, wenn Studierende bei den Eltern wohnen, und um 325 €, wenn dies nicht der Fall ist. Zudem erhöhen sich die Bedarfe für die Unterkunft nach §13 Abs. 2 um 56 € monatlich, wenn Studierende bei den Eltern wohnen, und um 325 €, wenn dies nicht der Fall ist.

Für Praktikant*innen gilt: „Als monatlicher Bedarf für Praktikanten gelten die Beiträge, die für Schüler und Studenten der Ausbildungsstätte geleistet werden, mit deren Besuch das Praktikum im Zusammenhang steht.“ (§14 BaföG)

Zusätzlich gibt es für die Auszubildenden einen Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag, der in §13a BaföG geregelt ist, sowie Zusatzleistungen in Härtefällen nach §14a BaföG und einen Kinderbetreuungszuschlag nach §14b BaföG. Die Förderdauer ist in §15 BaföG geregelt, wobei die Ausbildungsförderung vom Beginn des Monats an geleistet wird, „in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an.“ (§15 Abs. 1 BaföG). Die

Dauer der Förderung beläuft sich nach §15 Abs. 2 BAföG auf die Dauer der Ausbildung, einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit. Die Förderungshöchstdauer beträgt nach §15a Abs. 1 BAföG bei Studiengängen an Akademien und Hochschulen die Regelstudienzeit, bei Einrichtungen des Fernunterrichts nach §15 Abs. 2 BAföG höchstens 12 Monate und bei einer Ausbildung im Ausland höchstens ein Jahr. Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen über die Förderungshöchstdauer hinweg Ausbildungsförderung geleistet wird, welche in §15 Abs. 3 aufgeführt sind.

Bei den Leistungen der Aufstiegsförderung handelt es sich nach §10 Abs. 1, 2 AFBG um einen Beitrag zu den Kosten einer Lehrveranstaltung, den sogenannten Maßnahmenbeitrag und einen Beitrag zur Deckung des Unterhaltsbedarfs bei Maßnahmen in Vollzeit, den sogenannten Unterhaltsbeitrag. Zudem gibt es nach §10 Abs. 3 AFBG einen Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende in Höhe von 150 € pro Monat je Kind.

Bei dem Maßnahmenbeitrag werden nach §12 Abs. 1 AFBG Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis zu einem Gesamtbeitrag von 15.000 € gefördert. Dieser wird in Höhe von 50% als Zuschuss geleistet, darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrags nach §13 AFBG (§12 Abs. 1 AFBG). Zudem werden bei „der Erstellung der fachpraktischen Arbeit in der Meisterprüfung des Handwerks sowie vergleichbaren Arbeiten in anderen Wirtschaftsbereichen bis zur Hälfte der notwendigen [...] Materialkosten, höchstens jedoch bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000 €“ (§12 Abs. 1 Satz 2 AFBG) übernommen.

Bei dem Unterhaltsbeitrag werden nach §10 Abs. 2 AFBG die oben beschriebenen Unterhaltsbedarfe aus §13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 sowie §13a des BAföG geleistet. Dabei erhöhen sich diese Bedarfe nach §10 Abs. 2 AFBG für die Teilnehmenden um 60 € für den*die jeweilige*n Ehegatte*in oder Lebenspartner*in um 235 € und ebenfalls um 235 € für jedes Kind. Der Unterhaltsbeitrag wird dabei nach §12 Abs. 2 in voller Höhe als Zuschuss geleistet, der „monatliche Zuschuss für den Unterhaltsbeitrag und der Zuschuss für die Kinderbetreuung nach §10 Abs. 3 und §12 Abs. 2 werden bei Restbeträgen bis zu 0,49 € auf volle Euro abgerundet und bei Restbeträgen ab 0,50 € auf volle Euro aufgerundet“ (§24 Abs. 2 AFBG).

Die Förderungsdauer beträgt nach §11 Abs. 1 AFBG bei Maßnahmen in Vollzeit 24 Monate und bei Maßnahmen in Teilzeit, je nach Form der Maßnahme 48 bzw. 36 Monate. Die Förderungshöchstdauer kann zudem in Fällen von §11 Abs. 2 AFBG verlängert werden. Bei Einführung eines BGE und entsprechender Festsetzung seiner Höhe kann auf die Zahlung von Ausbildungs- und Aufstiegsförderung verzichtet werden, sofern der politische Wille dazu besteht.

2.2.6.6 Sozialhilfe und Eingliederungshilfe

Die Träger der Sozialhilfe sind nach §3 SGB XII örtliche Träger, wie die kreisfreien Städte und Kreise, und überörtliche Träger, bestimmt durch die Länder. Bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung werden die Träger nach §94 Abs. 1 SGB IX von den Ländern bestimmt.

Kreis der Berechtigten

Grundsätzlich für die Sozialhilfe berechtigt sind Menschen, die aufgrund ihres Alters oder einer Erwerbsunfähigkeit nicht am Arbeitsleben teilnehmen können, sowie Menschen, die aus eigener Kraft nicht für sich selbst sorgen können (§19 SGB XII). Für die spezifischen Leistungen der Sozialhilfe sind die Berechtigten allerdings jeweils einzeln definiert.

Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung leistungsberechtigt sind „Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach §43 bestreiten können“ (§41 Abs. 1 SGB XII).

Zusätzlich müssen diese Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der Rentenversicherung sein.

Für eine stationäre Pflege nach §65 SGB XII als Leistung der Hilfe zur Pflege berechtigt sind Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 und 5, wenn eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder nicht in Betracht kommt. Die Pflegegrade sind dabei in §61b SGB XII geregelt.

Die Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe sind in §§99-101 SGB IX festgelegt. Dazu zählen vor allem „Menschen mit Behinderungen im Sinne von §2 Abs. 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach §90 erfüllt werden kann“ (§99 Abs. 1 SGB IX).

Art und Höhe der Leistungen

Die Leistungen der Sozialhilfe sind in §8 SGB XII geregelt. Danach umfasst die Sozialhilfe:

- „Hilfe zum Lebensunterhalt (§§27-40),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§41-46b),
- Hilfen zur Gesundheit (§§47-52),
- Hilfe zur Pflege (§§61-66a),
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§67-69),
- Hilfe in anderen Lebenslagen (§§70-74)
- sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.“ (§8 SGB XII)

Die Leistungen sind sehr vielgestaltig und werden dabei nach §10 SGB XII als Dienstleistungen, insbesondere in Form von Beratung und Unterstützung, Geldleistungen und Sachleistungen erbracht. Die Höhe der Einkommensleistungen betrug dabei im Jahr 2021 26,248Mrd. € und die Höhe der Sachleistungen 16,068 Mrd. €. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022, 18)

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen nach §42 SGB XII die Regelsätze nach Regelbedarfsstufen der Anlage zu §28 SGB XII (vgl. Tabelle 2.14 für das Jahr 2021). Des Weiteren umfassen die Leistungen Mehrbedarfe nach §42b SGB XII sowie zusätzliche Bedarfe nach dem zweiten Abschnitt des dritten Kapitels von SGB XII und Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem dritten Abschnitt des dritten Kapitels von SGB XII, ausgenommen Bedarfe nach §34 Abs. 7 SGB XII. Außerdem werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie ergänzende Darlehen gewährt. Dabei handelt es sich bei den Leistungen sowohl um Einkommens- als auch Sachleistungen.

Außerdem zu erwähnen sind die Sachleistungen zur Hilfe zur Pflege, insbesondere die stationäre Pflege nach §65 SGB XII, die zudem Betreuungsmaßnahmen in den stationären Einrichtungen umfasst.

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung umfasst:

- „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe.“ (§102 SGB IX)

Dabei werden die Leistungen nach §105 SGB IX als Sach-, Geld- oder Dienstleistungen erbracht und Leistungen der Nr. 1-3 gehen Leistungen der Nr. 4 von §102 Abs. 1 SGB IX vor. Die bedeutendste Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist dabei die Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §111 Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Unter die Leistungen zur Teilhabe an Bildung fällt vor allem die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach §112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX. Bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe sind vor allem heilpädagogische Maßnahmen insbesondere für Kinder nach §113 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX zu nennen. Einen relativ großen Posten stellen die sonstigen Eingliederungshilfen einschließlich der Suchtkrankenhilfe dar.

Bei Einführung eines BGE und entsprechender Festsetzung seiner Höhe kann nicht in Gänze auf die Zahlung von Sozial- und Eingliederungshilfe verzichtet werden. Dies gilt insbesondere für Zahlungen im Zusammenhang mit Krankheit, Invalidität und Alter.

2.2.6.7 Kinder- und Jugendhilfe

Der Kinder- und Jugendschutz fällt unter die öffentliche Fürsorge und hat nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG Verfassungsrang. Der Staat erfüllt mit der Kinder- und Jugendhilfe das sogenannte „Wächteramt“ nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, nämlich die Überprüfung der Erfüllung der den Erziehungsberechtigten gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG obliegenden erzieherischen und pflegerischen Pflichten. Dadurch wird Kindern, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte nach Art. 6 Abs. 2, S. 1 GG ihre elterlichen Pflichten verletzen, oder bei sonstiger Verwahrlosung der Kinder, Beistand geleistet. Außerdem wird durch die Kinder- und Jugendhilfe dem Anspruch von Müttern und Vätern „auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft“ nach Art. 6 Abs. 4 GG etwa bei Überforderung, durch Beratungsangebote aber auch durch Betreuungsangebote, etwa durch Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten nachgekommen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist im achten Buch der deutschen Sozialgesetzgebung (SGB VII) geregelt und ist mit insgesamt 58,268 Mrd. € der größte Posten des Förder- und Fürsorgesystems. Träger der Kinder und Jugendhilfe sind nach §§ 3, 4 SGB VIII sowohl öffentliche als auch freie Träger. Gemäß §1 Abs. 1 SGB VIII soll die Kinder- und Jugendhilfe das Recht von Kindern und Jugendlichen auf die Förderung der Entwicklung sowie auf die „Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ sicherstellen.

Von den Aufwendungen für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wurden im Jahr 2019 93,1% durch Steuern, 3,1% von Verkäufen und Mieteinnahmen und 3,8% durch die Eigenbeteiligung der Leistungsberechtigten im Rahmen von §§90 ff. SGB VIII, sofern diese wirtschaftlich fähig sind die Leistungen selbst zu tragen, finanziert. 85% der öffentlichen Mittel werden von den Kommunen finanziert. (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020, 17)

Kreis der Berechtigten

Nach §6, 7 SGB VIII sind für die Kinder- und Jugendhilfe junge Menschen, Mütter und Väter und Personensorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen berechtigt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Die Begriffsdefinitionen von Kind, Jugendliche*r, junge*r Volljährige*r, Personensorgeberechtigte*r und Erziehungsberechtigte*r werden dabei in §7 SGB VIII vorgegeben.

Art und Höhe der Leistungen

Die Kinder- und Jugendhilfe hat zum Ziel Kinder, Jugendliche und deren Betreuende präventiv zu unterstützen, sodass Krisen und Konflikten vorgebeugt werden kann und die Erziehung nicht gefährdet ist. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in §2 SGB VIII zu finden. Dazu zählen unter anderem die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege,

Hilfe für Erziehung, Jugendarbeit aber auch vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern. Bei den Leistungen handelt es sich vor allem um Sachleistungen, welche im Jahr 2021 eine Höhe von 55,919 Mrd. € aufwiesen. Die Höhe der Einkommensleistungen belief sich im Jahr 2021 auf 2,012 Mrd. €. (Bäcker et al. 2020, 913 f.; Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022, 18)

Die größte Position der Kinder- und Jugendhilfe war im Jahr 2020 die Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der Kindertagesbetreuung sind insbesondere Kindertageseinrichtungen herauszuheben, welche seit 2013 durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz) einen erheblichen Zuwachs an Förderung erhalten. (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020, 21) Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis einschließlich des dritten Lebensjahres (§24 Abs. 2 SGB VIII) ein Rechtsanspruch auf die Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr haben bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf den Besuch sowie die Förderung in einer Kindertageseinrichtung (§24 Abs. 3 SGB VIII).

Die Hilfen zur Erziehung, Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie für junge Volljährige waren 2020 nach der Kindertagesbetreuung der zweit höchste Posten der Kinder- und Jugendhilfe. (Statistisches Bundesamt 2021a, 7) Die Hilfen zur Erziehung umfassen unter anderem die Erziehungsberatung für Personensorgeberechtigte sowie Kinder und Jugendliche (§28 SGB VIII), die soziale Gruppenarbeit für Jugendliche und Kinder mit Entwicklungs- und Verhaltensproblemen (§29 SGB VIII), das zur Verfügung stellen eines Erziehungsbeistandes nach §30 SGB VIII, die Vollzeitpflege (§33 SGB VIII) oder Heimerziehung (§34 SGB VIII). Die Hilfen für junge Volljährige nach §41 ff. SGB VIII betreffen hierbei junge Erwachsene, die aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung keine selbstbestimmte und selbstständige Lebensweise führen können und umfassen insbesondere Beratungsangebote (§41a SGB VIII).

Der im Jahr 2019 dritt höchste Posten der Kinder- und Jugendhilfe, die Jugendarbeit umfasst gemäß §11 SGB VIII unter anderem Angebote zur außerschulischen Jugendbildung oder Angebote zu Sport, Spiel und Geselligkeit (§11 Abs. 3 SGB VIII). Die Leistungen werden dabei sowohl von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe als auch den Jugendämtern der Städte und Landkreise erbracht. Da der Kinder- und Jugendschutz, wie eingangs erläutert, nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG Verfassungsrang hat und der Staat mit der Kinder- und Jugendhilfe zudem das sogenannte „Wächteramt“ nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG erfüllt, wäre ein Wegfall der Kinder- und Jugendhilfe bei Einführung eines BGE unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten äußerst problematisch.

2.2.6.8 Wohngeld

Kreis der Berechtigten

Die wohngeldberechtigten Personen sind in §3 Wohngeldgesetz (WoGG) geregelt. Berechtigt zum Bezug eines Mietzuschusses ist danach jede natürliche Person, die Wohnraum mietet und diesen selbst nutzt, wie auch Personen, die ihr nach §3 Abs. 1 WoGG gleichgestellt sind. Zum Lastenzuschuss ist jede natürliche Person berechtigt, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum hat, sowie Personen, die ihr nach §3 Abs. 2 WoGG gleichgestellt sind. Das Wohngeld ist konzipiert für Bundesbürger*innen, die über ein Mindesteinkommen verfügen, aber dennoch ihre Wohnkosten nicht decken können. Keinen Anspruch auf Wohngeld haben dabei nach §7 WoGG Bezieher*innen von Grundsicherungsleistungen und Transferleistungen, wie Arbeitslosengeld II, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen für Auszubildende. Die Übernahme von Kosten der Unterkunft ist in diesen Fällen anderweitig geregelt, wie zum Beispiel durch erhöhte Bedarfe für die Unterkunft beim Bafög oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Art und Höhe der Leistungen

Beim Wohngeld wird zwischen dem Mietzuschuss für Mieter*innen und dem Lastenzuschuss für Eigentümer*innen unterschieden. Dabei handelt es sich um Sachleistungen, die im Jahr 2021 1,406 Mrd. € betrugen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022, 18). Die Höhe des Mietzuschusses bestimmt sich nach §§11, 12 WoGG in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushaltsmitglieder unter Berücksichtigung der Mietstufe der Gemeinde, wobei sieben Mietstufen nach ihren jeweiligen Mietniveaus unterschieden werden. Das Mietenniveau gibt dabei die „durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in Gemeinden vom Durchschnitt der Quadratmetermieten des Wohnraums im Bundesgebiet“ (§12 Abs. 2 WoGG) an. Zusätzlich gibt es je nach Mietstufe differenzierte Zuschläge für jedes weitere Haushaltsmitglied.

Tabelle 2.15

Höchstbeträge Wohngeld pro Monat je Anzahl der Haushaltsmitglieder und Mietstufe 2021

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietstufe	Höchstbetrag in Euro
1	I	338
	II	381
	III	426
	IV	478
	V	525
	VI	575
	VII	633
2	I	409
	II	461
	III	516
	IV	579
	V	636
	VI	697
	VII	767
3	I	487
	II	549
	III	614
	IV	689
	V	757
	VI	830
	VII	912
4	I	568
	II	641
	III	716
	IV	803
	V	884
	VI	968
	VII	1065
5	I	649
	II	732
	III	818
	IV	918
	V	1010
	VI	1106
	VII	1217
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I	77
	II	88
	III	99
	IV	111
	V	121
	VI	139
	VII	153

Quelle: Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 WoGG.

In Anlage 1 WoGG werden die entstehenden Höchstbeträge tabellarisch abgebildet (vgl. Tabelle 2.15). Seit 2020 wird das Wohngeld im zweijährigen Turnus angepasst. Die Belastung durch

den Lastenzuschuss ist „von der Wohngeldbehörde (§24 Abs. 1 Satz 1) in einer Wohngeld-Lastenberechnung zu ermitteln“ (§10 Abs. 2 WoGG). Dabei dürfen die Lasten bei Zinsen und Tilgung nicht den Höchstbetrag des Mietzuschusses nach §12 Abs. 1 WoGG übersteigen. Bei entsprechender Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft bei der Festsetzung der Höhe des BGE kann das Wohngeld bei Einführung eines BGE entfallen.

2.3 Unterhaltsleistungen zwischen privaten Haushalten

Die Regelungen zu Unterhaltsleistungen zwischen privaten Haushalten sind im vierten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Es existiert kein einheitlicher Unterhaltsanspruch, sondern verschiedene Anspruchsgrundlagen mit unterschiedlichen Voraussetzungen.

Die Unterhaltsberechtigung gilt für Verwandte in gerader Linie (§1601 BGB) sowie für eingetragene Lebenspartner*innen. Der*Die Unterhaltsberechtigte ist bedürftig, wenn er*sie nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten aufgrund fehlenden Einkommens oder Vermögens, und der Erwerbspflicht nicht nachkommen kann (z.B. aufgrund des Alters, des Gesundheitszustandes oder einer Berufsausbildung).

Zum unterhaltsberechtigten Personenkreis zählen:

- Im In- oder Ausland lebende oder geschiedene Ehegatt*innen im Jahr nach der Trennung oder Scheidung, wenn Anspruch auf den Splittingtarif besteht
- Die Partner*innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§5 LPartG). Ein Abzug von Unterhaltsleistungen ist bei intakter Partnerschaft nicht möglich, da nach neuer Rechtslage Anspruch auf den Splittingtarif besteht (§32a EStG)
- Eltern und nachrangig Schwiegereltern, auch wenn selbst von dem*der Ehepartner*in getrennt lebend (BFH-Urteil vom 27.07.2011, VI R 13/10, BStBl.2011 II S.965)
- Mutter eines nichtehelichen Kindes. Der Vater ist gegenüber der Mutter mindestens sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet (§1615 I Abs. 1 BGB)
- Leibliche oder adoptierte Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder nur, wenn diese im Haushalt seines einkommenslosen leiblichen Elternteils und dessen Ehepartner*in leben. Voraussetzung ist, dass für das zu unterstützende Kind niemand mehr Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag hat (BFH-Urteil vom 04.12.2003, III R 32/03, BStBl. 2004 II S.275)
- Unterhaltsberechtigten gleichgestellte Personen wie z.B. Lebensgefährte*innen sowie im Haushalt lebende, nicht unterhaltsberechtigten Verwandte oder Verschwägerter: Bruder und Schwester, Tante und Onkel, Nichte und Neffe, Schwiegersohn und -tochter, Schwager und Schwägerin, Stiefkind und Stiefeltern.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Unterhaltsleistungen ist, dass für die unterhaltene Person kein Anspruch auf einen Freibetrag nach §32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag) oder Kindergeld besteht sowie die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Ein Vermögen bis zu von 1.500 € oder ein angemessenes Hausgrundstück im Sinne des §90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII werden im Gesetz als unschädliches Vermögen bewertet.

Der Unterhaltshöchstbetrag erhöht sich um die für die unterhaltene Person aufgewendeten Beiträge für die Pflege- und Krankenversicherung, sofern diese nicht nach §10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG beim Unterhaltsleistenden anzusetzen sind.

Generell werden Unterhaltsleistungen an im Ausland ansässige Personen im gleichen Umfang berücksichtigt wie Unterhaltsleistungen an im Inland ansässige Personen. Zu beachten sind allerdings einige Besonderheiten bezüglich des Zahlungs- und Bedürftigkeitsnachweises. Unterhalt an Personen, die im Ausland ansässig sind, kann nur steuerlich abgezogen werden, soweit dieser nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates angemessen und notwendig ist. Die Prüfung, ob die steuerpflichtige Person zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist, wird nach inländischen Maßstäben beurteilt. Prinzipiell wäre bei Einführung eines BGE zu klären, wie mit privaten Unterhaltsleistungen umzugehen ist. Dies muss aber einer anderen Ausarbeitung vorbehalten bleiben.

2.4 Die Einkommensteuer in Deutschland

2.4.1 Die Systematik der Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist eine Personensteuer. Gegenstand der Besteuerung ist das zu versteuernde Einkommen einer natürlichen Person. Natürliche Personen werden im Gesetz als Verbraucher*innen bezeichnet, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§13 BGB). Wer als natürliche Person im Inland einen Wohnsitz unterhält oder einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist der Einkommensteuer unbeschränkt steuerpflichtig. (§1 Abs. 1 S. 1 EStG). Zur Berechnung der Einkommensteuer stehen die persönlichen Verhältnisse der*des Steuerpflichtigen im Vordergrund. Dabei sind die persönlichen Umstände sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der*des Steuerpflichtigen besonders zu beachten (z.B. Familienstand, Alter, außergewöhnliche Belastungen, usw.).

§1 Abs. 1 S. 1 EStG regelt die persönliche Steuerpflicht: Dabei ist jede natürliche Person mit sämtlichen in- und ausländischen Einkünften im Sinne des §2 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, sofern sie im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat. Für die unbeschränkte Steuerpflicht ist es unerheblich, ob weitere Wohnsitze im Ausland bestehen, solange einer davon im Inland liegt. Gewöhnlicher Aufenthalt und Wohnsitz definieren die Art der Steuerpflicht in beschränkt beziehungsweise unbeschränkte Einkommensteuerpflicht. Der Wohnsitz ist in §8 AO geregelt und definiert den Ort, an dem sich entweder der räumliche Schwerpunkt oder der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse einer Person befindet. Der gewöhnliche Aufenthalt nach §9 AO besagt, dass jemand an einem Ort nicht nur kurzfristig verweilt, sondern sich dort über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten aufhält.

Die Berechnung der Einkommensteuer wird schematisch in Tabelle 2.16 dargestellt, welche im weiteren Verlauf dieses Abschnitts noch detaillierter erläutert wird. Aus dieser wird die steuerrechtliche Definition des Einkommens gemäß §2 Abs. 4 EStG als „der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen“ ersichtlich. Dieses stellt mit dem daraus abgeleiteten zu versteuernden Einkommen die Basis zur Berechnung der Einkommensteuer dar.

Auf das zu versteuernde Einkommen wird der Steuertarif gemäß §32a EStG angewendet, welcher ebenfalls im weiteren Verlauf dieses Absatzes noch detaillierter dargestellt wird. Dieser ermittelt die vom Steuerpflichtigen zu entrichtende Einkommensteuer. Zunächst wird allerdings auf die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens entlang Tabelle 2.16 abgestellt. So werden bei der Ermittlung der Einkommensteuer generell sieben Einkunftsarten berücksichtigt. Neben den sechs der in Tabelle 2.16 aufgeführten Einkunftsarten unterliegen auch Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer (§2 Abs. 1 EStG). Diesen kommt jedoch mit der Schaffung

der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 eine Sonderrolle zu, auf die bei der folgenden Erläuterung der verschiedenen Einkunftsarten noch näher eingegangen wird.

Tabelle 2.16

Bestimmung des zu versteuernden Einkommens

Bestimmung des zu versteuernden Einkommens (x) aus dem Bruttoeinkommen (y):

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§13 EStG)

+ Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§15 EStG)

+ Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (§18 EStG)

+ Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (§19 EStG)

+ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§21 EStG)

+ Sonstige Einkünfte (§22 EStG)

= Summe der Einkünfte, §2 Abs. 1 EStG

./. Altersentlastungsbetrag, §24a EStG

./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, §24b EStG

./. Freibetrag für Land- und Forstwirte, §13 Abs. 3 EStG

= Gesamtbetrag der Einkünfte, §2 Abs. 3 EStG

./. Verlustabzug nach §10d EStG

./. Sonderausgaben, §§10-10c EStG

./. Außergewöhnliche Belastungen, §§33-33b EStG

./. Steuerbegünstigungen nach §§10e-10i EStG, 7 FördergebietsG

= Einkommen, §2 Abs. 4 EStG

./. Freibeträge für Kinder nach §31, 32 Abs. 6 EStG

./. Härteausgleichsbetrag nach §§46 Abs. 3 EStG, 70 EStDV

= **zu versteuerndes Einkommen**, §2 Abs. 5 EStG

Quelle: Griesel 2020, 52.

2.4.2 Die verschiedenen Einkunftsarten

Nach §2 Abs. 2 Nr. 1 EStG werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbstständiger Arbeit auch als Gewinneinkünfte bezeichnet, da die Höhe der Einkünfte bei diesen Arten dem Gewinn entspricht. Der Gewinnbegriff wird dabei nach §4 Abs. 1 EStG als der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen definiert. Zudem regelt §4 EStG welche Ausgaben als Betriebsausgaben den Gewinn reduzieren. Diese Systematik findet bei allen drei genannten Gewinneinkünften Anwendung, für die einzelnen Einkunftsarten können aber gewisse Sonderregelungen greifen.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft umfassen beispielsweise Einkünfte aus Weinbau, Gartenbau und sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie Einkünfte aus der Jagd

im Rahmen eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft. Für diese greifen die Regelungen der §§13-§14a EStG.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§15-17 EStG) werden als Einzelunternehmer*in (§15 Abs. 1 Nr. 1 EStG) oder als Gesellschafter*in einer Personengesellschaft (Mitunternehmer*in) nach §15 Abs. 1 Nr. 2 EStG erzielt. Dabei sind die vier Merkmale Selbständigkeit (Unternehmerinitiative und Unternehmerrisiko), Nachhaltigkeit, Gewinnerzielungsabsicht, Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr besonders zu beachten. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§18 EStG) sind in der Regel die Einkünfte aus freiberuflichen Tätigkeiten wie etwa von Ärzt*innen, Heilpraktiker*innen, Architekt*innen, Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Rechtsanwalt*innen und Journalist*innen.

Die weiteren vier der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsarten (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des §22 EStG (u.a. Renten)) werden in Anlehnung an §2 Abs. 1 Nr. 2 EStG als Überschusseinkünfte bezeichnet. Für diese Einkunftsarten erfolgt die Ermittlung ihrer Höhe durch Berechnung des Überschussbetrages der Einnahmen über die jeweilig anrechenbaren Werbungskosten. Einnahmen stellen dabei gemäß §8 Abs. 1 EStG alle Güter, die im Geld oder Geldeswert bestehen, dar, die der*dem Steuerpflichtigen im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart zufließen. Werbungskosten sind nach §9 Abs. 1 EStG als Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen definiert. Auch hier gelten für die verschiedenen Einkunftsarten gewisse Sonderregelungen.

Die auf die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§§19 und 19a EStG) entfallenden Einkommensteuerbeträge tragen maßgeblich zum Gesamtsteueraufkommen bei. Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zählen hierbei §19 Abs. 1 EStG unter anderem Löhne und Gehälter einer Beschäftigung aber etwa auch Zahlungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers für eine betriebliche Altersvorsorge (§19 Abs. 3 EStG). Als Werbungskosten können Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der nichtselbstständigen Tätigkeit stehen, bei der Berechnung der Einkünfte geltend gemacht werden. Als Beispiele können hier Fahrtkosten zur Arbeitsstätte und Fortbildungskosten genannt werden. Gemäß §9a EStG dürfen Arbeitnehmer pauschal Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmerpauschbetrages (2021: 1.000 €) in Ansatz bringen, auch wenn die tatsächlichen Werbungskosten geringer sind. Sind die tatsächlichen Werbungskosten höher als der Pauschbetrag können diese berücksichtigt werden. Grundsätzlich kann der Arbeitnehmer-Pauschbetrag aber nur bis zur Höhe der Einnahmen berücksichtigt werden (§9a EStG).

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§20 EStG) zählen unter anderem Zinsen aus Forderungen (z.B. aus Sparguthaben, Darlehen, usw.), Dividenden aus Aktien, Gewinnanteilen aus einer GmbH oder Genossenschaft. Die im Rahmen anderer Einkunftsarten erzielten Kapitaleinkommen z.B. aus Gewerbebetrieb werden allerdings diesen zugeordnet. Gemäß §20 Abs. 9 EStG können pauschal Werbungskosten in Höhe des Sparer-Pauschbetrages (2021: 801 €) bei der Ermittlung der Einkünfte in Ansatz gebracht werden. Im Gegensatz zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit dürfen die tatsächlichen Werbungskosten aber nicht angesetzt werden.

Seit dem 01. Januar 2009 werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen pauschal mit einem einheitlichen Steuersatz von 25% besteuert (Kapitalertragssteuer/Abgeltungssteuer) (§32d Abs. 1 EStG). Etwaige Steuervergünstigungen gibt es in Fällen, in denen zusätzlich Kirchensteuer entrichtet werden muss. Einkünften aus Kapitalvermögen kommt daher bei der Berechnung der Einkommensteuer eine Sonderrolle zu. Durch die pauschale Besteuerung unterliegen diese nicht dem

allgemeinen Einkommensteuertarif, der auf das zu versteuernde Einkommen angewendet wird, weswegen sie in Tabelle 2.16 auch nicht bei der Summe der Einkünfte berücksichtigt werden.

Der Steuerpflichtige kann allerdings gemäß §32d Abs. 6 bei der Veranlagung zur Einkommensteuer eine sog. Günstigerprüfung beantragen. Hierbei wird geprüft, ob die Einkommensteuer, die sich unter Hinzurechnung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zur Summe der Einkünfte (siehe Tabelle 2.16) ergeben würde, geringer wäre als die Summe der Einkommensteuer, welche sich nur unter Berücksichtigung der anderen sechs Einkunftsarten ergäbe, und der pauschalen Steuer auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die für den Steuerpflichtigen günstigere Variante (geringere Steuerschuld) wird dann als zu entrichtende Einkommensteuer festgesetzt. Somit werden Einkünfte aus Kapitalvermögen zunächst steuerlich separat von den einzelnen Einkunftsarten behandelt, weswegen sie in Tabelle 2.16 zunächst unberücksichtigt bleiben.

Zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§21 EStG) zählen beispielsweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen (z.B. von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeanteilen, usw.) sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen (bewegliche Sachen, welche man aufgrund ihrer Zweckbestimmung zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenfassen könnte wie beispielsweise Büroeinrichtung), insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen aber auch Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten sowie von gewerblichen Erfahrungen. Als Werbungskosten können bei einer Vermietung eines Gebäudes etwa Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung in Ansatz gebracht werden (§9 Abs. 1 EStG). Zu den sonstigen Einkünften (§§22-23 EStG) gehören z.B. Einkünfte aus bestimmten wiederkehrenden Bezügen, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen und Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.

Die Summe der Einkünfte (§2 Abs. 1 EStG, Tabelle 2.16) ergibt sich dann aus der Addition aller Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart. Sofern die Summe positiv ist, werden weitere Freibeträge, falls der*die Steuerpflichtige hierauf einen Anspruch hat (u.a. Freibetrag für Land- und Forstwirte §13 Abs. 3 EStG, Altersentlastungsbetrag §24a EStG, Freibetrag für Alleinerziehende §24b EStG) abgezogen. Im Ergebnis wird der Gesamtbetrag der Einkünfte nach §2 Abs. 3 EStG ermittelt (siehe Tabelle 2.16).

2.4.3 Die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Der Altersentlastungsbetrag wird einem*einer Steuerpflichtigen gewährt, der*die vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er*sie sein*ihr Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte. (§24a EStG). Der Altersentlastungsbetrag bemisst sich bis zu einem Höchstsatz, der sich aus einem gewissen Prozentsatz aus der Summe des Arbeitslohns und der nicht aus nichtselbständiger Arbeit erzielten positiven Einkünften ergibt (§24a Abs. 1 EStG). Dieser Prozentsatz hängt vom Kalenderjahr ab, das auf die Vollendung des 64. Lebensjahrs des*der Steuerpflichtigen folgt, und schmilzt bis 2040 vollständig ab.

Für den Abzug des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Der*die Steuerpflichtige ist im Sinne des §24b Abs. 2 EStG alleinstehend und zu seinem*ihrer Haushalt gehört mindestens ein Kind, für das ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld

zusteht. Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende haben nur unbeschränkt Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§1 Abs. 1 EStG).

Land- und Forstwirte haben einen Anspruch auf einen gesonderten Freibetrag (2021: 900 €) (§13 Abs. 3). Somit werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nur berücksichtigt, soweit sie diesen Freibetrag übersteigen und gleichzeitig die Summe der Einkünfte einen gewissen Betrag nicht übersteigt (2021: 30.700 €).

Nach Abzug dieser drei Freibeträge ergibt sich gemäß Tabelle 2. der Gesamtbetrag der Einkünfte. Das Einkommen ergibt sich aus der Subtraktion eines etwaigen Verlustabzugs, von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte.

Sind vorgetragene Verluste aus vorherigen Veranlagungszeiträumen vorhanden, werden diese als Verlustabzug geltend gemacht (§10d EStG). Der Verlustabzug in anderen Veranlagungszeiträumen erfolgt im Rahmen des Steuerermittlungsverfahrens immer vor dem Abzug von Sonderausgaben oder anderen abziehbaren Beträgen. Negative Einkünfte nach §22 Nr.3 EStG und §23 EStG können nur mit diesen in anderen Jahren verrechnet werden.

Bei den Sonderausgaben (§§10-10i EStG) handelt es sich um weitere individuelle Beträge, die das Einkommen mindern. Darunter fallen etwa Unterhalts- oder Versorgungsleistungen und Ausbildungskosten. Arbeitnehmende können beispielsweise gezahlte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder teilweise gezahlte Beträge zur gesetzlichen Krankenversicherung steuerlich als Sonderausgaben geltend machen.

Außergewöhnliche Belastungen (§33 EStG) sind zum Beispiel Krankheitskosten des*der Steuerpflichtigen, die dieser*diese selbst zu tragen hat. Im Gesetz befindet sich im §33 EStG eine Tabelle, die eine dem*der Steuerpflichtigen zumutbare Belastung in Abhängigkeit zu der Anzahl seiner*ihrer Kinder und des Gesamtbetrages seiner*ihrer Einkünfte ausweist. Beträge oberhalb der zumutbaren Eigenbelastung sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Nach Abzug der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen ist es möglich, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte negativ ist, da andere Einkünfte den Verlust nicht ausgleichen können. In diesem Fall gewährt der Gesetzgeber neben der einjährigen Verlustrücktragsmöglichkeit nach §10d EStG eine zeitlich unbegrenzte Vortragsmöglichkeit des Verlustes. Auf diese Weise kann der Verlust in anderen Veranlagungszeiträumen Einkünfte mindern und die Steuerlast senken. Nach erfolgtem Verlustausgleich können verbleibende Einkünfte in anderen Veranlagungszeiträumen nach §10d EStG als Verlustabzug geltend gemacht werden. Hierbei hat der*die Steuerpflichtige ein Wahlrecht zwischen einem Verlustrücktrag oder Verlustvortrag. Es können maximal 1 Mio. € in den vergangenen Veranlagungszeiträumen zurückgetragen werden. Sind vorgetragene Verluste aus vorherigen Veranlagungszeiträumen vorhanden, werden diese als Verlustabzug geltend gemacht (§10d EStG). Der Verlustabzug in anderen Veranlagungszeiträumen erfolgt im Rahmen des Steuerermittlungsverfahrens immer vor dem Abzug von Sonderausgaben oder anderen abziehbaren Beträgen. Negative Einkünfte nach §22 Nr.3 EStG und §23 EStG können nur mit diesen in anderen Jahren verrechnet werden.

Schließlich ergibt sich das zu versteuernde Einkommen gemäß Tabelle 2.16 durch Subtraktion eines Härteausgleichsbetrags und von etwaigen Kinderfreibeträgen vom Einkommen. Dabei stellt der Härteausgleichsbetrag (§46 Abs. 3 EStG) eine steuerliche Begünstigung von geringen

Nebeneinkünften dar. Kinderfreibeträge stellen gemäß §31 EStG die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung sicher. Für welche Kinder ein Anspruch auf Kinderfreibeträge besteht regelt dabei §32 EStG. Allerdings werden Kinderfreibeträge nicht in jedem Falle bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt. Dies liegt im Familienleistungsausgleich (§31 EStG) begründet, welcher eine Verrechnung der Kinderfreibeträge mit dem Kindergeld vorsieht. Somit stellt das Kindergeld eine unterjährig gewährte Steuervergütung dar (siehe 0). Erst wenn die Steuerersparnis durch die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge größer als der Anspruch auf Kindergeld ist, werden die Kinderfreibeträge vom Einkommen gemäß Tabelle 2.16 abgezogen und die Einkommensteuer basierend auf dem nun geringeren zu versteuernden Einkommen berechnet. Zur so ermittelten Einkommensteuer wird dann der Anspruch auf Kindergeld addiert. Ob daher die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes über das Kindergeld oder des Kinderfreibetrags bewirkt wird, hängt maßgeblich vom Einkommen ab.

Das so ermittelte zu versteuernde Einkommen dient nun als Basis zur Berechnung der Einkommensteuer. Des Weiteren regeln die §§34e-35b EStG zusätzliche Steuererleichterungen, die die Einkommensteuerlast mindern. Hierunter zählen beispielsweise die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§35a EStG).

2.4.4 Die Einkommensteuerfunktion

Zur Berechnung der Einkommensteuer kam im Jahr 2021 in Deutschland eine zusammengesetzte Steuerfunktion zum Einsatz, die basierend auf der Höhe des zu versteuernden Einkommens die Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer ermittelt. Sie teilt sich in zwei Progressionszonen und zwei Linearzonen auf (§32a EStG).

Bei der Berechnung der Einkommensteuerschuld spielen neben der Höhe des zu versteuernden Einkommens auch die Art der gewählten steuerlichen Veranlagung eine Rolle. So können verheiratete Paare grundsätzlich zwischen einer steuerlichen Einzelveranlagung oder einer gemeinsamen Veranlagung wählen. Im letzten Fall kommt der sogenannte Splittingtarif zum Einsatz, der sich aus dem Grundtarif ableitet. Beide werden im Folgenden detaillierter dargestellt, um einen Eindruck der Ermittlung der Einkommensteuer zu vermitteln. Der oben angesprochene Familienleistungsausgleich zwischen dem Anspruch auf Kindergeld und den Kinderfreibeträgen bleibt aus Vereinfachungsgründen bei der folgenden formelbasierten Darstellung der Einkommensteuerberechnung unberücksichtigt.

Berücksichtigt wird allerdings der Solidaritätszuschlag (Soli), welcher als Zuschlagssteuer zur Einkommensteuer ausgestaltet wurde und somit (unter gewissen Umständen) immer anfällt, wenn auch Einkommensteuer gezahlt werden muss. Unberücksichtigt bleiben etwaige weitere Zuschlagssteuern wie die Kirchensteuer, da hiervon nicht alle Steuerpflichtigen betroffen sind, und etwaige Steuerermäßigungen, da diese stark von den persönlichen Umständen des*des Steuerpflichtigen abhängen. Die folgenden Darstellungen illustrieren daher die Berechnung der tariflichen Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlages.

2.4.1.1 Der steuerliche Grundtarif (Einzelveranlagung)

Ist das zu versteuernde Einkommen (y^{zv}) geringer als der Grundfreibetrag (A_{wert} , Veranlagungszeitraum 2021: 9.744 €), fällt hierauf keine Einkommensteuer an. Die sich anschließende erste Progressionszone erstreckt sich auf das zu versteuernde Einkommen bis zur Höhe von

Bwert (Veranlagungszeitraum 2021: 14.753 €). Entsprechend findet die Steuerfunktion der zweiten Progressionszone auf das zu versteuernde Einkommen im Bereich *Bwert* bis *Cwert* (Veranlagungszeitraum 2021: 57.918 €) Anwendung. Ein zu versteuerndes Einkommen oberhalb von *Cwert* aber noch unterhalb von *Dwert* (Veranlagungszeitraum 2021: 274.613 €) liegt in der ersten Linearzone. Ein zu versteuerndes Einkommen oberhalb von *Dwert* liegt entsprechend in der zweiten Linearzone. Somit kann die Struktur des Einkommensteuergrundtarifs für den Veranlagungszeitraum 2021 folgendermaßen beschrieben werden:

$$eSt_{GT}(y^{zv}) = \begin{cases} 0 & y^{zv} \leq Awert \\ eSt_{Prog1}(y^{zv}) & Awert < y^{zv} \leq Bwert \\ eSt_{Prog2}(y^{zv}) & Bwert < y^{zv} \leq Cwert \\ eSt_{Lin1}(y^{zv}) & Cwert < y^{zv} \leq Dwert \\ eSt_{Lin2}(y^{zv}) & Dwert < y^{zv} \end{cases} \quad (2.25)$$

Die Teilfunktionen der ersten zwei Progressions- und Linearzonen können durch folgende Gleichungen beschrieben werden:

$$eSt_{Prog1}(y^{zv}) = \frac{(y^{zv} - Awert)}{10.000} \left[\beta_1 \frac{(y^{zv} - Awert)}{10.000} + C_1 \right] \quad (2.26)$$

$$eSt_{Prog2}(y^{zv}) = eSt_{Prog1}(Bwert) + \frac{(y^{zv} - Bwert)}{10.000} \left[\beta_2 \frac{(y^{zv} - Bwert)}{10.000} + C_2 \right] \quad (2.27)$$

Für den Veranlagungszeitraum 2021 setzte der Gesetzgeber für β_1 einen Wert in Höhe von 995,21 und für C_1 einen Wert von 1400 an. Für die zweite Progressionszone galt im Jahr 2021 für β_2 ein Wert in Höhe von 208,85 und für C_2 einen Wert von 2397 (§32a EStG). Die erste Linearzone kann durch folgenden funktionalen Zusammenhang beschrieben werden:

$$eSt_{Lin1}(y^{zv}) = eSt_{Prog2}(Cwert) + \gamma_1(y^{zv} - Cwert) \quad (2.28)$$

Der Grenzsteuersatz der ersten Linearzone (Spitzensteuersatz) γ_1 betrug im Veranlagungsjahr 2021 42 %. Für die zweite Linearzone gilt folgende Gleichung:

$$eSt_{Lin2}(y^{zv}) = eSt_{Lin1}(Dwert) + \gamma_2(y^{zv} - Dwert) \quad (2.29)$$

Der Grenzsteuersatz der zweiten Linearzone (Reichensteuersatz) γ_2 betrug im Veranlagungsjahr 2021 45 %.

Der Verlauf des zugehörigen Grenzsteuersatzes ist bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 100.000 € in Abbildung 6.1 dargestellt. Gemäß Gleichung (2.26) beträgt der Einstiegssteuersatz $C_1/10.000$ (2021: 14%). Danach steigt der Grenzsteuersatz linear an und erreicht bei einem zu versteuernden Einkommen von $Bwert$ ein Niveau von $C_2/10.000$ (2021: 23,97%). Bis zum Erreichen von $Cwert$ steigt der Grenzsteuersatz mit geringerer Steigung an, bis er das Niveau von 42% erreicht hat. Der weitere Verlauf in Abbildung 6.1 ergibt sich dann unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlages (Details siehe unten).

Einkommen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen

Neben den in Tabelle 2.16 klassifizierten Einkunftsarten gibt es weitere Einkommen, die zwar grundsätzlich steuerfrei sind, allerdings den Steuersatz auf das übrige Einkommen erhöhen können (Progressionsvorbehalt). Einkommen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen sind in §32b EstG aufgeführt. Hierunter zählen hauptsächlich Lohnersatzleistungen der Sozialversicherungen, etwa Krankengeld, Arbeitslosengeld I, Mutterschaftsgeld usw. oder auch Leistungen wie Elterngeld.

Liegen Einkommen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen y^{PV} vor, so wird zunächst die Einkommensteuer mit dem Grundtarif (s.o.) auf Basis der Summe aus zu versteuerndem Einkommen und dem Einkommen, das dem Progressionsvorbehalt unterliegt, berechnet. Aus der so ermittelten fiktiven Steuerlast wird ein Durchschnittssteuersatz errechnet, der wiederum auf das zu versteuernde Einkommen ohne jene Einkommen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, angewendet wird. Die Einkommensteuerlast errechnet sich daher wie folgt:

$$eSt_{GT}^{PV}(y^{zv}, y^{PV}) = \begin{cases} eSt_{GT}(y^{zv}) & \text{falls } y^{PV} = 0 \\ \frac{eSt_{GT}(y^{zv} + y^{PV})}{y^{zv} + y^{PV}} y^{zv} & \text{sonst} \end{cases} \quad (2.30)$$

Solidaritätszuschlag

Der Gesetzgeber hat zur Finanzierung der Kosten der Deutschen Einheit eine Zuschlagssteuer zur Einkommensteuer (Solidaritätszuschlag) im Jahr 1991 eingeführt. Die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlages (BMG_{sol}) stellt in der Regel die festgesetzte Einkommensteuer dar. Allerdings kommen auch hier Sonderregelungen zum Tragen. Etwa wird bei Einkommensteuerepflichtigen mit Kindern, der Solidaritätszuschlag immer auf Basis einer (fiktiven) Einkommensteuerlast berechnet, die sich bei Abzug der Kinderfreibeträge vom zu versteuernden Einkommen ergäbe, unabhängig vom Familienleistungsausgleich.

Dabei gibt es ähnlich dem Grundfreibetrag einen Freibetrag, bis zu diesem kein Solidaritätszuschlag fällig wird. Übersteigt die Bemessungsgrundlage diesen Freibetrag, entspricht der Solidaritätszuschlag einem gewissen Prozentsatz γ_{sol} (2021: 5,5%) dieser Bemessungsgrundlage. Um jedoch zu verhindern, dass bei einer kleinen Überschreitung des Freibetrags sofort der volle Solidaritätszuschlag anfällt, hat der Gesetzgeber eine sogenannte Milderungszone eingeführt. Umgesetzt wird diese durch eine Beschränkung des Solidaritätszuschlages durch einen gewissen Prozentsatz γ_{sol}^{Max} (2021: 11,9%) des den Freibetrag übersteigenden Anteils der Bemessungsgrundlage. Er berechnet sich daher gemäß folgendem funktionalem Zusammenhang:

$$\begin{aligned}
 & \text{soliz}_{EV}(BMG_{\text{sol}}) \\
 &= \begin{cases} 0 & BMG_{\text{sol}} \leq FB_{\text{sol}} \\ \text{Min}[\gamma_{\text{sol}} BMG_{\text{sol}}, \gamma_{\text{sol}}^{\text{Max}} (BMG_{\text{sol}} - FB_{\text{sol}})] & \text{sonst} \end{cases} \quad (2.31)
 \end{aligned}$$

Im Zuge der teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags im Jahr 2021 wurde der entsprechende Freibetrag FB_{sol} auf 16.956 € angehoben.

Die eingeführte Milderungszone führt dazu, dass der volle Solidaritätszuschlag in Höhe von $\gamma_{\text{sol}} BMG_{\text{sol}}$ erst dann anfällt, wenn die Bemessungsgrundlage einen Wert von $\frac{\gamma_{\text{sol}}^{\text{Max}}}{\gamma_{\text{sol}}^{\text{Max}} - \gamma_{\text{sol}}} FB_{\text{sol}}$ (2021: 31.527,56 €) übersteigt.

Kapitalertragssteuer

Wie oben bereits ausgeführt hat der Gesetzgeber im Jahr 2009 die Abgeltungssteuer auf gewisse Kapitalerträge (y^{Kap}) eingeführt. Diese sieht eine Pauschalbesteuerung als Prozentsatz (γ_{Kap} , 2021: 25%) aller Kapitalerträge (abzüglich eines Sparerpauschbetrages) zzgl. Solidaritätszuschlag vor.

Somit werden diese Einkommen separat von den anderen Einkommensarten versteuert. Zudem fällt der Solidaritätszuschlag auf diese Kapitalerträge in voller Höhe an, einen Freibetrag gibt es nicht. Insofern ergibt sich die Steuer (inkl. Solidaritätszuschlag) auf Kapitalerträge gemäß folgender Gleichung:

$$kSt(y^{\text{Kap}}) = (1 + \gamma_{\text{sol}}) \cdot \gamma_{\text{Kap}} \cdot y^{\text{Kap}} \quad (2.32)$$

Allerdings kann wie bereits ausgeführt für den*die Steuerpflichtige*n eine Versteuerung der Kapitalerträge über die herkömmliche Einkommensteuer günstiger sein. Beantragt er*sie die Günstigerprüfung werden beide Methoden von der Finanzverwaltung geprüft und jene gewählt, die für den*die Steuerpflichtige*n günstiger ist.

Die Höhe der Einkommenssteuer inkl. Solidaritätszuschlag bei Einzelveranlagung unter Berücksichtigung der Günstigerprüfung auf Kapitalerträge und Progressionsvorbehalt kann daher wie folgt berechnet werden:

$$\begin{aligned}
 & eSt_{EV}(y^{\text{zv}}, y^{\text{PV}}, y^{\text{Kap}}) \\
 &= \min[eSt_{GT}^{\text{PV}}(y^{\text{zv}} + y^{\text{Kap}}, y^{\text{PV}}) \\
 &+ \text{soliz}_{EV}(eSt_{GT}^{\text{PV}}(y^{\text{zv}} + y^{\text{Kap}}, y^{\text{PV}})), eSt_{GT}^{\text{PV}}(y^{\text{zv}}, y^{\text{PV}}) \\
 &+ \text{soliz}_{EV}(eSt_{GT}^{\text{PV}}(y^{\text{zv}}, y^{\text{PV}})) + kSt(y^{\text{Kap}})] \quad (2.33)
 \end{aligned}$$

2.4.4.2 Der steuerliche Splittingtarif (Zusammenveranlagung)

Ehegatten haben die Wahl zwischen einer Einzelveranlagung und einer Zusammenveranlagung. Bei ersterer werden beide Ehegatten als steuerlich getrennte Personen behandelt. Entsprechend werden die Höhe der jeweiligen zu versteuernden Einkommen und die daraus resultierende Steuerlast separat ermittelt. Die Steuerlast des Ehepaars ergibt sich dann aus der Summe der individuellen Steuerlasten. Bei einer Zusammenveranlagung werden die Einkünfte beider Partner addiert (siehe Tabelle 2.) und sodann als eine steuerpflichtige Person behandelt (§26b EstG). Bei der Ermittlung der Einkommenssteuer wird daher ein zu versteuerndes Einkommen bei Zusammenveranlagung ermittelt (y_{ZV}^{zv}), auf welches dann der sogenannte Splittingtarif angewendet wird, um die Höhe der Einkommensteuerschuld zu errechnen.

Beim Splittingtarif wird die ermittelte Einkommensteuerschuld, die sich bei Anwendung des Grundtarifs auf die Hälfte des zu versteuernden Einkommens bei Zusammenveranlagung ergibt, verdoppelt. Der Splittingtarif leitet sich daher direkt aus dem Grundtarif ab. Allerdings müssen auch hierbei mögliche Einkommen beider Ehegatten, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, berücksichtigt werden. Ist y_{ZV}^{PV} die Summe der Einkommen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, von beiden Ehegatten, ergibt sich das Pendant zu Gleichung (2.30) für den Splittingtarif gemäß:

$$eSt_{ST}^{PV}(y_{ZV}^{zv}, y_{ZV}^{PV}) = \begin{cases} 2 \cdot eSt_{GT}\left(\frac{y_{ZV}^{zv}}{2}\right) & \text{falls } y_{ZV}^{PV} = 0 \\ \frac{2 \cdot eSt_{GT}\left(\frac{y_{ZV}^{zv}}{2} + \frac{y_{ZV}^{PV}}{2}\right)}{y_{ZV}^{zv} + y_{ZV}^{PV}} y_{ZV}^{zv} & \text{sonst} \end{cases} \quad (2.34)$$

$$= 2 \cdot eSt_{GT}^{PV}\left(\frac{y_{ZV}^{zv}}{2}, \frac{y_{ZV}^{PV}}{2}\right)$$

Für zusammenveranlagte Ehegatten gilt zudem der doppelte Freibetrag bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags. Somit ergibt sich der Solidaritätszuschlag bei Zusammenveranlagung $soliZ_{ZV}$ analog zu Gleichung (2.31):

$$soliZ_{ZV}(BMG_{soli}) = \begin{cases} 0 & BMG_{soli} \leq 2 \cdot FB_{soli} \\ \min[\gamma_{soli} BMG_{soli}, \gamma_{soli}^{Max}(BMG_{soli} - 2 \cdot FB_{soli})] & \text{sonst} \end{cases} \quad \begin{matrix} (2.3 \\ 5) \end{matrix}$$

Zudem können die Ehegatten eine Günstigerprüfung auf Kapitalerträge beantragen, diese jedoch nur auf sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten und nicht auf die jeweiligen Kapitalerträge der einzelnen Ehepartner*innen separat. Zudem steht Ehepaaren der doppelte Sparerpauschbetrag zur Verfügung, dies kann sich vor allem bei einer ungleichen Verteilung der Kapitalerträge zwischen den Ehepartner steuermildernd im Vergleich zu einer Einzelveranlagung auswirken. Mit y_{ZV}^{Kap} als dem aggregierten Einkommen aus Kapitaleinkommen beider Ehegatten, das der Abgeltungsteuer unterliegt (abzüglich des doppelten Sparer-Pauschbetrags), errechnet sich

die Einkommensteuer inklusive Solidaritätszuschlag und unter Berücksichtigung von Einkommen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen sowie unter Berücksichtigung der Günstigerprüfung auf Kapitalerträge nach dem Splitting-Tarif gemäß folgendem funktionalem Zusammenhang:

$$\begin{aligned}
 eSt_{zV}(y_{zV}^{zv}, y_{zV}^{pV}, y_{zV}^{Kap}) & \\
 &= \min[eSt_{ST}^{pV}(y_{zV}^{zv} + y_{zV}^{Kap}, y_{zV}^{pV}) \\
 &\quad + soliZ_{zV}(eSt_{ST}^{pV}(y_{zV}^{zv} + y_{zV}^{Kap}, y_{zV}^{pV})), eSt_{ST}^{pV}(y_{zV}^{zv}, y_{zV}^{pV}) \\
 &\quad + soliZ_{zV}(eSt_{ST}^{pV}(y_{zV}^{zv}, y_{zV}^{pV})) + kSt(y_{zV}^{Kap})]
 \end{aligned}
 \tag{2.36}$$

3. Mikrosimulation und Aggregation mit EMSIM

3.1 Methodik

3.1.1 Beschreibung des Mikrosimulationsmodells EMSIM

Für die Berechnungen der Verteilungseffekte durch die Einführung eines BGE wird das Mikrosimulationsmodell des RWI (RWI-Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodell, EMSIM, vgl. Bechara et al. 2015) eingesetzt. Das EMSIM bildet das deutsche Steuer-, Transfer- und Sozialabgabensystem umfangreich ab und basiert auf den Haushaltsdaten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP). Es berechnet für jeden Haushalt dieser Befragung auf Basis der soziodemografischen Charakteristika und des Markteinkommens der einzelnen Mitglieder die verfügbaren Einkommen sowie ggfs. die bezogenen Transfers auf Basis der tatsächlichen Rechtslage des Jahres 2021. Mithilfe des EMSIM können für die vorliegende Untersuchung insbesondere die Höhe der entrichteten Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge sowie die potenzielle Auszahlung eines BGE detailliert simuliert werden. Die Simulationsergebnisse der verschiedenen Politikszenerarien werden mit den entsprechenden Größen im Status quo verglichen. Somit können sowohl die Auswirkungen der hypothetischen Reformen auf die gesamtwirtschaftlichen Aggregate als auch auf einzelne Haushalte ausgewertet werden.

Ein im Rahmen dieses Gutachtens neu entwickeltes Modul für das EMSIM erlaubt das Einbeziehen typischer Mietniveaus im räumlichen Umfeld der Haushalte. Dadurch lassen sich Transferleistungen wie Wohngeld und die in der Grundsicherung übernommenen Kosten der Unterkunft differenzierter schätzen. Regionale Verteilungseffekte durch Einführung eines BGE werden dadurch präziser erfasst.

3.1.2 Datengrundlage: Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) und Mietdaten von ImmobilienScout24 und dem FDZ Ruhr (RWI-GEO-RED)

Die Analyse erfolgt auf Grundlage einer Haushaltsumfrage, dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP, vgl. Goebel et al. 2019). Das SOEP ist eine für Deutschland repräsentative Haushaltsbefragung. Es enthält Informationen zu etwa 20.000 Privathaushalten. Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig. Die befragten Haushalte und Individuen geben ausführlich Auskunft über ihre privaten Lebensbedingungen und Einkommensverhältnisse, wie z.B. die Höhe und Quellen des Einkommens und den Transferbezug. Wir verwenden die Welle v36, die retrospektive Informationen über das Jahr 2018 enthält. Arbeitseinkommen werden mit der Wachstumsrate der Bruttolöhne und -gehälter in das Jahr 2021 fortgeschrieben, andere Einkommen mit der Inflationsrate.

Zusätzlich zu den Daten aus dem SOEP verwenden wir den Immobiliendatensatz RWI-GEO-RED. In Kooperation mit der Internetplattform ImmobilienScout24 bereitet das FDZ Ruhr am RWI mindestens zweimal im Jahr einen Datensatz mit allen auf der Internetplattform veröffentlichten Wohnimmobilien auf, die zum Kauf oder zur Miete angeboten werden. Neben dem Preis und den Geokoordinaten beinhaltet der RWI-GEO-RED Datensatz fast alle objektspezifischen Charakteristika, die auf der Internetseite abgefragt werden. Diese Daten werden für die Analyse aggregiert und durchschnittliche Mietstufen für jedes Bundesland jeweils im städtischen und ländlichen Raum bestimmt. Über das Bundesland und den Raumordnungstyp wird die durchschnittliche Mietstufe den Haushalten im SOEP zugeordnet.

3.2 Verschiedene Typen privater Haushalte: eine einzelwirtschaftliche Sicht

3.2.1 Definitionen: Bruttoeinkommen, Bruttoarbeitseinkommen und verfügbares Einkommen

Im Zentrum der Untersuchung der Auswirkungen der Einführung eines BGE steht die Veränderung der Nettoeinkommen der privaten Haushalte. Zunächst wird mit dem EMSIM das Haushaltsbruttoeinkommen berechnet, welches sich aus der Summe der Bruttoeinkommen aller Haushaltsmitglieder zusammensetzt. Das Bruttoeinkommen enthält Markteinkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit (Bruttoarbeitseinkommen), Immobilienbesitz (Mieten) oder Kapitalanlagen. Dazu kommen gesetzliche und private Transfers (z.B. Lohnersatzleistungen der Sozialversicherung, Kindergeld, Sozialleistungen) sowie Renten und Pensionen. Wir beschränken uns in der Analyse auf ein enges Einkommenskonzept. Fiktive Einkommen, z.B. aus selbstgenutzten Vermögenswerten, bilden keinen Teil des Bruttoeinkommens.

Vom Haushaltsbruttoeinkommen gehen Steuern und Sozialbeiträge gemäß des Rechtsstandes im Status quo bzw. in den Reformszenarien ab. Zusammen mit erhaltenen Transferleistungen, etwa Arbeitslosengeld II und Wohngeld, aber auch BGE-Auszahlungen, ergibt sich daraus das Haushaltsnettoeinkommen, welches auch als verfügbares Einkommen bezeichnet wird. Die Analyse erarbeitet auch die verschiedenen Belastungen unterschiedlicher Haushaltstypen. Um diese besser vergleichbar zu machen, wird das Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen verwendet, bei dem das Haushaltsnettoeinkommen in Abhängigkeit der Haushaltsmitglieder gewichtet wird. Dafür verwenden wir die neue OECD-Skala, auf der das erste Haushaltsmitglied ein Gewicht von 1 erhält und jedes weitere erwachsene Haushaltsmitglied (ab 14 Jahren) mit 0,5 und jedes Kind im Haushalt mit 0,3 gewichtet wird (Hagenaars et al. 1994).

3.2.2 Charakterisierung verschiedener Haushaltstypen

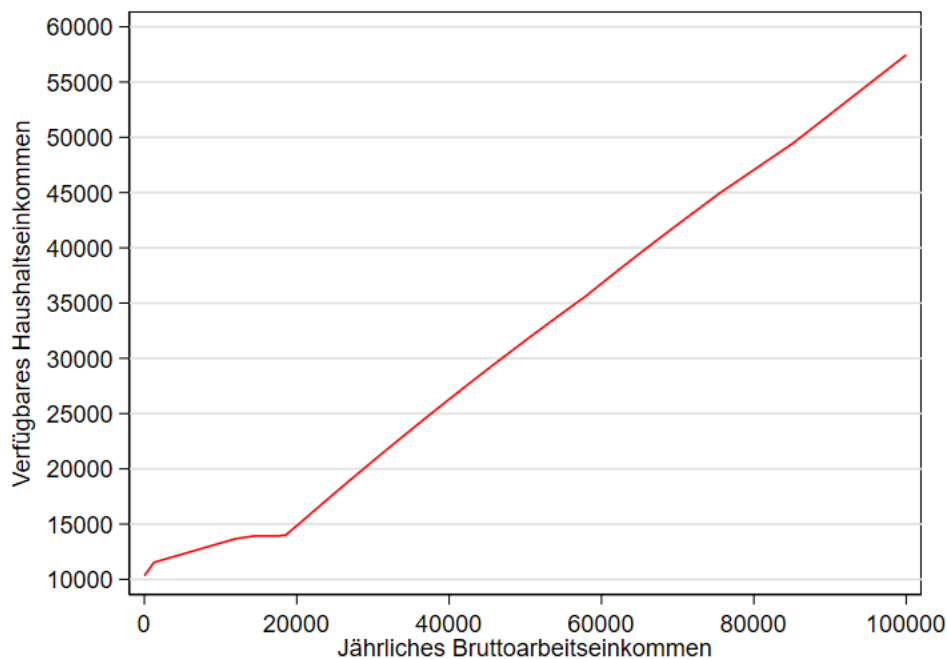
3.2.2.1 Single-Haushalte

Zunächst wird ein Ein-Personen-Haushalt betrachtet. Für diesen typischen Single-Haushalt ohne Kinder wird in Abbildung 3.1 dargestellt, wie im Status quo des Steuer- und Transfersystems das jährliche verfügbare Einkommen in Abhängigkeit des Bruttoarbeitseinkommens verläuft. Die mit dem EMSIM erstellte Budgetgrafik zeigt für jedes hypothetische Bruttoarbeitseinkommen (auf der x-Achse) an, wie hoch das verfügbare Einkommen (auf der y-Achse) nach Steuern und Transfers ist.

Selbst ohne Arbeitseinkommen erhält der Musterhaushalt durch ALG II-Bezug inklusive Kosten der Unterkunft ein verfügbares Einkommen von gut 10.000 €. Bis zu einem Bruttoarbeitseinkommen von knapp 20.000 € flacht die Kurve durch höhere Transferentzugsraten und anfallende Steuern und Sozialbeiträge graduell ab, d.h. die Grenzentzugsrate steigt. Jenseits der 20.000 € bezieht der Musterhaushalt im Status quo keine weiteren Transfers und das verfügbare Einkommen steigt aufgrund der geringeren Grenzentzugsrate steiler mit dem Arbeitseinkommen an, wobei entsprechend der Tarifzone Steuern und Sozialbeiträge vom erwirtschafteten Einkommen abgehen.

Abbildung 3.1

Brutto-Netto-Verlauf: Status quo – Single Haushalt



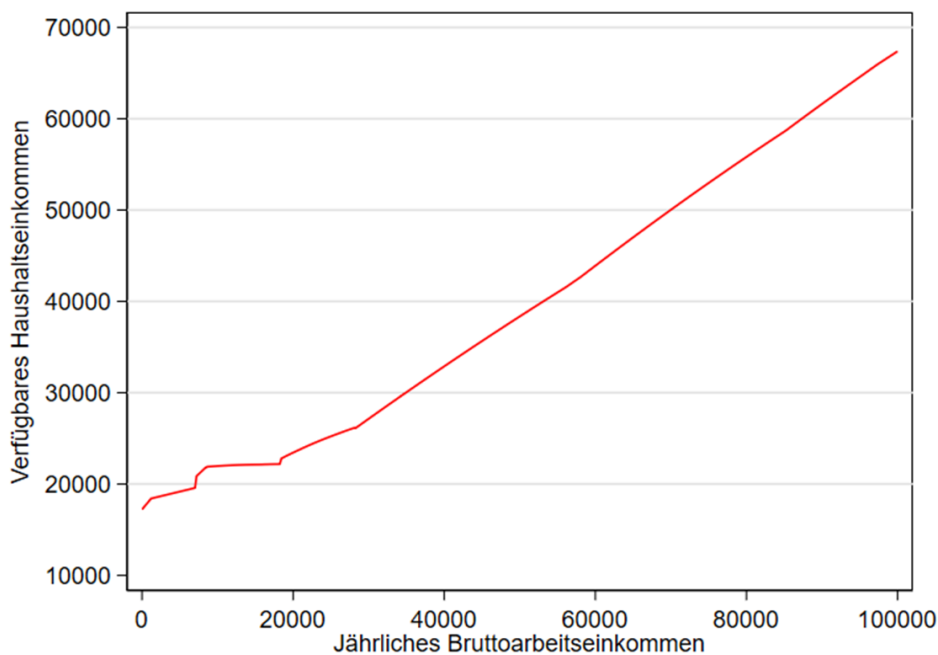
Quelle: Eigene Berechnungen.

3.2.2.2 Alleinerziehenden-Haushalte

Abbildung 3.2 stellt den Brutto-Netto-Verlauf eines Haushalts mit einer alleinerziehenden erwachsenen Person und zwei Kindern dar. Im unteren Einkommensbereich ist dieser Verlauf nach geltendem Recht durch die Kombination verschiedener Transfers stufig. Die Einführung eines BGE könnte hier für eine deutliche Vereinfachung sorgen. Oberhalb von etwa 20.000 € bezieht der Haushalt kein ALG II mehr. Da kein Transfer mehr bezogen wird, der mit zunehmendem Bruttoarbeitseinkommen abnimmt, steigt das verfügbare Einkommen aufgrund der geringeren Grenzzugsrate stärker mit dem Bruttoarbeitseinkommen. Ab etwa 30.000 € Bruttoarbeitseinkommen ist die Anwendung des Kinderfreibetrags günstiger für den Haushalt als der Bezug von Kindergeld, weshalb die Brutto-Netto-Kurve jenseits dieses Wertes noch etwas steiler ansteigt.

Abbildung 3.2

Brutto-Nettoverlauf: Status quo – Alleinerziehende*r



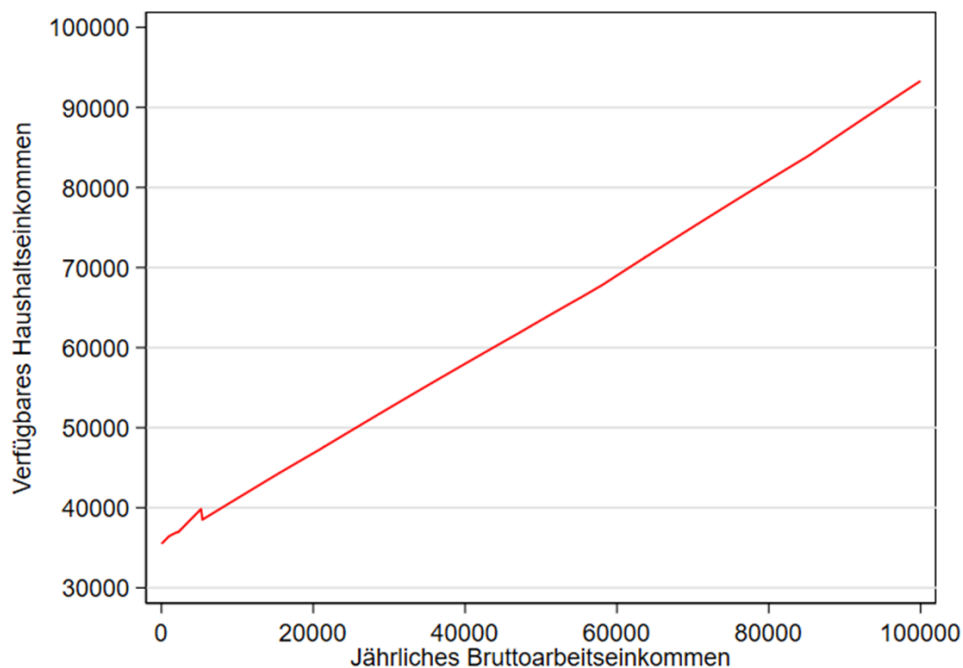
Quelle: Eigene Berechnungen.

3.2.2.3 Vier-Personen-Haushalte

Der nächste betrachtete Beispielhaushalt ist ein verheiratetes Paar mit zwei Kindern. Zur Bestimmung des verfügbaren Haushaltseinkommens in Abhängigkeit des Bruttoarbeitseinkommens eines der Ehepartner wird angenommen, dass das jährliche Bruttoarbeitseinkommen des anderen Ehepartners konstant bei 40.000 € liegt. Die im Haushalt lebenden Kinder beziehen kein zusätzliches Einkommen. Abbildung 3.3 stellt den Verlauf des Nettohaushaltseinkommens dieses Musterhaushalts dar. Bei Bruttoarbeitseinkommen von 40.000 € und 0 € der jeweiligen Ehepartner liegt durch die gemeinsame steuerliche Veranlagung das verfügbare Haushaltseinkommen bei gut 35.000 €. Unterhalb der Minijobgrenze von 5.400 € im Jahr 2021 bleibt das zusätzliche Einkommen des*der weniger verdienenden Partners*Partnerin unversteuert, jedoch fällt unmittelbar über dieser Grenze der relativ hohe Grenzsteuersatz des gemeinsamen Einkommens auf jeden darüber hinaus verdienten Euro an und es kommt zu einem negativen Sprung in der Budgetkurve zwischen 5.400 € und 5.401 €. Jenseits der Minijob-Grenze steigt das verfügbare Haushaltseinkommen wegen der nun anfallenden Einkommensteuer etwas langsamer als unterhalb.

Abbildung 3.3

Brutto-Netto-Verlauf: Status quo – 4-Personen-Haushalt



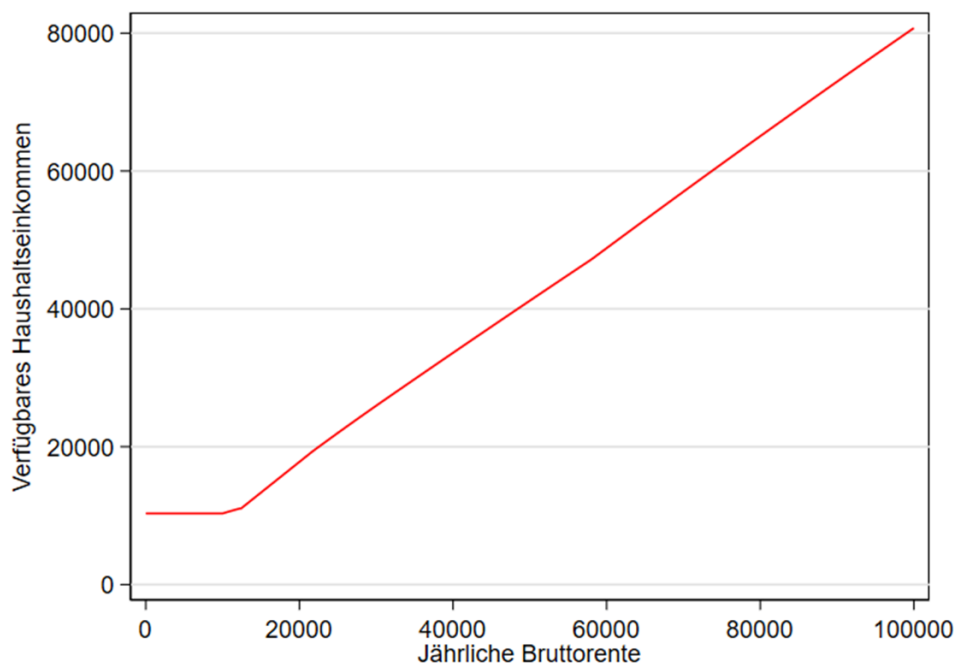
Quelle: Eigene Berechnungen.

3.2.2.4 Rentner*innen-Haushalte

Ein Musterhaushalt einer Person mit Rentenbezug wird in Abbildung 3.4 dargestellt. Das Renteneinkommen ist bis auf Transfers der Grundsicherung das einzige Einkommen dieses Ein-Personen-Haushalts und dessen Höhe wird zur Darstellung des Status quo und der Reformszenarien variiert. Deshalb wird in der Abbildung auf der x-Achse statt des Arbeitseinkommens die jährliche Bruttorente abgetragen. Bei niedrigen Bruttorentenbezügen fällt der Haushalt in die Grundsicherung und stockt die Rente durch Transfers konstant auf etwa 10.000 € Nettoeinkommen auf. Erst ab einer jährlichen Bruttorente von etwas über 10.000 € steigt auch das verfügbare Einkommen mit steigender Rente – unter Abzug von Steuern – deutlich an.

Abbildung 3.4

Brutto-Netto-Verlauf: Status quo – Rentner*in



Quelle: Eigene Berechnungen.

3.3 Quantifizierung des Status quo

Für ein besseres Verständnis der Ausgangslage werden an dieser Stelle einige deskriptive Statistiken zu den Einnahmen und zur Steuer- und Abgabenlast verschiedener Haushaltstypen und entlang der Einkommensverteilung aufgeführt. Betrachtet werden die Haushalte zum einen nach Dezilen der Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen und zum anderen nach der Haushaltskonstellation. Dabei wird unterschieden zwischen Singles und Paarhaushalten, jeweils kinderlos oder mit einem oder mindestens zwei Kindern. In den Tabellen werden Abgaben und Transfers pro Haushalt ungewichtet dargestellt, d.h. die Summe auf Haushaltsebene wird nicht mit der Haushaltsgröße gewichtet

3.3.1 Einkommensteuerzahlungen und Sozialversicherungsbeiträge verschiedener Haushaltstypen

Zunächst werden die direkten Belastungen des Einkommens durch Steuern und Sozialversicherungsabgaben genauer betrachtet. Tabelle 3.1 zeigt für jede der zuvor genannten Einkommens- und Haushaltsklasse die durchschnittlich gezahlte Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer, die Kapitalertragsteuer, auch hier den entsprechenden Solidaritätszuschlag und die gesamten Beiträge zur Sozialversicherung. Wie zu erwarten, zahlen Haushalte in höheren Einkommensdezilen durchschnittlich höhere Einkommensteuern, Kapitalertragsteuern sowie Sozialversicherungsbeiträge. Seit der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags zahlen private Haushalte erst ab dem 8. Dezil den „Soli“ auf die Einkommensteuer. Bei Kapitalerträgen ist der durchschnittlich gezahlte Solidaritätszuschlag proportional zur Kapitalertragsteuer. Die Sozialversicherungsbeiträge sind selbst im ersten Dezil substanziell und liegen bis ins 8. Dezil durchschnittlich über der Einkommensteuer.

3. Mikrosimulation und Aggregation mit EMSIM

Kinderlose Singles zahlen im Durchschnitt deutlich mehr Einkommensteuer als Alleinerziehende. Bei den Paarhaushalten liegt die größte durchschnittliche Belastung durch Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge hingegen bei den Paaren mit einem Kind.

Tabelle 3.1

Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge nach Dezilen und Haushaltskontext - Status quo

In € pro Jahr

	Ø ESt	Ø Soli (Est)	Status quo Ø Kapitalertragsteuer	Ø Soli (Kap-Ert.)	Ø Sozialvers.- beitr.
<i>Nach Einkommensdezil</i>					
1. Dezil	55	0	24	1	830
2. Dezil	263	0	10	1	2.484
3. Dezil	538	0	25	1	4.102
4. Dezil	1.077	0	25	1	5.273
5. Dezil	2.246	0	29	2	7.311
6. Dezil	3.956	0	39	2	8.778
7. Dezil	5.974	0	66	4	10.319
8. Dezil	9.177	3	98	5	12.296
9. Dezil	14.509	22	111	6	14.261
10. Dezil	39.474	1.181	1.923	106	15.689
<i>Nach Haushaltstyp</i>					
Single, kein Kind	4.298	72	162	9	3.851
Single, 1 Kind	1.967	20	82	5	4.841
Single, 2 Kinder	1.725	27	59	3	4.204
Paar, kein Kind	9.317	130	223	12	8.752
Paar, 1 Kind	11.256	198	247	14	12.362
Paar, 2 Kinder	8.521	145	400	22	10.950
Gesamt	7.726	121	235	13	8.133

Quelle: Eigene Berechnungen.

3.3.2 Bezug von Einkommensleistungen verschiedener Haushaltstypen

In Tabelle 3.2 sind durchschnittlich erhaltene Transferleistungen der verschiedenen Haushalte quantifiziert. Arbeitslosengeld II, Wohngeld und der Kinderzuschlag werden nur an Haushalte bis einschließlich dem 4. Einkommensdezil ausgezahlt. Die Haushalte, die durchschnittlich am meisten Wohngeld beziehen, befinden sich im 3. Dezil, darunter hat die Grundsicherung mit ALG II eine deutlich größere Bedeutung. Beim Kindergeld wird die Förderkomponente betrachtet, also nur der Teil des Kindergelds, der über den Steuervorteil, der sich aus dem Kinderfreibetrag ergeben würde, hinausgeht. Nach Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gilt nur dieser Teil des Kindergelds als Transferleistung, während der andere Teil die Steuerschuld mindert. Dementsprechend nimmt das durchschnittlich erhaltene Kindergeld ab dem 2. Dezil stetig ab.

Haushalte mit (mehreren) Kindern erhalten im Durchschnitt höhere Leistungen aus ALG II und Wohngeld, zum Teil schon dadurch, dass die Bedarfsgemeinschaft größer ist. Selbst Haushalte, in denen kein Kind lebt, erhalten in Einzelfällen Kindergeld für Kinder, die nicht im selben Haushalt wohnen. Deshalb ist der Durchschnitt auch bei diesen Haushaltstypen größer als Null.

Tabelle 3.2

Bezug von Einkommensleistungen nach Dezilen und Haushaltskontext - Status quo

In € pro Jahr

	Status quo			
	Ø ALG II	Ø Wohngeld	Ø Kindergeld	Ø Kinderzuschlag
<i>Nach Einkommensdezil</i>				
1. Dezil	6.268	69	1.602	20
2. Dezil	4.089	252	2.557	112
3. Dezil	187	388	1.761	122
4. Dezil	5	19	807	4
5. Dezil	0	0	583	0
6. Dezil	0	0	323	0
7. Dezil	0	0	230	0
8. Dezil	0	0	68	0
9. Dezil	0	0	20	0
10. Dezil	0	0	8	0
<i>Nach Haushaltstyp</i>				
Single, kein Kind	1.119	28	90	0
Single, 1 Kind	2.810	252	1.907	71
Single, 2 Kinder	5.121	484	5.316	214
Paar, kein Kind	328	3	78	0
Paar, 1 Kind	629	22	735	2
Paar, 2 Kinder	1.919	227	2.490	98
Gesamt	1.056	73	796	26

*Quelle: Eigene Berechnungen.***3.3.3 Bruttoeinkommen und verfügbares Einkommen verschiedener Haushaltstypen**

Die verschiedenen Einkommensarten, die in 3.2.1 beschrieben werden, finden sich in Tabelle 3.3 aufgeteilt nach Einkommensdezilen und Haushaltstypen wieder. Die Bruttojahreseinkommen reichen von durchschnittlich knapp 9.000 € in den untersten 10% bis fast 170.000 € in den obersten 10% der Haushalte. Nach Umverteilung durch das aktuell geltende Steuer- und Transfersystem verringert sich die Streuung der durchschnittlichen Einkommen je Dezil auf knapp 13.000 € bis etwa 100.000 € Haushaltsnettoeinkommen. Äquivalenzgewichtet sind die entsprechenden Durchschnittswerte ca. 10.000 € bis gut 65.000 €.

Bei Haushalten mit nur einer erwachsenen Person ist im Durchschnitt das Bruttoeinkommen der Kinderlosen am höchsten, etwas niedriger bei Alleinerziehenden mit einem Kind und am niedrigsten bei Alleinerziehenden mit zwei Kindern. Beim durchschnittlichen Nettoeinkommen kehrt sich diese Rangfolge durch kinderbezogene Transfers um. Äquivalenzgewichtet, d.h. unter Berücksichtigung des Haushaltskontextes, ist sie wiederum durch die zusätzlichen Personen im Haushalt gleich wie beim Haushaltsbruttoeinkommen.

3. Mikrosimulation und Aggregation mit EMSIM

Tabelle 3.3

Einkommen nach Dezilen und Haushaltskontext - Status quo

In € pro Jahr

	Status quo		
	Ø Br-Eink.	Ø N-Eink.	Ø N-äqui-Eink.
<i>Nach Einkommensdezil</i>			
1. Dezil	8.934	12.726	10.121
2. Dezil	18.992	18.549	13.323
3. Dezil	31.007	23.118	16.281
4. Dezil	38.535	27.172	19.131
5. Dezil	48.396	33.125	22.067
6. Dezil	56.788	37.659	24.948
7. Dezil	66.541	43.165	28.189
8. Dezil	78.458	49.473	32.443
9. Dezil	96.302	58.649	39.004
10. Dezil	169.696	99.466	65.326
<i>Nach Haushaltstyp</i>			
Single, kein Kind	33.678	24.272	22.845
Single, 1 Kind	29.484	27.675	18.011
Single, 2 Kinder	27.740	34.359	16.980
Paar, kein Kind	70.048	49.027	30.495
Paar, 1 Kind	83.244	60.719	30.327
Paar, 2 Kinder	76.458	62.378	26.532
Gesamt	61.356	38.973	27.081

Quelle: Eigene Berechnungen.

3.3.4 Berechnung makroökonomischer Aggregate via Mikrosimulation und deren Vergleich mit dem Sozialbudget

In Tabelle 3.4 werden Aggregate aus verschiedenen Quellen gegenübergestellt. Mittig werden die Zahlen des Sozialbudgets für das Jahr 2021 ausgewiesen, rechts daneben Zahlen, die entweder direkt dem SOEP zu entnehmen sind oder mithilfe des Mikrosimulationsmodells berechnet wurden. Um den Vergleich der beiden Quellen zu vereinfachen, sind die Daten aus dem SOEP und der Mikrosimulation nach Leistung und Finanzierung untergliedert.

Tabelle 3.4
Vergleich Sozialbudget und Mikrosimulation des RWI (EMSIM)
In Mrd. €

Positionen des Sozialbudgets	Sozialbudget (2021)			Mikrosimulation mit EMSIM/SOEP (2021)				
	Leistungen		Gesamt	Finanzierung		Leistungen	Finanzierung	
	Einkommensleistungen	Sachleistungen		Arbeitnehmer*innen beiträge	Arbeitgeber*innen beiträge		Arbeitnehmer*innen beiträge	Arbeitgeber*innen beiträge
Sozialversicherungssysteme	374	305,4	710,1	287,4	254,8	-	269,7	252,6
Rentenversicherung	317,4	5,5	352,7	115,5	117,9	312,8	115	115,2
Krankenversicherung	14,5	244,7	275,9	125,6	90,6	-	125,9	88,8
Pflegeversicherung	-	47,1	52,2	30,3	17	-	14,9	16,7
Unfallversicherung	7,1	4,1	15,4	1,2	13,4	2,3	-	17,1
Arbeitslosenversicherung	35,1	4,1	53,9	14,8	15,9	6,8 ¹⁾	14,8	14,9
Sondersysteme	11,8	23,2	41,1	52,1	4	-	-	-
Alterssicherung der Landwirte	2,6	0	2,7	0,5	-	0	-	-
Versorgungswerke	7,3	-	8,1	10,5	1,1	-	-	-
Private Altersvorsorge	1	-	1	13,4	-	4,2	-	-
Private Krankenversicherung	0,9	21,4	27,1	24,9	2,3	-	-	-
Private Pflegeversicherung	-	1,8	2,2	2,8	0,6	-	-	-
Systeme des öffentlichen Dienstes	69,8	18,4	89	2,7	40,1	-	-	-
Pensionen	65,6	-	66,2	2,7	25,3	78	-	-
Familienzuschläge	4,3	-	4,3	-	-	-	-	-
Beihilfen	-	18,4	18,6	-	14,8	-	-	-
Arbeitgebersysteme	108,7	0,6	111,7	12,4	114,4	-	-	-
Entgeltfortzahlung	67,4	-	67,4	-	67,4	-	-	-
Betriebliche Altersversorgung	27,8	-	28,6	9,3	30,7	23,6	-	-
Zusatzversorgung	12,8	-	14,4	3,1	15	-	-	-
Sonstige Arbeitgeberleistungen	0,6	0,6	1,3	-	1,3	-	-	-
Entschädigungssysteme	2,4	0,4	3	-	-	-	-	-
Soziale Entschädigungen	0,5	0,1	0,7	-	-	-	-	-
Lastenausgleich	0	-	0	-	-	-	-	-
Wiedergutmachung	1,6	0	1,7	-	-	-	-	-
Sonstige Entschädigungen	0,3	0,2	0,6	-	-	-	-	-

noch Tabelle 3.4

Positionen des Sozialbudgets	Sozialbudget (2021)				Mikrosimulation mit EMSIM/SOEP (2021)			
	Leistungen		Finanzierung		Leistungen		Finanzierung	
	Einkommensleistungen	Sachleistungen	Gesamt	Arbeitnehmer*innen beiträge	Arbeitgeber*innen beiträge	Monetäre Sozialleistungen	Arbeitnehmer*innen beiträge	Arbeitgeber*innen beiträge
Förder- und Fürsorgesysteme	11,7	89	218,1	-	-	-	-	-
Kindergeld und	52,9	-	53,4	-	-	16,0 ²⁾	-	-
Familienleistungsausgleich	8,2	-	8,3	-	-	4,2	-	-
Erziehungsgeld/Elterngeld	19,6	14,5	46,1	-	-	-	-	-
Grundsicherung für Arbeitsuchende	26,2	16,1	46	-	-	37,3 ³⁾	-	-
Sozialhilfe	0	1,2	1,7	-	-	-	-	-
(einschl. Grundsicherung im Alter)	2,7	-	2,8	-	-	3,3	-	-
Arbeitslosenhilfe & sonst. Arbeitsförderung	2	55,9	58,3	-	-	-	-	-
Aufstiegsförderung und Ausbildungsförderung:	-	1,4	1,5	-	-	1,9	-	-
Kinder- und Jugendhilfe	678,5	437,1	1.161,50	-	-	-	-	-
Wohngeld								
SUMME								

¹⁾ Dieser Wert beinhaltet kein Kurzarbeitergeld; ²⁾ Dieser Wert beinhaltet nur Kindergeldzahlung und Kinderzulage. Es fehlen u.a. Mindereinnahmen des Staates aus Kinder- und Betreuungsfreibeträgen, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Erziehungsurlaub; ³⁾ Dieser Wert beinhaltet Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Grundsicherung im Alter.

Quellen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Sozialbudget 2021, Tabellen II und III-1; RWI-Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodell EMSIM; Sozio-oekonomisches Panel (SOEP-Core v36).

4. Bedingungsloses Grundeinkommen

4.1 Das Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens

4.1.1 Frühe Überlegungen zu einem Grundeinkommen

Auch wenn das bedingungslose Grundeinkommen (BGE) eine junge politische Forderung darstellt, reichen dessen Grundgedanken sehr weit zurück. Schon nach der Verfassung des antiken Spartas 700 v. Chr. wurden jedem Mitglied der Gesellschaft lebensnotwendige Güter, unabhängig von dessen Arbeitsleistungen, zugesichert. (Wagner 2009, 4) Der Begriff des „Grundeinkommens“, „Basic Income“ oder „Revenu de Base“ entstand allerdings erst im 20. Jahrhundert, wobei die Idee eines allgemeinen Mindesteinkommens bis ins 18. Jahrhundert zurückverfolgt werden kann. (Presse 2010, 11) So forderte Thomas Paine bereits im Jahr 1795 für jede Person beim Eintritt in das Erwachsenenalter ein einmaliges Grundkapital und eine regelmäßige Grundrente und begründete diese Forderungen auf Basis grundlegender Menschenrechte. „Jeder Mensch, so Paine, habe das Anrecht auf einen Anteil an den Früchten der Erde, unabhängig von Geschlecht und Charakter, Leistung und Bedarf“ (Kovce und Priddat 2020, 30). Im Jahr 1797 ging der englische Landsmann Thomas Spence noch einen Schritt weiter und forderte sogar die Vergemeinschaftung von Grundbesitz und eine vierteljährliche und lebenslange Beteiligung aller Einwohner daran in Form von Auszahlungen. Diese Forderungen wurden noch im Jahr 1824 von Allen Davenport in seiner Schrift Agrarische Gleichheit verteidigt. (Davenport und Carlile 2004)

Im Jahr 1848 prägte dann schließlich Charlier den Begriff „garantiertes Mindesteinkommen“ (Presse 2010, 12), aber bis zu einem Vorschlag für ein Grundeinkommen, wie es heute verstanden und diskutiert wird, dauerte es noch bis zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In Anknüpfung an die Politikerin Juliet Rhys-Williams unterbreitete Milton Friedman den Vorschlag, den Sozialstaat durch eine negative Einkommensteuer zu ersetzen. Ein Vorschlag der in seinem Grundgedanken auch heute noch in vielen Konzepten zu einem BGE zu finden ist (Kovce und Priddat 2020, 29 ff.). Bei Diskussionen um das BGE wird vor allem das Recht auf ein Leben in Würde herangezogen. Dahrendorf betont dabei, dass ein solches in einer arbeitsteiligen Wirtschaft nicht ohne finanzielles Einkommen möglich ist und folgert daraus, dass es ein Anrecht auf ein garantiertes Mindesteinkommen geben muss (Presse 2010, 9 f.).

Einer der ersten realisierten Ansätze eines bedingungslosen Grundeinkommens lässt sich am Beispiel des Alaska Permanent Fund (APF) erkennen, einem Fond aus den Einnahmen der Erdölförderung in Alaska. Daraus werden seit 1982 Dividenden in Form eines Grundeinkommens an die Einwohner Alaskas, unabhängig von deren Alter oder Arbeitsstatus, ausbezahlt. Im Jahr 2020 betrug die Höhe der Auszahlung dabei pro Person 992 US-Dollar, wodurch das Kriterium der Existenzsicherung hier noch nicht erfüllt ist (Alaska Permanent Fund Corporation 2022). In Deutschland setzte die Diskussion über ein BGE vermehrt im Jahr 2005 mit der Erscheinung von „Ein Grundeinkommen für alle?“ von Vanderborght und Van Parijs ein und wurde 2007 mit der Erscheinung von „Einkommen für alle“ von Werner noch weiter befeuert. So hat das BGE mittlerweile einen festen Platz in öffentlichen und politischen Diskursen, wie auch in Parteiprogrammen gefunden. (Presse 2010, 17 f.)

4.1.2 Definitionen des bedingungslosen Grundeinkommens

Für das bedingungslose Grundeinkommen (BGE) gibt es bislang keine allgemeingültige Definition. Jedoch gibt es übereinstimmende Elemente der verschiedenen Charakterisierungen, wie die beiden exemplarisch aufgeführten Definitionen verdeutlichen. So definieren Kovce und Priddat das bedingungslose Grundeinkommen wie folgt:

„Jeder Bürger eines Gemeinwesens soll, so der Vorschlag, lebenslang ein existenzsicherndes Einkommen beziehen, das ihm als individueller Rechtsanspruch ohne etwaige (Arbeits-)Pflicht oder (Bedürftigkeits-)Prüfung gewährt wird. Alter, Bildung, Beruf, Vermögen - all das soll dabei keine Rolle spielen.“ (Kovce und Priddat 2020, 11)

Van Parijs und Vanderborght legen folgende Definition des BGE zu Grunde: „unconditional basic income: a regular cash income paid to all, on an individual basis, without means test or work requirement.“ (van Parijs und Vanderborght 2017, 1)

Die übereinstimmenden Elemente beider Definitionen, die auch als „konstituierende Elemente eines BGE“ (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 2) bezeichnet werden, sind somit wie folgt:

Das BGE

- ist ausgestaltet als individuelle Leistung, wird an Individuen und nicht an private Haushalte ausgezahlt und ist unabhängig von der Haushaltsgröße;
- wird universell allen Berechtigten ausbezahlt, unabhängig von ihrer finanziellen Lage und somit ohne Bedürftigkeitsprüfung;
- erfolgt bedingungslos, d.h. die Auszahlung ist an keine Voraussetzung geknüpft (kein Zwang zu Erwerbstätigkeit oder sonstige Gegenleistung).

Zu konkretisieren ist hierbei noch der berechtigte Personenkreis, der ein BGE erhalten soll. Hier besteht, wie die nachfolgenden Umsetzungsvorschläge verdeutlichen, allerdings keine Einheitlichkeit. Dies gilt ebenso für die vorgeschlagene Höhe des BGE sowie insbesondere für die Finanzierung. Die Bandbreite der Vorschläge erstreckt sich von einem BGE, das lediglich als Ersatz für einzelne Sozialleistungen eingeführt werden soll, bis hin zu einem BGE, das sowohl alle steuerfinanzierten Transfers als auch die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungen ersetzen soll.

4.2 Bedingungsloses Grundeinkommen: Umsetzungsvorschläge für Deutschland

Um die nachfolgend näher erläuterten Umsetzungsvorschläge besser einordnen, abgrenzen und vergleichen zu können, werden diese nach Blaschke anhand folgender Merkmale charakterisiert (Blaschke 2010, 2017):

- **Berechtigter Personenkreis**

Bei dem berechtigten Personenkreis handelt es sich um Angaben zur Eingrenzung der berechtigten Personen für das BGE. Dabei werden zum Beispiel die deutsche Staatsbürgerschaft, der Hauptwohnsitz oder auch die Aufenthaltsdauer in Deutschland als Ansatz für die Gewährung des BGE herangezogen.

- **Höhe des BGE**

Neben der Höhe des monatlichen Transfers wird auch differenziert in unterschiedlich hohe Beträge für verschiedene Altersgruppen oder die Dynamisierung des BGE über die Zeit. Allerdings ist die vorgeschlagene Höhe auch vor dem Hintergrund des Erscheinungsjahrs des Konzepts zu sehen.

- **Finanzbedarf/ Finanzierung**

Der Finanzbedarf berücksichtigt die Einsparungen durch die ersetzten steuerfinanzierten Transfers. Zusätzlich wird erläutert, wie das BGE über den Wegfall von Transfers hinaus noch finanziert werden soll, d.h. welche Steuern hierfür herangezogen und in welcher Form verändert werden sollen. Unter anderem soll die Finanzierung durch eine einheitliche Einkommensteuer (Flat Tax) erfolgen. Unter einer Flat Tax wird eine Einkommensteuer verstanden, die das wirtschaftliche Einkommen möglichst vollständig erfasst, wobei keine Ausnahmen zugelassen werden, und die dieses Einkommen mit einem vergleichsweise niedrigen, einheitlichen Satz belastet. (Stehle und Kienzler 2018, 390 f.)

- **Steuerfinanzierte Sozialtransfers**

Hierbei wird konkretisiert, welche steuerfinanzierten Sozialtransfers durch das BGE ersetzt werden und welche weiterhin bestehen bleiben sollen.

- **Sozialversicherungen**

Bei diesem Merkmal geht es darum, ob die beitragsfinanzierten gesetzlichen Sozialversicherungen weiterhin bestehen bleiben, ob sie ersetzt bzw. abgeschafft werden oder ob sie anders, d.h. nicht durch Beiträge finanziert werden.

- **Berücksichtigung von Sonderbedarfen**

Bei den Sonderbedarfen handelt es sich um Leistungen, die Personen neben dem BGE zusätzlich erhalten. Hierzu werden in den verschiedenen Vorschlägen Personen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Alleinerziehende, Schwangere, Senior*innen und Pflegebedürftige genannt. Aber auch die Gewährung von Wohngeld und Kinder- und Jugendhilfe werden dazu gezählt. Bei dem Vorschlag von Werner werden Sonderbedarfe auf Antrag erstattet, die anderen Vorschläge gehen lediglich auf die berechtigten Personen ein.

Blaschke nimmt noch zwei zusätzliche Kriterien für den Vergleich der Reformvorschläge auf (Blaschke 2017):

- **Öffentliche Infrastruktur**

Bei diesem Kriterium wird berücksichtigt, inwieweit nach der Einführung eines BGE öffentliche Infrastrukturen und Dienstleistungen (ÖPNV, Bildung, Soziales, Kultur) erhalten, reduziert oder ausgebaut werden. Unter anderem werden ein kostenfreier ÖPNV und gebührenfreie Bildung vorgeschlagen.

- **Arbeitsmarktpolitik**

Hierbei wird beschrieben, welche arbeitsmarktpolitischen Instrumente mit der Einführung des BGE vorgesehen sind. Dabei geht es vor allem um die Einführung eines allgemeinen Mindestlohnes (der in Deutschland bereits seit 2015 eingeführt ist), Arbeitszeitreduzierungen oder Regelungen zum Kündigungsschutz.

Diese beiden Merkmale werden im Folgenden jedoch nicht weiter berücksichtigt, da sie für die zugrundeliegende Fragestellung weniger relevant sind.

4. Bedingungsloses Grundeinkommen

4.2.1 Vorschläge aus Wissenschaft und Politik

Im Folgenden sind in Tabelle 4.1 verschiedene Umsetzungsvorschläge für ein BGE abgebildet. Dabei handelt es sich sowohl um Vorschläge aus der Wissenschaft als auch aus der Politik, welche anhand der bereits beschriebenen Merkmale, angelehnt an Blaschke charakterisiert werden. (Blaschke 2017)

Tabelle 4.1

Umsetzungsvorschläge für ein BGE

Name	Quelle	Berechtigter Personenkreis	Monatsbetrag, Ableitung der Höhe	Finanzbedarf, Finanzierung	Andere steuerfinanzierte Sozialtransfers	Sozialversicherung	Berücksichtigung von Sonderbedarfen
Grund-ein-kom-men	Straubhaar, T.: Radikal gerecht. Wie das Bedingungslose Grundeinkommen den Sozialstaat revolutioniert, 2017	Alle Staatsbürger*innen und Ausländer*innen abhängig von der Aufenthaltsdauer (Höhe des BGE steigt mit der Aufenthaltsdauer, pro Jahr 10% des BGE. Nach 10 Jahren Erhalt des vollen Grundeinkommens)	Rechenbeispiele für 600 € bis 2.000 € (1.000 € „plausibel“) plus Grundversicherung, Gutschein oder kostenfreie Absicherung bei Krankheit und Unfall Die genaue Höhe ist eine politische Entscheidung	Je nach Höhe unterschiedlich Finanzierung: Neue einheitliche ESt (Flat Tax)	BGE ersetzt alle steuerfinanzierten Transfers	beitragsfinanzierte Sozialversicherungen werden abgeschafft GKV und GUV werden steuerfinanziert	bei individuellen Härtefällen
Grund-ein-kom-men	Werner, G., Goehler, A.: 1.000 € für jeden. Freiheit. Gleichheit. Grundeinkommen, 2010 Werner G., Weik, M., Friedrich, M.: Sonst knallt's!: Warum wir Wirtschaft und Politik radikal neu denken müssen, 2017	Keine bzw. unterschiedliche Angaben: Mindestvoraussetzung: Staatsbürgerschaft	Verschiedene Angaben: 600 bis 1.500 € ab 18 J.; 300 € (bzw. halbes BGE) bis 18 J. bei niedrigem Einstieg Kranken- und Pflegeversicherung gesondert, bei höherem BGE: keine Angaben über Kranken- und Pflegeversicherung, wenn außer dem BGE keine Einkommen vorliegen Ableitung der Höhe: k.A.	Finanzbedarf: k.A. Finanzierung durch Konsumsteuer (Abschaffung aller anderen Steuern bzw. deren schrittweise Senkung, neuerdings auch Einführung einer Finanztransaktionssteuer)	BGE ersetzt alle steuerfinanzierten Transfers bis zu deren Höhe	Schrittweise Ersetzung bis zu endgültiger Abschaffung bei voller/ausreichender Höhe des BGE GKV/SPV werden zur Bürgerversicherung	Sonderbedarfe werden auf Antrag erstattet

noch Tabelle 4.1

Name	Quelle	Berechtigter Personenkreis	Monatsbetrag, Ableitung der Höhe	Finanzbedarf, Finanzierung	Andere steuerfinanzierte Sozialtransfers	Sozialversicherung	Berücksichtigung von Sonderbedarfen
Emanzipatorisches Grundeinkommen	Wolf, S., Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen: Das emanzipatorische Grundeinkommen der BAG Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE, Stand Februar 2020	Alle Personen mit Hauptwohnsitz in Deutschland	1.180 € für alle über 16-Jährigen. Kinder: 50% (590 €). (für 2017) Berechnung: 50% des Volkseinkommens abzüglich der darin enthaltenen Arbeitgeber*innen-Beiträge werden als Grundeinkommen ausgezahlt Die Höhe wird entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung jährlich angepasst.	Nettofinanzierungsbedarf: 980 Mrd. € pro Jahr (Stand 2017). (Wegfall v. Leistungen die durch BGE ersetzt werden bereits eingerechnet) Finanzierung: BGE-Abgabe in Höhe von 35% auf alle steuerpflichtigen Primäreinkommen Vermögens- und Immobiliensteuer in Höhe von 25% des Nettovermögens eines Sachkapitals.	BGE ersetzt alle Grundversicherungen, BAFöG & Kindergeld Zusätzlich Wohngeld auf Antrag nach Einkommensprüfung Bundesweite, gebührenfreie Nutzung des ÖPNV.	GKV/SPV werden zu paritätischer Bürgerversicherung (einheitliche Abgabe von 16% auf alle Primäreinkommen bzw. paritätisch jeweils 8% für Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen), GRV besteht aus BGE plus paritätischer gesetzlicher, umlagefinanzierter, solidarischer Rentenzusatzversicherung (8 bzw. 4%) ALV wird paritätische Erwerbslosenversicherung (1% bzw. 0.5%), BGE als Sockelrente, Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze, geringere Beiträge	z.B. für Schwangere, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke, modifiziertes Wohngeld (individuell, Bruttowarmmiete)
Bedingungsloses Grundeinkommen	Grüne Jugend Hessen: Bedingungsloses Grundeinkommen – Konzept der Grünen Jugend Hessen, Landesmitgliederversammlung im März 2017	Alle in Deutschland lebenden Personen, unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsstatus.	Erwachsene: 1.000 € Kinder: 500 €	Finanzierung: NES: 50% Einkommensteuer. Finanzbedarf: k. A	Wohngeld (Einzelfallprüfung)	GRV wird ersetzt durch BGE Es besteht die Möglichkeit einer optionalen Zusatzrentenversicherung	

4. Bedingungsloses Grundeinkommen

noch Tabelle 4.1

Name	Quelle	Berechtigter Personenkreis	Monatsbetrag, Ableitung der Höhe	Finanzbedarf, Finanzierung	Andere steuerfinanzierte Sozialtransfers	Sozialversicherung	Berücksichtigung von Sonderbedarfen
Grünes Grundeinkommen	Grüne Jugend: Das Grüne Grundeinkommen. Beschluss auf dem 30. Bundeskongress in Bonn Mai 2008	Alle Personen mit Erstwohnsitz in Deutschland oder die sich im Verfahren zur Erlangung der Aufenthaltsgenehmigung befinden	Erwachsene: 800 € Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 400 € Kostenfreie Kranken- und Pflegeversicherung, wenn außer dem BGE kein Einkommen besteht. Evtl. Warenkorb; soziokulturelle Teilhabe soll gesichert werden	Wird nicht konkretisiert Finanzierung: Einsparungen an steuerfinanzierten Sozialleistungen, die im BGE zusammengefasst werden, Anhebung des Mehrwertsteuersatzes auf 25 %, höhere Erbschaftsteuer und Vermögenssteuer; stark vereinfachte progressive ESt Finanzbedarf: k. A	ersetzt alle steuerfinanzierten Sozialleistungen	GRV-/ALV-Leistungen durch BGE gesockelt; GKV/SPV werden zur Bürgerversicherung	für bestimmte Personengruppen (z.B. für Alleinerziehende, chronisch Kranke, Menschen mit Behinderung)
Grundeinkommen	Carls, R.: Das Grundeinkommen ist zu finanzieren, Juli 2017	Alle Personen, die in Deutschland ihre alleinige Wohnung oder ihren Hauptwohnsitz haben	1.100 € bzw. 500 € bis 18 J., kostenfreie Kranken- und Pflegeversicherung, wenn außer BGE keine Einkommen keine Angabe	63 Mrd. € 62,5% Flat Tax – neue ESt., nur noch eine ESt.-Steuerklasse Wegfall Freibeträge und Werbungskosten bis Höhe Grundeinkommen	ersetzt alle Grundsicherungen, Kindergeld, Elterngeld, Bundeszuschuss Rente	werden bis auf GUV abgeschafft, GKV/SPV steuerfinanziert	z.B. für Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke, Wohngeld

Noch Tabelle 4.1

Name	Quelle	Berechtigter Personenkreis	Monatsbetrag, Ableitung der Höhe	Finanzbedarf, Finanzierung	Andere steuerfinanzierte Sozialtransfers	Sozialversicherung	Berücksichtigung von Sonderbedarfen
Grundeinkommen	Dilthey, M.: Der emanzipatorische Sozialstaat. Betrachtungen des Menschen in einer roboterisierten Welt 2008	alle Personen in Deutschland mit legalem Aufenthaltsstatus, andere analog alter Sozialhilfe (BSHG)	1.100 € ab 18, altersgestaffelt bis 18 J. (Durchschnitt 500 €), plus Krankenversicherungs-/Pflegeversicherungsbeiträge 60% des durchschnittlichen pro Kopf-Bruttoeinkommens	ca. 800 Mrd. € neue Sozialumsatzsteuer, neue Sozial-ESt auf höhere Einkommen (50% Flat Tax ab Bruttoeinkommen in 5-facher BGE Höhe inkl. BGE), Kapital-Umsatzsteuer auf Finanzprodukte; bisherige ESt entfällt, Anpassung Mehrwertsteuer	ersetzt alle steuerfinanzierten Sozialleistungen	werden abgeschafft, GKV/SPV für alle steuerfinanziert	für besondere Lebenslagen, analog alter Sozialhilfe (BSHG)
Existenzgeld	Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialhilfeinitiativen (BAG SHI) Otto, W.: Erläuterungen zum Finanzierungsplan des Existenzgeldes, 2008 Rein, H.: Existenzgeld für alle! Warum wird das Konzept Existenzgeld überarbeitet? 2008	alle in Deutschland Lebenden	1.060 €, kostenfreie Kranken- und Pflegeversicherung, wenn außer BGE kein Einkommen Warenkorb	873 Mrd. € 50-prozentige Abgabe auf alle Nettoeinkommen (inkl. Sozialversicherungseinkommen) plus Änderungen bei Erbschaftsteuer, Energiesteuer, Kapitalsteuer, Zinsertrags-, Kapitalexpportsteuer; nur noch eine Steuerklasse	BGE ersetzt alle Grundsicherungen, BAföG, Kinder-/Wohn-/Erlaubungsgeld	bleiben alle in bestehender Form erhalten	z.B. für Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke

4. Bedingungsloses Grundeinkommen

noch Tabelle 4.1

Name	Quelle	Berechtigter Personenkreis	Monatsbetrag, Ableitung der Höhe	Finanzbedarf, Finanzierung	Andere steuerfinanzierte Sozialtransfers	Sozialversicherung	Berücksichtigung von Sonderbedarfen
Solidarisches Bürgergeld (Dieter Althaus)	Althaus D.: <i>Das Konzept des solidarischen Bürgergelds, 2007</i>	Deutsche Staatsbürger*innen und EU-Inländer*innen mit dauerhaftem Wohnsitz in DE	Großes Bürgergeld: Erwachsene ab 18 Jahren 600 € (für Einkommen unter 1.600 €)	227 Mrd. € (SVR, 2007) EST von 50% wird mit Bürgergeld verrechnet. Unter Einkommen von 1600 € -> Auszahlung NES als Bürgergeld	Leistungen wie Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld, Bafög, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung etc. werden abgeschrieben	Sozialversicherungsbeiträge entfallen. Arbeitgeber zahlen stattdessen Lohnsummensteuer.	Behinderte Bürger*innen oder Bürger*innen in besonderen Lebenslagen (z.B. Alleinerziehende) können Bürgergeldzuschlag beantragen (geknüpft an Bedürftigkeit)
	Opielka, M./Strengmann-Kuhn, W., Das Solidarische Bürgergeld. Finanz- und sozialpolitische Analyse eines Reformkonzepts, 2007	Anspruch kann entfallen, wenn Konflikt mit dem Gesetz vorliegt (z.B. Schwarzarbeit)	Kleines Bürgergeld: 200 € (für Einkommen über 1.600 €). Kinder erhalten, bis sie 18 Jahre alt sind, 300 €	Bei Einkommen über 1.600 € -> 25% Est (Entlastung von 200 € (ohne Gesundheits- und Pflegeprämie) entspricht bei einer Flat Tax von 25% einem jährlichen Grundfreibetrag von 9.600 €)			
	SVR Das Erreichte nicht verspielen. Jahresgutachten 2007/08		Die Höhe orientiert sich am soziokulturellen Existenzminimum für das Jahr 2008, welches mit 595 € für Erwachsene und 304 € für Kinder angegeben wird (BT DS 16/3265) Ab dem 67. Lebensjahr Bürgergeldrente als Bürgergeld 600 € + Zusatzrente max. 600 € (orientiert an Erwerbstätigkeit) + 200 € Gesundheits- und Pflegeprämie	Der Est unterliegen alle Einkünfte. Abschaffung Ehegatten-Splitting und Freibeträge 10-12% Lohnsummensteuer der Arbeitgeber*innen -> Finanzierung Zusatzrente und Rentenzulage			

noch Tabelle 4.1

Name	Quelle	Berechtigter Personenkreis	Monatsbetrag, Ableitung der Höhe	Finanzbedarf, Finanzierung	Andere steuerfinanzierte Sozialtransfers	Sozialversicherung	Berücksichtigung von Sonderbedarfen
Solidarisches Bürgergeld (abgewandelt nach Althaus) Vollständig gegenfinanziert	SVR: Das Erreichte nicht verspielen. Jahresgutachten 2007/08	s.o.	s.o.	Das Modell nach Althaus wird in seiner Finanzierung so modifiziert, dass der Finanzierungsbedarf von 227 Mrd. € vollständig gedeckt ist. Lohnsummensteuer in Höhe von 21% 2 Möglichkeiten zur Ausgestaltung: Variante 1: Est 60,8 % bei Einkommen über 19.200 € jährlich (1.600 €/Monat) und Transferentzugsrate bei 50% unter Transferschwelle Variante 2: Transferschwelle 12.000 € jährlich – Transferentzugsrate 80% und Est von 34,88%	s.o.	s.o.	s.o.

4. Bedingungsloses Grundeinkommen

noch Tabelle 4.1

Name	Quelle	Berechtigter Personenkreis	Monatsbetrag, Ableitung der Höhe	Finanzbedarf, Finanzierung	Andere steuerfinanzierte Sozialtransfers	Sozialversicherung	Berücksichtigung von Sonderbedarfen
Grundeinkommen	Jessen, R., Rostam-Afschar, D., & Steiner, V.: Getting the Poor to Work: Three Welfare-Increasing Reforms for a Busy Germany, 2017	Alle Bürger*innen unter 65 Jahren	800 € für Erwachsene bis 65 J. 380 € für Kinder	Flat tax 69% (inkl. Finanzierung Ausgaben Kranken- und Pflegeversicherung) Monatlicher Freibetrag 100 €	Werden abgeschrieben für Personen unter 65 J. mit Ausnahme von Erwerbsminderungsrenten, Witwen- und Waisenrenten und speziellen Ausgaben für Menschen mit Behinderungen	Arbeitgeber*innenbeiträge bleiben erhalten, Finanzierung von Seiten der Arbeitnehmer*innen durch ESt Rentenanprüche bleiben bestehen (weiterhin Finanzierung durch Rentenversicherungsbeiträge) Renten und Pensionen werden nach altem Steuersystem besteuert	Spezielle Ausgaben für Menschen mit Behinderung (z.B. Blindengeld)

Quelle: angelehnt an Blaschke (2017).

4.2.2 Szenarien des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfinanzministerium

Auch wenn die zuvor behandelten Umsetzungsvorschläge auf etwas älteren Quellen basieren, wird dadurch die Bandbreite der unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Elemente eines BGE verdeutlicht. Aktueller sind die im Rahmen des Gutachtens vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen im Jahr 2021 entwickelten Umsetzungsvorschläge für ein BGE, die auf Berechnungen von Blömer und Peichl basieren. Untersucht wurden vier Vorschläge/Szenarien (vgl. Tabelle 4.2), die im Folgenden ebenfalls anhand der Merkmale genauer erläutert werden. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 14-17, 25, 32, 43; Blömer und Peichl 2021, 15 f.)

Die Szenarien unterscheiden sich in verschiedenen Aspekten, wie z.B. dem berechtigten Personenkreis, der Höhe des BGE und dessen Finanzierung und stellen von Szenario 1 bis Szenario 4 eine schrittweise Annäherung an ein umfassendes BGE dar. Szenario 1 bezieht sich dabei auf die Integration eines BGE in das bestehende Einkommensteuersystem, während bei den Szenarien 3 und 4 das BGE im Zusammenhang mit Reformen des Einkommensteuersystems abgebildet wird. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 16, 20)

Bezüglich der berechtigten Personen werden in Szenario 1 nur Erwachsene berücksichtigt, in den Vorschlägen 2 bis 4 hingegen auch Minderjährige. Allerdings gibt es keine weiteren Angaben bezüglich einer Eingrenzung des Berechtigtenkreises zum Beispiel durch Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsdauer. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 16)

Einen zentralen Aspekt stellt die Höhe des BGE dar, wobei eine schrittweise Heranführung stattfindet, beginnend mit der Idee eines partiellen Grundeinkommens bei Szenario 1 (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 15 f.). Bei Szenario 2 wird weiter von einem BGE ausgegangen, welches sich an der Höhe des 2021 geltenden Regelsatzes des ALG II orientiert und somit eine Absicherung des täglichen Bedarfs darstellt. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 20) Während es sich schließlich bei Szenario 3 um einen Standardvorschlag handelt, welcher noch nicht in jedem Fall existenzsichernd ist, wird in Szenario 4 ein existenzsicherndes BGE vorgeschlagen. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 16)

Mit unterschiedlicher Höhe des BGE folgen aber auch unterschiedliche Arten der Finanzierung. In Szenario 1 wird das partielle Grundeinkommen mit der aufkommensneutralen Abschaffung des steuerlichen Grundfreibetrags und des steuerlichen Kinderfreibetrags gegenfinanziert. Durch die Absicherung des täglichen Bedarfs in Szenario 2 kann das BGE zudem neben der aufkommensneutralen Abschaffung der steuerlichen Freibeträge auch durch die Abschaffung der Regelleistungen in der Grundsicherung finanziert werden. In Szenario 3 und 4 werden zudem die Grundsicherung und das ALG I abgeschafft und es wird zusätzlich eine von zwei Möglichkeiten der Veränderung des Einkommensteuersystems zur Gegenfinanzierung herangezogen. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 16)

Tabelle 4.2

Vorschläge für ein BGE des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF

Szenario	Berechtigter Personenkreis	Monatsbetrag, Ableitung der Höhe	Finanzbedarf, Finanzierung	Andere steuerfinanzierte Sozialtransfers	Sozialversicherung
1: Einstieg in das BGE aufkommensneutral im gegenwärtigen System	Alle Erwachsenen Personen (Kinder weiterhin Kindergeld)	200 € ohne Berücksichtigung jeglicher Anpassungen 175 €, wenn Arbeitsangebotsreaktionen berücksichtigt werden	Abschaffung steuerlicher Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag	Ersatz keine anderen Sozialleistungen, ist aber auf ALG II anzurechnen	Beibehalten
2: Absicherung des alltäglichen Bedarfs ersetzt Regelleistungen für den alltäglichen Bedarf	Alle Erwachsenen und Kinder	Höhe des Regelbedarfs: 446 € für Erwachsene (Regelbedarfsstufe 1) und 373 € für Kinder (Regelbedarfsstufe 4)	Verschiebung Steuertarif um Grundfreibetrag + Erhöhung der Steuersätze, sodass Reform aufkommensneutral ist (um 12 Prozentpunkte)	Entfällt/Abgeschafft: Kindergeld, Kinderfreibetrag, BEA-Betrag, ALG II, Übernahme der Kosten der Unterkunft (KdU), Mehrbedarfe für Alleinerziehende, steuerliche Absatzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen, Mini- und Midijobs, steuerlicher Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Kinderzuschlag Erhalten bleibt: Invaliditätsbezogene Leistungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Unterhaltsvorschuss bleibt prinzipiell erhalten aber vom gesetzlichen Mindestunterhalt wird BGE-Betrag abgezogen, welches die Kinder erhalten, höchstens in Höhe Mindestunterhalt)	Beibehalten
3: Standardvorschlag	Alle Erwachsenen und Kinder	1.000 € für Erwachsene und 500 € für Kinder	Entweder Verschiebung und Erhöhung des Steuertarifs – um 46 Prozentpunkte (Gegenfinanzierungsvariante A)	Wie 2. zusätzlich Abschaffung des Wohngelds	Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer*innen werden abgeschafft und SV-Leistungen weitgehend steuerfinanziert
4: Existenzsicherndes BGE	Alle Erwachsenen und Kinder	1.208 € für Erwachsene und 384 € für Kinder (Beträge, wie sie für Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit nötig wären – Höhe wird durch Alleinstehende sowie Haushalte mit einem Kind und den höchsten Wohnkosten determiniert)	ODER Flat-Tax – Höhe 77% (GF-Variante B) Entweder Verschiebung und Erhöhung des Steuertarifs - nicht mehr mit progressiver Steuer finanzierbar (Gegenfinanzierungsvariante A) ODER Flat-Tax – Höhe 88% (GF-Variante B)		

Quellen: Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, Blömer und Peichl 2021, Blömer et al. 2021.

4.3 Quantitative Studien zu den Auswirkungen eines bedingungslosen Grundeinkommens in Deutschland

Tabelle 4.3 gibt einen Überblick über die bisher durchgeführten empirischen Studien zum bedingungslosen Grundeinkommen in Deutschland, welche im Folgenden kurz zusammengefasst werden.

Tabelle 4.3

Quantitative Studien zum BGE in Deutschland

Studie	Methode	Datensatz	BGE-Höhe	Gegenfinanzierung
Blömer und Peichl (2021)	Mikrosimulation	SOEP	200-1.208 € E/ 0-648 € K	Kürzungen Sozialbudget + Flat Tax 77% (BGE i.H.v. 1000 €), 88% (BGE i.H.v. 1.208 €)
Jessen et al. (2017)	Mikrosimulation	SOEP	800 € E unter 65 J./ 380 € K	Abschaffung aller Sozialtransfers für unter 65J., FlatTax 69%
Horstschräer et al. (2010)	Mikrosimulation	SOEP	600 € E/ 300 € K	Kürzungen Sozialbudget + Lohnsummensteuer 12% + Flat Tax 61%
Colombo et al. (2008)	Mikrosimulation	SOEP	(+200 € Krankenkasse)	Kürzungen Sozialbudget + Lohnsummensteuer 12%+ Flat Tax 61%
Fuest und Peichl (2007)	+ CGE-Modell	SOEP + FAST	600 € E/ 300 € K	Kürzungen Sozialbudget + Flat Tax 25% + Sozialversicherungsbeiträge + Defizit 30 Mrd. €
Hohenleitner und Straubhaar (2008)	Mikrosimulation	VGR	(+200 € Krankenkasse)	BGE i.H.v. 400 €: Abschaffung aller Sozialleistungen, BGE i.H.v. 600 €: Abgabenquote 61%
Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007)	Überschlagsrechnung	SOEP	500 € E/ 300 € K	Kürzungen Sozialbudget + Lohnsummensteuer 12% + Flat Tax 61%
Bonin und Schneider (2007)	Mikrosimulation	SOEP	(+200 € Krankenkasse)	Kürzungen Sozialbudget, Flat Tax 25% + Lohnsummensteuer 10% + Defizit 220 Mrd. €.
Opielka und Strengmann-Kuhn (2007)	+ CGE-Modell	SOEP	400-600 € Person	Kürzungen Sozialbudget (ca. 200 Mrd. €) + Lohnsummensteuer 12% + Flat Tax 40%

Quelle: Eigene Darstellung.

In der Regel werden die Auswirkungen eines BGE mithilfe von Mikrosimulationsmodellen quantifiziert. Diese Modelle basieren typischerweise auf einer großen Haushaltsbefragung, welche Rückschlüsse auf die Lebens- und Einkommensverhältnisse der deutschen Bevölkerung zulässt. Für die Analyse des BGE wird meist das Sozioökonomische Panel (SOEP) als Datensatz benutzt. In seltenen Fällen wird das SOEP auch durch andere Datenquellen, z.B. die Faktisch Anonymisierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik, ergänzt.² Die gängigen Modelle erlauben es, die ge-

² Die Daten der Faktisch Anonymisierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik (FAST) haben den Vorteil, dass sie alle steuerlich relevanten Größen sehr genau abbilden, allerdings fehlen Informationen zum

zahlten Steuern und empfangenen Transfers für jeden befragten Haushalt zu berechnen und damit auf die Veränderung der Staatsfinanzen und die Abgabenbelastung in Deutschland insgesamt zu schließen. Zudem ermöglichen sie es, die Verteilungswirkungen von Reformen detailliert zu analysieren. Mikrosimulationsmodelle werden zum Teil mit weiteren Methoden oder Modellen kombiniert, um auf Arbeitsangebots- und Arbeitsnachfrageeffekte des BGE zu schließen.

Zum Teil kommen zur Berechnung des BGE auch Überschlagsrechnungen, basierend auf aggregierten Daten, zur Anwendung. Ein Beispiel ist die Studie von Hohenleitner und Straubhaar, welche die Finanzierbarkeit des BGE anhand der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, theoretischer Überlegungen und Arbeitsangebotselastizitäten aus der empirischen Literatur ableitet. (Hohenleitner und Straubhaar 2008) Diese Art der Analyse ist weniger etabliert, da sie nur eingeschränkte Erkenntnisse liefern kann. So ist es beispielsweise ohne Verwendung von Haushaltsdaten unmöglich, Verteilungseffekte zu bestimmen oder Gegenfinanzierungen zu modellieren, welche nicht auf einem identischen Steuersatz für alle („Flat Tax“) oder einer Kopfsteuer basieren.

In der konkreten Ausgestaltung des BGE zeigt sich eine Reihe von Unterschieden zwischen den Studien. Zwar erfolgt die Gegenfinanzierung in allen analysierten Studien über einen Mix aus Einsparungen im Sozialbudget und einer Erhöhung der Einkommensteuer. Die Umsetzung variiert im Detail allerdings erheblich. Relevante Unterschiede ergeben sich zudem in der Höhe des simulierten BGE. Während manche Studien nur eine knappe Grundsicherung in Höhe von 400 € vorsehen, simulieren andere Studien ein deutlich großzügigeres BGE in Höhe von 1.000 € und mehr. Die meisten Studien siedeln ein BGE für Erwachsene zwischen 600 € und 1.000 € an, also etwa in Höhe der Grundsicherung im Status quo.

Viele quantitative Studien zum BGE wurden bereits in den 2000ern, als Reaktion auf die Vorschläge zum solidarischen Bürgergelds von Althaus, durchgeführt und sind daher für die heutige Debatte nur begrenzt aussagekräftig.³ (Althaus 2007) Trotz der moderaten BGE-Beträge von 600 € für Erwachsene (knapp 700 € in heutigen Preisen) und 300 € für Kinder ergaben die meisten Berechnungen damals eine staatliche Finanzierungslücke von rund 200 Mrd. € (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2007; Colombo et al. 2008; Horstschräer et al. 2010). Ein wichtiger Grund dafür ist, dass durch die Reform deutlich mehr Personen staatliche Transfers beziehen würden als im Status quo. (Fuest und Peichl 2007) Eine Gegenfinanzierung des solidarischen Bürgergelds ist laut der Mehrzahl der Studien nur durch eine deutliche Anhebung der Einkommensteuersätze auf über 60% möglich. (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2007; Colombo et al. 2008; Horstschräer et al. 2010).

Eine Ausnahme bildet die Studie von Hohenleitner und Straubhaar, welche zu dem Ergebnis kommt, dass die Reform nicht notwendigerweise zu negativen fiskalischen Effekten führen muss. (Hohenleitner und Straubhaar 2008) Allerdings basiert dieses Ergebnis auf zwei Annahmen. Erstens, das BGE fällt mit 400 € pro Person niedriger aus als im Althaus-Vorschlag, welches 600 € pro Erwachsenen vorsah. Zweitens, nahezu alle Sozialleistungen (inkl. Renten- und Pensionen,

Haushaltszusammenhang welche für die Berechnung von Sozialtransfers entscheidend sind. Zudem stehen die FAST-Daten nur mit erheblichem zeitlichem Verzug zur Verfügung.

³ Der Vorschlag von Althaus sah neben der Einführung des BGE auch weitere tiefgehende Änderungen des Sozial- und Steuersystems (z.B. die Einführung einer Kopfpauschale im Gesundheitssystem, einer Flat Tax bei der Einkommensteuer von 25% und eine Einheitsrente) vor. (Althaus 2007) Diese zusätzlichen Änderungen wurden in den meisten Studien mitmodelliert, wodurch viele dieser früheren Studien nur begrenzte Aussagen zur isolierten Wirkung des BGE zulassen.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) werden mit der Einführung des BGE abgeschafft. Ein BGE in Höhe von 400 € läge allerdings deutlich unterhalb des derzeitigen Grundsicherungsniveaus und wäre damit wohl verfassungswidrig, da das Existenzminimum nicht gesichert wäre (siehe 5.1), wenn gleichzeitig alle weiteren monetären Sozialleistungen für Bedürftige abgeschafft würden.

Zwei aktuellere Studien von Jessen, Rostam-Afschar und Steiner und von Blömer und Peichl unterstützen die generelle Schlussfolgerung der meisten früheren Studien, dass ein Grundeinkommen in existenzsichernder Höhe sehr teuer wäre und nur durch eine starke Steuererhöhung finanziert werden kann. (Jessen et al. 2017; Blömer und Peichl 2021) Beide Studien fokussieren sich explizit auf die Einführung des BGE. Das existierende Sozialversicherungssystem insbesondere im Bereich Rente, Gesundheit und Pflege bleibt intakt, nur die Finanzierung erfolgt zur Vereinfachung über die Einkommensteuer anstatt über Sozialversicherungsbeiträge.

Jessen, Rostam-Afschar und Steiner simulieren eine Einführung des BGE in Höhe von 800 € pro Erwachsenen (380 € pro Kind). (Jessen et al. 2017) Blömer und Peichl simulieren verschiedene Szenarien zwischen 200 € und 1.208 € pro Erwachsenen (0-684 € pro Kind). (Blömer und Peichl 2021) Beide Studien kommen zu dem Ergebnis, dass ein BGE in existenzsichernder Höhe (800 €, 1.000 € oder 1.208 € pro Erwachsenen) nur durch eine Anhebung der Einkommensteuersätze auf deutlich über 50% finanzierbar ist. Bei Jessen, Rostam-Afschar und Steiner erfolgt die Gegenfinanzierung durch eine Flat Tax in Höhe von 69%, d.h. von jedem Euro Brutto-Markteinkommen verbleiben 31 Cent Nettoeinkommen.⁴ (Jessen et al. 2017) Bei Blömer und Peichl wird für eine Gegenfinanzierung des BGE in Höhe von 1.000 € (500 € Kind) eine Flat Tax in Höhe von 77%, und bei einem BGE in Höhe von 1.208 € (684 € Kind) 88%, fällig (Blömer und Peichl 2021). Berücksichtigt man, dass derart hohe Steuersätze den Anreiz zu Arbeiten deutlich reduzieren dürften, lässt sich die Einführung des BGE nicht mehr durch eine höhere Einkommensteuer finanzieren.⁵

Sowohl Jessen, Rostam-Afschar und Steiner als auch Blömer und Peichl zeigen, dass die öffentlich diskutierten BGE-Reformen massive Verteilungseffekte haben. (Jessen et al. 2017; Blömer und Peichl 2021) Ärmere Haushalte gewinnen durch das BGE, reiche Haushalte verlieren aufgrund der höheren Steuerlast. Je höher das BGE, desto stärker sind die Auswirkungen auf die Einkommensverteilung. Laut Blömer et al. steigt das jährliche verfügbare Haushaltseinkommen der unteren 10% bei einem monatlichen BGE in Höhe von 1.000 € im Schnitt um 11.004 €, bei einem monatlichen BGE von 1208 € um 14.383 €. (Blömer et al. 2021) Die oberen 10% verlieren dagegen im Schnitt 28.108 € bzw. 36.716 €. Neben der Einkommenshöhe ist auch die Haushaltsgröße entscheidend. Da im klassischen BGE-Konzept die Höhe des BGE pro Kopf im Unterschied zu der Grundsicherung im Status quo nicht von der Anzahl der Haushaltsmitglieder abhängt, werden insbesondere Mehrpersonenhaushalte bessergestellt. Einkommensstärkere Singlehaushalte werden dagegen deutlich stärker belastet.

⁴ Die Simulation von Jessen, Rostam-Afschar und Steiner berücksichtigt Arbeitsangebotseffekte. (Jessen et al. 2017) Ohne Berücksichtigung von Arbeitsarbeitseffekten wäre die Gegenfinanzierung mit einer etwas niedrigen Flat Tax möglich.

⁵ In Jessen, Rostam-Afschar und Steiner erhöht das BGE das jährliche verfügbare Haushaltseinkommen der unteren 10% im Schnitt um gut 4.000 €, die oberen 10% verlieren dagegen über 10.000 €. (Jessen et al. 2017) Die Zahlen sind nicht direkt mit der Studie von Blömer und Peichl vergleichbar, da bei Jessen, Rostam-Afschar und Steiner Jessen et al. (2017) Arbeitsangebotseffekte bereits berücksichtigt sind. (Jessen et al. 2017; Blömer und Peichl 2021).

5. Szenarienbildung

5.1 Welche Sozialleistungen können bei Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens entfallen?

Welche Sozialleistungen bei Einführung eines BGE in Deutschland entfallen und deshalb zu dessen Finanzierung herangezogen werden können, hängt wesentlich von deren verfassungsrechtlichem Status ab. Bestehen privatrechtliche oder individuelle Rechtsansprüche, die in der Vergangenheit etwa durch Beitragszahlungen erworben wurden, so können die zugehörigen Sozialleistungen trotz Einführung eines BGE zumindest kurzfristig nicht entfallen. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 46) Der Zeitraum, nach dem sie bei Einführung eines BGE entfallen können, hängt von der Länge des Zeitraums ab, für welchen die Rechtsansprüche erworben wurden. Dieser ist etwa bei der Arbeitslosenversicherung deutlich kürzer als bei der Rentenversicherung.

Doch können bei Einführung eines BGE auch steuerfinanzierte Sozialleistungen ohne privatrechtliche oder individuelle Rechtsansprüche aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht einfach wegfallen. Denn die öffentliche Fürsorge hat nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG Verfassungsrang. Mit ihr soll ein menschenwürdiges Existenzminimum gemäß Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG gewährleistet werden. „Gesichert werden muss einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz.“ (Bundesverfassungsgericht 2019) Insbesondere bei sozialen Sachleistungen des Förder- und Fürsorgesystems ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob diese durch ein existenzsicherndes BGE adäquat ersetzt werden können.

Bei der Beschreibung der Einzelpositionen des Sozialbudgets wurde in 2.2 bereits kurz darauf eingegangen, welche Positionen bei Einführung eines BGE wegfallen könnten. In diesem Abschnitt sollen diese Überlegungen nun systematisiert und kurz zusammengefasst werden. Dies erfolgt auch in Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 46)

Für die folgende Argumentation spielt der erste Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Urteil des Ersten Senats vom 5. November 2019 - 1 BvL 7/16 - (Sanktionen im Sozialrecht) eine wichtige Rolle. Er lautet wie folgt:

„Die zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Grund sicherungsleistungen ergeben sich aus der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG). Gesichert werden muss einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz. Die den Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu und geht selbst durch vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten nicht verloren. Das Grundgesetz verwehrt es dem Gesetzgeber aber nicht, die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen an den Nachranggrundsatz zu binden, also nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn Menschen ihre Existenz nicht vorrangig selbst sichern können, sondern wirkliche Bedürftigkeit vorliegt.“ (Bundesverfassungsgericht 2019)

Gegenstand der Entscheidung war die Frage, ob der Gesetzgeber bei ALG II verhältnismäßige Leistungskürzungen vornehmen darf, wenn ein erwerbsfähiger Mensch seinen gesetzlichen Pflichten gemäß SGB II nicht nachkommt. Der zitierte erste Leitsatz wird im Folgenden so interpretiert, dass das Grundgesetz dem Gesetzgeber vorschreibt, im Falle „wirklicher Bedürftigkeit“ „die physische und soziokulturelle Existenz“ zu sichern. Dies gilt sowohl ohne als auch mit BGE unter Berücksichtigung des Wegfalls von Sozialleistungen und einer zur Finanzierung des BGE

notwendigen Einkommensteuerreform. Die Beantwortung der Frage, ob eine Sozialleistung bei Einführung eines BGE wegfallen kann, hängt auch von der Höhe des BGE ab.

Bei der folgenden Argumentation wird unterstellt, dass die Höhe des BGE „existenzsichernd“ im Sinne von SGB II ist, d.h. für erwerbsfähige Personen einschließlich der Mitglieder der zugehörigen Bedarfsgemeinschaft. (Siehe Abbildung 2.1 zu den anerkannten bundesdurchschnittlichen monatlichen Bedarfen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach Bedarfsgemeinschaften 2021.) Dies impliziert, dass das individuelle existenzsichernde BGE den Haushaltskontext berücksichtigt, so wie dies auch in mehreren der in Kapitel 6 dargestellten Szenarien unterstellt wird. Die Berücksichtigung des Haushaltskontextes bei der Bestimmung des physischen und soziokulturellen Existenzminimums widerspricht keineswegs dem oben zitierten Leitsatz.

Der Haushaltskontext wird bei der Bestimmung eines existenzsichernden BGE vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen nur rudimentär berücksichtigt. Das existenzsichernde BGE wird von ihm bestimmt als die Summe aus Regelbedarf (inklusive Mehrbedarf bei Alleinerziehenden) und (im regionalen Vergleich: maximale) angemessenen Kosten der Unterkunft bei ALG II. (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2021, 46) (Siehe hierzu auch O.) Mehrbedarfszuschläge aufgrund besonderer Lebensumstände wie Schwangerschaft, schwerer und chronischer Krankheiten oder Behinderung (Bäcker et al. 2020, 260 f.) werden nicht berücksichtigt.

Die Aufgabe der Grund- bzw. Existenzsicherung kommt derzeit den Förder- und Fürsorgesystemen zu. In Tabelle 2.13 sind dessen Leistungen nach Funktionen aufgelistet. „Wirkliche Bedürftigkeit“, die in vielen Fällen mit Krankheit, Invalidität, Alter und/oder besonderen Notlagen (Allgemeine Lebenshilfen) einhergeht, ist in vielen Fällen mit erhöhten Leistungen im Bereich der Sozial- und Eingliederungshilfe verbunden. Deren Wegfall würde das Risiko bergen, dass „die physische und soziokulturelle Existenz“ bei Menschen mit „wirklicher Bedürftigkeit“ nicht mehr gesichert wäre. Damit wäre die Verfassungskonformität des zugehörigen BGE-Szenarios nicht mehr gewährleistet. Dies kommt im vierten Leitsatz des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 9.2.2010 mit dem Titel: „Regelleistungen nach SGB II (\"Hartz IV-Gesetz\") nicht verfassungsgemäß“ zum Ausdruck, der da lautet:

„Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüberhinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.“ (Bundesverfassungsgericht 2010)

Wie im Begriff „Bedingungsloses Grundeinkommen“ zum Ausdruck kommt, handelt es sich hierbei um eine Einkommens- bzw. monetäre Sozialleistung. Deshalb kommt zur (partiellen) Finanzierung eines BGE vorrangig der Wegfall von Einkommens- bzw. monetären Sozialleistungen in Frage. Unter der Annahme, dass der deutsche Gesetzgeber aus guten Gründen bei den verschiedenen Positionen des Sozialbudgets in manchen Fällen überwiegend Einkommens- bzw. monetäre Sozialleistungen finanziert und in anderen Fällen soziale Sachleistungen, so bedarf ein Wegfall von sozialen Sachleistungen im Falle der Einführung eines BGE einer überzeugenden Begründung. Eine solche konnte weder im Fall der Kinder- und Jugendhilfe noch im Fall der Krankenversicherung gefunden werden. In beiden Fällen überwiegen deutlich die Sachleistungen, mit denen die Befriedigung existenzieller Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Kranken gewährleistet werden soll und die durch Regelbedarf und Kosten der Unterkunft nicht abgedeckt werden.

Tabelle 5.1 zeigt die Einschätzungen des rechtlichen und sozialstaatlichen Status der Einzelpositionen des Sozialbudgets gemäß diesem Gutachten und jenem des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen im Vergleich.

Tabelle 5.1

Sozialbudget: Einschätzung des rechtlichen und sozialstaatlichen Status im Vergleich

Sozialbudget	Rechtlicher und sozialstaatlicher Status gemäß diesem Gutachten	Rechtlicher und sozialstaatlicher Status gemäß Wissenschaftlichem Beirat beim Bundesministerium der Finanzen
Sozialversicherungssysteme		
Rentenversicherung	Individuelle Rechtsansprüche	Individuelle Rechtsansprüche
Krankenversicherung	Sozialstaatlich notwendig trotz BGE	Sozialstaatlich notwendig trotz BGE
Pflegeversicherung	Sozialstaatlich notwendig trotz BGE	Sozialstaatlich notwendig trotz BGE
Unfallversicherung	Teilweise sozialstaatlich notwendig trotz BGE	Teilweise sozialstaatlich notwendig trotz BGE
Arbeitslosenversicherung	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Sondersysteme		
Alterssicherung der Landwirte	Privatrechtliche und individuelle (Rechts-)Ansprüche	Privatrechtliche und individuelle (Rechts-)Ansprüche
Versorgungswerke	Privatrechtliche Ansprüche	Privatrechtliche Ansprüche
Private Altersvorsorge	Privatrechtliche Ansprüche	Privatrechtliche Ansprüche
Private Krankenvorsorge	Privatrechtliche Ansprüche	Privatrechtliche Ansprüche
Private Pflegeversicherung	Privatrechtliche Ansprüche	Privatrechtliche Ansprüche
Systeme des öffentlichen Dienstes		
Pensionen	Individuelle Rechtsansprüche	Individuelle Rechtsansprüche
Familienzuschläge	Individuelle Rechtsansprüche	Individuelle Rechtsansprüche
Beihilfen	Sozialstaatlich notwendig trotz BGE	Sozialstaatlich notwendig trotz BGE
Arbeitgebersysteme		
Entgeltfortzahlung	Privatrechtliche Ansprüche	Privatrechtliche Ansprüche
Betriebliche Altersversorgung	Privatrechtliche Ansprüche	Privatrechtliche Ansprüche
Zusatzversorgung	Privatrechtliche Ansprüche	Privatrechtliche Ansprüche
Sonstige Arbeitgeberleistungen	Privatrechtliche Ansprüche	Privatrechtliche Ansprüche
Entschädigungssysteme		
Soziale Entschädigungen	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Lastenausgleich	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Wiedergutmachung	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Sonstige Entschädigungen	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Förder- und Fürsorgesysteme		
Kindergeld und Familienleistungsausgleich	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Erziehungsgeld /Elterngeld	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Grundsicherung für Arbeitsuchende	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Arbeitslosenhilfe und sonst.	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Arbeitsförderung	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Aufstiegsförderung und Ausbildungsförderung	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	Teilweise sozialstaatlich notwendig trotz BGE	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Kinder- und Jugendhilfe	Überwiegend sozialstaatlich notwendig trotz BGE	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig
Wohngeld	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig	Sozialstaatlich bei BGE nicht notwendig

Quellen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Sozialbudget 2021, Tabelle II; Wissenschaftlicher Beirat: Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Gutachten zum Bedingungslosen Grundeinkommen 02/2021, Anhang 1; eigene Darstellung.

In Tabelle 5.2 sind mögliche Leistungsreduktionen blau gekennzeichnet. Ein Vergleich von Tabelle 5.2 mit Tabelle 2.2 zeigt, dass, anders als vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen eingeschätzt, in diesem Gutachten davon ausgegangen wird, dass bei

weitem nicht die gesamten Leistungen der Förder- und Fürsorgesysteme bei Einführung eines „existenzsichernden“ BGE entfallen können, sofern dieses wie oben beschrieben bestimmt wird.

Tabelle 5.2
Mögliche Leistungsreduktionen in den Förder- und Fürsorgesystemen nach Funktionen 2021 bei Einführung eines BGE
In Mrd. €

Sozialbudget 2021	Insgesamt	Krankheit	Invalidität	Alter	Kinder	Mutterschaft	Arbeitslosigkeit	Wohnen	Allgemeine Lebenshilfen	Summe möglicher Leistungsreduktionen
Förder- und Fürsorgesysteme	218,1	4,4	29,1	2,3	122,6	0,04	24,9	19,4	5,7	108,4
Familienleistungsausgleich	53,4	-	-	-	52,9	-	-	-	-	52,9
Elterngeld und Betreuungsgeld	8,3	-	-	-	8,2	-	-	-	-	8,2
Grundsicherung für Arbeitssuchende	46,1	-	0,6	-	0,7	0,04	24,5	14,5	-	39,6
Sonstige Arbeitsförderung	1,7	-	0,7	-	-	-	0,4	-	-	-
Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	2,8	-	-	-	2,7	-	-	-	-	2,7
Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	46	4,4	27,7	2,3	0,2	-	-	3,6	5,7	3,6
Kinder- und Jugendhilfe	58,3	-	-	-	57,9	-	-	-	-	-
Wohngeld	1,5	-	-	-	-	-	-	1,4	-	1,4

Die bei den Institutionen ausgewiesenen Gesamtleistungen lassen sich nicht durch eine Addition der Leistungen der einzelnen Funktionen ermitteln, da die Verwaltungsausgaben sowie die Beiträge des Staates bzw. die Verrechnungen nicht bei den Funktionen erfasst sind. Mögliche Leistungsreduktionen sind blau gekennzeichnet.

Quellen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Sozialbudget 2021, Tabelle III-2; eigene Berechnungen.

5.2 Begründung und Darstellung von Szenarien

In dieser Studie werden vier verschiedene BGE-Szenarien simuliert. Ziel der Simulation ist die Identifikation eines Szenarios welches Verteilungswirkungen minimiert, aber gleichzeitig noch im Einklang mit den Grundideen des bedingungslosen Grundeinkommens steht. Bei den Simulationen wird zur Vereinfachung davon ausgegangen, dass Personen ihre Arbeitszeit aufgrund der Reform nicht verändern. Mögliche Arbeitsangebotseffekte werden jeweils kurz bei der Darstellung der Ergebnisse der verschiedenen Szenarienrechnungen diskutiert.

Alle BGE-Szenarien sind so kalibriert, dass die Reformen für den Staat aufkommensneutral sind. Wie in 5.1 beschrieben, kann nur ein begrenzter Teil des BGE durch Kürzungen im Sozialbudget finanziert werden. Der größte Teil der Gegenfinanzierung erfolgt daher über eine Erhöhung der Einkommensteuer, welche dementsprechend kräftig ausfallen muss. Die Szenarien unterscheiden sich ausschließlich in der Art, wie die Gegenfinanzierung mithilfe der Einkommensteuer ausgestaltet wird. In Szenario 1 wird der geltende Grenzsteuersatz analog zu Blömer und Peichl nach links-oben verschoben (d.h. Grenzsteuersätze sind höher und beginnen bei geringeren zu versteuernden Einkommen), bis die Aufkommensneutralität hergestellt ist. (Blömer und Peichl 2021) Da sich, wie bereits von Blömer und Peichl gezeigt, in diesem Szenario relativ starke Verteilungseffekte ergeben, dient dieses Szenario in erster Linie als Referenzpunkt für die anderen Szenarien. (Blömer und Peichl 2021) In Szenario 2 wird der Eingangsgrenzsteuersatz bis zu einem zu versteuernden Einkommen von rund 15.000 € auf 80% erhöht, um die Grenzzugsraten des bestehenden Grundsicherungssystems nachzubilden. Für höhere Einkommen entspricht der Steuertarif ebenfalls einem nach oben verschobenen Status quo. Szenario 3 basiert auf einem einfachen zweistufigen Steuertarif mit einem Eingangssteuersatz von 70% und einer zweiten Zone von 48%. Die leitende Idee dabei ist, zum einen die hohen Grenzzugsraten der Grundsicherung im unteren Einkommensbereich mit Hilfe eines hohen Grenzsteuersatzes annähernd beizubehalten und zum anderen die Grenzsteuersätze bei den hohen Einkommen nicht deutlich über den Status quo anzuheben, um Verteilungseffekte zu begrenzen. In Szenario 4 erfolgt die Finanzierung über eine Flat Tax, d.h. über eine Steuer mit einem einheitlichen Grenzsteuersatz für alle Einkommen.

In allen Szenarien wird der steuerliche Grundfreibetrag gestrichen, da das Existenzminimum bereits durch das BGE sichergestellt ist. Mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung, welche abgeschafft wird, bleiben zudem alle Sozialversicherungssysteme in ihrer derzeitigen Form bestehen. Auch die Arbeitgeberbeiträge für die Arbeitslosenversicherung bleiben erhalten und können als zusätzliche Steuer verstanden werden. Darüber hinaus werden die Abgabenvergünstigungen für Mini- und Minijobs, der Arbeitnehmerpauschbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie der Solidaritätszuschlag abgeschafft. Die Reichensteuer (Anstieg des Grenzsteuersatzes um 3 Prozentpunkte für besonders hohe Einkommen) bleibt in den Szenarien 1 und 2 bestehen. In Szenario 2, 3 und 4 wird zudem unterstellt, dass die Renten voll besteuert werden, solange die Haushalte ein höheres BGE erhalten als sie Einkommensteuer zahlen.

Für alle vier Szenarien werden jeweils zwei Versionen simuliert ($4 \times 2 = 8$ Simulationen insgesamt). In der Basisoption (a) beträgt das BGE für Erwachsene 1.000 € und für Kinder 500 €. In der Alternativoption (b) variiert das BGE in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushaltsmitglieder und der durchschnittlichen Miethöhe in der Region. Im Vergleich zur Grundoption hat dies den Vorteil, dass Skaleneffekte im Haushaltskonsum berücksichtigt werden. So hat beispielsweise ein Single aufgrund von Fixkosten in der Regel höhere pro-Kopf Kosten als Mehrpersonenhaushalte. Diese Skaleneffekte werden auch in der aktuellen Sozialgesetzgebung berücksichtigt, wodurch die Alternativoption näher am Status quo liegt als die Grundoption und damit Verteilungseffekte re-

duziert. Ein möglicher Nachteil der Alternativoption ist, dass das ausgezahlte BGE von der Haushaltskonstellation abhängt und daher potenziell mit höherem administrativem Aufwand einhergeht.

Konkret geht auch die Alternativoption von einem BGE in Höhe von 1.000 € aus. Allerdings wird dieses nur an alleinlebende Singles in Regionen⁶ mit durchschnittlichen Mieten gezahlt. Mit steigender Anzahl von Haushaltsmitgliedern sinkt das pro-Kopf ausgezahlte BGE. In Regionen mit hohen Mieten erhalten Singles ein BGE oberhalb von 1.000 €, in Regionen mit geringeren Mieten liegt das BGE für Singles unterhalb von 1.000 €. Konkret wird das BGE in zwei ungefähr gleichgroße Komponenten geteilt: die allgemeine Komponente, welche sich an den geltenden ALG II-Sätzen orientiert, und eine wohnungsabhängige Komponente. Die wohnungsabhängige Komponente wird zum einen abhängig von der Zahl der Haushaltsmitglieder gewährt. Diese beträgt für einen 2-Personen Haushalt pro Kopf 62,5% des wohnungsabhängigen Betrags eines Singles, für 3-Personen Haushalte 50% und für 4-Personen Haushalte 43,8%. Zum anderen variiert die Komponente entsprechend dem örtlichen Mietniveau auf einer 7-stufigen Mietskala (analog zu den Mietstufen beim Wohngeld; siehe 0). Die wohnungsabhängige BGE-Komponente liegt in Regionen mit den höchsten Mieten (Stufe 7) 75% höher als für Regionen mit den niedrigsten Mieten (Stufe 1).

Für jedes Szenario wird zunächst die Veränderung des Grenzsteuersatzes der Einkommensteuer (ggfs. zuzüglich Solidaritätszuschlag) im Vergleich zum Status quo dargestellt. Danach wird die Auswirkung der Reform anhand von 4 Beispielhaushalten verdeutlicht: Singles, Alleinerziehende mit 2 kleinen Kindern (jünger als 5 Jahre), verheiratete Paare mit 2 kleinen Kindern und einem*r alleinlebenden Rentner*in. Die Beispielhaushalte wohnen in Regionen mit durchschnittlichem Mietniveau (Mietstufe 3). Im Anschluss wird gezeigt, wie sich die Reformen entlang der tatsächlichen Einkommensverteilung auswirken. Dazu wird die Bevölkerung entsprechend den Nettoäquivalenzeinkommen geordnet und in 10 gleichgroße Gruppen (Dezile) eingeteilt. Das einkommensschwächste Zehntel der Haushalte befindet sich im 1. Dezil, das einkommensstärkste im 10. Dezil. Wie bereits beschrieben, werden Haushaltsäquivalenzeinkommen verwendet. Dazu werden die Haushaltseinkommen durch die gewichtete Anzahl der Haushaltsmitglieder dividiert. Im Einklang mit der OECD-Äquivalenzskala beträgt das Gewicht des ersten Erwachsenen im Haushalt 1, von jedem zusätzlichen Erwachsenen 0,5 und von Kindern 0,3. Tabelle 5.3 zeigt die Verteilung der Einkommen und der Haushaltsgröße im Status quo nach Dezilen und Haushaltstypen. Es zeigt sich, dass Single- und Alleinerziehenden-Haushalte die niedrigsten Nettoeinkommen aufweisen. Passend dazu sind kleinere Haushalte in den unteren Einkommensdezilen überrepräsentiert.

⁶ Dabei wird zwischen Bundesländern und ländlichen und städtischen Räumen unterschieden.

Tabelle 5.3

Einkommensverteilung im Status quo: Stand 2021

	Status quo			
	Ø N-Eink. Euro	Ø N-äqui-Eink. Euro	Min N-äqui-Eink. Euro	Ø Haushaltsgröße Personen
<i>Nach Einkommensdezil</i>				
1. Dezil	12.726	10.121	3.260	1,6
2. Dezil	18.549	13.323	11.942	1,9
3. Dezil	23.118	16.281	14.850	2,0
4. Dezil	27.172	19.131	17.690	1,9
5. Dezil	33.125	22.067	20.692	2,1
6. Dezil	37.659	24.948	23.480	2,1
7. Dezil	43.165	28.189	26.514	2,2
8. Dezil	49.473	32.443	30.069	2,2
9. Dezil	58.649	39.004	35.099	2,1
10. Dezil	99.466	65.326	43.983	2,1
<i>Nach Haushaltstyp</i>				
Single, kein Kind	23.145	23.145	3.378	1,0
Single, 1 Kind	24.950	18.367	6.701	2,0
Single, 2 Kinder	29.732	17.532	6.573	3,0
Paar, kein Kind	45.831	30.554	5.804	2,0
Paar, 1 Kind	58.682	31.928	7.381	3,0
Paar, 2 Kinder	62.495	28.978	8.113	4,0

Quelle: Eigene Berechnungen.

6. Szenarienrechnungen

In diesem Kapitel werden die Simulationsrechnungen für die vier verschiedenen BGE-Szenarien vorgestellt (Parameter siehe Tabelle 6.1). Die staatlichen Ausgaben für das BGE betragen in der Grundoption rund 900 Mrd. €. Die Einbeziehung des Haushaltskontextes reduziert die für das BGE notwendigen Ausgaben um gut 9% auf rund 815 Mrd. €. Dazu kommen Mindereinnahmen des Staates auf Grund der Abschaffung der Arbeitnehmerbeiträge für die Arbeitslosenversicherung und des Solidaritätszuschlags von zusammen rund 20 Mrd. €. Dem stehen Minderauszahlungen („Einsparungen“) im Sozialbudget von rund 75 Mrd. € (Tabelle 6.2) gegenüber. Der Rest, 842 Mrd. € in der Basisoption bzw. 760 Mrd. € in der Alternativoption, muss über eine Erhöhung der Einkommensteuer finanziert werden.

Es zeigt sich, dass Szenario 1 die größten Abweichungen, gemessen an der Wurzel der quadrierten absoluten Abweichungen der Einkommen (gemessen an der Root Mean Square Deviation⁷ oder RMSD), zum Status quo aufweist. In Szenario 3 sind die Abweichungen dagegen im Schnitt weniger als halb so groß. Im Vergleich zur Basisoption weist die Alternativoption in allen Szenarien substantiell geringere Verteilungseffekte auf. Nichtsdestotrotz ergeben sich auch in Szenario 3 noch spürbare Verteilungswirkungen.

⁷ Zur Berechnung der Root Mean Square Deviation werden alle Abweichungen der Haushaltseinkommen vom Status quo quadriert und davon der Mittelwert gebildet. Aus diesem Mittelwert wird dann die Wurzel gezogen.

Tabelle 6.1

Parameter der Simulationsrechnung

	BGE 1a	BGE 1b	BGE 2a	BGE 2b	BGE 3a	BGE 3b	BGE 4a	BGE 4b
<i>Ausgestaltung BGE</i>								
BGE Erwachsener	1.000 €	586-1.222 €	1.000 €	586-1.222 €	1.000 €	586-1.222 €	1.000 €	586-1.222 €
BGE Kind	500 €	466-842 €	500 €	466-842 €	500 €	466-842 €	500 €	466-842 €
BGE für alle gleich	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
BGE abhängig von								
o Miete in Umgebung	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
Σ Haushaltsmitglieder	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
<i>Gegenfinanzierung über Est</i>								
Einkangssteuersatz	52,4% [ab 0 €]	47,4% [ab 0 €]	80% [ab 0 €]	80% [ab 0 €]	70% [ab 0 €]	70% [ab 0 €]	66,1% [ab 0 €]	61,2% [ab 0 €]
Beginn 2. Progressionszone	62,4% [ab 5.009 €]	57,4% [ab 5.009 €]	42,6% [ab 15.000 €]	33,5% [ab 15.000 €]	48% [ab 44.879 €]	48% [ab 22.480 €]	66,10%	61,20%
Steuersatz für höchste Einkommen	80,3% [ab 48.174 €]	75,4% [ab 48.174 €]	70,6% [ab 63.175 €]	61,4% [ab 63.175 €]	48%	48%	66,10%	61,20%
+ Reichensteuer	83,3% [ab 264.868 €]	78,4% [ab 264.868 €]	73,6% [ab 279.869 €]	64,4% [ab 279.869 €]	48%	48%	66,10%	61,20%
<i>Abweichung zum Status quo</i>								
RMSD der Einkommen	12.192 €	10.639 €	8.464 €	5.998 €	5.652 €	4.567 €	8.186 €	6.828 €

Anmerkung: a-Basisoption, b-Alternativoption.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Tabelle 6.2
Fiskalische Effekte
 In Mrd. €

	Basisoption a	Alternativoption b
BGE	-898,1	-815,4
Arbeitslosenversicherung AN-Beiträge	-14,8	-14,8
Abschaffung Solidaritätszuschlag	-4,5	-4,5
Einsparungen Sozialbudget	74,6	74,6
<i>ALGI</i>	6,8	6,8
<i>ALGII</i>	37,3	37,3
<i>Kindergeld (ohne Freibetrag)</i>	15,5	15,5
<i>Elterngeld</i>	4,2	4,2
<i>Ausbildungsförderung</i>	3,3	3,3
<i>Wohngeld</i>	1,9	1,9
Kinderzuschlag	0,4	0,4
<i>Sonstiges ¹⁾</i>	5,2	5,2
Mehreinnahmen ESt	842,8	760,1
Summe	0,0	0,0

¹⁾ Beinhaltet unter anderem höhere Sozialversicherungsbeiträge durch Abschaffung des Mini- und Midijobs.

Quelle: Eigene Berechnungen.

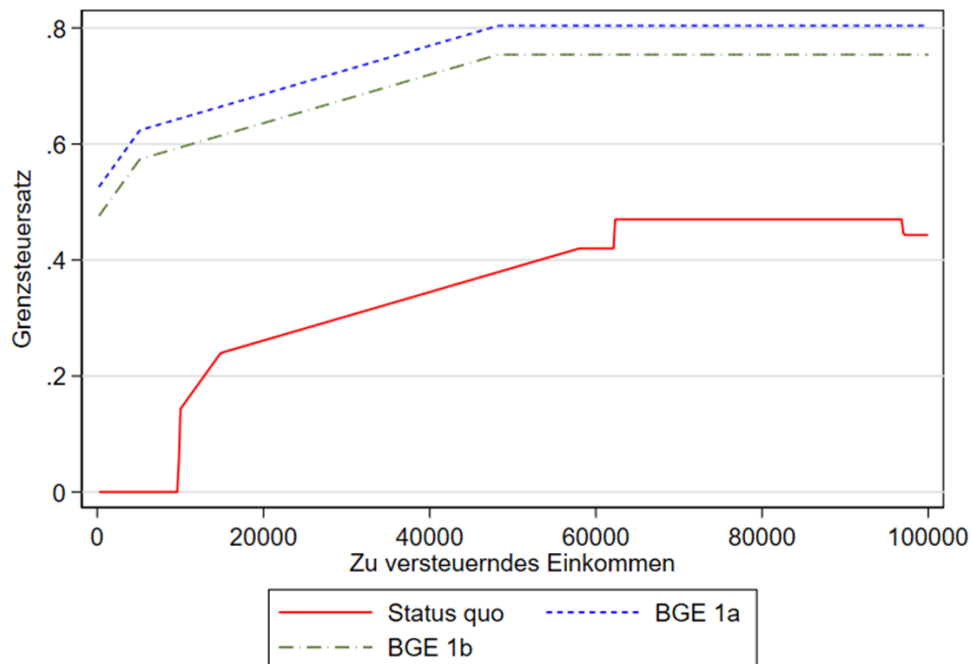
6.1 Szenario 1

In Szenario 1 wird der Arbeit von Blömer und Peichl gefolgt: Die Finanzierung des BGE erfolgt, indem die derzeit geltende Grenzsteuerfunktion nach links oben verschoben wird. (Blömer und Peichl 2021) Abbildung 6.1 zeigt, dass die Grenzsteuersätze um rund 38 Prozentpunkte angehoben werden müssten, um Aufkommensneutralität sicherzustellen. Der Spitzensteuersatz läge dadurch in der Basisoption bei 80% (mit Reichensteuer 83%), d.h. ab einem zu versteuernden Einkommen von knapp 50.000 € verbleiben von jedem zusätzlich zu versteuernden Euro Einkommen nur noch 20 Cent beim Steuerpflichtigen. In der Alternativoption steigen die Grenzsteuersätze etwas weniger stark. Allerdings liegen sie in der Spitze mit 75% (mit Reichensteuer 78%) deutlich oberhalb von 50%. Dabei ist zu beachten, dass die Bruttoarbeitseinkommen zusätzlich durch Sozialversicherungsbeiträge für Rente und Krankenkasse belastet werden. Die effektive Abgabenlast liegt dementsprechend noch höher, ähnlich den Ergebnissen von Blömer und Peichl (Blömer und Peichl 2021).

Durch die deutliche Anhebung der Grenzsteuersätze wäre mit negativen Arbeitsangebotseffekten zu rechnen. Insbesondere Personen mit mittleren und höheren Einkommen dürften ihre Arbeitszeit deutlich reduzieren, da sich Arbeit finanziell weniger lohnt. Rückläufige Arbeitszeiten aufgrund der Steuererhöhungen würden dazu führen, dass die Einkommensteuereinnahmen in der Realität weniger stark steigen als in der präsentierten Simulation. Daher müsste man die Steuersätze bei einer Gegenfinanzierung über eine links-oben Verschiebung des derzeitigen Grenzsteuersatzes in der Praxis wohl noch stärker anheben. Laut Blömer und Peichl ist eine Gegenfinanzierung über die Einkommensteuer unter der Berücksichtigung der Arbeitsangebotseffekte in diesem Fall sogar unmöglich, da die hohen Grenzsteuersätze den Arbeitsanreiz so stark senken würden, dass nicht genug Einkommen zur Besteuerung übrigbleibt (Blömer und Peichl 2021).

Abbildung 6.1

Grenzsteuersatz: BGE-Szenario 1 und Status quo

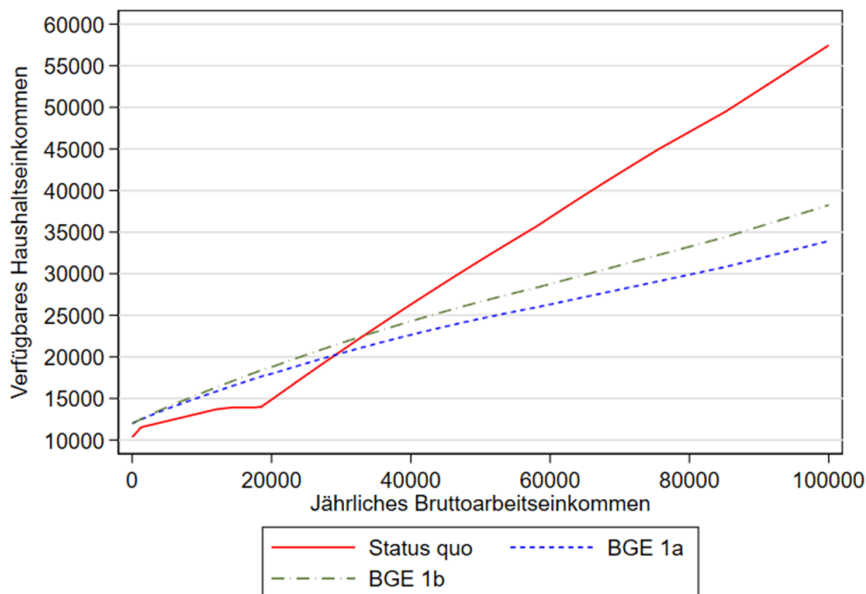


Quelle: Eigene Berechnungen.

Im Szenario 1 ergeben sich starke Verteilungseffekte. Während Haushalte mit niedrigen Markteinkommen durch die Einführung des BGE gewinnen, werden Haushalte im oberen Einkommensbereich zum Teil deutlich schlechter gestellt. Die Schwellenwerte variieren je nach Haushaltstyp. Abbildung 6.2 zeigt, dass das verfügbare Haushaltseinkommen für Singles mit niedrigen Bruttoeinkommen – unterhalb von rund 30.000 € pro Jahr – steigen würde. Grund ist, dass das BGE in Höhe von 12.000 € pro Jahr im Schnitt oberhalb der bestehenden Grundsicherungsleistungen liegt. Oberhalb der Schwelle von rund 30.000 € kommt es zu Einbußen, da der Anstieg der Grenzsteuersätze das BGE überkompensiert. Insbesondere Singles mit hohem Einkommen stellen sich deutlich schlechter als im Status quo. Bei einem Arbeitseinkommen von 100.000 € kommt es in der Basisoption zu Einbußen beim verfügbaren Einkommen von über 20.000 €. Auch in der Alternativoption sind die Einbußen im hohen Einkommensbereich massiv, auch wenn sie aufgrund etwas geringerer Spitzensteuersätze leicht niedriger ausfallen.

Abbildung 6.2

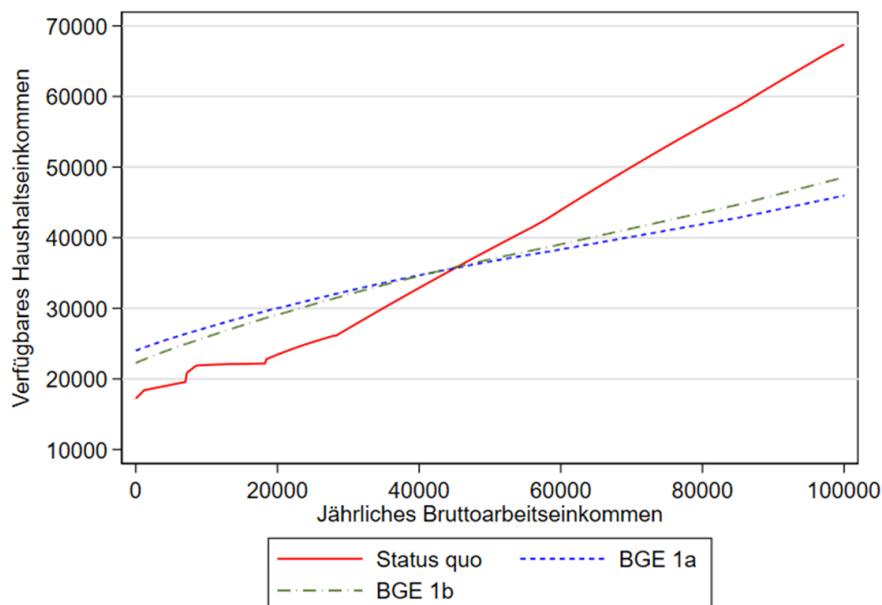
Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 1-Single Haushalt



Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung 6.3

Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 1-Alleinerziehende 2 Kinder



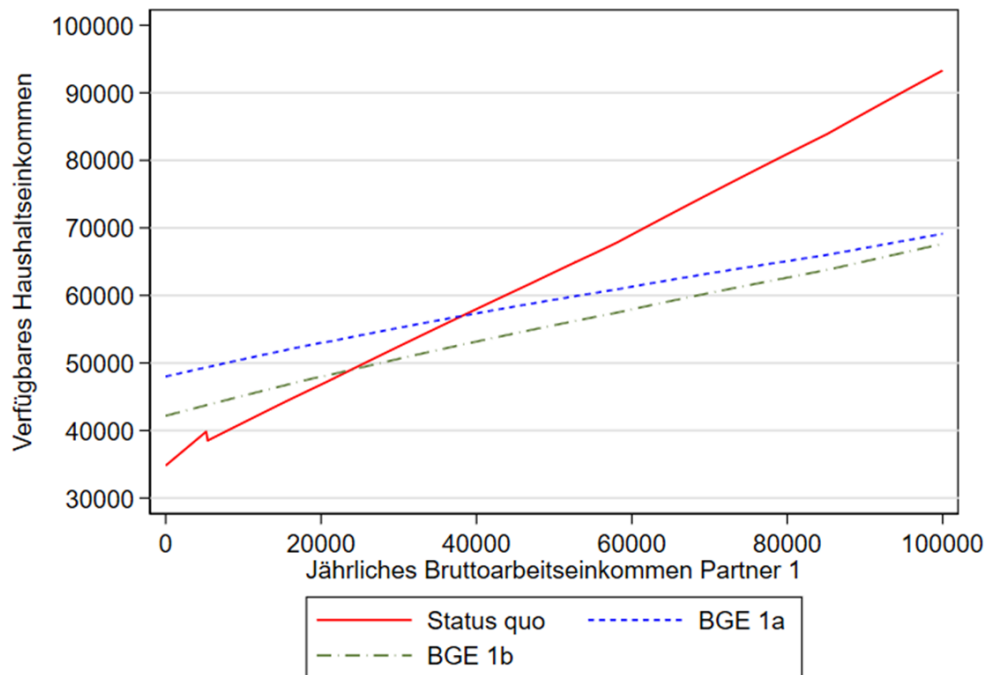
Quelle: Eigene Berechnungen.

Alleinerziehende mit 2 Kindern (Abbildung 6.3) profitieren auch bei etwas höheren Bruttojahreseinkommen bis rund 45.000 € noch vom BGE, da der Haushalt aufgrund der höheren Personenzahl auch bei höheren Einkommen BGE-Nettoempfänger ist. Alleinerziehende mit höheren Einkommen werden dagegen schlechter gestellt als im Status quo, wobei die Verluste auch hier

aufgrund der hohen Grenzsteuersätze mit steigenden Markteinkommen größer werden. Die Alternativoption liegt dabei etwas näher am Status quo, da das BGE in der Alternativoption 22.267 € beträgt und damit niedriger ausfällt als in der Basisoption (24.000 €), wodurch gleichzeitig auch der Grenzsteuersatz weniger stark angehoben werden muss.

Abbildung 6.4

Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 1- Paar 2 Kinder, Partner*inneneinkommen: 40.000 €

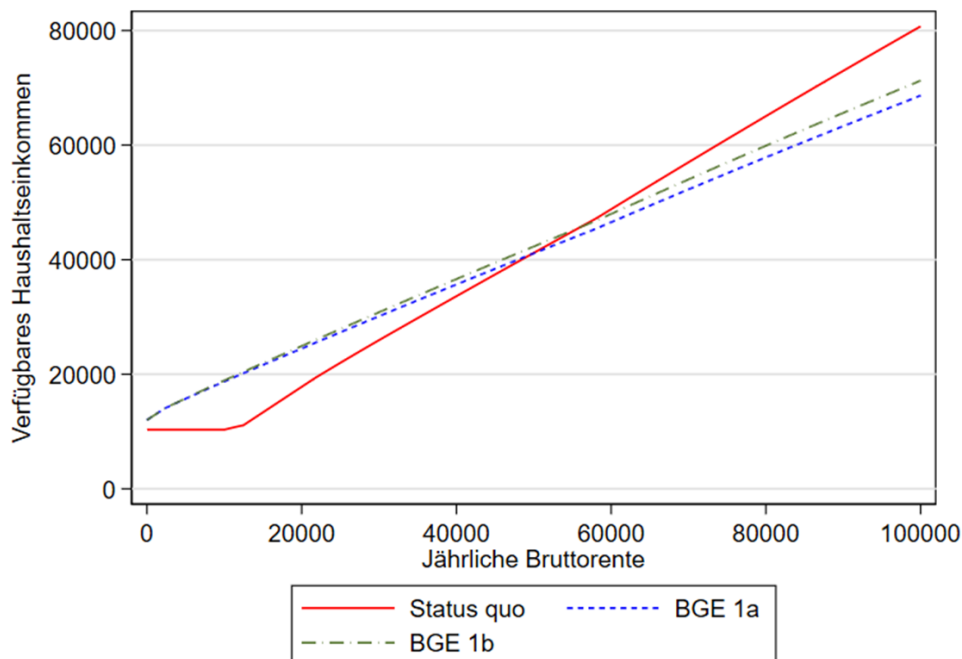


Quelle: Eigene Berechnungen.

Die Unterschiede zwischen Basis- und Alternativoption sind für verheiratete Paarhaushalte mit 2 Kindern (Abbildung 6.4) ausgeprägter als für Alleinerziehende. (Bei Paarhaushalten wird auf der Abszisse das Einkommen von Partner*in 1 abgetragen. Zugleich wird ein Einkommen von Partner*in 2 in Höhe von 40.000 € unterstellt.) Da Paarhaushalte bei gleicher Kinderzahl ein höheres BGE erhalten als Alleinerziehende, werden sie bis zu einem Bruttoarbeitseinkommen von 78.000 € in der Basisoption (38.000 € eigenes Einkommen + 40.000 € Partner*inneneinkommen) bzw. 64.000 € in der Alternativoption (24.000 € eigenes Einkommen + 40.000 € Partner*inneneinkommen) bessergestellt als im Status quo. In der Alternativoption wirkt sich die höhere Anzahl von Haushaltsmitgliedern negativ auf die BGE-Zahlung pro Kopf aus. So sinkt das BGE von 36.000 € in der Basisoption auf 28.564 € in der Alternativoption. Trotz des niedrigeren Grenzsteuersatzes in der Alternativoption bleibt das Basisszenario auch noch bei hohen Einkommen vorteilhaft, auch wenn der Unterschied mit steigenden Einkommen kleiner wird.

Abbildung 6.5

Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 1-Renter*innen Haushalte



Quelle: Eigene Berechnungen.

Ein-Personen-Rentner*innen-Haushalte werden bis zu relativ hohen Bruttorenten von 50.000 € (Basisoption) bzw. 55.000 € (Alternativoption) durch die BGE-Reform bessergestellt (Abbildung 6.5). Grund dafür ist, dass die Abgabenlast auf die Rente niedriger ausfällt als auf Arbeits-einkommen. So fallen einerseits keine Rentenversicherungsabgaben an, andererseits wird die Rente nicht komplett besteuert.

Tabelle 6.3 gibt einen Überblick, wie sich die Reform auf die Haushaltseinkommen entlang der tatsächlichen Einkommensverteilung auf Basis der Daten des Sozioökonomischen Panels auswirkt. Es zeigt sich, dass sich Haushalte in den unteren 60% der Einkommensverteilung durch die Reform besserstellen. Sowohl die relativen als auch die absoluten Gewinne sind dabei umso größer, je niedriger die Einkommen vor der Reform ausfielen. Haushalte im 7.-10. Dezil verlieren durch die Reform. Dabei konzentrieren sich die Verluste vor allem auf die oberen beiden Dezile, in welchen die Einkommen um 17% (9. Dezil) bzw. 33% (10. Dezil) sinken. Single- und insbesondere Alleinerziehenden-Haushalte profitieren im Schnitt von der Reform, wohingegen Paar-Haushalte (mit und ohne Kinder) eher verlieren. Der Grund dafür ist, dass Single- und Alleinerziehenden- Haushalte im Schnitt geringere Einkommen aufweisen. Singles würden sich deutlich schlechter stellen als Paarhaushalte, wenn beide Gruppen die gleichen Äquivalenzeinkommen aufweisen würden. Wie aus der Analyse der Beispielhaushalte zu erwarten, fallen die Verteilungseffekte in der Basis- stärker aus als in der Alternativoption.

Tabelle 6.3

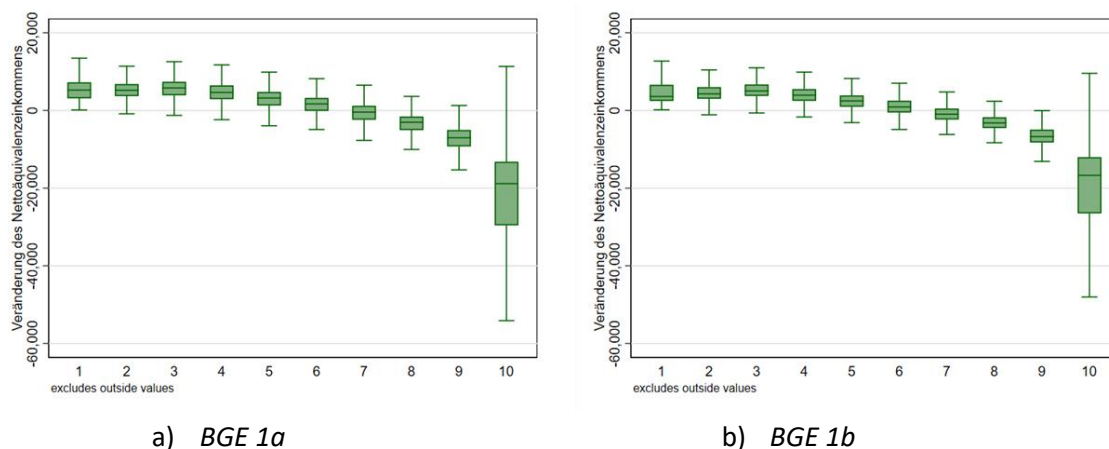
Verteilungswirkungen nach Einkommen und Haushaltskontext: BGE-Szenario 1

	BGE 1a		BGE 1b	
	Änderung		Änderung	
	Euro	%	Euro	%
<i>Nach Einkommensdezil</i>				
1. Dezil	7.323	72%	6.605	65%
2. Dezil	6.676	50%	5.968	45%
3. Dezil	6.351	39%	5.596	34%
4. Dezil	5.148	27%	4.321	23%
5. Dezil	3.475	16%	2.692	12%
6. Dezil	1.876	8%	1.263	5%
7. Dezil	-74	0%	-485	-2%
8. Dezil	-2.855	-9%	-2.945	-9%
9. Dezil	-6.798	-17%	-6.316	-16%
10. Dezil	-21.241	-33%	-18.824	-29%
<i>Nach Haushaltstyp</i>				
Single, kein Kind	746	3%	2.331	10%
Single, 1 Kind	2.423	13%	3.014	16%
Single, 2 Kinder	3.494	20%	3.948	23%
Paar, kein Kind	-69	0%	-1.336	-4%
Paar, 1 Kind	-2.435	-8%	-2.901	-9%
Paar, 2 Kinder	-148	-1%	-664	-2%

Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung 6.6 visualisiert die Ergebnisse mithilfe eines Boxplots grafisch. Die Box zeigt das 25.-75. Perzentil der Veränderung der Nettoäquivalenzeinkommen im jeweiligen Szenario und die Antennen zeigen die größten und kleinsten Veränderungen an. Da Extremwerte, insbesondere im 10. Dezil, die Lesbarkeit des Graphen stark einschränken würde, ist die Länge der Antennen, wie bei Boxplots üblich und zur Verbesserung der Lesbarkeit, auf das 1,5-Fache des Interquartilsabstands begrenzt. Ähnlich wie bei der Mittelwertbetrachtung in Tabelle 6.3 ergeben sich auch im Median (Mittlerer Strich des Boxplots) positive Einkommenseffekte für die unteren 60% der Haushalte. Allerdings zeigt Abbildung 6.6 zusätzlich, dass auch innerhalb der Einkommensgruppen substantielle Unterschiede auftreten. So gibt es selbst im oberen Einkommensdezil Haushalte, welche von der Reform profitieren. Dies sind beispielsweise Haushalte, welche vor allem von hohen Kapitalerträgen leben, welche im Rahmen der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge und nicht über die reguläre Einkommensteuer besteuert werden. Haushalte mit einer hohen Zahl von Haushaltsmitgliedern können auch in den oberen Dezilen noch zu den Gewinnern gehören.

Abbildung 6.6

Verteilung: BGE-Szenario 1-Veränderung des Nettoeinkommens nach Einkommensdezil

Die Grafiken stellen die Veränderungen zum Status quo mithilfe von Boxplots entlang der Einkommensverteilung in Dezilen dar (entlang der x-Achse von arm zu reich). Dabei entspricht die grüne Box dem Bereich in dem 50% der Abweichungen liegen. Die Mittellinie der Box stellt den Median dar, die untere Linie der Box das untere Quartil (25. Perzentil) und die obere Linie das obere Quartal (75. Perzentil). Die äußere Begrenzungen (Whisker) zeigen die größten und kleinsten Einkommensveränderungen an, die Abweichungen sind allerdings maximal auf das 1,5-Fache des Interquartilsabstand (75. Perzentil-25. Perzentil) beschränkt.

Quelle: Eigene Berechnungen.

6.2 Szenario 2

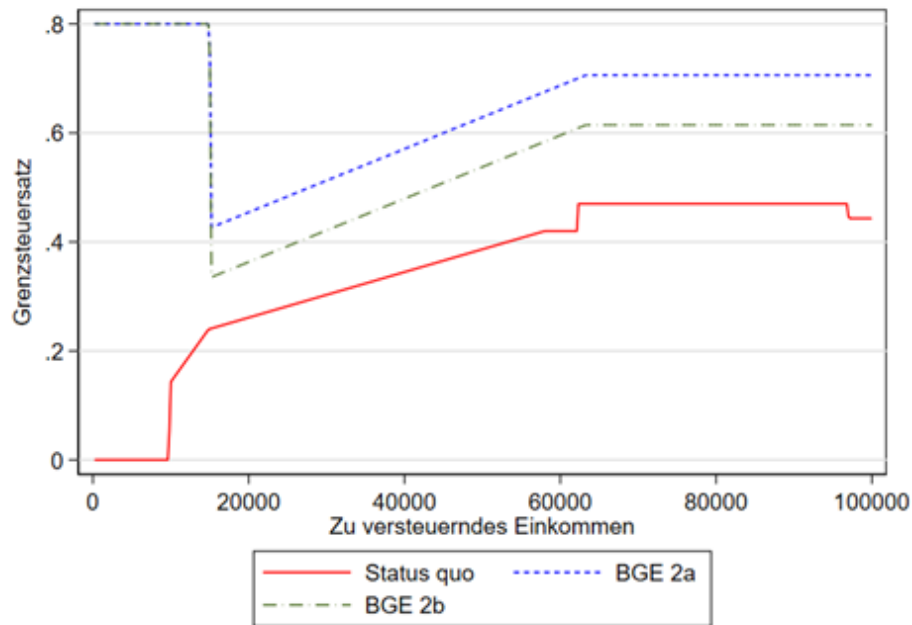
In Szenario 2 werden im Vergleich zu Szenario 1 die starken Verteilungseffekte dadurch reduziert, dass der Eingangssteuersatz auf 80% erhöht wird (Abbildung 6.7). 80% entsprechen in etwa der Transfer-Grenzentszugsrate im derzeitigen Grundsicherungssystem (siehe auch Blömer und Peichl 2021). Der Eingangssteuersatz, ab dem ein Singlehaushalt vom Nettoempfänger des BGE zu einem Nettozahler wird, gälte bis zu einem Einkommen von 15.000 € (Steuerlast: $0,8 \cdot 15.000 \text{ €} = 12.000 \text{ €}$). Oberhalb dieser Schwelle entspricht der Steuertarif näherungsweise einer Parallelverschiebung der im Status quo geltenden Grenzsteuersätze um 29 Prozentpunkte (Basisoption) bzw. 19 Prozentpunkte (Alternativoption) nach oben. Aufgrund des höheren Grenzsteuersatzes am unteren Ende der Einkommensverteilung, kann die Erhöhung der Grenzsteuersätze für höhere Einkommen weniger stark ausfallen als in Szenario 1. Dadurch kann der Steuersatz für Spitzenverdiener zumindest in der Alternativoption unter 70% gesenkt werden. Durch die (im Vergleich zu Szenario 1) niedrigeren Grenzsteuersätze im mittleren und hohen Einkommensbereich dürften die negativen Arbeitsangebotseffekte geringer ausfallen. Nichtsdestotrotz müssten die Steuererhöhungen in der Realität wohl höher ausfallen als in der präsentierten Simulation.

Auch die Verteilungseffekte fallen in Szenario 2 aufgrund des angepassten Steuertarifs zum Teil deutlich geringer aus als in Szenario 1. Die Grundtendenz – einkommensschwächere Haushalte gewinnen, und einkommensstärkere Haushalte verlieren – bleibt jedoch erhalten. Abbildung 6.8 zeigt, dass sich für Singlehaushalte unterhalb von rund 25.000 € (Basisoption) bzw. 31.000 € (Alternativoption) kaum Änderungen zum Status quo ergeben. Singles mit höheren Einkommen und insbesondere sehr hohen Einkommen stellen sich dagegen weiterhin zum Teil deutlich schlechter, auch wenn die Abweichungen zum Status quo geringer ausfallen als in Szenario 1. Bei einem Bruttojahresarbeitseinkommen von 100.000 € verlieren Singles auch in der Alternativoption 2b

noch mehr als 8.000 € an verfügbarem Einkommen im Vergleich zum Status quo. Die Höhe des BGE ist dabei identisch wie in Szenario 1.

Abbildung 6.7

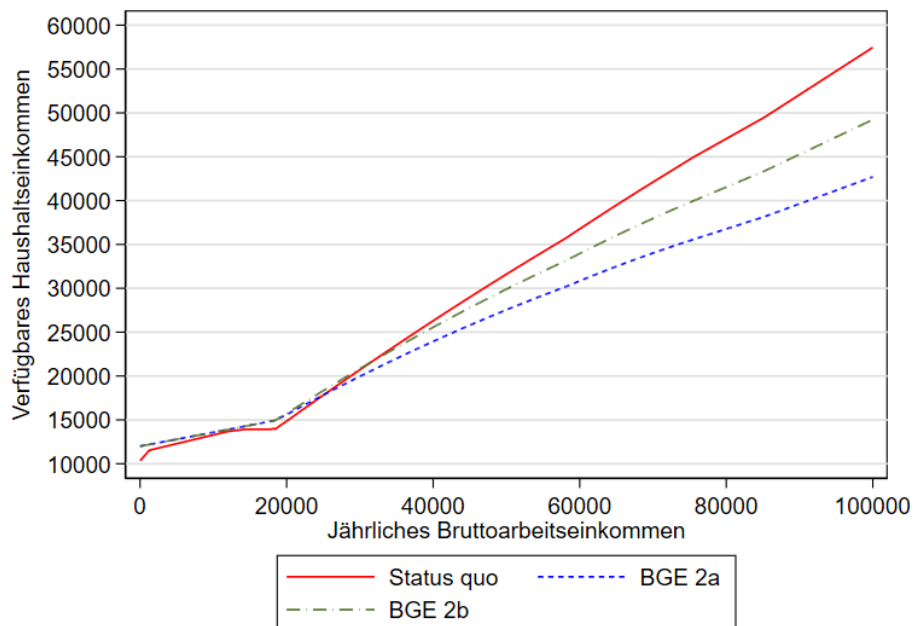
Grenzsteuersatz: BGE-Szenario 2 und Status quo



Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung 6.8

Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 2-Single Haushalt

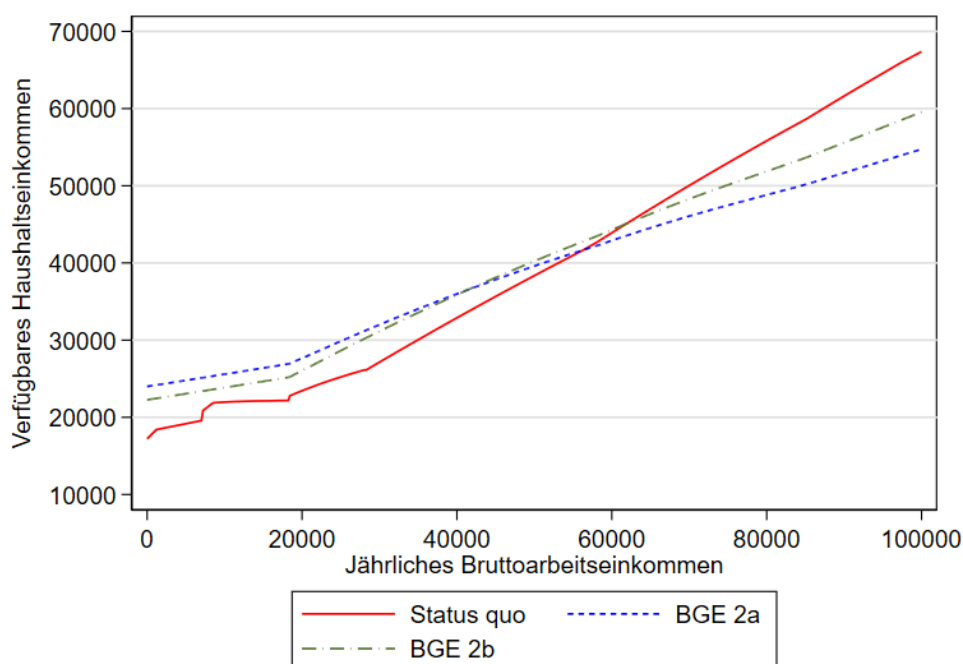


Quelle: Eigene Berechnungen.

Für Alleinerziehende und Paare mit 2 Kindern zeigt sich ein ähnliches Bild (Abbildung 6.9 und Abbildung 6.10). Durch die höheren Eingangssteuersätze fallen in beiden Fällen die Gewinne am unteren Ende etwas weniger stark aus. Dafür profitieren diese Haushalte, aufgrund der niedrigeren Folgesteuersätze, auch mit noch etwas höheren Einkommen von der Reform. Konkret werden Alleinerziehende bis zu einem Arbeitseinkommen von 57.000 € (Basisoption) bzw. 62.000 € (Alternativoption) bessergestellt. Für Paarhaushalte liegt die Schwelle in der Basisoption bei 91.000 € (51.000 € eigenes Einkommen + 40.000 € Partner*inneneinkommen) und der Alternativoption bei 56.000 € (16.000 € eigenes Einkommen + 40.000 € Partner*inneneinkommen). Analog zu Szenario 1 ist die BGE-Zahlung pro Kopf in der Alternativoption bei größeren Haushalten kleiner als in der Basisoption.

Abbildung 6.9

Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 2-Alleinerziehende 2 Kinder

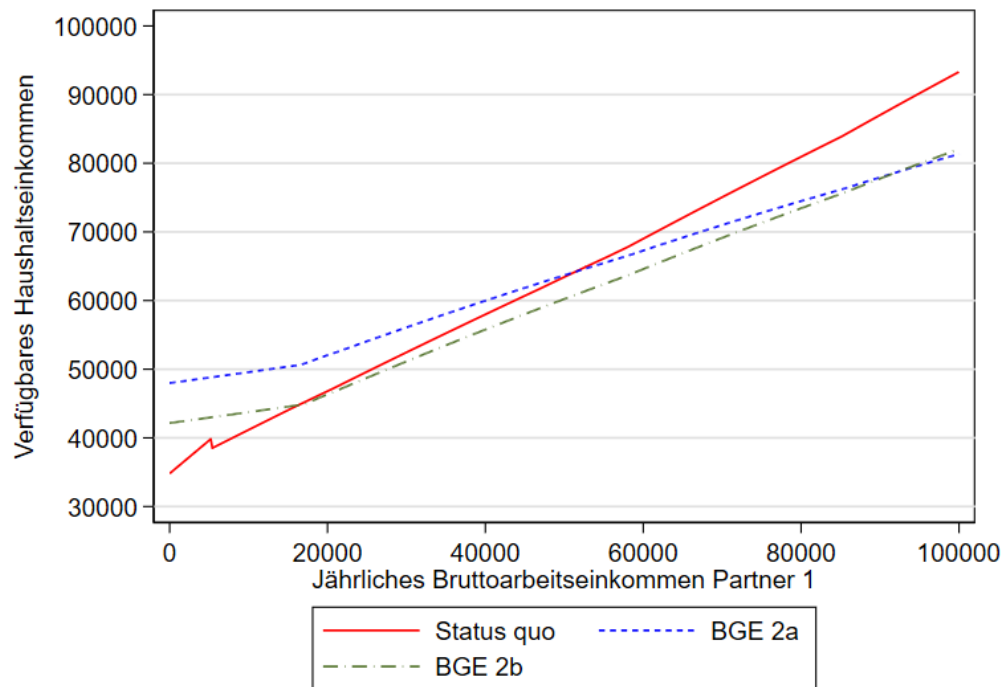


Quelle: Eigene Berechnungen.

Für 1-Personen-Renter*innen-Haushalte fallen die Abweichungen zum Status quo relativ moderat aus (Abbildung 6.11). Bis zu einer Rente von rund 20.000 € werden Rentner*innen-Haushalte bessergestellt, darüber etwas schlechter. Ein Grund für die moderate Änderung relativ zum Status quo ist, dass die Steuerlast im unteren Einkommensbereich höher ist, so dass sie schneller die Höhe des BGE erreicht. Für höhere Renten fällt der Anstieg der Abgabenlast im Vergleich zum Status quo relativ gering aus, da Renten oberhalb des Einkommensbereichs, in dem Haushalte Netto-Empfänger sind, nicht komplett steuerpflichtig sind. Damit ist der effektive Grenzsteuersatz für Rentenempfänger*innen niedriger.

Abbildung 6.10

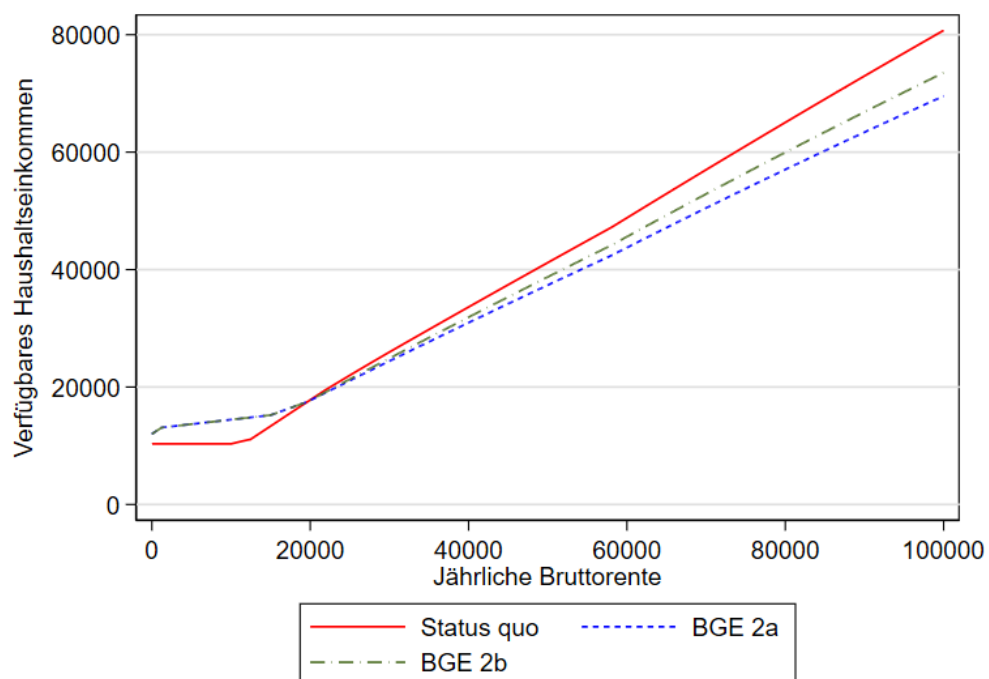
Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 2-Verheiratete Paare 2 Kinder, Partner*inneneinkommen: 40.000 €



Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung 6.11

Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 2-Renter*innen Haushalte



Quelle: Eigene Berechnungen.

Der Eindruck aus den Beispielhaushalten spiegelt sich auch in Tabelle 6.4 wider. Insgesamt fallen die Abweichungen im Vergleich zum Status quo geringer aus. Für sehr hohe Einkommen ergeben sich allerdings weiter substanzielle Einkommensverluste sowohl im Mittelwert wie auch im Median (Abbildung 6.12). Alleinerziehende weisen wie in Szenario 1 den größten prozentualen und absoluten Anstieg der Einkommen auf. Im Gegensatz zu Szenario 1 profitieren nun in der Basisoption auch Paarhaushalte mit 2 Kindern im Schnitt von der Reform, während Singles ohne Kinder verlieren. In der Alternativoption bleiben Singles im Schnitt dagegen Gewinner und Paarhaushalte mit 2 Kindern Verlierer.

Tabelle 6.4

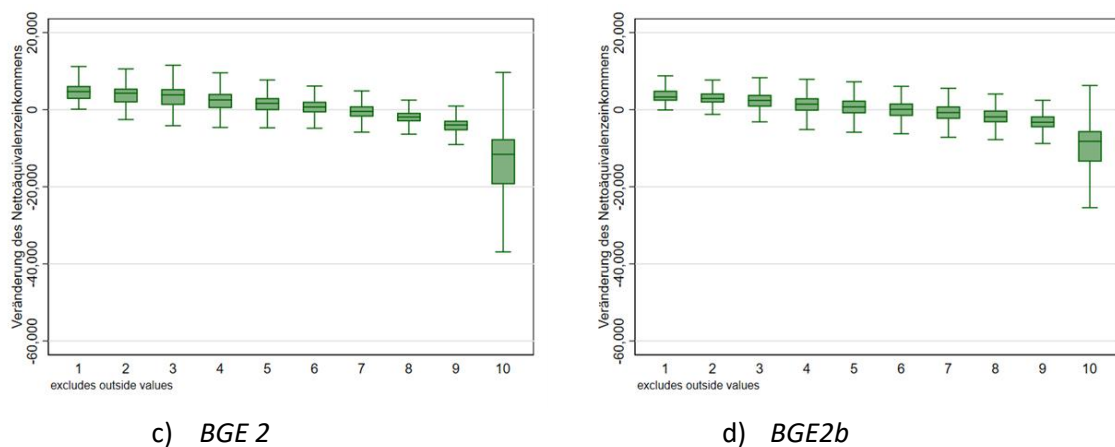
Verteilungswirkungen nach Einkommen und Haushaltskontext: BGE-Szenario 2

	BGE 2a		BGE 2b	
	Änderung		Änderung	
	Euro	%	Euro	%
<i>Nach Einkommensdezil</i>				
1. Dezil	5.985	59%	5.111	51%
2. Dezil	4.722	35%	3.702	28%
3. Dezil	3.954	24%	2.813	17%
4. Dezil	2.816	15%	1.602	8%
5. Dezil	1.971	9%	868	4%
6. Dezil	1.066	4%	162	1%
7. Dezil	-70	0%	-658	-2%
8. Dezil	-1.686	-5%	-1.775	-5%
9. Dezil	-3.924	-10%	-3.099	-8%
10. Dezil	-13.491	-21%	-9.225	-14%
<i>Nach Haushaltstyp</i>				
Single, kein Kind	-493	-2%	1.544	7%
Single, 1 Kind	1.573	9%	2.480	14%
Single, 2 Kinder	2.797	16%	3.443	20%
Paar, kein Kind	-170	-1%	-1.532	-5%
Paar, 1 Kind	-1.429	-4%	-1.831	-6%
Paar, 2 Kinder	275	1%	-215	-1%

Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung 6.12

Verteilung: BGE-Szenario 2-Veränderung des Nettoeinkommens nach Einkommensdezil



Die Grafiken stellen die Veränderungen zum Status quo mithilfe von Boxplots entlang der Einkommensverteilung in Dezilen dar (entlang der x-Achse von arm zu reich). Dabei entspricht die grüne Box dem Bereich in dem 50% der Abweichungen liegen. Die Mittellinie der Box stellt den Median dar, die untere Linie der Box das untere Quartil (25. Perzentil) und die obere Linie das obere Quartal (75. Perzentil). Die äußeren Begrenzungen (Whisker) zeigen die größten und kleinsten Einkommensveränderungen an, die Abweichungen sind allerdings maximal auf das 1,5-Fache des Interquartilsabstand (75. Perzentil-25. Perzentil) beschränkt.

Quelle: Eigene Berechnungen.

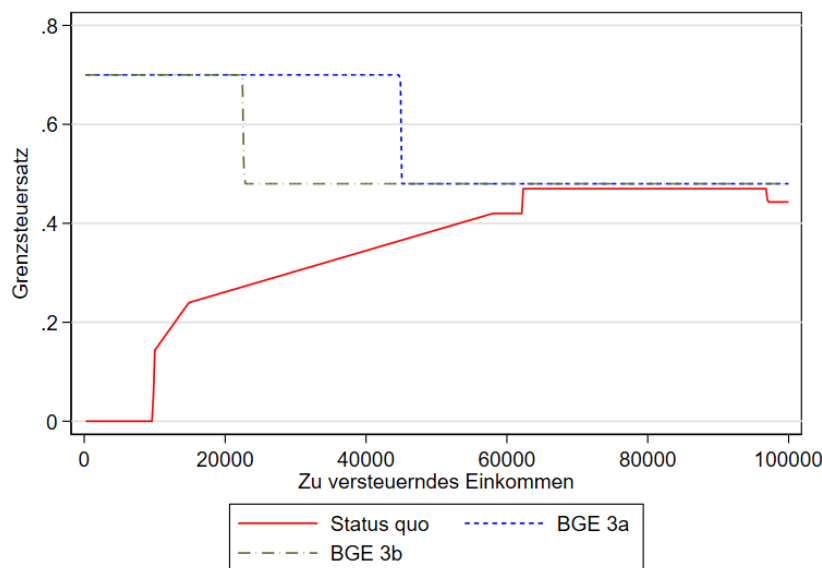
6.3 Szenario 3

Szenario 3 kombiniert die Idee der hohen Eingangssteuersätze bis zum vollständigen Entzug des BGE aus Szenario 2 mit einer Vereinfachung des Steuersystems. Dazu wird ein zweistufiger Steuertarif simuliert (Abbildung 6.13). Der Eingangssteuersatz beträgt 70% und liegt damit etwas niedriger als in Szenario 2, aber deutlich höher als im Status quo, wodurch die hohen Transferentzugsraten im Status quo näherungsweise abgebildet werden. Ab einem zu versteuernden Einkommen von rund 45.000 € in der Basisoption bzw. 25.000 € in der Alternativoption beträgt der Grenzsteuersatz 48% und liegt damit nur 6 Prozentpunkte über dem aktuellen „Spitzensteuersatz“ von 42% (mit „Reichensteuer“ 45%). Von allen simulierten Optionen dürften die negativen Arbeitsanreize für Bezieher*innen höherer Einkommen hier am niedrigsten sein, allerdings ist auch hier von negativen Effekten im Vergleich zum Status quo auszugehen.

Die Verteilungswirkungen bewegen sich in einer ähnlichen Größenordnung wie in Szenario 2. Allerdings sind die Gewinne für die unteren Einkommen (aufgrund des niedrigeren Eingangssteuersatzes) etwas geringer und die Verluste für sehr hohe Einkommen (aufgrund des niedrigeren Spitzensteuersatzes) etwas niedriger als in Szenario 2. Die mittleren Einkommen werden in Szenario 3 dagegen schlechter gestellt. Abbildung 6.14 zeigt, dass Singles unterhalb von 25.000 € im Szenario 3 bessergestellt werden als im Status quo. Die Gewinne sind zudem größer als in Szenario 2. Für Arbeitseinkommen von 100.000 € ergibt sich ein Verlust zum Status quo von rund 10.000 € (Basisoption) bzw. 5.000 € (Alternativoption).

Abbildung 6.13

Grenzsteuersatz: BGE-Szenario 3 und Status quo

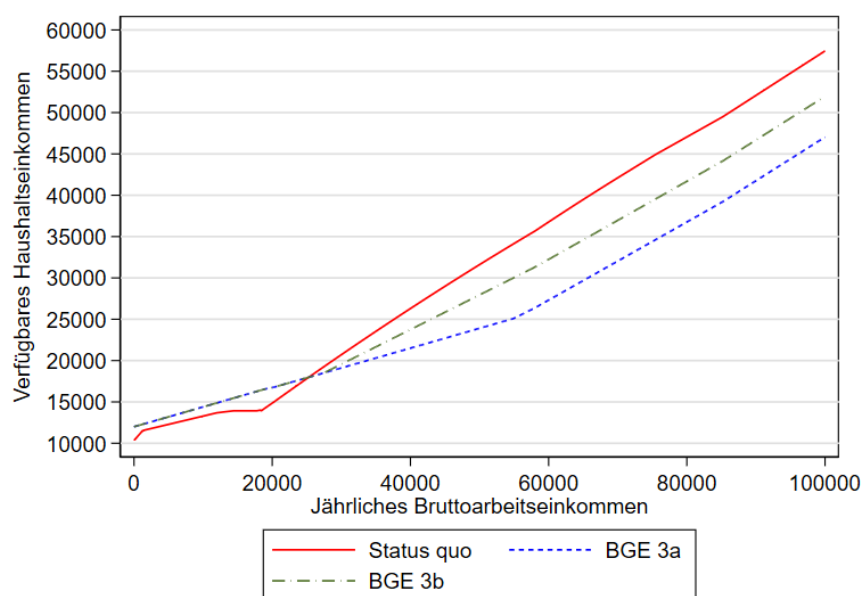


Quelle: Eigene Berechnungen.

Der zweistufige Steuertarif führt dazu, dass Alleinerziehende, ähnlich wie in Szenario 1, bis zu einem Arbeitseinkommen von rund 42.000 € (Basisoption) bzw. 50.000 € (Alternativoption) vom BGE profitieren (Abbildung 6.15). Allerdings fallen die Verluste oben geringer aus als in Szenario 1 oder 2. Paare mit 2 Kindern stellen sich bis zu einem Arbeitseinkommen von rund 71.000 € in der Basisoption (31.000 € eigenes Einkommen + 40.000 € Partner*inneneinkommen) bzw. rund 55.000 € in der Alternativoption (15.000 € eigenes Einkommen + 40.000 € Partner*inneneinkommen) besser.

Abbildung 6.14

Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 3-Single Haushalt

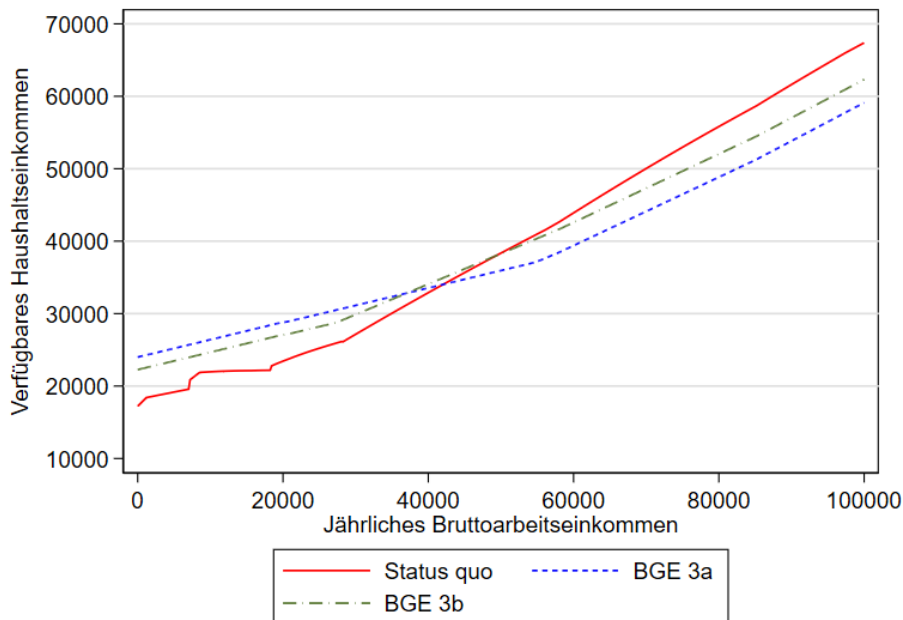


Quelle: Eigene Berechnungen.

Ähnlich wie in Szenario 2 werden 1-Personen-Rentner*innen-Haushalte unterhalb einer Bruttorente von rund 22.000 € durch die BGE-Reform bessergestellt (Abbildung 6.17). Aufgrund der höheren Grenzsteuersätze im mittleren Einkommensbereich sind die Verluste für mittlere und hohe Renten etwas größer als in Szenario 2.

Abbildung 6.15

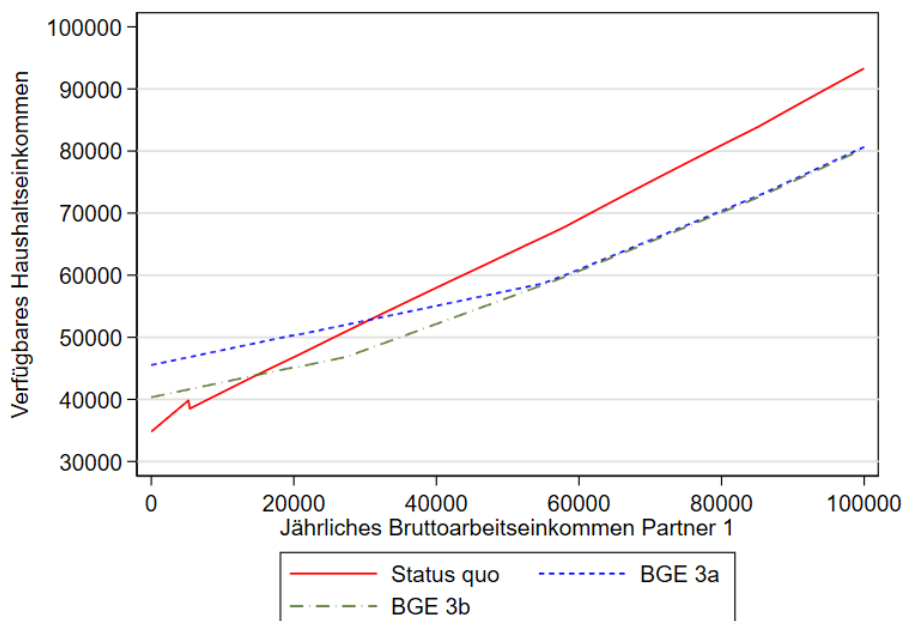
Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 3-Alleinerziehende 2 Kinder



Quelle: Eigene Berechnungen.

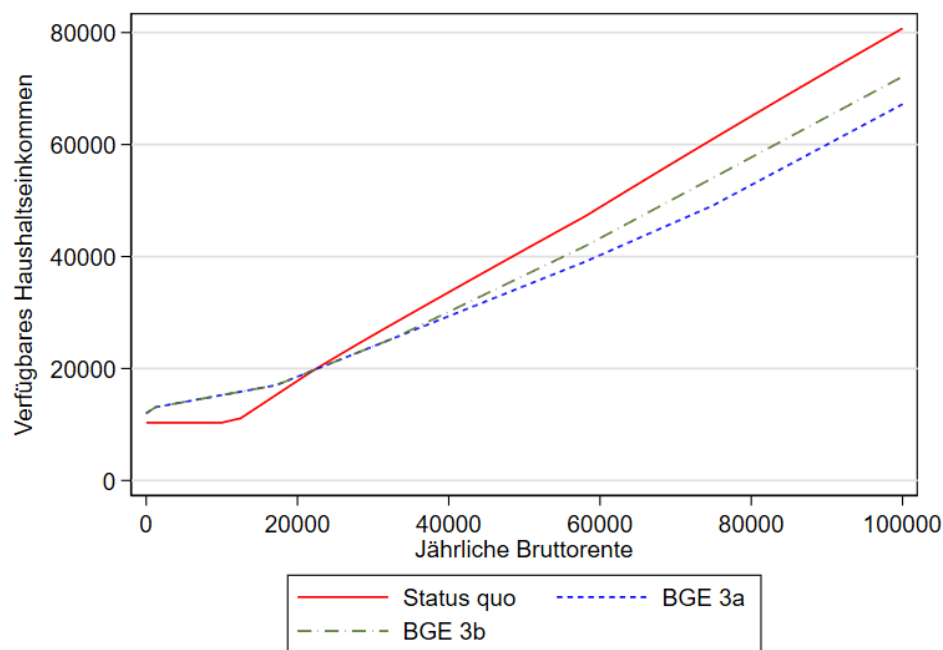
Abbildung 6.16

Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 3-Verheiratete Paare 2 Kinder, Partner*inneneinkommen: 40.000 €



Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung 6.17

Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 3-Renter*innen Haushalte

Quelle: Eigene Berechnungen.

Tabelle 6.5 und Abbildung 6.18 bilden die Verteilungseffekte für die Gesamtbevölkerung ab. Insgesamt halten sich die Abweichungen zwischen Szenario 2 und Szenario 3 in Grenzen. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Szenarien ist, dass die unteren vier Dezile in Szenario 3 noch etwas stärker gewinnen als in Szenario 2. Die Dezile 5 bis 9 stellen sich im Vergleich zu Szenario 2 dagegen etwas schlechter, wohingegen das 10. Dezil weniger verliert. Da der Spitzensteuersatz in Szenario 3 nur geringfügig oberhalb des Status quo liegt, gibt es deutlich weniger Haushalte im 10. Dezil, welche, aufgrund ihres sehr hohen Einkommens, deutlich schlechter gestellt werden. Daher ist der Interquartilsabstand im 10. Dezil (Abbildung 6.18) deutlich kleiner als in Szenario 1 und 2. Aufgrund der hohen Einkommen im 10. Dezil gehen zudem selbst prozentual kleine Einkommensänderungen mit absolut großen Einkommensänderungen einher und wirken sich entsprechend stärker auf die Wurzel der quadrierten Abweichungen der Einkommen (Root Mean Squared Deviation oder RMSD) aus. Daher fallen die Abweichungen vom Status quo, gemessen am RMSD, in Szenario 3 am geringsten aus.

Tabelle 6.5

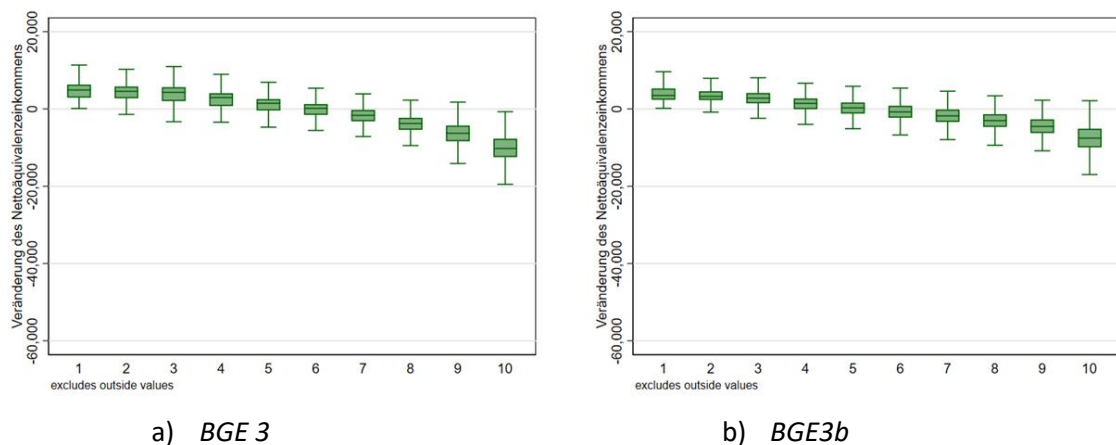
Verteilungswirkungen nach Einkommen und Haushaltskontext: BGE-Szenario 3

	BGE 3a Änderung		BGE 3b Änderung	
	Euro	%	Euro	%
<i>Nach Einkommensdezil</i>				
1. Dezil	6.367	63%	5.488	54%
2. Dezil	5.301	40%	4.253	32%
3. Dezil	4.410	27%	3.243	20%
4. Dezil	2.981	16%	1.730	9%
5. Dezil	1.608	7%	587	3%
6. Dezil	356	1%	-369	-1%
7. Dezil	-1.214	-4%	-1.423	-5%
8. Dezil	-3.398	-10%	-2.885	-9%
9. Dezil	-5.982	-15%	-4.436	-11%
10. Dezil	-9.373	-14%	-6.975	-11%
<i>Nach Haushaltstyp</i>				
Single, kein Kind	-281	-1%	1.741	8%
Single, 1 Kind	1.445	8%	2.405	13%
Single, 2 Kinder	2.748	16%	3.414	19%
Paar, kein Kind	-260	-1%	-1.576	-5%
Paar, 1 Kind	-1.630	-5%	-2.084	-7%
Paar, 2 Kinder	30	0%	-461	-2%

Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung 6.18

Verteilung: BGE-Szenario 3-Veränderung des Nettoeinkommens nach Einkommensdezil



Die Grafiken stellen die Veränderungen zum Status quo mithilfe von Boxplots entlang der Einkommensverteilung in Dezilen dar (entlang der x-Achse von arm zu reich). Dabei entspricht die grüne Box dem Bereich in dem 50% der Abweichungen liegen. Die Mittellinie der Box stellt den Median dar, die untere Linie der Box das untere Quartil (25. Perzentil) und die obere Linie das obere Quartal (75. Perzentil). Die äußeren Begrenzungen (Whisker) zeigen die größten und kleinsten Einkommensveränderungen an, die Abweichungen sind allerdings maximal auf das 1,5-Fache des Interquartilsabstand (75. Perzentil-25. Perzentil) beschränkt.

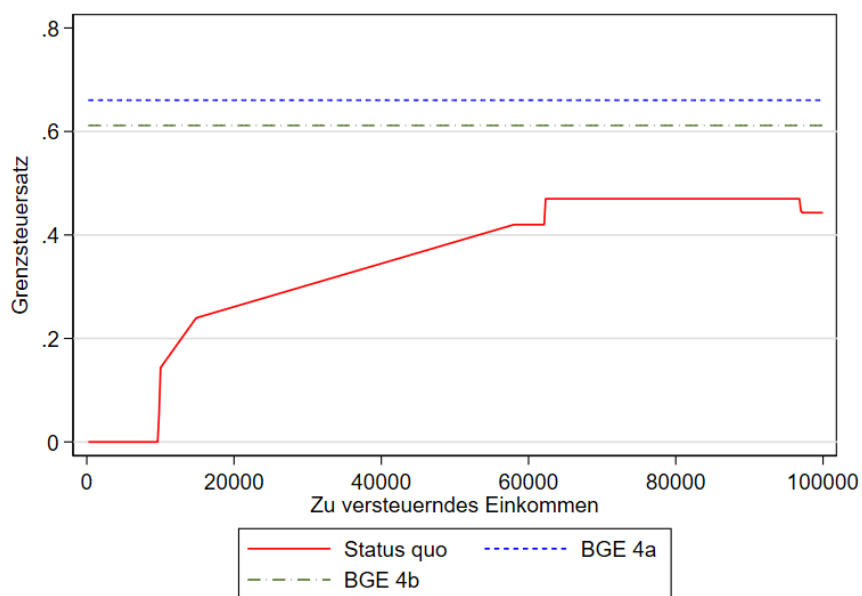
Quelle: Eigene Berechnungen.

6.4 Szenario 4

Im vierten Szenario erfolgt die Gegenfinanzierung über einen einheitlichen Steuersatz (Flat tax). Ähnlich wie bei Blömer und Peichl 2021 zeigen die Berechnungen, dass der einheitliche Steuersatz mit 66,1% in der Basisoption bzw. 61,2% in der Alternativoption (Abbildung 6.19), deutlich oberhalb von 50% liegen müsste, um das BGE gegenfinanzieren zu können. Eine Flat Tax unterhalb von 50%, z.B. von 48% würde dagegen eine substanzielle Finanzierungslücke in Höhe von 306 Mrd. € in der Basisoption und 224 Mrd. € in der Alternativoption zur Folge haben. Aufgrund der gegenüber dem Status quo höheren Grenzsteuersätze ist auch in Szenario 4 von deutlich negativen Arbeitsanreizen für höhere Einkommensbezieher*innen auszugehen.

Abbildung 6.19

Grenzsteuersatz: BGE-Szenario 4 und Status quo

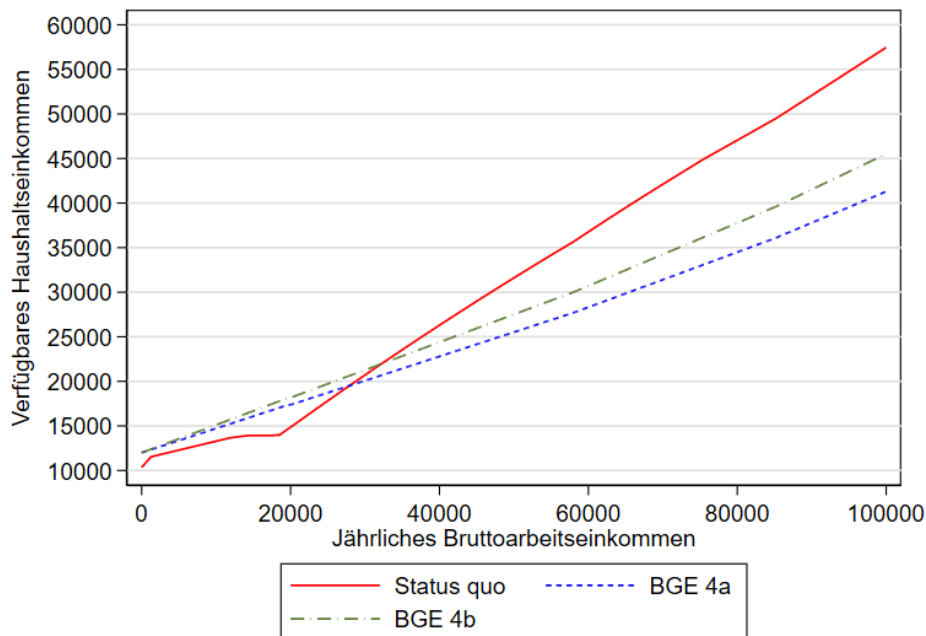


Quelle: Eigene Berechnungen.

Im Vergleich zu Szenario 3 fallen die Verteilungseffekte in Szenario 4 stärker aus. So gewinnen die mittleren Einkommen im Vergleich zum Status quo noch stärker und die hohen Einkommen verlieren noch mehr. Singlehaushalte werden in diesem Szenario (Abbildung 6.20) bis zu einem Arbeitseinkommen von rund 30.000 € bessergestellt (Basisoption: 28.000 €, Alternativoption: 32.000 €). Bei hohen Arbeitseinkommen kommt es zu hohen Einkommensverlusten. Oberhalb von 100.000 € liegen die Verluste deutlich über 10.000 €.

Abbildung 6.20

Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 4-Single Haushalt

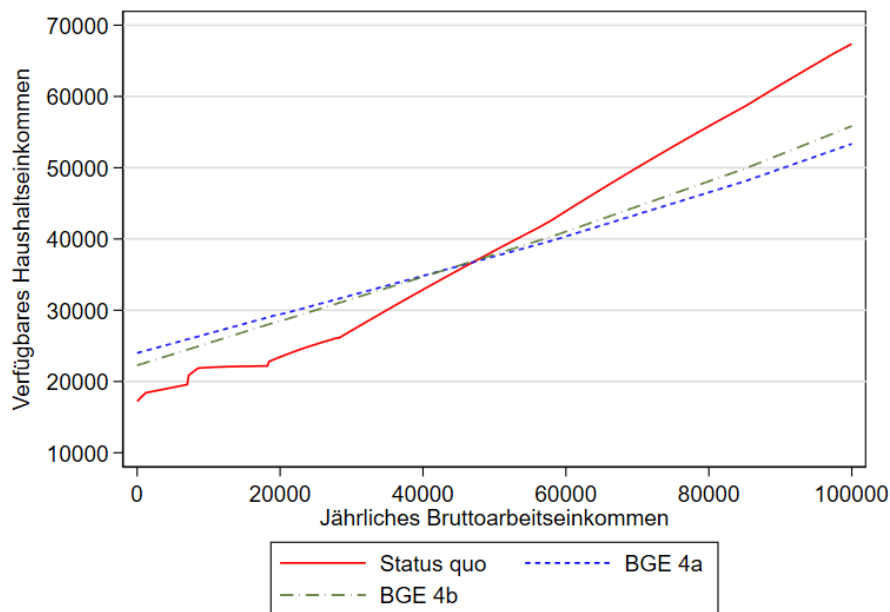


Quelle: Eigene Berechnungen.

Bei Alleinerziehenden mit 2 Kindern (Abbildung 6.21) liegt die Einkommensgrenze, ab der sich der Haushalt im Reformszenario besserstellt als im Status quo, wie in allen anderen Szenarien höher als bei Single-Haushalten. Die Einkommensgrenze beträgt in beiden Optionen rund 47.000 €. Bei Arbeitseinkommen von 100.000 € käme es allerdings ebenfalls zu Einkommensrückgängen von über 10.000 €. Paare mit 2 Kindern stellen sich bis zu einem Arbeitseinkommen von rund 79.000 € in der Basisoption (39.000 € eigenes Einkommen + 40.000 € Partner*inneneinkommen) bzw. rund 62.000 € in der Alternativoption (22.000 € eigenes Einkommen + 40.000 € Partner*inneneinkommen) besser (Abbildung 6.22).

Abbildung 6.21

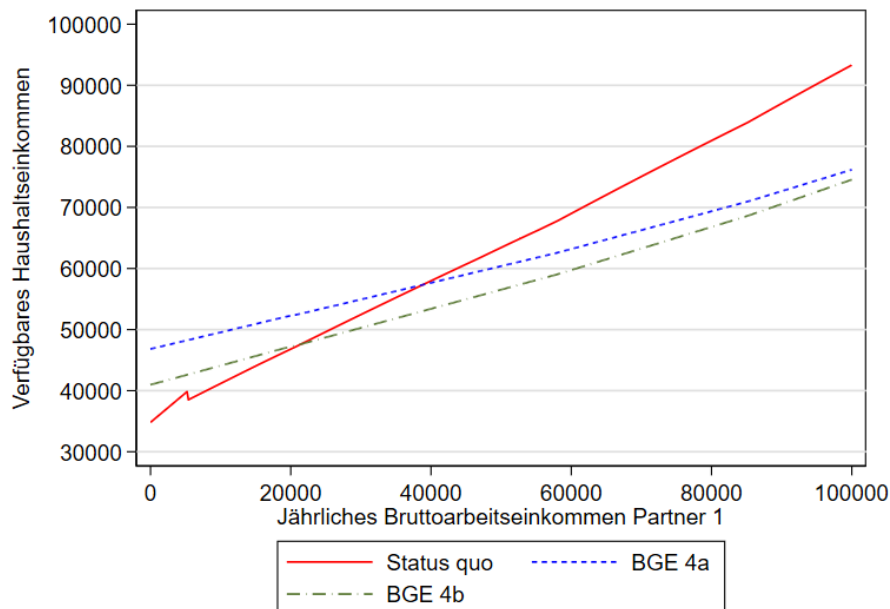
Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 4-Alleinerziehende 2 Kinder



Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung 6.22

Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 4-Verheiratete Paare 2 Kinder, Partner*inneneinkommen: 40.000 €

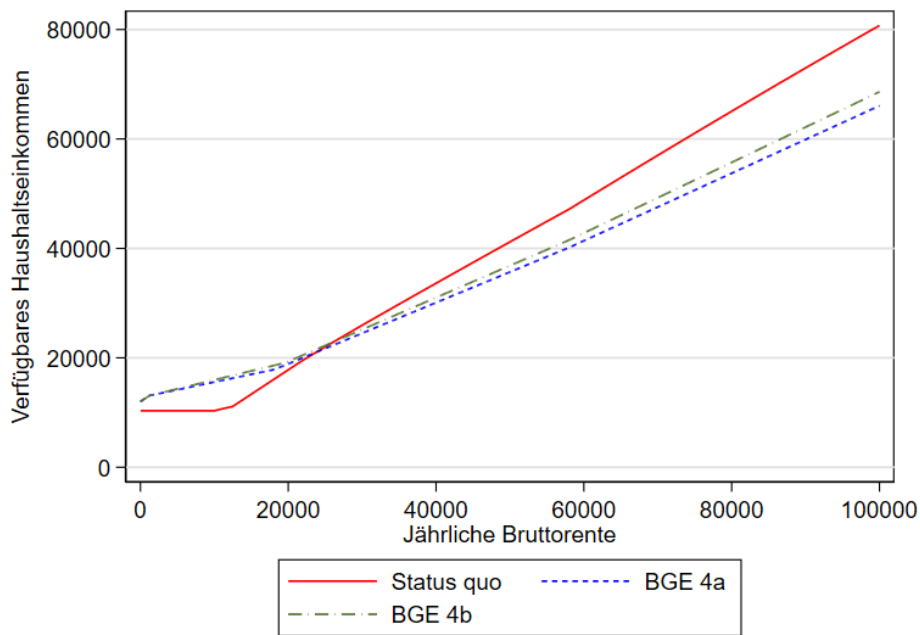


Quelle: Eigene Berechnungen.

1-Personen-Rentner*innen-Haushalte (Abbildung 6.23) werden unterhalb einer Bruttorente von rund 25.000 € durch die BGE-Reform bessergestellt (Basisoption: 24.000 €, Alternativoption: 26.000 €). Aufgrund der höheren Grenzsteuersätze im oberen Einkommensbereich sind die Verluste für hohe Renten etwas größer als in Szenario 3.

Abbildung 6.23

Brutto-Netto-Verlauf: BGE-Szenario 4-Renter*innen Haushalte



Quelle: Eigene Berechnungen.

Tabelle 6.6 und Abbildung 6.24 zeigen, dass im Flat Tax Szenario die niedrigeren und mittleren Einkommen etwas bessergestellt werden als in Szenario 3. Sehr einkommensstarke Haushalte (10. Dezil) werden dagegen schlechter gestellt als in Szenario 3. Dadurch fallen auch die Abweichungen vom Status quo, gemessen an der RMSD stärker aus.

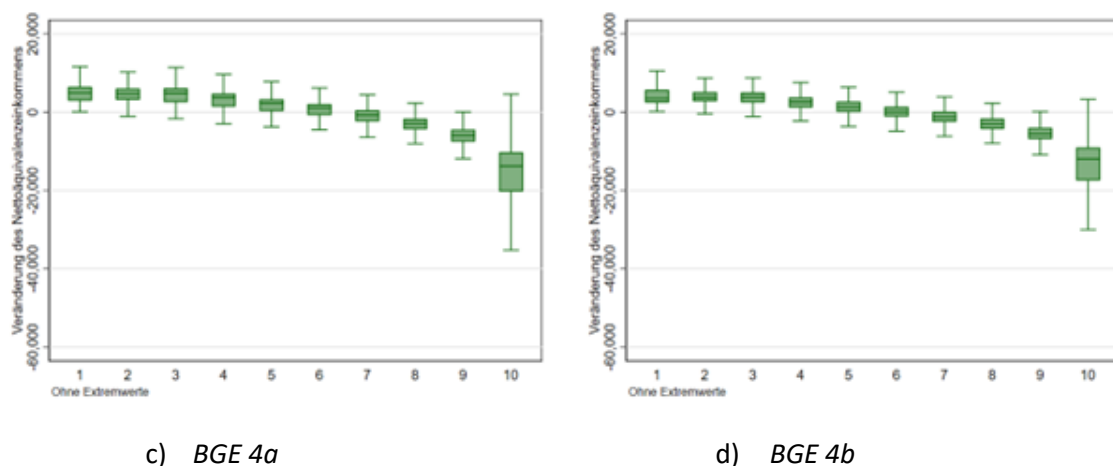
Tabelle 6.6

Verteilungswirkungen nach Einkommen und Haushaltskontext: BGE-Szenario

	BGE 4a Änderung		BGE 4b Änderung	
	Euro	%	Euro	%
<i>Nach Einkommensdezil</i>				
1. Dezil	6.524	64%	5.844	58%
2. Dezil	5.656	42%	5.003	38%
3. Dezil	4.913	30%	4.194	26%
4. Dezil	3.656	19%	2.828	15%
5. Dezil	2.371	11%	1.620	7%
6. Dezil	1.189	5%	580	2%
7. Dezil	-339	-1%	-798	-3%
8. Dezil	-2.637	-8%	-2.768	-9%
9. Dezil	-5.646	-14%	-5.202	-13%
10. Dezil	-14.975	-23%	-12.645	-19%
<i>Nach Haushaltstyp</i>				
Single, kein Kind	-157	-1%	1.967	9%
Single, 1 Kind	1.740	9%	2.747	15%
Single, 2 Kinder	2.888	16%	3.572	20%
Paar, kein Kind	-145	0%	-1.466	-5%
Paar, 1 Kind	-2.012	-6%	-2.679	-8%
Paar, 2 Kinder	-429	-1%	-1.196	-4%

Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung 6.24

Verteilung: BGE-Szenario 4-Veränderung des Nettoeinkommens nach Einkommensdezil


Die Grafiken stellen die Veränderungen zum Status quo mithilfe von Boxplots entlang der Einkommensverteilung in Dezilen dar (entlang der x-Achse von arm zu reich). Dabei entspricht die grüne Box dem Bereich in dem 50% der Abweichungen liegen. Die Mittellinie der Box stellt den Median dar, die untere Linie der Box das untere Quartil (25. Perzentil) und die obere Linie das obere Quartal (75. Perzentil). Die äußere Begrenzungen (Whisker) zeigen die größten und kleinsten Einkommensveränderungen an, die Abweichungen sind allerdings maximal auf das 1,5-Fache des Interquartilsabstand (75. Perzentil-25. Perzentil) beschränkt.

Quelle: Eigene Berechnungen.

7. Schlussfolgerungen

Die Einführung eines existenzsichernden bedingungslosen Grundeinkommen bei gleichzeitigem Wegfall von Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld I und II, der Grundsicherung im Alter und dem Kindergeld würde das deutsche Sozialsystem erheblich vereinfachen. Diese grundlegende Reform des Sozialstaats könnte prinzipiell den bürokratischen Aufwand bei der Gewährleistung des Existenzminimums erheblich reduzieren. Es müssten keine Anträge für den Bezug des BGE gestellt werden und es würde keine Bedarfsprüfung mehr stattfinden.

Gleichzeitig würde die Höhe der staatlichen Transferzahlungen deutlich steigen, da das BGE an jede*n Bürger*in gezahlt würde. Zudem können nicht sämtliche im Sozialbudget enthaltenen Leistungen wegfallen, weil entweder privatrechtliche Ansprüche bestehen oder der Erhalt der Leistungen für die Gewährung des Existenzminimums notwendig ist. Zur Finanzierung wären also deutliche Steuererhöhungen notwendig. In der vorliegenden Studie werden Finanzierungsmöglichkeiten durch eine Reform des Einkommensteuertarifs simuliert und hinsichtlich ihrer Umverteilungswirkung untersucht. Im Unterschied zu der vorherigen Literatur zum BGE werden auch Reformszenarien berechnet, bei denen zwar jeder*jede Bürger*in das BGE erhält, die Höhe jedoch abhängig vom Mietniveau des Wohnorts und der Zusammensetzung des Haushalts ist. Ähnlich wie bei der Grundsicherung im Status quo wird berücksichtigt, dass etwa ein Paar keine doppelt so große Wohnung wie ein*e Alleinstehende*r benötigt, um denselben Lebensstandard zu erreichen. Gleichzeitig enthält dieses Szenario Elemente „klassischer“ BGE-Vorschläge, weil jeder*jede Bürger*in ohne Vermögensprüfung Anspruch auf das BGE hat und die Höhe unabhängig von den tatsächlichen Miet- und Heizkosten des Haushalts ist. Die jährlichen Kosten für das BGE fallen dadurch rund 83 Mrd. € niedriger aus. Zudem ist die Umverteilungswirkung im Vergleich zum Ist-Zustand geringer, weil das soziale Sicherungssystem auch im Status quo Miethöhen und Haushaltskontext berücksichtigt.

Wie stark die Umverteilungswirkung einer BGE-Reform ist, hängt naturgemäß von der Gegenfinanzierung ab. Eine sehr starke Umverteilungswirkung im Vergleich zum Status quo ergibt sich, wenn die Grenzsteuersätze des Einkommensteuertarifs „nach links oben“ verschoben werden, die Progressivität des Tarifs also beibehalten wird. Am nächsten am Ist-Zustand ist eine Reformoption mit einem zweistufigen Einkommensteuertarif mit einem Eingangssteuersatz von 70% und einer zweiten Stufe mit einem Grenzsteuersatz von 48% ab einem zu versteuernden Einkommen von 44.879 € bzw. 22.480 €, wenn das BGE wohnort- und haushaltsabhängig ist. Nur durch den hohen Eingangssteuersatz kann die Umverteilungswirkung recht geringgehalten werden, da so die Verluste in der oberen Hälfte der Einkommensverteilung durch den im Vergleich zu anderen Reformoptionen niedrigen Grenzsteuersatz kleiner ausfallen. Das Szenario mit hohem Eingangssteuersatz kommt dem Status quo auch deshalb nah, weil ALG II-Empfänger*innen von einem dazuverdienten Euro nur 20 Cent behalten dürfen, während 80 Cent auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden. Entsprechend gering sind in diesem Einkommensbereich die Arbeitsanreize – sowohl im Status quo als auch in Reformszenarien mit hohem Eingangssteuersatz.

Ein häufig genannter Vorschlag für die Reform des Steuer- und Transfersystems ist die Einführung eines Einheitssteuersatzes (Flat Tax) in Kombination mit der Einführung eines BGE. Dieser würde neben dem Transfersystem auch das Steuersystem vereinfachen. Es zeigt sich, dass unter der Annahme konstanter Bruttoeinkommen, ein monatliches BGE in Höhe von 1.000 € pro Erwachsenen und 500 € pro Kind mit einer Einheitssteuer von 66,1% finanzierbar wäre. Eine Finanzierung mit einem geringeren Steuersatz von 61,2% wäre möglich, wenn das BGE abhängig von Haushaltszusammensetzung und Wohnort ist. Im Vergleich zum Status quo ergäbe sich eine deutliche Umverteilung, bei der sich Haushalte in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung

im Durchschnitt besserstellen würden, zulasten der oberen 50%. Im Durchschnitt gewinnen würden zudem Alleinerziehende, während das verfügbare Einkommen von Paarhaushalten und Familien im Durchschnitt zurückgehen würde. Die Reform hätte den Vorteil, dass sich die Arbeitsanreize für Niedrigverdiener, die im Status quo ALG II aufstocken, verbesserten. Diese könnten von einem dazuverdienten Euro im Reformszenario einen höheren Anteil behalten.

Allerdings würden die gearbeiteten Stunden im oberen Teil der Einkommensverteilung wohl zurückgehen, weil hier der Fiskus deutlich mehr von jedem zusätzlich verdienten Euro einbehalten würde, als es momentan der Fall ist. In Summe müsste der Einheitssteuersatz zur Finanzierung des BGE wohl noch etwas höher ausfallen als in den Berechnungen, in denen ein konstantes Arbeitseinkommen unterstellt ist. Das Problem ließe sich etwas abmildern, wenn die Verwaltungsausgaben im Sozialsystem, die im Jahr 2021 bei einem Gesamt-Sozialbudget in Höhe von 1.123 Mrd. € knapp 40 Mrd. € betrugen, erheblich reduziert würden. Dann könnte das BGE mit einem geringeren Einheitssteuersatz finanziert werden. Um das BGE mit einem Einheitssteuersatz von 48% zu finanzieren, wären darüber hinaus weitere Einsparungen notwendig, insgesamt müssten sie jährlich 224 Mrd. € betragen.

8. Literaturverzeichnis

- Alaska Permanent Fund Corporation. 2022. Permanent Fund Dividend - Summary of Dividend Applications & Payments. Online verfügbar unter: <https://pfd.alaska.gov/Division-Info/summary-of-dividend-applications-payments> (Zuletzt geprüft am 08.08.2022).
- Althammer, Jörg, Heinz Lampert und Maximilian Sommer. 2021. *Lehrbuch der Sozialpolitik*. 10. Aufl. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Althaus, Dieter. 2007. "Das Konzept des Solidarischen Bürgergeldes." *ifo Schnelldienst*, 60(4): 45–47.
- Bäcker, Gerhard, Gerhard Naegele und Reinhard Bispinck. 2020. *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland. Ein Handbuch*. 6. Aufl. Wiesbaden: Springer.
- Bechara, Peggy, Tanja Kasten und Sandra Schaffner. 2015. "Dokumentation des RWI-Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodells (EMSIM)." *RWI Materialien*(86).
- Blaschke, Ronald. 2010. "Aktuelle Ansätze und Modelle von Grundsicherungen und Grundeinkommen in Deutschland. Vergleichende Darstellung." In *Texte / Rosa-Luxemburg-Stiftung, Grundeinkommen. Geschichte - Modelle - Debatten*, hrsg. von Ronald Blaschke, Adeline Otto und Norbert Schepers, 301–82. Berlin: Karl Dietz Verlag.
- Blaschke, Ronald. 2017. *Grundeinkommen und Grundsicherungen - Modelle und Ansätze in Deutschland. Eine Auswahl*. o.O. Online verfügbar unter: <https://www.grundeinkommen.de/wp-content/uploads/2017/12/17-10-%C3%9Cbersicht-Modelle.pdf> (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).
- Blömer, Maximilian, Sebastian Link, Andreas Peichl und Marc Stöckli. 2021. "Die Auswirkungen der bedarfsorientierten Grundsicherung auf das Verhalten der Haushalte: Ein Überblick. Studie im Auftrag der Stiftung Grundeinkommen." *ifo-Forschungsberichte*, 120 (2021).
- Blömer, Maximilian und Andreas Peichl. 2021. "Mikrosimulation verschiedener Varianten eines bedingungslosen Grundeinkommens in Deutschland." *ifo-Forschungsberichte*, 121 (2021).
- Bonin, Holger und Hilmar Schneider. 2007. *Beschäftigungswirkungen und fiskalische Effekte einer Einführung des Solidarischen Bürgergelds*. Bonn. Online verfügbar unter: https://legacy.iza.org/files/IZA-Berechnungen_Althaus-Modell.pdf (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).
- Brümmerhoff, Dieter und Thiess Büttner. 2018, *Finanzwissenschaft*. 12. Aufl. De Gruyter Studium. Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. 2017. *FAQ Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)*. o.O. Online verfügbar unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsmarkt/faq-fluechtlingsintegrationsmassnahmen.html> (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. 2020a, *Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes und des Faktors F für das Jahr 2021*.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. 2020b. *Sozialbudget 2019*. Bonn. Online verfügbar unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a230-19-sozialbudget-2019.html> (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. 2021a. *Rentenbestandsstatistik 2020*. Bonn. Online verfügbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Rentenbestandsstatistik-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales. 2021b. *Sozialbericht 2021*. Bonn. Online verfügbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a101-21-sozialbericht-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales. 2022. *Sozialbudget 2021*. Bonn. Online verfügbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a230-21-sozialbudget-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2020. *Kinder- und Jugendhilfe. Achtes Buch Sozialgesetzbuch*. Berlin. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kinder-und-jugendhilfe-90470> (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).

Bundesministerium für Gesundheit. 2020. *Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2021*.

Bundesministerium für Gesundheit. 2022. *Pflegeleistungen zum Nachschlagen*. 10. Aufl. Berlin. Online verfügbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/details/pflegeleistungen-zum-nachschlagen.html> (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).

Bundesverfassungsgericht. 1980. *Urteil des ersten Senats vom 28.02.1980 - 1 BvL 17/77, 7, 9, 14, 15, 16, 37, 64, 74, 78, 100/78, 5, 16/79 und 1 BvR 807/78*.

Bundesverfassungsgericht. 2010. *Regelleistungen nach SGB II ("Hartz IV- Gesetz") nicht verfassungsgemäß. BVerfGE 125, 175 - 260*. Online verfügbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/02/ls20100209_1bvl00109.html (Zuletzt geprüft am 20.09.2022).

Bundesverfassungsgericht. 2019. *Urteil des Ersten Senats vom 5. November 2019 - 1 BvL 7/16 - Rn. (1 - 225)*. Online verfügbar unter: http://www.bverfg.de/e/ls20191105_1bvl000716.html (Zuletzt geprüft am 22.08.2022).

Carls, Robert. 2017. *Das Grundeinkommen ist zu finanzieren. Vorschlag von Diplom-Volkswirt Robert Carls*. o.O. Online verfügbar unter: <http://www.archiv-grundeinkommen.de/carls/20170717-Finanzierung-Grundeinkommen-Carls.pdf> (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).

Colombo, Giulia, Reinhold Schnabel und Stefanie Schubert. 2008. *Basic Income Reform in Germany: A Microsimulation-AGE Analysis*.

Davenport, Allen und Richard Carlile. 2004. "Agrarian Equality — To Mr. R. Carlile, Dorchester Gaol (1824)." In *Springer ebook collection / Palgrave Economics and Finance Collection 2000 - 2013, The Origins of Universal Grants. An Anthology of Historical Writings on Basic Capital and Basic Income*, hrsg. von John Cunliffe und Guido Erreygers, 92–98. London: Palgrave Macmillan.

Deutsche Rentenversicherung Bund. 2019. *Rehabericht 2019. Die medizinische und berufliche Rehabilitation der Rentenversicherung im Licht der Statistik*. Berlin. Online verfügbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/Berichte/rehabericht_2019.html (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).

Deutsche Rentenversicherung Bund. 2022a. *Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert*. 17. Aufl. Berlin. Online verfügbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/bergleute_und_ihre_rente.html (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).

Deutsche Rentenversicherung Bund. 2022b. *Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente*. 17. Aufl. Berlin. Online verfügbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/minijobs_midijobs_bausteine_fuer_die_rente.html (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).

Deutsche Rentenversicherung Bund. 2022c. *Unsere Sozialversicherung*. 50. Aufl. Berlin. Online verfügbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/unsere_sozialversicherung.html (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).

Dilthey, Matthias. 2008. *Der emanzipatorische Sozialstaat. Betrachtungen des Menschen in einer roboterisierten Welt*. o.O. Online verfügbar unter: http://www.archiv-grundeinkommen.de/dilthey/Der-emanzipatorische-Sozialstaat_V_0.1.3.pdf (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).

Europäische Kommission. 2014. *Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen. ESVG 2010*. Luxemburg. Online verfügbar unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5925749/KS-02-13-269-DE.PDF/0f8f50e6-173c-49ec-b58a-e2ca93ffd056> (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).

Eurostat. 2019. *European system of integrated social protection statistics-ESSPROS. Manual and user guidelines. Manuals and guidelines / Eurostat*. Luxemburg: Publications Office of the European Union.

Fuest, Clemens und Andreas Peichl. 2007. "Basic Income vs. Wage Subsidy: Labour Supply, Fiscal Effects, and Differences in Recipients." *FiFo-CPE Discussion Paper No. 07-09*.

GKV-Spitzenverband. 2021. *Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)*. o.O. Online verfügbar unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2021-06-23_Einheitliche_Grundsätze_zur_Beitragsbemessung_freiwilliger_Mitglieder.pdf (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).

GKV-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung Bund und Bundesagentur für Arbeit. 2019. *Rundschreiben Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV*. Berlin, Nürnberg. Online verfügbar unter: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Rundschreiben/rundschreiben.html> (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).

Goebel, Jan, Markus M. Grabka, Stefan Liebig, Martin Kroh, David Richter, Carsten Schröder und Jürgen Schupp. 2019. "The German Socio-Economic Panel (SOEP)." *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, 239(2): 345–60.

Griesel, Carmen. 2020. "Einkommensteuer und Gewinnermittlung." In *Steuerrecht. Grundlagen und Anwendungsfälle aus der Wirtschaft*. 3. Aufl., hrsg. von Tim Jesgarzewski und Jens M. Schmittmann, 43–80. Wiesbaden: Springer.

Grüne Jugend Bundesverband. 2008. Das Grüne Grundeinkommen. Beschluss der GRÜNEN JUGEND auf dem 30. Bundeskongress in Bonn. Online verfügbar unter: www.gruener-neuaufbruch.de/downloads/GJ_BGE_05_08.pdf (Zuletzt geprüft am 23.09.2022).

Grüne Jugend Hessen. 2017. Bedingungsloses Grundeinkommen - Konzept der Grünen Jugend Hessen. Beschluss der Landesmitgliederversammlung März 2017. Online verfügbar unter: <https://www.gjh.de/frog/blog/2017/03/06/lmv-maerz-2017-bedingungsloses-grundeinkommen-konzept-der-gruenen-jugend-hessen/> (Zuletzt geprüft am 23.09.2022).

Hagenaars, Aldi, Klaas de Vos und M. A. Zaidi. 1994, *Poverty statistics in the late 1980s. Research based on micro-data. Theme / Statistical Office of the European Communities*. Luxembourg: Off. of Official Publ. of the Europ. Communities.

Hohenleitner, Ingrid und Thomas Straubhaar. 2008. "Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld - mehr als sozialutopische Konzepte." In *Edition HWWI, Bedingungsloses Grundeinkommen und solidarisches Bürgergeld - mehr als sozialutopische Konzepte*, hrsg. von Thomas Straubhaar, 9–127. Hamburg: Hamburg Univ. Press.

Horstschräer, Julia, Markus Clauss und Reinhold Schnabel. 2010. "An Unconditional Basic Income in the Family Context - Labor Supply and Distributional Effects." *.ZEW-Centre for European Economic Research Discussion Paper*, 10(091).

Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg Essen. 2021. *Bedarfe der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach Bedarfsgemeinschaften 2021. Anerkannte bundesdurchschnittliche Monatsbeträge einschließlich Kosten der Unterkunft in Euro*. Online verfügbar unter: https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII59.pdf (Zuletzt geprüft am 23.09.2022).

Jessen, Robin, Davud Rostam-Afschar und Viktor Steiner. 2017. "Getting the Poor to Work: Three Welfare-Increasing Reforms for a Busy Germany." *Finanzarchiv*, 73(1): 1–41.

Knappschaft-Bahn-See. 2022. Die knappschaftliche Rentenversicherung. Online verfügbar unter: https://www.kbs.de/DE/AngeboteFuerFirmen/VersicherungsrechtBeitraegeUndMeldungen/Versicherungsgerecht/KnappschaftlicheRentenversicherung/knappschaftlicherentenversicherung_node.html (Zuletzt geprüft am 23.09.2022).

Kovce, Philip und Birger P. Priddat. 2020. "Bedingungsloses Grundeinkommen. Zur Einführung." In *Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Bedingungsloses Grundeinkommen. Grundlagentexte*. 2. Aufl., hrsg. von Philip Kovce und Birger P. Priddat, 11–53. Berlin: Suhrkamp.

Opielka, Michael und Wolfgang Strengmann-Kuhn. 2007. "Das Solidarische Bürgergeld. Finanz- und sozialpolitische Analyse eines Reformkonzepts." In *Das Solidarische Bürgergeld – Analysen einer Reformidee*, hrsg. von Michael Borchard, 13–141. Stuttgart: Lucius & Lucius.

Otto, Wolfram. 2008. "Erläuterungen zum Finanzierungsplan des Existenzgeldes." In *Materialien der AG SPAK, Existenzgeld reloaded*. 1. Aufl., hrsg. von Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen e.V., 41–46. Neu-Ulm: AG-SPAK-Bücher.

Presse, André. 2010, *Grundeinkommen: Idee und Vorschläge zu seiner Realisierung. Schriften des Interfakultativen Instituts für Entrepreneurship (IEP) des Karlsruher Instituts für Technologie*. Bd. 21. Karlsruhe: KIT Scientific Publishing.

Rein, Harald. 2008. "Existenzgeld für alle! Warum wird das Konzept Existenzgeld überarbeitet?" In *Materialien der AG SPAK, Existenzgeld reloaded*. 1. Aufl., hrsg. von Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen e.V., 11–30. Neu-Ulm: AG-SPAK-Bücher.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. 2007. *Das Erreichte nicht verspielen. Jahresgutachten 2007/08*. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt. 2019. *Statistisches Jahrbuch. Deutschland und Internationales*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt. 2020. *Pflegestatistik. Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung - Deutschlandergebnisse - 2019*. o.O. Online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft->

- Umwelt/Gesundheit/Pflege/Publicationen/Downloads-Pflege/pflege-deutschlandergebnisse-5224001199004.pdf?__blob=publicationFile (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).
- Statistisches Bundesamt. 2021a. *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Ausgaben und Einnahmen - 2020*. o.O. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publicationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/ausgaben-einnahmen-jugendhilfe-5225501207004.pdf?__blob=publicationFile (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).
- Statistisches Bundesamt. 2021b. *Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte bei Bund, Ländern und Gemeinden 2021/2022*. o.O. Online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/Publicationen/Downloads-Tarifverdienste-Tarifbindung/verdienst-oeffentlicher-dienst-5622102219004.html> (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).
- Statistisches Bundesamt. 2022. *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen Inlandsproduktberechnung Detaillierte Jahresergebnisse. Fachserie 18 Reihe 1.4*. Wiesbaden. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Publicationen/Downloads-Inlandsprodukt/inlandsprodukt-endgueltig-pdf-2180140.pdf?__blob=publicationFile (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).
- Stehle, Stefan und Herbert Kienzler. 2018. *Beamtenrecht Baden-Württemberg*. 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Straubhaar, Thomas. 2017. *Radikal gerecht. Wie das bedingungslose Grundeinkommen den Sozialstaat revolutioniert*. Hamburg: edition Körber-Stiftung.
- Tautz, Roland. 2017. "Das Sozialbudget: Aktuelle Entwicklungen im sozialen Sicherungssystem Deutschlands." *BMAS Werkheft*(04): 62–66.
- van Parijs, Philippe und Yannick Vanderborght. 2017. *Basic income. A radical proposal for a free society and a sane economy*. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. 2016. *Gefahrtarif der VBG gemäß § 157 SGB VII. Gültig zur Berechnung der Beiträge ab 01. Januar 2017*. Hamburg. Online verfügbar unter: https://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Faltblatt/Mitgliedschaft_Beitrag/Zuordnung_der_Entgelte_Gefahrtarif.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).
- Wagner, Björn. 2009. *Das Grundeinkommen in der deutschen Debatte. Leitbilder, Motive und Interessen*. Bonn.
- Werner, Götz und Adrienne Goehler. 2010. *1000€ für jeden. Freiheit. Gleichheit. Grundeinkommen*. Berlin: Econ.
- Werner, Götz, Matthias Weik und Marc Friedrich. 2017. *Sonst knallt's!: Warum wir Wirtschaft und Politik radikal neu denken müssen*. Köln: Bastei Lübbe.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen. 2021. *Bedingungsloses Grundeinkommen. Gutachten 02/2021*. Berlin. Online verfügbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Ministerium/Wissenschaftlicher-Beirat/Gutachten/bedingungsloses-grundeinkommen.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (Zuletzt geprüft am 26.09.2022).
- Wolf, Stefan. 2020. *Das emanzipatorische Grundeinkommen der BAG Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE. Neufassung des Konzepts für ein bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) als Sozialdividende (mit Angaben für eine Negative Einkommensteuer)*. o.O. Online verfügbar unter:

https://www.die-linke-grundeinkommen.de/fileadmin/lcmsbaggrundeinkommen/PDF/NeufassungBGE_dinA5_22Okt._01.pdf
(Zuletzt geprüft am 26.09.2022).